

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 2012 bis 2014 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorwort 5
2	Änderungen im Parteiengesetz 6
2.1	Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts 6
2.2	Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick auf die namentliche Veröffentlichung größerer Zuwendungen..... 7
2.3	Üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen an Parteien..... 7
2.4	Berücksichtigung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe eines positiven Saldos 7
2.5	Anhebung der Förderbeträge im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung 7
2.6	Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführenden Mittel im Bundeshaushalt..... 8
3	GRECO 8
4	Zugang zu amtlicher Information 10
5	Öffentliche Rechnungslegung der politischen Parteien 10
5.1	Verschärfte Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten 11
5.1.1	Partei Eigenschaft 11
5.1.2	Zwangsgeld und Verlust der Partei Eigenschaft 12
5.1.2.1	Zwangsgeld 12
5.1.2.2	Verlust der Partei Eigenschaft 13

	Seite
5.2	Prüfung der Rechenschaftsberichte für den Berichtszeitraum 2012 bis 2014..... 14
5.2.1	Umfang und Verfahren..... 14
5.2.2	Neujustierung der Abgabefrist 15
5.2.3	Zwingende Formvorgaben 16
5.2.3.1	Unterschrift und Gliederung..... 16
5.2.3.2	Testat..... 17
5.2.4	Plausibilität der Rechnungslegung 18
5.2.4.1	Offensichtliche Versehen 19
5.2.4.2	Rundung von Geldbeträgen..... 19
5.2.4.3	Ausweis staatlicher Zuschüsse 19
5.2.4.4	Vorjahresanschluss..... 20
5.2.4.5	Gesetzlich vorgeschriebene gesonderte Erläuterungen 20
5.3	Zuwendungsausweis 21
5.3.1	Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung 21
5.3.2	Einzelprobleme im Hinblick auf den Zuwendungsausweis 22
5.3.2.1	Mitarbeit von Parteimitgliedern und Unterstützern..... 22
5.3.2.2	Spenden für parteiexterne Zwecke 23
5.3.2.3	Aufwandsspenden 24
5.4	Publizitätspflichten..... 25
5.4.1	Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge..... 25
5.4.2	Großspenden über 50.000 Euro..... 25
5.4.3	Erbschaften und Vermächtnisse 26
5.4.4	Sonstige Einnahmen..... 26
5.5	Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts als Drucksache..... 26
5.6	Sanktionen für Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten 27
5.7	Korrekturpflicht..... 27
6	Sanktionsbefreiende Selbstanzeige 28
6.1	Kenntniserlangung 28
6.2	Selbstanzeige..... 29
6.3	Offenlegung und Korrekturbeschreibung..... 29
6.4	Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile..... 30
6.5	Korrektur des Rechenschaftsberichts 30
7	Unzulässig angenommene Spenden 32
7.1	Erlangung und Annahme von Spenden 32
7.2	Umgang mit unzulässigen Spenden 33
7.3	Verhältnis von § 23b und § 25 Absatz 4 PartG 35

	Seite
7.4	Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote..... 37
7.4.1	Bargeldspenden 38
7.4.2	Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften 38
7.4.3	Fraktionsspenden..... 40
7.4.3.1	Fraktionsöffentlichkeitsarbeit und Parteiwerbung 40
7.4.3.2	Trennung von Partei- und Fraktionskonten..... 43
7.4.4	Spenden von gemeinnützigen Organisationen 43
7.4.5	Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand..... 44
7.4.6	Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden..... 44
7.4.7	Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten 44
7.4.8	Einflussspenden..... 45
7.4.9	Spenden aus dem Ausland..... 46
8	Transparenzdefizite 47
8.1	Sponsoring..... 47
8.2	Wirtschaftliche Betätigung mittels externer juristischer Personen 49
8.3	Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen 49
8.4	Darlehensverpflichtungen 50
9	Gewährung von Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen der Parteien 51
10	Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2005 bis 2014 53
10.1	Bundestagsparteien im Berichtszeitraum (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU, FDP)..... 54
10.1.1	Einnahmen..... 54
10.1.2.	Ausgaben..... 68
10.1.3	Vermögen..... 75
10.2.	Sonstige anspruchsberechtigte Parteien 82
10.2.1	Einnahmen..... 82
10.2.2	Ausgaben..... 96
10.2.3	Vermögen..... 103
11	Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien nach dem Parteiengesetz 109
11.1	Anspruchsvoraussetzungen 109
11.2	Berechnung des Anspruchs 109
11.2.1	Förderbeträge 109
11.2.2	Relative und absolute Obergrenzen der staatlichen Teilfinanzierung 110

	Seite
11.3	Festsetzung und Auszahlung 110
11.4	Festsetzungen 2013 bis 2015 111
11.4.1	Festsetzung 2013 111
11.4.2	Festsetzung 2014 111
11.4.3	Festsetzung 2015 112
11.4.3.1	Der Goldhandel der AfD 113
11.4.3.2	Der „Geldhandel“ der PARTEI 113
11.4.3.3	Sicherheitsleistung wegen Verbotsverfahren 114
12	Zusammenfassung der Empfehlungen an den Gesetzgeber 116
12.1	Empfehlungen zur Behebung von Transparenzdefiziten 116
12.2	Empfehlungen mit vorwiegend technischer Bedeutung für das Verwaltungsverfahren 120
13	Anhang 123
13.1	Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung 124
13.2	Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2002 124
13.3	Musterrechenschaftsbericht 181

1 Vorwort

Das Parteiengesetz (PartG) sieht vor, dass der Präsident des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als Parteienfinanzierungsbehörde alle zwei Jahre über „die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien“ Bericht erstattet (§ 23 Absatz 4 PartG).

Dieser als Bundestagsdrucksache erscheinende Bericht ist zunächst als eine Unterrichtung für die Mitglieder des Deutschen Bundestages gedacht. Darüber hinaus wird er aufmerksam in den Parteien gelesen, dort insbesondere in den Schatzmeistereien und Rechtsabteilungen, die sich über die aktuelle Rechtslage und insbesondere die Verwaltungspraxis der Parteienfinanzierungsbehörde informieren wollen. Aufgrund der seit mehreren Jahren möglichen Veröffentlichung aller Bundestagsdrucksachen über das Internet finden sowohl die ebenfalls als Bundestagsdrucksachen erscheinenden Rechenschaftsberichte der Parteien als auch dieser Erfahrungsbericht des Bundestagspräsidenten eine breitere Leserschaft und ein entsprechendes Echo in der Öffentlichkeit. Die Sachdarstellung und Kommentierung, die integrierte Datensammlung und ihre erläuternde Aufbereitung sollen eine wissenschaftlich und professionell interessierte Leserschaft ebenso ansprechen wie einzelne interessierte Bürgerinnen und Bürger. Der Bericht soll die verfassungsrechtliche Transparenzverpflichtung der Parteien ergänzen und der Politik sowie der Öffentlichkeit eine Einschätzung ermöglichen, welche Erkenntnisse sich aus den Rechenschaftsberichten der Parteien ergeben und ob die parteirechtlichen Regelungen in der Praxis greifen.

Die Aufgaben des Präsidenten im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien sind weitestgehend technischer Natur und durch die gesetzlichen Regelungen betragsmäßig vorgegeben. Demgegenüber ist die Aufgabe der Kontrolle der Parteienfinanzierung insgesamt wesentlich brisanter und nimmt im Bericht deshalb naturgemäß breiteren Raum ein. Ein verhältnismäßig kleiner Mitarbeiterstab mit sehr beschränkten Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung – in ernsteren und komplexeren Fällen angewiesen auf Amtshilfe zum Beispiel durch Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden oder Rechnungshöfe – ist insbesondere in Wahlkampfzeiten immer wieder mit vielfältigen Hinweisen auf mögliche Gesetzesverstöße von Parteien konfrontiert. Diese kommen von Medien, konkurrierenden politischen Parteien, von Parteimitgliedern vor dem Hintergrund inner- oder zwischenparteilicher Auseinandersetzungen oder auch von aufmerksamen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Umstand, dass eine Überprüfung möglicher Gesetzesverstöße zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt, womöglich zeitnah vor oder nach Wahltagen, ist gelegentlich Gegenstand von Spekulationen. Tatsächlich liegt dem Tätigwerden der Behörde im Wesentlichen aber nur zugrunde, dass hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Gesetzesverstoß vorliegen. Auf Medien- und anderweitige Anfragen zur Durchführung und zu Ergebnissen einer Überprüfung wird nüchtern und sachbezogen Stellung genommen; Verlautbarungen sollen im Hinblick auf Zeitpunkt und Stil nicht als indirekte Wahlkampfhilfe für die eine oder andere Seite missbraucht werden können. Pressemitteilungen erfolgen nur in Ausnahmefällen, abhängig von der bis dahin erkennbaren öffentlichen Aufmerksamkeit und der objektiven, womöglich grundsätzlichen Bedeutung einer Angelegenheit. Dieser Kommunikationspraxis folgt auch der Bericht. Die von hier aufgegriffenen Einzelvorgängen betroffenen Parteien werden in dem Bericht zwar regelmäßig genannt, aber die Sachverhalte so weit anonymisiert und typisiert, dass die Identifizierung einzelner Parteigliederungen möglichst vermieden wird und die Persönlichkeitsrechte einzelner Akteure gewahrt bleiben.

Parteipolitische Neutralität ist für die Arbeit dieser Behörde selbstverständlich und wird zu Recht von der Öffentlichkeit und den Parteien erwartet. Diese wird in dem Bewusstsein gewahrt, dass Irrtümer, Fahrlässigkeiten und vorsätzliches Fehlverhalten prinzipiell in allen politischen Lagern geschehen können. Der Präsident hat allerdings selbst mehrfach darauf hingewiesen, dass die Aufgabe, mögliche Rechtsverstöße von Parteien zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden, für einen Bundestagspräsidenten angesichts seiner Mitgliedschaft und womöglich Führungsverantwortung in einer Partei geradezu unweigerlich mit der Gefahr verbunden ist, die Objektivität seines Urteils in Zweifel ziehen zu können. Es ist zu respektieren, dass der Deutsche Bundestag es gleichwohl für die beste Lösung hält, diese Aufgabe weiterhin seinem Präsidenten zuzuweisen.

Besonderen Wert ist im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/100) darauf gelegt worden, auch Denkanstöße für Weiterentwicklungen, Klarstellungen und Veränderungen zu geben. So wurden einzelne ausdrückliche Regelungsempfehlungen formuliert, die auf Erfahrungen in der praktischen Arbeit der Parteienfinanzierungsbehörde beruhten. Darüber hinaus ist mit Bedacht der Weg gewählt worden, den Bericht neben der üblichen Veröffentlichung gezielt dem Vorsitzenden des für das Parteienrecht federführend zuständigen Innenausschusses zuzuleiten. Dank gebührt dem damaligen Vorsitzenden des Innenausschusses, dass er dem Bundestagspräsidenten daraufhin

Gelegenheit gegeben hat, in einer Ausschusssitzung einige Schwerpunktthemen darzustellen und einen ersten Diskussionsimpuls zu geben.

Rechtspolitik in dem Sinne, dass dem Parteienrecht in Deutschland eine bestimmte politische Richtung gegeben werden sollte, ist nicht Aufgabe einer das Gesetz vollziehenden Behörde. Aber den erkennbaren Willen des Gesetz- und Verfassungsgebers zur Entfaltung kommen zu lassen, wo in der Praxis zum Beispiel aufgrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen oder auch nur aufgrund juristischer Auslegungsschwierigkeiten Handlungsbedarf festgestellt wurde, sollte möglich sein. In diesem Sinne versteht sich auch dieser neue Bericht, der mit Rücksicht auf das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Zehnte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz und mit der Absicht der Einbeziehung der ersten Auswirkungen dieser Änderungen ein Jahr später erscheint, wieder als ein solcher Hinweisgeber für den Deutschen Bundestag.

Das spätere Erscheinen des neuen Berichts bringt es mit sich, dass der Berichtszeitraum entsprechend auszudehnen war. Gegenstand der Berichterstattung sind somit die Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 2012 bis 2014 und die Festsetzungen staatlicher Mittel für die Anspruchsjahre 2013 bis 2015. Über parteirechtliche Entwicklungen und abgeschlossene Einzelvorgänge wird ohnehin so aktuell wie möglich berichtet. Die in den Bericht integrierte vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien, die aus Gründen der Darstellbarkeit jeweils immer auf einen Zehnjahreszeitraum und insgesamt zwölf aktuell besonders relevante Parteien beschränkt wird, erstreckt sich diesmal auf den Zeitraum von 2005 bis 2014.

2 Änderungen im Parteiengesetz

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes ist am 1. Januar 2016 (BGBl. 2015 Teil I Seite 2563) in Kraft getreten. Die Hinweise und Empfehlungen des letzten Präsidentenberichts vom 18. Dezember 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100) haben bei den Beratungen im Vorfeld Themen gesetzt und teilweise auch eine richtungweisende Rolle gespielt. Darüber hinaus wurde mit einzelnen Änderungen auf anderweitige aktuelle Entwicklungen reagiert. So hat man angesichts der jährlich durch das Statistische Bundesamt mitgeteilten parteispezifischen Preisentwicklung eine Anpassung der einzelnen Förderbeträge für Wählerstimmen und finanzielle Zuwendungen vorgesehen.

Anlässlich einer politisch als missbräuchlich gewerteten Geschäftsidee der Partei AfD zur Steigerung der für die staatliche Bezuschussung relevanten Eigeneinnahmen wurde dringender Reformbedarf festgestellt und die gesetzliche Definition dieser Eigeneinnahmen verändert.

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Änderungen, die den Parteien mit Rundschreiben vom 12. Januar 2016 bereits vorgestellt wurden, sind so weitreichend, dass es für sinnvoll erscheint, dem Parlament und den Parteien mit diesem ersten Bericht nach der Reform einen Einblick in die Verfahrensweise der Verwaltung und sich abzeichnende Folgeprobleme zu verschaffen.

2.1 Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts

Politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG zur öffentlichen Rechnungslegung und gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG verpflichtet, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Diese für alle Parteien geltende Verpflichtung, der in der Vergangenheit viele kleinere Parteien nicht oder nur unzureichend nachgekommen sind, ohne dass dies für sie Nachteile mit sich gebracht hätte, wurde verschärft:

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann, beginnend im Jahr 2016 mit Bezug auf das Rechenschaftsjahr 2015, gegen einen Parteivorstand, der keinen vorschriftsmäßigen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro bis 10.000 Euro festsetzen (§ 38 Absatz 2 PartG). Diese Regelung gilt für alle Parteien, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Außerdem verliert eine politische Vereinigung, die sechs Jahre lang keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, die Rechtsstellung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Diese Regelung kann erstmals im Jahre 2018 Anwendung finden, wenn der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder – nach Verlängerungsantrag – bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch in den

fünf Jahren zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde. Ein Rechenschaftsbericht muss, um der gesetzlichen Einreichungsverpflichtung insoweit zu genügen, mindestens der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechen und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG tragen. Letzteres gilt nur, wenn eine Partei in dem betreffenden Rechenschaftsjahr über Einnahmen oder über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt hat.

2.2 Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick auf die namentliche Veröffentlichung größerer Zuwendungen

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der von einer Partei bei Überschreitung der 10.000-Euro Grenze je Zuwender im Rechnungsjahr namentlich zu veröffentlichenden Zuwendungen sind ab dem Rechnungsjahr 2016 auch die im Rechnungsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG). Hat eine Person in einem Rechnungsjahr insgesamt mehr als 10.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden an eine Partei gezahlt, muss diese Partei den Gesamtbetrag dieser Zuwendung sowie den Namen und die Anschrift des Zuwenders im Rechenschaftsbericht veröffentlichen.

2.3 Üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen an Parteien

Vor der Änderung des Parteiengesetzes galt, dass nur Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise den Parteien unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben (zum Beispiel Plakatierung oder Verteilung von Flugblättern), nicht als Einnahmen der Partei verbucht werden. Diese Regelung wird nach neuem Recht auch auf entsprechende Sach-, Werk- und Dienstleistungen ehrenamtlicher Unterstützer von Parteien angewandt, die nicht Mitglieder dieser Partei sind (§ 26 Absatz 4 PartG).

Es bleibt den Parteien unbenommen, entgegen der Üblichkeit mit Parteimitgliedern oder anderen Personen eine Vergütung zu vereinbaren. Wenn auf eine solche vereinbarte Vergütung verzichtet oder das aufgrund einer solchen Vereinbarung ausgezahlte Geld an die Partei zurückgeleitet wird, handelt es sich insoweit zwar um eine zu verbuchende Einnahme im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG und eine „sonstige Einnahme“ im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG, nicht jedoch um eine Parteispende (§ 27 Absatz 1 Satz 4 PartG).

2.4 Berücksichtigung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe eines positiven Saldos

Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit müssen, beginnend mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 (vgl. § 39 Absatz 5 Satz 2 PartG), künftig gesondert ausgewiesen werden (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f).

Um eine missbräuchliche Erhöhung der relativen Obergrenze durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (zum Beispiel Verkauf von Waren zum Beschaffungspreis oder sogar unterhalb dieses Preises ohne Gewinnerzielungsabsicht) zu vermeiden, wird bei der Berechnung der relativen Obergrenze einer Partei nur noch der Betrag herangezogen, der nach Abzug der im Rahmen der Unternehmenstätigkeit angefallenen Ausgaben positiv verbleibt. (§ 19a Absatz 4 Satz 2 PartG).

2.5 Anhebung der Förderbeträge im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

Der Betrag, den eine anspruchsberechtigte Partei für jede abgegebene gültige Listenstimme (bzw. für jede Wahl- oder Stimmkreisstimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen wurde) maximal erhalten kann, wird von 0,70 Euro auf 0,83 Euro erhöht (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 PartG).

Der Betrag für die ersten vier Millionen abgegebenen Stimmen wird von 0,85 Euro auf 1 Euro je Stimme angehoben (§ 18 Absatz 3 Satz 2 PartG).

Für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung rechtmäßig erhalten hat, erhöht sich der Betrag von 0,38 Euro auf 0,45 Euro (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG).

Zu der festgelegten Erhöhung aller Förderbeträge tritt, beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2016, eine Dynamisierung der wählerstimmenbezogenen Förderbeträge. Diese werden in entsprechendem Umfang wie die absolute Obergrenze einer jährlichen Anpassung unterzogen; die Erhöhung leitet sich her aus der durch das Statistische Bundesamt errechneten Entwicklung des in § 18 Absatz 2 PartG beschriebenen Preisindexes.

2.6 Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführenden Mittel im Bundeshaushalt

Die wegen Verstößen gegen das Parteiengesetz, zum Beispiel wegen rechtswidrig erlangter Spenden, im Laufe eines Jahres beim Präsidium des Deutschen Bundestages eingegangenen Mittel wurden bisher von ihm im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages an Einrichtungen für gemeinnützige Zwecke weitergeleitet. Diese Regelung in dem bisherigen § 31c Absatz 2 PartG wurde – einer Empfehlung im letzten Präsidentenbericht folgend – ersatzlos gestrichen. Zukünftig fließen diese Mittel unmittelbar in den Bundeshaushalt.

Die Neuregelungen, ihre Begründungen sowie eine Darstellung des Beratungsverlaufs finden sich im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD (Bundestagsdrucksache 18/6879 vom 1. Dezember 2015) beziehungsweise in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Bundestagsdrucksache 18/7093 vom 18. Dezember 2015). Das Protokoll der öffentlichen Anhörung in der 64. Sitzung des Innenausschusses am 14. Dezember 2015 sowie die Stellungnahmen der Sachverständigen können auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages abgerufen werden.

3 GRECO

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO – Groupe d'Etats contre la Corruption) des Europarates, der 48 europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika angehören, hatte im Dezember 2009 im Rahmen der Dritten Evaluierungsrunde auch einen „Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland“ verabschiedet, der Änderungsempfehlungen beinhaltet. Als Maßstab für die Bewertung der Regelungslage und Rechtspraxis auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung dienen die im Anhang der „Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über gemeinsame Bestimmungen gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen“ aufgeführten „Common Rules“.

Unter dem 18. März 2016 hat GRECO hierzu einen Zweiten Umsetzungsbericht veröffentlicht, der die bis dahin in Deutschland getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen würdigt.

Die Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzierung lauteten im Wesentlichen

I.

Für Wählervereinigungen, die nicht nur auf kommunaler Ebene tätig sind, sollten auch nach Landesrecht die gleichen Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Kontrolle der Rechnungslegung und Sanktionen bei Verletzung des geltenden Rechts gelten.

II.

Es sollte ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für Wahlkämpfe auf Bundesebene eingeführt werden, das die Informationen kurzfristig nach Wahlkämpfen verfügbar macht.

III.

Die Grenze von 50.000 Euro für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und die zeitnahe Veröffentlichung von Großspenden sollte gesenkt, anonyme Spenden sollten gänzlich verboten und eine deutliche Absenkung der Betragsgrenze von derzeit 10.000 Euro für die Bekanntgabe von Spendenhöhen und Spendern in den Rechenschaftsberichten solle erwogen werden.

IV.

Spenden an Abgeordnete und Kandidaten, die Parteimitglieder sind, sollten verboten werden, oder ihnen sollte eine Rechenschafts- und Offenlegungspflicht ähnlich den Parteien auferlegt werden.

V.

Ein globalerer Ansatz zur Parteienfinanzierung sollte entwickelt werden, durch den die verschiedenen Formen staatlicher Unterstützung in einem offiziellen Dokument dargestellt würden; es sollten Beratungen über zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden, um die strikte Trennung der Finanzierung von Parteien, Fraktionen und Stiftungen besser zu gewährleisten.

VI.

Die Bedingungen für ein zulässiges Parteiensponsoring sollten geklärt werden.

VII.

Die Unabhängigkeit der externen Prüfung von Rechenschaftsberichten der Parteien sollte gestärkt werden, zum Beispiel durch Vorgaben für ein sinnvolles Maß an Rotation oder die Hinzuziehung eines zweiten Prüfers aus einem anderen Unternehmen.

VIII.

Es sollte sichergestellt werden, dass die mit der Aufsicht über die Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist.

IX.

Die Sanktionen für Verstöße gegen das Parteiengesetz sollten harmonisiert werden und dabei sollte man sich auch mit dem Fehlen einer Sanktion bei der Annahme einer Barspende von mehr als 1.000 Euro befassen.

X.

Mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln im Anhang zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Hinblick auf Spenden an Abgeordnete sollten aufgeklärt und tatsächliche Verstöße sollten wirksame, angemessene und abschreckende Strafen nach sich ziehen.

Die Empfehlungen IV. und X., die von GRECO als teilweise umgesetzt angesehen werden, betreffen nicht die Zuständigkeit der Parteienfinanzierungsbehörde.

Nach eingehenden Erläuterungen wurden von GRECO die Empfehlungen unter I. und VI. als zufriedenstellend umgesetzt bezeichnet, die Empfehlung IX. als zufriedenstellend behandelt.

Als teilweise umgesetzt werden die Empfehlungen II., III., V., VIII. und X. bewertet, wohingegen die Empfehlung VII. als nicht umgesetzt in Erinnerung gerufen wird.

GRECO erklärt in seinem Zweiten Umsetzungsbericht vom 18. März 2016 mit Blick auf das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Zehnte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz, man nehme die Änderungen bezüglich der Transparenz der Parteienfinanzierung – erwähnt werden ausdrücklich die Berücksichtigung der Mitgliedsbeiträge bei der Berechnung der Gesamthöhe der von einer Person zugewendeten Gelder zur Beachtung der 10.000-Euro-Veröffentlichungsgrenze sowie die Einführung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht der Parteien – als anscheinend in die richtige Richtung gehende Schritte zur Kenntnis. Zugleich stellt GRECO fest, dass die jüngsten Änderungen für die Umsetzung der noch nicht befolgten Empfehlungen nur indirekt von Bedeutung seien. GRECO fordert dazu auf, den angestoßenen Reformprozess weiterzuführen und im Einklang mit den Empfehlungen geeignete Schritte zu unternehmen.

Als im engeren Sinne parteirechtliche Empfehlungen „zu Fragen von höchster Wichtigkeit“, die „immer noch nicht umgesetzt worden sind“, werden in dem Kapitel „Schlussfolgerungen“ ausdrücklich die Einführung eines Systems für die frühzeitige Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten zu Wahlkämpfen (II.) und eine weitere Verstärkung der Ressourcen genannt, die dem Bundestagspräsidenten zur Überwachung der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen (VIII.).

Bis zum 31. Dezember 2016 erwartet GRECO von Deutschland ergänzende Informationen insbesondere zur Umsetzung der Empfehlungen II bis V, VII, VIII und X.

4 Zugang zu amtlicher Information

Die Finanzierung politischer Parteien ganz allgemein und natürlich insbesondere die Überprüfung von Vorwürfen, Parteien hätten sich auf unzulässige oder intransparente Weise finanziert, treffen nicht nur in Wahlkampfzeiten auf ein interessiertes Publikum. Das ist verständlich und legitim. Das Grundgesetz und das Parteiengesetz fordern in diesem Bereich Transparenz, um dem Wahlvolk Einblick in das Finanzgebaren der sich zur Wahl stellenden Parteien zu ermöglichen und verdeckte Einflussnahmen finanzstarker Interessenvertreter zu verhindern.

Da politische Parteien als solche nicht Teil der organisierten Staatlichkeit sind, sondern vielmehr der Sphäre der Gesellschaft angehören, und Vereinigungen privater Bürger ihrerseits grundrechtlich geschützt sind, hat der Gesetzgeber bei der Konzeption des Parteiengesetzes einen wohlabgewogenen Ausgleich zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit einerseits und der Betätigungs- und Wettbewerbsfreiheit sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Parteien – und ihrer Mitglieder – andererseits gestaltet. Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Parteien und die öffentliche Berichterstattung der Parteienfinanzierungsbehörde über ihre Tätigkeit sind die zwei tragenden Säulen der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass die Parteienfinanzierungsbehörde auf Anfragen von Bürgern und Medien reagiert und Auskunft über ihre Rechtsauffassungen und Entscheidungen gibt. Sie ist verpflichtet, neutral, sachlich und diskret zu arbeiten. Öffentliche Verlautbarungen über Ergebnisse werden von Fall zu Fall erwogen. Angesichts zumal in Wahlkampfzeiten zu beobachtender Versuche, dem politischen Gegner durch Anschwärzung, Aufbauschung und Skandalisierung bekannt gewordener Sachverhalte bis hin zu dem Versuch einer gezielten Instrumentalisierung der Aufsichtsbehörde Schaden zuzufügen, ist es erforderlich, sich bei der Herausgabe von Informationen von rechtlichen Maßstäben leiten und Fingerspitzengefühl walten zu lassen. Das gehört zu einer fairen und von dem Prinzip der Gleichbehandlung getragenen Ausübung dieser parteienfinanzierungsrechtlichen Kontrolltätigkeit.

Aktuell tritt die Parteienfinanzierungsbehörde einer Klage vor dem Verwaltungsgericht entgegen, die darauf abzielt, unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht nur Auskünfte über Tätigwerden und Entscheidungen der Behörde, sondern in umfassender Form Einblick in Verwaltungsvorgänge und Ablichtungen hiervon zu erhalten, die anschließend über das Internet veröffentlicht werden sollen.

Die Grundidee des IFG, das hergebrachte Prinzip der Amtsverschwiegenheit durch eine zeitgemäße bürgergesellschaftliche Informationszugangsregelung zu ersetzen, soll damit nicht in Frage gestellt werden. § 1 Absatz 3 IFG besagt allerdings, dass Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften dem IFG vorgehen. Das Parteiengesetz als ein der Schaffung von Transparenz verpflichtetes Gesetz stellt nach der Rechtsauffassung der Parteienbehörde eine solche abschließende eigenständige Zugangsregelung dar.

5 Öffentliche Rechnungslegung der politischen Parteien

Politische Parteien beteiligen sich entsprechend ihrem in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG formulierten Auftrag an der politischen Willensbildung des Volkes. Mit dem Verfassungsauftrag gehen einerseits gewisse Privilegien (zum Beispiel im Steuerrecht oder im Hinblick auf ein Verbotsverfahren), andererseits aber auch spezifische Verpflichtungen einher. So muss ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Augenmerk dieses Berichts gilt allerdings der in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG angeführten Verpflichtung aller Parteien, „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft“ zu geben.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung bezieht die Wachsamkeit der Gesellschaft in die Kontrolle der Parteifinanzen ein. Aufgrund der weitreichenden Transparenzverpflichtung der Parteien sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Medien und auch die jeweils zuständigen Behörden effektiv in die Lage versetzt werden, fragwürdiges, womöglich rechtswidriges und undemokratisches Zusammenwirken von Geld und Macht bereits im Ansatz zu erkennen und aufzuklären. Die Legitimation politischer Parteien als privilegierte Institutionen im staatlichen und gesellschaftlichen Gefüge ist untrennbar auch mit der Transparenz ihrer finanziellen Verhältnisse verbunden.

5.1 Verschärfte Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten

Im Rahmen der Novellierung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2016 hat der Gesetzgeber vor dem Hintergrund einer aktuellen Analyse die verfassungsrechtliche Transparenzverpflichtung deutlich verstärkt. Basierend auf Zahlenangaben des Bundeswahlleiters über die in den Rechnungsjahren 2010 und 2011 gelisteten Parteien war ermittelt worden, dass etwa zwei Drittel aller politischen Parteien ohne nachteilige Rechtsfolgen der Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten nicht gefolgt waren. Bis zur Gesetzesänderung handelte es sich bei dieser Pflicht letztlich um eine weder von einer Verwaltung noch von der Justiz durchsetzbare Verpflichtung, deren Verletzung negative Folgen allein für solche Parteien gehabt hätte, die Ansprüche im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung geltend machen können.

Die Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung war und ist nach den Wahlgesetzen der Länder und des Bundes keine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl, obwohl diese Verpflichtung insbesondere auch der Information und Meinungsbildung der Wahlberechtigten dienen soll. Eine Regelung, derzufolge die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl unter anderem von der Einreichung eines den Mindestanforderungen genügenden Rechenschaftsberichts für ein nicht länger als zwei Jahre zurückliegendes Rechnungsjahr abhängig gemacht würde, stellt einen verfassungsrechtlich eher nachvollziehbaren, praktisch einfacher umzusetzenden und letztlich auch weniger tiefen Eingriff in die Grundrechtsposition einer politischen Partei dar als etwa die Rechtsfolge eines Statusverlustes.

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBl. 2015 Teil I Seite 2563) ist am 1. Januar 2016 eine Neuregelung in Kraft getreten, die Parteien durch die Einführung eines Zwangsgeldes und die Möglichkeit eines Verlustes der Parteieigenschaft verschärft zur Einreichung von Rechenschaftsberichten anhält.

5.1.1 Parteieigenschaft

Die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung trifft alle politischen Parteien im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG. Sonstige politische Vereinigungen unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Daher ist im Vorfeld der Verhängung einer parteirechtlichen Sanktion zu prüfen, ob eine politische Vereinigung überhaupt als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzusehen ist.

Die Legaldefinition der politischen Partei in § 2 Absatz 1 PartG besagt, dass als Partei eine Vereinigung von Bürgern gilt, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken will, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet. In ständiger Rechtsprechung unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber den Parteibegriff des Artikel 21 Absatz 1 GG durch diese Definition in verfassungsmäßiger Weise konkretisiert hat. Der Parteibegriff wird maßgeblich durch die den Parteien zukommende Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes geprägt. Diese Funktion, die auf die Teilnahme an Parlamentswahlen auf der Ebene des Bundes oder eines Landes zielt, macht das wesentliche Element einer Partei aus und ist somit zentraler Bestandteil der Parteidefinition. Um ihrer verfassungsmäßigen Rolle im Prozess politischer Willensbildung und staatlicher Entscheidungsfindung gerecht zu werden, müssen Parteien willens und fähig sein, nach außen tätig zu werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert etwa die Initiative, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen in Bund und Ländern teilzunehmen.

Entscheidend für die Parteieigenschaft ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse einer Partei. Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG vorgenommene Aufzählung von Merkmalen ist nicht erschöpfend. Sie bietet Indizien für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung. Vereinigungen, die nach ihrer Mitgliederzahl und ihrem Organisationsgrad offensichtlich nicht im Stande sind, auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen, und bei denen die Verfolgung dieser Zielsetzung erkennbar unrealistisch und aussichtslos ist, dürften jedenfalls nicht – noch nicht oder nicht mehr – als Parteien im Sinne des Parteiengesetzes anzusehen sein.

Hinsichtlich der Parteieigenschaft ist auch die Dauer des Bestehens einer politischen Vereinigung zu berücksichtigen. Dies korrespondiert mit der langjährig bestehenden Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 PartG, wonach eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Dies zeigt, dass objektive Gegebenheiten wie die Wahlteilnahme als Beleg für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung mit fortschreitender

Dauer des Bestehens einer politischen Vereinigung an Gewicht gewinnen. In der Gründungsphase von Parteien kommt es hingegen noch stärker auf den artikulierten Willen zur Mitwirkung an, jedoch müssen auch in dieser Zeit gewisse Fakten erkennbar werden, die als Beleg für einen ernsthaften politischen Gestaltungswillen anzusehen wären. Allein die erklärte Absicht einer politischen Vereinigung, „Partei“ sein zu wollen, ist ebenso wenig hinreichend wie die Erfüllung der nach § 6 Absatz 3 PartG gegenüber dem Bundeswahlleiter bestehenden Pflichten.

Die Prüfung der Parteieigenschaft fällt nicht in die Zuständigkeit einer einzigen Behörde. Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als Partei im Sinne von § 2 PartG anzuerkennen ist, treffen etwa bei der Zulassung zu Wahlen die Wahlausschüsse, hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Spenden die Finanzbehörden und hinsichtlich der Rechenschaftspflicht der Präsident des Deutschen Bundestages.

Letzterer teilt das Ergebnis seiner Prüfung den politischen Vereinigungen je nach Situation im Rahmen einfacher Informationsschreiben oder durch feststellenden rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt mit und leitet das Ergebnis nachrichtlich auch dem Bundeswahlleiter zu.

5.1.2 Zwangsgeld und Verlust der Parteieigenschaft

Die Feststellung im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 10), dass im Berichtszeitraum jeweils knapp zwei Drittel der beim Bundeswahlleiter gelisteten Parteien nicht ihrer verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verpflichtung Folge geleistet haben, Rechenschaftsberichte einzureichen und damit über ihre Finanzlage öffentlich Rechenschaft abzulegen, hat den Gesetzgeber zu einer deutlichen Verschärfung dieser Einreichungsverpflichtung veranlasst. Die Instrumente hierfür sind das Zwangsgeld und der Verlust der Rechtsstellung als Partei.

5.1.2.1 Zwangsgeld

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand einer Partei zur Einreichung eines vorschriftsmäßigen Rechenschaftsberichts durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro. Die Vorschrift wird erstmals im Jahre 2016 im Rahmen der dann fälligen Rechnungslegung der Parteien für das Rechenschaftsjahr 2015 zur Anwendung gebracht.

Das dem Bundestagspräsidenten eingeräumte Ermessen in der Anwendung dieser Vorschrift ist zur Wahrung einer strikten Gleichbehandlung aller Parteien gleichmäßig auszuüben. Eine entsprechende Verwaltungspraxis wird sich im Hinblick auf die erwartbare Vielzahl möglicher Fallkonstellationen erst entwickeln müssen. Gleichwohl sollen einige Vorgaben für die Verwaltungspraxis bereits an dieser Stelle kundgetan werden, um insbesondere den Parteien, aber auch dem Gesetzgeber eine grundlegende Vorstellung davon zu vermitteln, wie diese neue, relativ unbestimmt gefasste Regelung im Zusammenwirken mit den Verpflichtungs-, Finanzierungs- und Sanktionsregelungen des Parteiengesetzes seitens der mittelverwaltenden Behörde umgesetzt werden soll.

Das Zwangsgeld gemäß § 38 Absatz 2 PartG dient in erster Linie der Durchsetzung der Verpflichtung politischer Parteien, einen fälligen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) gelten sinngemäß (§ 38 Absatz 2 Satz 2 PartG). § 11 Absatz 1 VwVG sieht vor, dass der zur Vornahme einer Handlung Verpflichtete (hier: der Parteivorstand) zur Vornahme dieser Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden kann, wenn diese nur vom Willen des Pflichtigen abhängt. Ist dem Parteivorstand die Einreichung eines vorschriftsmäßigen Rechenschaftsberichts objektiv nicht möglich, scheidet folglich die Verhängung eines Zwangsgeldes aus.

Legt eine Partei beispielsweise dar, sie habe die Kosten für eine nach dem Parteiengesetz erforderliche vorherige Prüfung ihres Rechenschaftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer nicht tragen können, obwohl sie, so die gesetzliche Voraussetzung für die Prüfungsverpflichtung gemäß § 23 Absatz 2 PartG, im Rechenschaftsjahr über Einnahmen oder ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt hat, bedarf es jedenfalls einer eingehenden Begründung und Glaubhaftmachung, weshalb dennoch die Mittel für die notwendige Prüfung nicht verfügbar gehalten werden konnten.

Die folgende praktische Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung ist vorgesehen.

- Parteien im Sinne von § 2 Absatz 1 PartG, die zum 31. Dezember des jeweiligen Rechenschaftsjahrs beim Bundeswahlleiter gelistet waren, müssen bis zum 30. September des Folgejahrs den Rechenschaftsbericht

für das abgelaufene Kalenderjahr einreichen oder eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 31. Dezember beantragen, die ohne Weiteres gewährt werden kann.

- Wird der fällige Rechenschaftsbericht dann nicht bis zum 31. Dezember eingereicht, versendet die Bundestagsverwaltung eine schriftliche Zwangsgeldandrohung (§ 13 VwVG). Sie ist an den Parteivorstand gerichtet. In der förmlich zuzustellenden (§ 13 Absatz 7 VwVG) Androhung wird für die Einreichung des ausstehenden Rechenschaftsberichts eine Frist bestimmt (§ 13 Absatz 1 VwVG), die im Regelfall ein halbes Jahr betragen wird. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen (§ 13 Absatz 5 VwVG). Die Höhe beläuft sich erstmalig auf den Mindestzwangsgeldbetrag von 500 Euro (§ 38 Absatz 2 Satz 3 PartG).
- Unterbleibt die Einreichung des Rechenschaftsberichts in der genannten Frist, wird das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt (§ 14 VwVG). Der Verwaltungsakt richtet sich regelmäßig gegen den bzw. die Parteivorsitzende (-n). Der Bundestagspräsident handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde (§ 38 Absatz 2 Satz 2 PartG).
- Ein weiterer Durchsetzungsversuch hinsichtlich der Einreichung dieses Rechenschaftsberichts erfolgt nicht.
- Wird für das folgende Jahr wieder kein vorschriftsmäßiger Rechenschaftsbericht eingereicht, wiederholt sich das Zwangsgeldverfahren, wobei sich das Zwangsgeld erhöht.
- Die Vorschriftsmäßigkeit des einzureichenden Rechenschaftsberichts bezieht sich auf die in § 2 Absatz 2 Satz 2 PartG erwähnte Vorschrift des § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG, wonach ein Rechenschaftsbericht mindestens die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung aufweisen und, soweit erforderlich, den Prüfungsvermerk des Wirtschafts- bzw. Buchprüfers tragen muss. Die inhaltliche Richtigkeit des Rechenschaftsberichts wird gemäß § 23a PartG von der Bundestagsverwaltung geprüft; Unrichtigkeiten werden durch Verwaltungsakt festgestellt (§ 23a Absatz 4 PartG) und gemäß § 31b PartG sanktioniert.

Die Zwangsgeldregelung gilt unabhängig davon, ob eine Partei Anspruch auf staatliche Mittel hat oder nicht. Da Parteien, die Anspruch auf staatliche Zuschüsse haben, diesen Anspruch bei Nichteinreichung des fälligen Rechenschaftsberichts teilweise (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG) oder ganz (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG) verlieren, wird es aber nach der bisherigen Verwaltungserfahrung hier kaum je zu einer Zwangsgeldverhängung kommen.

5.1.2.2 Verlust der Parteieigenschaft

Neu ist auch die Regelung, derzufolge eine Vereinigung, die sechs Jahre lang keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, der die o. g. Mindestanforderungen erfüllt (Gliederung gemäß § 24 PartG und Prüfungsvermerk), ihre Rechtsstellung als Partei verliert.

Diese Rechtsfolge kann erstmals im Jahre 2018 eintreten, wenn der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder – nach Verlängerungsantrag – bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch für die fünf Rechnungsjahre zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde (§ 39 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Der Verlust der Rechtsstellung als Partei, der kraft Gesetzes eintritt, wird der betreffenden politischen Vereinigung in Gestalt eines feststellenden Verwaltungsaktes mitgeteilt, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Der Bundeswahlleiter wird benachrichtigt.

Eine politische Vereinigung, die keinen Parteistatus besitzt, unterliegt nicht den Anforderungen des Parteiengesetzes, muss folglich auch keinen Rechenschaftsbericht beim Bundestagspräsidenten einreichen. Reicht sie gleichwohl einen den Mindestanforderungen des Parteiengesetzes genügenden Rechenschaftsbericht ein, wird die Rechtsstellung als Partei, soweit nicht andere Rechtsgründe (vgl. § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 PartG) dem entgegenstehen, wiedererlangt; auch dies wird dem Bundeswahlleiter unverzüglich mitgeteilt.

5.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte für den Berichtszeitraum 2012 bis 2014

Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft die formale und inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Rechenschaftsberichte nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 23a Absatz 1 Satz 2 PartG). Insbesondere § 23a PartG beschreibt hierbei die gesetzlichen Prüfaufgaben der mittelverwaltenden Stelle. Eine Belegkontrolle ist damit nicht verbunden, da Belege nur den Wirtschaftsprüfern vorzulegen sind.

Zur Ausräumung möglicher Missverständnisse oder offenkundiger Schreib- bzw. Rechenfehler wird mit den Schatzmeistereien, gelegentlich auch mit Wirtschaftsprüfern, Kontakt aufgenommen. Bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten werden förmliche Stellungnahmeersuchen an die Parteien gerichtet und Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Die mittelverwaltende Behörde ist zur Hilfestellung im Hinblick auf das Verständnis der gesetzlichen Anforderungen und Darstellungsfragen befugt und im Rahmen ihrer Kapazitäten auch gerne bereit. Selbstverständlich ist eine Rechtsberatung im engeren Sinne schon aus Gleichbehandlungsgründen ausgeschlossen.

Die Rechenschaftsberichte für die Berichtsjahre 2012 bis 2014 sind auf der Basis des bis Ende 2015 gültigen Parteiengesetzes geprüft und gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG als Bundestagsdrucksachen verteilt worden. Der bislang üblichen Praxis entsprechend erfolgte dies für jedes Jahr in drei gesonderten Drucksachen (Bundestagsparteien, Sonstige anspruchsberechtigte Parteien, Sonstige Parteien). Bereits zu den Berichtsjahren 2013 und 2014 hat sich die Veröffentlichung der dritten Kategorie „Sonstige Parteien“ schwierig gestaltet.

Wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum war auch für die Jahre 2012 bis 2014 festzustellen, dass die eingereichten Rechenschaftsberichte insbesondere derjenigen Parteien, die staatliche Mittel in Anspruch nehmen konnten, den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Parteiengesetzes entsprochen haben. Die Hinweise und Empfehlungen der mittelverwaltenden Behörde sowie der auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellte Musterrechenschaftsbericht der Bundestagsverwaltung haben offenkundig Wirkung gezeigt und eine Hilfestellung geboten.

5.2.1 Umfang und Verfahren

Geprüft wird neben der Einhaltung der Abgabefrist (§ 19a Absatz 3 PartG) und zwingender gesetzlicher Formvorschriften die inhaltliche Plausibilität aller eingegangenen Rechenschaftsberichte. Die inhaltliche Prüfung umfasst und unterscheidet hierbei offenkundige Fehler und materiell unrichtige Angaben. Weiterhin prüfungsrelevant sind insbesondere der Ausweis staatlicher Mittel, der Anschluss an die Vorjahresrechnung sowie notwendige Erläuterungen entsprechend den Vorgaben des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einem Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig sind, ist der betroffenen Partei gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass das Parteiengesetz eine Benennung und Korrektur der Unrichtigkeit durch die Verwaltung selbst ausschließt. Sie darf gemäß § 23a Absatz 2 PartG lediglich konkret vorliegende Anhaltspunkte für mögliche Unrichtigkeiten mitteilen. Die Ausräumung der konkreten Anhaltspunkte ist dann allein die Aufgabe der rechenschaftspflichtigen Partei, die diese im Wege einer Stellungnahme vorzunehmen hat (vgl. § 23a Absatz 3 Satz 1 PartG). Eine Beratung und Hilfestellung durch die Behörde im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen ist in jedem Fall wieder nur abstrakt zulässig.

Hinsichtlich der geforderten Stellungnahme kann von der Verwaltung eine Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer der Partei verlangt werden (§ 23a Absatz 2 Satz 2 PartG), was fallweise erfolgt. Werden die Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten durch diese Stellungnahme nicht oder nicht vollumfänglich ausgeräumt, können weitere Stellungnahmen eingeholt werden. Zudem sieht das Gesetz ein Gutachtenverfahren als besonderes Mittel der Prüfung von Rechenschaftsberichten vor. Im Einvernehmen mit der betroffenen Partei kann der Präsident des Deutschen Bundestages einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit der Klärung der Frage beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 23a Absatz 3 Satz 1 PartG). In diesem Fall hat die Partei dem bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. § 23a Absatz 3 Satz 3 PartG bürdet die Kosten dieses Verfahrens dem Präsidenten des Deutschen Bundestages auf, somit dem Steuerzahler.

Diese Regelung der Kostentragung im Gutachtenverfahren erscheint in Fällen unausgewogen, in denen diese qualifizierte Überprüfung letztlich zum Nachweis eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz führt. Es sollte daher überlegt werden, ob die letztendliche Kostentragung vom Prüfergebnis, unter Berücksichtigung einer womöglich nachfolgenden gerichtlichen Klärung, abhängig gemacht werden sollte, in Anlehnung an Kostenregelungen bei Gerichtsverfahren.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird gegebenenfalls die Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 PartG in einem Bescheid festgestellt. Mögliche Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Parteien richten sich sodann nach den §§ 31a ff. PartG. Die unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht sind von der Partei zu berichtigen; der betreffende Rechenschaftsbericht ist nach Maßgabe von § 23a Absatz 5 PartG gegebenenfalls sogar neu abzugeben (§ 23a Absatz 5 Satz 1 PartG).

Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten können sich auf die Festsetzung der Mittel der staatlichen Teilfinanzierung auswirken. Hat der Präsident des Deutschen Bundestages ein Verfahren nach § 23a Absatz 2 PartG bereits vor der Festsetzung eingeleitet, setzt er die staatlichen Mittel für die betreffende Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie überdies nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei aus (§ 19a Absatz 1 Satz 3 PartG). Im Falle einer bereits erfolgten Festsetzung staatlicher Mittel wird diese zurückgenommen, soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist (§ 31a Absatz 1 PartG).

5.2.2 Neujustierung der Abgabefrist

Ihre Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung haben die politischen Parteien in einer bestimmten Frist zu erfüllen. In § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG wird hierzu auf die Regelungen des Festsetzungsverfahrens für die staatliche Teilfinanzierung gemäß § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG verwiesen. Danach haben die Parteien ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate (bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres) verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Die Einreichungsfrist gilt unabhängig davon, ob eine Partei Anspruch auf staatliche Mittel hat.

Wird der Rechenschaftsbericht von einer anspruchsberechtigten Partei nicht fristgerecht bis spätestens zum 31. Dezember eingereicht, verliert diese Partei endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Reicht die Partei den betreffenden Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres ein, verliert sie noch den auf den Wählerstimmen basierenden Anteil der staatlichen Mittel (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG) endgültig. Entspricht ein eingereicherter Rechenschaftsbericht zumindest der vorgeschriebenen Gliederung und ist er mit einem Prüfungsvermerk versehen, werden die genannten Fristen gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG unabhängig von der weiteren inhaltlichen Richtigkeit gewahrt.

Bis 2002 hatte die Ausnahmeregelung für die Einräumung einer Fristverlängerung die Darlegung „besonderer Gründe“ gefordert. Dieser ausdrückliche sprachliche Verweis auf die Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens ist später entfallen. Die Parteien machen aus nachvollziehbaren Praktikabilitätsgründen regelmäßig von der Möglichkeit einer Beantragung der Fristverlängerung Gebrauch. Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes ist die durchweg einheitliche Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember unabhängig von einer ausdrücklichen Begründung und sogar wenn keine bestimmte oder nur eine kürzere Fristverlängerung beantragt wurde, Praxis der Bundestagsverwaltung. Die wiederholte Anregung, zuletzt im Bericht vom 18. Dezember 2013, den Fristablauf zur Einreichung der Rechenschaftsberichte durch eine verbindliche Abgabefrist ohne Verlängerungsmöglichkeit neu zu regeln, ist bislang durch den Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden. Die Anregung wird gleichwohl aufrechterhalten, zumal die aus der früheren Rechtslage übernommene Standardfrist mit dem damals noch auf den 1. Dezember des Festsetzungsjahres gelegten früheren Festsetzungstermin verbunden war (§ 19 Absatz 2 PartG 1994).

Die Mehrzahl der anspruchsberechtigten „Geldparteien“ hat im Berichtszeitraum einen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe des Rechenschaftsberichts gestellt. Für das Jahr 2012 versäumte die Tierschutzpartei eine fristgerechte Berichtsabgabe, weshalb für diese Partei der Anspruch auf den Zuwendungsanteil der Parteienfinanzierung gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG entfallen war.

Erneut war festzustellen, dass zahlreiche „Nichtgeldparteien“ ihrer gesetzlichen Pflicht zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts nicht rechtzeitig nachgekommen waren. Die Verletzung der Abgabefrist war im Berichtszeitraum noch rechtlich folgenlos. Künftig können aufgrund dessen Zwangsgeldandrohungen fällig werden.

5.2.3 Zwingende Formvorgaben

Gemäß den gesetzlichen Regelungen der §§ 23 und 24 PartG in Verbindung mit den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sind diverse Formvorschriften für die Erstellung und Übermittlung des Rechenschaftsberichtes einzuhalten. Hierzu gehören Regelungen zur Originalunterschrift und einem gesiegelten und unterschriebenen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des jeweiligen Berichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, dem sogenannten Testat. Überdies gibt es zahlreiche detaillierte Vorgaben zum Aufbau und zur Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

So muss ein Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Absatz 1 bis 3 PartG aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des PartG entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil bestehen. Dieser Bericht muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt sein und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der jeweiligen Partei geben. Die bereits angesprochenen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit das Parteiengesetz nichts Abweichendes vorschreibt. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die (Teil-) Rechenschaftsberichte der Untergliederungen, jeweils getrennt nach Bundesverband und bestehenden Landesverbänden, sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen.

5.2.3.1 Unterschrift und Gliederung

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 6 PartG muss der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglied des Bundesvorstandes oder durch ein von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet werden. Diese Unterzeichnung muss zudem datiert sein (vgl. § 245 Satz 1 HGB). Fehlt die Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten der Partei, liegt streng genommen gar kein Rechenschaftsbericht vor. Bei Rechenschaftsberichten, die durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden müssen (§ 23 Absatz 2 PartG), dürfte diese Frage nur theoretischer Natur sein, da die Unterschrift des für die Rechnungslegung verantwortlich zeichnenden Parteivertreters zu den Testatsvoraussetzungen gehört.

Auch muss sich selbstverständlich die Parteibezeichnung aus dem Rechenschaftsbericht selbst zweifelsfrei ergeben. Ein Anschreiben, mit dem der Bericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt worden ist und aus dem sich der Name der Partei ergibt, gleicht diesen Formmangel nicht aus, da das Anschreiben nicht Teil des Rechenschaftsberichts ist.

Die Gliederung des Rechenschaftsberichts hat sich nach den Vorgaben des § 24 PartG zu richten. Zwingend sind insbesondere die getrennte Ausweisung des Bundesverbandes, aller Landesverbände sowie der jeweiligen nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband (§ 24 Absatz 3 Satz 1 PartG), die in den Absätzen 4 bis 6 von § 24 PartG aufgeführten Positionen der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensbilanz. Dem Rechenschaftsbericht ist zudem eine Zusammenfassung voranzustellen (§ 24 Absatz 9 PartG). Da gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG die Fristen nur gewahrt werden, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG genannten Gliederung entspricht, ist die Einhaltung dieser Gliederungsvorschriften zwingend.

Der Zweck dieser formalen Regelung steht im engsten Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass hinsichtlich der Parteifinanzen eine vom Gesetzgeber näher zu definierende Transparenz herzustellen ist. Nur ein gleich strukturierter, vollständiger Ausweis aller für die Rechnungslegung wesentlichen Positionen im Rechenschaftsbericht einer Partei kann den Zweck erfüllen, sowohl den Parteimitgliedern Einblick in die Entwicklung der Finanzen ihrer eigenen politischen Vereinigung zu gewähren als auch die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die finanzielle Situation der verschiedenen Parteien bewerten und miteinander vergleichen zu können. Diesem Zweck dient auch die Erstellung und Publikation der vergleichenden jährlichen Kurzübersichten

über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien (§ 23 Absatz 4 Satz 2 PartG).

Die vorgesehene Gliederung der Rechenschaftsberichte und das Erfordernis einer Unterschriftsleistung durch das verantwortliche Vorstandsmitglied ist von den Parteien ganz überwiegend eingehalten worden. Teilweise jedoch war bei den Berichten einiger „Nichtgeldparteien“ ein abweichender Aufbau erkennbar. Gliederungsdefizite erschweren eine Prüfung und können letztlich sogar die Transparenz des Zahlenwerks nachhaltig beeinträchtigen. Vergleichbare Defizite waren bei den Rechenschaftsberichten der allermeisten Geldparteien dagegen nicht zu verzeichnen, was sicherlich auch auf die hier vorgeschriebene Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zurückzuführen ist.

Der Rückgriff auf den Musterrechenschaftsbericht kann allen Parteien nur dringend nahegelegt werden, da er nicht zuletzt ein wirksames Instrument der Selbstkontrolle hinsichtlich der Vollständigkeit und Schlüssigkeit eines Rechenschaftsberichts sein kann.

5.2.3.2 Testat

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG müssen Rechenschaftsberichte der politischen Parteien grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. Parteien, die gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz PartG keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben, dürfen ihre Rechenschaftsberichte auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Von ihrer Finanzausstattung her sehr kleine Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügen, dürfen einen ungeprüften Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen.

Angesichts der Kosten einer solchen Prüfung und des Zeitablaufs seit der Einführung dieser Betragsgrenze sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob diese gesetzlichen Schwellenwerte noch angemessen sind. Denkbar wäre etwa auch ein deutlich höherer Schwellenwert nur bei den Einnahmen, da den Parteien neben ihrer notwendigen und ausgabenträchtigen politischen Arbeit bei Einnahmen in Höhe von 5.001 Euro kaum Möglichkeiten verbleiben dürften, Geld für die Bezahlung eines Wirtschaftsprüfers zurückzulegen. Es kann aber nicht Sinn von Rechnungslegungsvorschriften sein, Parteien in Zahlungsschwierigkeiten zu treiben.

Die Prüfung von Wirtschafts- oder vereidigtem Buchprüfer erstreckt sich gemäß § 29 Absatz 1 PartG auf die Bundespartei, alle Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In diese Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Sie hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Fehlen bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung eines Rechenschaftsberichts der Vermerk des Wirtschaftsprüfers, dessen Unterschrift, ein bestenfalls taggleiches Datum oder das Prüfsiegel, liegt kein Rechenschaftsbericht im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 PartG vor (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG).

Hat die Prüfung ergeben, dass keine Einwendungen zu erheben sind, muss in einem Vermerk erklärt werden, dass der geprüfte Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 30 Absatz 2 Satz 1 PartG). Dieser Prüfungsvermerk ist dem Wortlaut des § 30 Absatz 3 PartG nach auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen. Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes hat anhand eines vollständig fertiggestellten Rechenschaftsberichtes zu erfolgen. Dies führt zwingend zu dem Schluss, dass die Unterzeichnung des Prüfungsvermerks durch den Wirtschaftsprüfer erst nach der Fertigstellung des Berichtes erfolgen kann. Weil der Vermerk den Abschluss der Prüfung bestätigt, sollte er am Ende des Berichts angefügt werden. Es liegt auf der Hand, dass die Prüfung insbesondere umfangreicherer Rechenschaftsberichte eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Gleichwohl ist es langjährige Praxis der Verwaltung, ein taggleiches Datum für die Unterzeichnung durch den Schatzmeister und den Prüfers noch zu akzeptieren und darin allein keinen konkreten Anhaltspunkt für ein unrichtiges Testat zu sehen. Anders verhält es sich allerdings bei einem Prüfungsdatum, welches zeitlich vor dem Datum des Rechenschaftsberichtes liegt.

Der Prüfer muss im Vermerk sprachlich eindeutig bestätigen, dass der geprüfte Rechenschaftsbericht nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der Buchführung der Partei sowie den von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweisen in dem gemäß § 29 Absatz 1 PartG geprüften Umfang den gesetzlichen Vorschriften des

PartG entspricht. Etwaige Einwendungen hiergegen sind eindeutig zu erheben und die Bestätigung der Gesetzeskonformität des Rechenschaftsberichtes zu versagen oder im Umfang klar einzuschränken. Hierbei vorliegende Unklarheiten gehen zulasten der Partei, d. h. es wird im Zweifel von einem eingeschränkten Testat ausgegangen.

Die Regelungen zur Prüfung eines Rechenschaftsberichtes gehen über rein handelsrechtliche Transparenzerwägungen hinaus. Die Prüfung hat vielmehr alle gesetzlich geforderten Zahlenangaben zur Bewertung der Partei und ihrer Finanzen zu umfassen. So folgt beispielsweise die Pflicht zur Angabe der Mitgliederzahl aus § 24 Absatz 10 PartG. Hierbei hat der jeweilige Prüfer nicht nur zu überprüfen, ob die Partei eine Mitgliederzahl angegeben hat; er hat vielmehr diese Anzahl selbst anhand vorgelegter Nachweise zu überprüfen und zu testieren. Ein Testat, welches belegt, dass die Anzahl der Mitglieder nicht überprüft werden konnte, belegt zugleich einen unzureichend testierten Rechenschaftsbericht. Diese Ausweisung bietet unter anderem eine Basis für Plausibilitätskontrollen (zum Beispiel Mitgliedsbeitragsaufkommen).

Für rechtswidrig untestierte Rechenschaftsberichte wird das Testat vom Präsidenten des Deutschen Bundestages künftig nachgefordert, notfalls unter Heranziehung der gesetzlich jetzt vorgesehenen Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes.

Im Prüfungszeitraum hat es bei den regulär geprüften Rechenschaftsberichten kaum nennenswerte Probleme mit dem Testat gegeben. Nur bei einem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 war ein fehlendes Prüfsiegel zu melden.

5.2.4 Plausibilität der Rechnungslegung

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 PartG hat der Vorstand einer Partei über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Rechnungsjahres wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. § 23a Absatz 1 Satz 1 PartG sieht vor, dass der Präsident des Deutschen Bundestages die formale und inhaltliche Richtigkeit vorgelegter Rechenschaftsberichte überprüft. Inhaltlich stellt sich dies im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht zunächst als eine Plausibilitätsprüfung dar. Die Behörde verfügt insoweit über ein Aufklärungs- und Verfahrensermessen gemäß § 24 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und ist nicht von Amts wegen von vorneherein verpflichtet, jeden Rechenschaftsbericht im Einzelnen auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, ohne dass für ein Fehlverhalten konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Beispielsweise kann die Richtigkeit der einzelnen in den Bericht eingeflossenen Buchungsvorgänge schon mangels Belegkontrolle nicht durch die Behörde geprüft werden. Entscheidend ist die Schlüssigkeit des vorgelegten Zahlenwerkes, welches keine Widersprüche oder Unklarheiten aufweisen darf. Erst bei tatsächlichem Vorliegen von Widersprüchen oder Unklarheiten jeglicher Art oder bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten erfolgt eine tiefergehende Prüfung des Rechenschaftsberichtes im Verfahren gemäß § 23a Absatz 2 und 3 PartG. „Konkrete Anhaltspunkte“ ist hierbei eine speziell parteiengesetzliche Tatbestandsvoraussetzung, die dem Begriff der „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung, also dem strafprozessualen Anfangsverdacht, entspricht.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wird der Rechenschaftsbericht an den Normen des Parteiengesetzes gemessen, darüber hinaus auch an den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, soweit sie gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 PartG für die parteirechtliche Rechnungslegung Anwendung finden. Im Verfahren nach § 23a Absatz 2 und 3 PartG kann die Testierung einzelner Stellungnahmen der Parteien verlangt werden und schließlich sogar die Übernahme der Prüfung in die Verantwortung des Bundestagspräsidenten erfolgen.

Offensichtliche Versehen und Darstellungsmängel in den Rechenschaftsberichten waren in den Jahren 2012 bis 2014 sowohl bei „Geldparteien“ wie auch bei „Nichtgeldparteien“ zu verzeichnen, konnten jedoch zumeist in kurzer Frist von den Parteien korrigiert werden.

In einzelnen Rechenschaftsberichten wurden Differenzen zwischen den Beträgen in der Zusammenfassung (§ 24 Absatz 9 PartG) einerseits und in der Einnahme- und Ausgaberechnung bzw. in der Vermögensbilanz andererseits festgestellt, die auf bloße Übertragungsfehler zurückzuführen waren. Den Korrekturhinweisen wurde in aller Regel kurzfristig entsprochen.

5.2.4.1 Offensichtliche Versehen

Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von jeglichem Verwaltungsermessen gegen eine Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages entsteht, sobald im Rahmen einer Prüfung nach § 23a PartG Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht festgestellt werden (§ 31b PartG).

Eine Ausnahme von dieser auch für nur fahrlässige Unrichtigkeiten geltenden Regelung betrifft sogenannte offenkundige Versehen und Darstellungsmängel in den Rechenschaftsberichten. Diese können zwar häufig noch vor Fristablauf von den Parteien korrigiert werden, doch ist auch eine spätere, möglichst bis zur Veröffentlichung abgeschlossene Korrektur durch einzelne Austauschseiten prinzipiell möglich. Derartige offenkundige Mängel werden nicht als Unrichtigkeiten im Sinne von § 31b PartG gewertet und unterliegen somit keiner Sanktion. Ein offensichtlicher Fehler liegt vor, wenn sich etwa bei der Verarbeitung des aufgeführten Datenmaterials ein Übertragungs- oder Rechenfehler eingeschlichen hat, der auch für einen Dritten nachvollziehbar wäre. Die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit für einen verständigen Dritten ist hierbei der Maßstab. Wenn folglich zum Beispiel die ausgewiesene Summe der aufgeführten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in den einzelnen Untergliederungen falsch ist, die Beitragsangaben der Untergliederungen jedoch korrekt waren, liegt ein offenkundiger Rechenfehler vor. Eine unrichtige einzelne Angabe über Beitragseinnahmen einer Untergliederung kann jedoch nicht erkannt werden, selbst wenn sie ihrerseits nur auf einem Übertragungsfehler beruhen sollte. Letzteres würde somit im Regelfall zu einer Sanktion führen müssen. Tippfehler und Zeilenverwechslungen sowie eine Verwechslung von Rechnungsjahr und Vorjahr können regelmäßig ohne Rechtsfolgen korrigiert werden.

Die Offenkundigkeit eines Fehlers kann generell aber nur dann anerkannt werden, wenn die Bestätigung des richtigen Zahlenwertes unverzüglich und in der Sache eindeutig erfolgt. Kann die Partei die Richtigstellung nicht unverzüglich oder nicht ohne weitere konkrete Anhaltspunkte für Folgeunrichtigkeiten leisten, ist von einer Unrichtigkeit auszugehen, die jenseits eines „offenkundigen Fehlers“ anzusiedeln ist und auf materiell unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht schließen lässt. Die Folge ist dann die Einleitung eines Verfahrens nach § 23a Absatz 2 PartG. Unrichtigkeiten, die oftmals nicht den offenkundigen zuzuordnen sind, sind beispielsweise Fehler bei den Vorjahresanschlüssen, da hier im Regelfall nicht sofort eine eindeutige Ursache festgestellt werden kann.

5.2.4.2 Rundung von Geldbeträgen

Bezüglich der Rundung von Beträgen ist auf die Pflicht der rechenschaftlegenden Partei gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 PartG i. V. m. den allgemeinen Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zur Rechnungslegung für alle Kaufleute zu verweisen. Hiernach gelten insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. § 238 Absatz 1 und § 243 Absatz 1 HGB), speziell die Regelungen zur Buchungsrichtigkeit und zu dem Grundsatz der Belegbarkeit der Buchführung durch Urbelege (siehe auch § 239 Absatz 2 HGB). Somit sind grundsätzlich alle Beträge des Rechenschaftsberichts in Euro mit zwei Nachkommastellen, also auf den Cent genau, anzugeben.

5.2.4.3 Ausweis staatlicher Zuschüsse

Gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 8 PartG haben die Parteien im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung auch über ihre Einnahmen aus staatlichen Mitteln vollständig und zutreffend Bericht zu erstatten.

Die mittelverwaltende Behörde kann von einer Partei nicht über das tatsächliche Ausmaß der staatlichen Förderung getäuscht werden, da sie die staatlichen Mittel festsetzt und diesbezügliche Rückforderungen sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen der Parteien kennt. Gleichwohl stellen unzutreffende Angaben in diesem Bereich keine offenkundigen Unrichtigkeiten dar, da die Rechenschaftspflicht der Parteien nicht gegenüber dem Bundestagspräsidenten besteht, sondern gegenüber den Parteimitgliedern und der Öffentlichkeit. Diesen muss aus dem Zahlenwerk sämtlicher Einnahmen und Ausgaben eine korrekte Überschuss- bzw. Defizitausweisung sowie eine schlüssige Entwicklung des Reinvermögens im Rechnungsjahr dargelegt werden.

Differenzen im Umfang geringfügiger Centbeträge fanden sich 2013 und 2014 bei mehreren Parteien in den Ausweisen staatlicher Zuschüsse, die aber jeweils umfassend geklärt werden konnten. Derartige Abweichungen beruhten regelmäßig auf aufrundungsbedingten minimalen Überzahlungen bei den Abschlagszahlungen der Landesparlamente, die ausgeglichen werden mussten.

5.2.4.4 Vorjahresanschluss

Aus der Pflicht der Parteien zur ordnungsgemäßen Buchführung und aus dem geltenden handelsrechtlichen Grundsatz der Kontinuität der Rechnungslegung (vgl. § 24 Absatz 1 und 2 PartG) folgt, dass sich das von einer Partei in ihrem Rechenschaftsbericht angegebene Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres und den Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muss. Ist kein lückenloser Anschluss an die Vorjahresrechnung vorhanden, muss die sich ergebende Differenz zumindest nachvollziehbar erläutert sein.

Dieser Vorjahresanschluss wird im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung durch die Behörde kontrolliert. Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, ist in der Regel ein Verfahren nach § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG einzuleiten, da nicht von einer offenkundigen Unrichtigkeit ausgegangen werden kann.

Der Rechenschaftsbericht der Freien Wähler (BVB) für 2013 wies keine Vorjahreszahlen auf. Die Partei erläuterte hierzu, dass ihr für das Jahr 2012 keine entsprechenden statistischen Aufschlüsselungen vorlägen. Da eine Partei nicht zur Herausgabe von offenbar nicht vorhandenen oder nicht belastbaren Vorjahreszahlen gezwungen werden kann, wurde auf eine Anforderung dieser Zahlenwerte verzichtet.

5.2.4.5 Gesetzlich vorgeschriebene gesonderte Erläuterungen

Das Parteiengesetz legt fest, dass bestimmte Angaben im Rechenschaftsbericht zwingend erläutert werden müssen. So ist gemäß § 24 Absatz 7 PartG der Vermögensbilanz ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere eine Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Absatz 6 Nummer 1 A II 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen mit diversen weiteren Detailangaben umfassen muss. Zudem sind die Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen, zu benennen.

Im Abstand von fünf Jahren ist außerdem eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens sowie der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen, die ebenfalls im Rahmen der Vermögensbilanz darzustellen ist. Die Parteien verhalten sich hinsichtlich der Ausweisung dieser Bewertungstabelle in ihren Rechenschaftsberichten unterschiedlich. Während etwa CDU und CSU mit Angabe des Bewertungsstichtags die vollständigen Bewertungstabellen in alle Rechenschaftsberichte aufnehmen, verweisen zum Beispiel die SPD und die FDP lediglich auf das letzte sowie das nächste Neubewertungsjahr und führen die Bewertungszahlen nur im Rechenschaftsbericht für das Jahr der Neubewertung auf. Auch die letztgenannte Darstellungsform ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu beanstanden, zumal wenn zwischenzeitlich erfolgte Verkäufe offengelegt werden. Gleichwohl ist sie weniger adressatenfreundlich. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob er hier eine Vereinheitlichung im Sinne der Unionspraxis für geboten hält.

§ 27 Absatz 2 Satz 1 PartG sieht ebenfalls Erläuterungen vor. Danach sind sonstige Einnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG vollständig aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Gliederungen, also im Bundesverband, einem Landesverband oder bei den einem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden, mehr als zwei Prozent der Summe der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG ausmachen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zu einer Sanktion gemäß § 31b PartG in Höhe des nicht erläuterten Einnahmebetrags führen. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts erstreckt sich auf das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Eindeutigkeit der geforderten Erläuterungen.

Wegen mangelhafter Erläuterung sonstiger Einnahmen im Wert von über zwei Prozent im Rechenschaftsbericht 2013 erfolgte die Festsetzung staatlicher Mittel für die PIRATEN zunächst nur vorläufig; wenige Wochen später wurde eine entsprechende Zahlungsverpflichtung verhängt. Gegen die Familien-Partei konnte wegen eines entsprechenden, wertmäßig jedoch wesentlich geringfügigeren Sachverhalts, ebenfalls den Rechenschaftsbericht 2013 betreffend, eine Sanktionierung gleich im Rahmen des Festsetzungsbescheids ausgesprochen werden. Es ist durchaus ungewöhnlich, dass derartige Fehler sogar in von Wirtschaftsprüfern geprüften Rechenschaftsberichten auftreten.

5.3 Zuwendungsausweis

Der Zuwendungsausweis (§ 24 Absatz 8 PartG) ist ein notwendiger Bestandteil des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei. Er dient bei allen Parteien einer differenzierten Transparenz im Hinblick auf die Zuwendungen natürlicher Personen. Bei denjenigen Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel erheben können, liefert er die für eine exakte Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung entscheidenden Zahlen.

5.3.1 Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung

§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG sieht vor, dass Parteien, die bei einer der jeweils aktuellsten Landtagswahlen wenigstens 1,0 Prozent oder bei der letzten Bundestags- oder Europawahl wenigstens 0,5 Prozent der Wählerstimmen erzielt haben, zusätzlich für jeden Euro, den sie im Rechenschaftsjahr als Zuwendung von einer natürlichen Person (bis zur Obergrenze von 3.300 Euro je Person) erhalten haben, 0,45 Euro als staatlichen Zuschuss erhalten können. Allerdings müssen die Parteien bei der Ausweisung ihrer bezuschungsrelevanten Zuwendungen direkt oder indirekt gesetzlich definierte Teilbeträge wieder herausrechnen. § 24 Absatz 8 PartG sieht insofern nur die Herausrechnung derjenigen Teilbeträge vor, die den Jahresgesamtbetrag von 3.300 Euro je natürlicher Person überschreiten.

Darüber hinaus muss von der Gesamtsumme aller Zuwendungen natürlicher Personen der Betrag derjenigen Zahlungen in Abzug gebracht werden, die nicht zweifelsfrei einer Person zuzuordnen sind. Die vom Gesetzgeber bis zu einer Obergrenze von 500 Euro als legal akzeptierten „anonymen“ Spenden, die zum Beispiel bei Sammelumläufen in einer Ortsvereinsversammlung anfallen können, dürfen von einer Partei zwar vereinnahmt und in die Gesamtsumme der Eigeneinnahmen zur Feststellung der relativen Obergrenze für die staatliche Förderung (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG) einbezogen werden, müssen im Zuwendungsausweis jedoch abgezogen werden. Diese Behandlung wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass eine Partei bei der Berechnung ihres Anspruchs auf staatliche Unterstützung die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Berechnungsgrundlagen trägt. Da eine Partei jedoch bei Spenden unbekannter Herkunft nicht beweisen kann, dass diese Gelder nicht die Förderobergrenze von 3.300 Euro je Person übersteigen, müssen sie folglich bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich muss im Zuwendungsausweis die Summe derjenigen Spendengelder in Abzug gebracht werden, die als Barzuwendung angenommen worden sind, obwohl der betreffende Spender der Partei im Rechnungsjahr bereits insgesamt 1.000 Euro in bar zugewendet hatte. Bargeldspenden oberhalb einer Gesamtsumme von 1.000 Euro gelten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG als unrechtmäßig von einer Partei erlangte Spenden, die jedoch nicht der Weiterleitungsverpflichtung gemäß § 25 Absatz 4 PartG unterliegen und somit von der Partei dennoch vereinnahmt werden dürfen. Von der staatlichen Bezuschussung sind diese Bargeldspenden jedoch ausgenommen, da § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG ausdrücklich nur rechtmäßig erlangte Spenden als förderungswürdig ansieht.

Der Abzug der Zuwendungen, die die Förderobergrenze von 3.300 Euro je natürlicher Person überschreiten, ist erst nach Abzug der zulässigen anonymen Spenden und der Barspenden oberhalb von 1.000 Euro vorzunehmen. Dies ist in dem im Internet abrufbaren Musterrechenschaftsbericht der Parteienfinanzierungsbehörde entsprechend aufgenommen worden; demzufolge müssen die Parteien bei der für den Zuwendungsausweis vorzunehmenden Prüfung all ihrer Zuwendungen von natürlichen Personen die Überschreitung der Förderobergrenze nur unter Zugrundelegung der rechtmäßig erworbenen Spenden beachten. Ein Rechenbeispiel verdeutlicht die Relevanz dieser Reihenfolge: Hat eine Partei von einem Mitglied im Rechnungsjahr einen Beitrag von 1.000 Euro, eine Bargeldspende von 2.000 Euro und eine Spendenüberweisung von weiteren 1.000 Euro erhalten, beläuft sich der rechtmäßig erlangte Gesamtzuwendungsbetrag auf 3.000 Euro und kann folglich vollständig in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden. Würde zunächst die Überschreitung der Förderobergrenze geprüft werden, würden von den 4.000 Euro noch 3.300 Euro verbleiben und nach Abzug der unrechtmäßigen Bargeldspende in Höhe von 1.000 Euro verblieben für den Zuwendungsausweis nur noch 2.300 Euro.

Abschließend wird im Zuwendungsausweis noch die Summe der in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesenen Zuwendungen abgezogen. Damit wird die gesetzliche Vorgabe des § 31 Absatz 1 Satz 2 PartG umgesetzt, wonach von Parteien bei früheren Festsetzungen staatlicher Mittel zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen gemäß § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG bis zur Grenze von 10.000 Euro im Einzelfall und 50.000 Euro in der Summe des Rechnungsjahres über einen korrigierenden Abzug im Rechenschaftsbericht des folgenden Jahres und

nicht über eine entsprechende Teilrücknahme der damaligen Festsetzungsbescheide berichtigt werden. Diese Vorgehensweise gilt in der Verwaltungspraxis auch für im Wege der Selbstanzeige (§ 23b PartG) offengelegte Unrichtigkeiten in Zuwendungsausweisen (§ 23b Absatz 3 PartG). § 23b Absatz 2 Satz 2 PartG sieht vor, dass aufgrund der selbst angezeigten Unrichtigkeit zu Unrecht erlangte Finanzvorteile innerhalb einer vom Bundestagspräsidenten gesetzten Frist an diesen abzuführen sind. Die Anwendung der in § 31a Absatz 1 Satz 2 und § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG enthaltenen Abgrenzungsregelung stellt die gesetzessystematisch vorgegebene Verfahrensweise dar.

Bei der Korrektur im Rahmen der folgenden Festsetzung wird vom Gesetzgeber hingenommen, dass der zu Unrecht von einer Partei erhaltene Zuwendungsförderungsbetrag nicht exakt abgezogen wird, sondern ein nach den rechnerischen Maßgaben der folgenden Festsetzung sich ergebender anderer Betrag. Aufgrund der höchststrichlerlich vorgegebenen Erstreckung der Selbstanzeige gemäß § 23b PartG auch auf Fälle von Verstößen gegen Spendenannahmeverbote stellt sich die Frage der Angemessenheit eines solchen Vorgehens neu.

Die mittelverwaltende Stelle ist von Amts wegen gehalten, unerwünschte oder nicht hinnehmbare Folgen einer Korrektur über den nachfolgenden Rechenschaftsbericht und die darauf beruhende Festsetzung zu vermeiden. Ist beispielsweise der Zuwendungsausweis einer Partei aufgrund von Unrichtigkeiten zu hoch ausgefallen, hat sich dies jedoch aufgrund insgesamt zu niedriger Eigeneinnahmen wegen einer Kappung in Höhe der relativen Obergrenze für die Partei gar nicht finanziell ausgewirkt, ist ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis eines späteren Rechenschaftsberichts gar nicht erforderlich. Umgekehrt kann ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis auch ins Leere gehen, wenn der Anspruch der betreffenden Partei bei der dann anstehenden Festsetzung aufgrund zu geringer Eigeneinnahmen ohnehin gekappt werden muss oder die betreffende Partei ihren Anspruch auf staatliche Mittel gänzlich eingebüßt hat. In diesen Fällen wäre ein solcher Abzug im Zuwendungsausweis finanziell folgenlos und der früher zu Unrecht bezogene Finanzvorteil müsste gesondert zurückgefordert werden.

Angesichts solcher im Einzelfall möglicher stärkerer Differenzen zwischen den finanziellen Folgen der Unrichtigkeit einerseits und den finanziellen Folgen der Korrektur über den nachfolgenden Rechenschaftsbericht andererseits, sollten sowohl für von Amts wegen erkannte als auch für selbst angezeigte Unrichtigkeiten im Zuwendungsausweis vom Gesetzgeber Alternativen erwogen werden. Letztlich sollte stets der konkret berechnete finanzielle Vorteil im Rahmen der nächsten Festsetzung von einem dann auszuzahlenden Betrag abgezogen werden. Übersteigt der errechnete Vorteil eine bestimmte Betragshöhe, sollte eine schnellere Verrechnung oder Rückforderung gesetzlich ermöglicht werden.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 PartG könnte etwa wie folgt formuliert werden: „Wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG) werden die zu Unrecht festgesetzten staatlichen Mittel bei der darauf folgenden Festsetzung in Abzug gebracht.“

5.3.2 Einzelprobleme im Hinblick auf den Zuwendungsausweis

5.3.2.1 Mitarbeit von Parteimitgliedern und Unterstützern

Die etablierten politischen Parteien in Deutschland haben seit geraumer Zeit mit einem Rückgang ihrer Mitgliederzahlen und sinkender Bereitschaft in der Bevölkerung zu kämpfen, sich in klassischer Weise parteipolitisch zu engagieren, insbesondere sich fest an eine bestimmte Partei zu binden. Daher haben einige Parteien in ihre Satzungen sogar ausdrückliche Regelungen aufgenommen, die eine vorübergehende Mitarbeit von Unterstützern in Gestalt von Gast- oder anderweitigen „Schnuppermitgliedschaften“ und auch bloße Fördermitgliedschaften zu lassen. Die unter Umständen schwierige Feststellung, ob es sich bei derartigen Mitgliedschaftsformen um Mitgliedschaften im Sinne von § 10 PartG handelt oder ein ‚Minus‘ bzw. ‚Aliud‘, erübrigt sich aufgrund der schon geschilderten Gesetzesänderungen für parteienfinanzierungsrechtliche Belange weitgehend. Die Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen bei der Berechnung der für die namentliche Herkunftsoffenlegung maßgeblichen Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 PartG macht eine Unterscheidung von Beiträgen und Spenden unter Transparenzgesichtspunkten zumindest unnötig.

Unverändert gilt, dass die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt (§ 26 Absatz 4 Satz 1 PartG). Für die Rechnungslegung der Parteien und die Berechnung der staatlichen Parteienfinanzierung auf der Grundlage des Zuwendungsausweises ist aber insbesondere von Bedeutung, dass gemäß § 26 Absatz 4

Satz 2 PartG Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die den Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, als Einnahmen der Partei unberücksichtigt bleiben. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2016 ist hierbei, ebenfalls auf Empfehlung des letzten Präsidentenberichts, die Beschränkung auf ausschließlich von Parteimitgliedern erbrachte derartige Leistungen entfallen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist zu begrüßen.

Die Mitarbeit von Mitgliedern und Unterstützern zur Bewältigung der mannigfaltigen Aufgaben von Parteienarbeit im Alltagsgeschäft oder in Wahlkämpfen stellt zwar eine geldwerte Leistung dar und ließe sich daher grundsätzlich als eine Einnahme der Partei im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG im Rechenschaftsbericht aufführen. Den Parteien soll aber gar nicht erst die Möglichkeit eingeräumt werden, aufgrund einer praktisch kaum seriös leistbaren und noch weniger überprüfbaren Berücksichtigung solcher Arbeitsleistungen als Einnahmen ihre relative Obergrenze künstlich in die Höhe zu treiben. Dieser Gedanke wäre vermutlich für einnahmeschwache neu gegründete Parteien, die bereits Anspruch auf staatliche Zuschüsse erworben haben, allzu verlockend. Zugleich ist die gesetzliche Klarstellung aber auch eine Entlastung der Schatzmeistereien, die anderenfalls vor kaum lösbaaren Bewertungsproblemen stünden. Die Anregung für diese Gesetzesänderung ist aus den Reihen der Parteien gekommen, die in den vergangenen Jahren neue Beteiligungs- und Unterstützungsmodelle entwickelt haben. Häufig wird inzwischen eine zeitlich befristete oder projektbezogene Mitarbeit innerhalb der Parteiorganisation mit in der Regel eingeschränkten mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten vorgesehen, was den Parteien als politische Handlungsoption nicht unnötig erschwert werden sollte.

Von dem Grundmodell einer ehrenamtlichen Mitarbeit von Parteimitgliedern können Parteien abweichen und eine Entgeltregelung zu schaffen. Im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die Ermöglichung der Vergütung „grundsätzlich unentgeltlich“ zu leistender Mitarbeit in Parteien im Hinblick auf steuer- und parteienfinanzierungsrechtliche Förderungsregelungen bedenkliche Folgen haben kann. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass der Gesetzgeber in § 27 Absatz 1 Satz 4 PartG nunmehr auch klargestellt hat, dass der Verzicht auf eine solche mit Mitgliedern oder anderweitigen Unterstützern vereinbarte Vergütung oder die Zurückleitung aufgrund einer solchen Vereinbarung ausgezahlten Geldes an die Partei zwar eine zu verbuchende Einnahme im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG und eine „sonstige Einnahme“ im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG darstellt, nicht jedoch eine Parteispende.

5.3.2.2 Spenden für parteiexterne Zwecke

Wie bereits im letzten Präsidentenbericht ausgeführt wurde, dürfen politische Parteien im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes (Artikel 21 Absatz 1 GG, § 1 Absatz 2 PartG) auch parteiexterne Gruppen, Verbände und Bürgerinitiativen politisch, organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Es ist Parteien auch gestattet, einen parteiunabhängigen oder den einer anderen Partei angehörenden Kandidaten für ein Mandat oder Wahlamt direkt oder indirekt durch eine entsprechende Wahlwerbung zu fördern. Parteien richten hierfür gerne Sonderkonten ein, auf denen entsprechend zweckgerichtete Gelder, darunter Spenden von Dritten, gesammelt werden.

Ob eine von einem Spender als Unterstützungszahlung für einen unabhängigen Kandidaten oder ein politisches Projekt gedachte Geldzahlung als Parteispende gewertet und behandelt werden darf, hängt von den näheren Umständen ab. Nur Parteispenden oder Spenden an als gemeinnützig anerkannte Adressaten werden steuerlich gefördert, und nur Parteispenden werden zusätzlich parteienrechtlich gefördert. Eine Zahlung an eine Partei darf aber nur dann als Parteispende verbucht werden, wenn dieses Geld der Partei rechtlich zur freien Verfügung überlassen worden ist, wobei politische Zusagen einer Partei hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung solcher Gelder, die letztlich nur eine moralische Verpflichtung der Partei begründen, dem Parteispendencharakter keinen Abbruch tun.

Gelder, die einer Partei jedoch erkennbar nur zu treuen Händen und mit der verbindlichen Absprache zugeleitet werden, dieses Geld an den eigentlichen Adressaten weiterzuleiten, der keine staatliche Förderung beanspruchen kann und seinerseits womöglich auch nicht zur Ausstellung steuerlich berücksichtigungsfähiger Spendenbescheinigungen berechtigt ist, dürfen weder als Parteispende verbucht noch überhaupt als Einnahme verstanden werden, da sie sich wie ein Darlehen nicht auf das Parteivermögen auswirken. Eine Zuwiderhandlung kann nicht nur parteienfinanzierungsrechtliche Sanktionen zur Folge haben, sondern für die Beteiligten auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Berichtszeitraum sind hierzu allerdings keine neuen Anfragen oder Vorgänge bekannt geworden.

Es ist Parteien in solchen Kooperationsmodellen dringend anzuraten, bei der Spendenwerbung klar auf die Parteispendenqualität aufmerksam zu machen und zu verdeutlichen, dass die propagierte Zweckbindung nicht im rechtlichen Sinne verstanden werden dürfe.

5.3.2.3 Aufwandsspenden

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahme unberücksichtigt (§ 26 Absatz 4 Satz 2 PartG). Mit diesem Grundsatz wird die in § 26 Absatz 4 Satz 1 PartG enthaltene gesetzliche Vermutung, wonach die Mitarbeit in Parteien grundsätzlich ehrenamtlich und somit unentgeltlich erfolgt, konkretisiert. Soweit im Rahmen einer ehrenamtlichen Beteiligung an der Parteiarbeit und außerhalb eines Geschäftsbetriebes die üblichen unentgeltlichen Sach-, Werk- oder Dienstleistungen (zum Beispiel Verteilung von Flugblättern, Plakatieren oder Telefondienst) erbracht werden, gelten diese nicht als Einnahmen im Sinne des § 26 PartG und stellen damit auch keine Spende dar. Dies gilt seit Inkrafttreten des Zehnten Änderungsgesetzes auch für entsprechende Leistungen von Nichtmitgliedern (zum Beispiel Unterstützungsleistungen im Wahlkampf durch Angehörige von Parteimitgliedern oder Sympathisanten der Partei, die selbst nicht Parteimitglied sind). Eine solche Gesetzesänderung entsprach einer Anregung im letzten Präsidentenbericht (Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 18).

§ 26 Absatz 4 PartG sieht weiterhin vor, dass die Möglichkeit des Kostenersatzes von dieser Grundregel unberührt bleibt. Danach können Parteien im Rahmen der unentgeltlichen Mitarbeit entstandene Kosten, zum Beispiel Fahrt-, Telefon- oder Verbrauchsmaterialkosten, erstatten. Die entsprechenden Beträge können nachfolgend selbstverständlich der Partei gespendet werden. Hierbei würde es sich um eine reguläre Geldspende einer natürlichen Person handeln. Zur Vermeidung eines doppelten Geldtransfers liegt es bei einer solchen Fallgestaltung nahe, dass die oder der ehrenamtlich Mitarbeitende auf die zugesagte Kostenerstattung verzichtet und auf diesem Wege eine Spende in entsprechender Höhe erbringt („Aufwandsspende“).

Diese Möglichkeit der Spendenerlangung birgt allerdings Gefahren des Missbrauchs, da die Gewährung von Kostenersatz mit nachfolgendem Verzicht das Spendenaufkommen der Partei und damit möglicherweise die staatlichen Mittel für die jeweilige Partei erhöht. Der Spender kann gleichzeitig von der steuerlichen Förderung (Absetzbarkeit) profitieren. Missbräuchlich wird eine solche Praxis, wenn auf diesem Wege zu Lasten Dritter, d. h. des Staates und bei Ausschöpfung der absoluten Obergrenze auch der anderen anspruchsberechtigten Parteien, gewissermaßen fiktive Parteieinnahmen generiert werden.

Daher setzt die parteienrechtliche Verwaltungspraxis in Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Vorgaben voraus, dass der Aufwendungsersatzanspruch nachweisbar und ernsthaft verankert ist. Er muss also im Vorhinein, d. h. vor Entstehung der Kosten, in einer Satzung, durch einen Vorstandsbeschluss oder im Einzelfall durch einen Vertrag rechtswirksam verankert worden sein. Ersatzansprüche, die nur unter der Bedingung gewährt werden, dass nachfolgend vollständig oder partiell darauf verzichtet wird, können ebenfalls keine Grundlage einer anererkennungsfähigen Spende sein (vgl. hierzu die ausdrückliche Regelung in § 10b Absatz 3 Satz 6 Einkommensteuergesetz). Dasselbe gilt bei Scheingeschäften, die den Eindruck erwecken sollen, der Aufwendungsersatz werde unabhängig von einem späteren Verzicht gewährt.

Daneben muss es sich um einen freiwilligen Verzicht handeln. Ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit einer Kostenerstattungsregelung und die Freiwilligkeit des Verzichts stellt die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei dar. Gewährt eine Partei Kostenersatzansprüche in einem Umfang, der in keiner Weise ihrer finanziellen Lage entspricht, deutet dies darauf hin, dass die Erstattungsansprüche nicht ernsthaft eingeräumt werden sollten. Der nachfolgende Verzicht wäre daher nicht ohne Weiteres als Spende anzuerkennen. Dasselbe gilt in der Regel dann, wenn der Erstattungsanspruch nur unter der Bedingung des Vorhandenseins ausreichender Parteimittel eingeräumt wird.

In jedem Fall sind die Umstände des geltend gemachten Aufwands (zum Beispiel Fahrt- oder Telefonkosten) im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 24 PartG) konkret und nachprüfbar aufzuzeichnen und entsprechende Nachweise aufzubewahren. Auch die vorherige ausdrückliche Begründung des Aufwendungsersatzanspruchs muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Auf diese Grundsätze ist bereits wiederholt in früheren Berichten hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 16 f., 17/8200, Seite 15, 13/4503, Seite 16f.).

In der Vergangenheit hatte die Spendenpraxis der Partei REPUBLIKANER in den Jahren 1996 bis 2000 in drei Bundesländern zu Beanstandungen der Finanzbehörden hinsichtlich der ausgestellten Spendenbescheinigungen geführt. Da die im Wege des Verzichts auf Aufwendungsersatz geleisteten vermeintlichen Spenden von den Steuerverwaltungen nicht anerkannt wurden, kam es zu diversen langjährigen Gerichtsverfahren, die im Wesentlichen im Berichtszeitraum rechtskräftig entschieden wurden. Die finanzgerichtlichen Urteile enthalten teilweise sehr detaillierte Angaben zur Spendenpraxis der Partei und die Feststellung, dass nicht von ernsthaften Verzichtserklärungen der Spender ausgegangen werden könne. Die Parteienfinanzierungsbehörde hat die entsprechenden Teile der finanzgerichtlichen Entscheidungen zur Grundlage der weiteren parteirechtlichen Prüfung gemacht. Damit konnte nunmehr auch – jedenfalls für einen Teil der Spenden – das genaue Ausmaß der vermeintlichen Aufwandsspenden beziffert werden. Im Ergebnis war festzustellen, dass aufgrund zu Unrecht ausgewiesener Spenden die Zuwendungsausweise in den Rechenschaftsberichten 1997 bis 1999 und damit auch die Festsetzung staatlicher Mittel für die Jahre 1998 bis 2000 zu hoch ausgefallen war. Der zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf circa 300.000 Euro. Eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Partei wurde mittlerweile mit Bescheid festgesetzt. Da die betroffene Partei hiergegen Klage eingereicht hat, konnte die parteirechtliche Aufarbeitung allerdings noch nicht abgeschlossen werden.

5.4 Publizitätspflichten

Das Parteiengesetz kennt verschiedene sanktionsbewehrte Publizitäts- und Erläuterungspflichten, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

5.4.1 Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge

Nach § 25 Absatz 3 PartG sind Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift der jeweils zuwendenden Person sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Mitgliedsbeiträge mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2016 (§ 39 Absatz 5 Satz 3 PartG) in diese Transparenzregelung aufgenommen worden sind und sich damit die im letzten Bericht dargestellte Möglichkeit, Spenden durch eine Gestaltung der Mitgliedsbeitragshöhe zu verschleiern, erledigt hat.

5.4.2 Großspenden über 50.000 Euro

Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen (§ 25 Absatz 3 Satz 2 PartG). Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe von Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person daraufhin auf der Internetseite des Deutschen Bundestages sowie zeitnah als Bundestagsdrucksache (§ 25 Absatz 3 Satz 3 PartG).

„Spende im Einzelfall“ wird von der Behörde dahingehend ausgelegt, dass es sich um eine Zuwendung an eine politische Partei handeln muss, die auf einem einheitlichen Spendenentschluss der zuwendenden Person beruht. Insofern können auch zeitlich gestreckte und Teilzahlungen an verschiedene Untergliederungen einer Partei in der Summe als eine Spende im Einzelfall anzusehen sein. Die Bundestagsverwaltung verlangt gegebenenfalls von den Parteien eine Klärung des Spendensachverhalts, wobei im Falle eines zeitnahen Eingangs mehrerer Spenden einer Person eine Vermutung für das Vorliegen eines einheitlichen Spendenentschlusses besteht. Sollten tatsächlich jeweils eigenständige Spendenzahlungsentschlüsse glaubhaft gemacht werden, ist von mehreren Spenden auszugehen.

Das bereits im letzten Bericht angesprochene Problem, dass die Sofortanzeigepflicht für Spenden über 50.000 Euro durch eine geschickte Stückelung in der Praxis allzu leicht umgangen werden kann, besteht fort. Ebenfalls überdenkenswert bleibt auch die Tatsache, dass die gänzliche Nichtbeachtung der Sofortanzeigepflicht bei Großspenden völlig sanktionsfrei ausgestaltet ist. Daher war angeregt worden, sich von der strikten Einzel-

fallbetrachtung zu lösen und die Überschreitung des Schwellenwertes innerhalb eines Rechnungsjahres maßgeblich sein zu lassen sowie eine angemessene Sanktion vorzusehen. Mindestens einem der beiden Verschärfungsvorschläge sollte näher getreten werden.

Dem auch von GRECO aufgegriffenen legitimen Wählerinteresse, zumal im Vorfeld von Wahlen einen deutlich aktuelleren und genaueren Einblick in das Spendenaufkommen einzelner Parteien zu erhalten, könnte durch eine Reform an dieser Stelle sinnvoll entsprochen werden.

5.4.3 Erbschaften und Vermächnisse

Erbschaften und Vermächnisse unterliegen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 PartG einer eigenständigen parteirechtlichen Offenlegungsregelung. Danach sind solche Zuwendungen unter Angabe ihrer Höhe sowie des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

Im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG stellen Erbschaften und Vermächnisse sonstige Einnahmen dar. Damit werden sie nicht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung berücksichtigt.

5.4.4 Sonstige Einnahmen

Weitere Offenlegungs- und Erläuterungspflichten bestehen gemäß § 27 Absatz 2 PartG hinsichtlich der „sonstige Einnahmen“ nach § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG. Sie sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Parteigliederungen mehr als zwei Prozent der Summe der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind alle „sonstigen“ Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Diese Regelung bezieht sich aus rechtssystematischen Gründen nur auf die Einnahmeposition des § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG, da § 27 Absatz 2 PartG insgesamt nur die Einnahmeart der sonstigen Einnahmen regelt.

Verstöße gegen diese Erläuterungs- und Offenlegungspflichten führen zur Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts. Es entsteht dadurch gemäß § 31b PartG ein Anspruch in Höhe des Zweifachen der nicht erläuterten Einnahmebeträge.

Eine sonstige Einnahme von mehr als 10.000 Euro oder auch eine entsprechend hohe Erbschaft kann zugleich zu einer Überschreitung der Zwei-Prozent-Marke gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG führen. Dies würde zur Folge haben, dass eine einzige Einzeleinnahme (oder Erbschaft) im Rahmen der Gesamtaufgliederung und -erläuterung aufgeführt und zudem gesondert entsprechend § 27 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 PartG offengelegt und ausgewiesen werden müsste.

5.5 Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts als Drucksache

§ 23 Absatz 2 Satz 3 PartG schreibt vor, dass testierte Rechenschaftsberichte vom Präsidenten des Deutschen Bundestages als Bundestagsdrucksache zu verteilen sind. Für rechtmäßig nicht testierte Rechenschaftsberichte besteht gemäß § 23 Absatz 2 Satz 5 PartG die Ausnahmeregelung, dass sie nicht veröffentlicht werden müssen. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung ist in diesen Fällen in das pflichtgemäße Ermessen des Bundestagspräsidenten gestellt. Die Entscheidung ist von der Einschätzung abhängig zu machen, ob mit der Veröffentlichung dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit in vernünftiger Weise gedient wird. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Plausibilitätsprüfung eines Rechenschaftsberichtes ergibt, dass er gemäß § 23a Absatz 1 PartG formal und inhaltlich richtig sein könnte.

Die bisherige Praxis zur Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte in drei gesonderten Drucksachen je Rechnungsjahr (Bundestagsparteien, Sonstige anspruchsberechtigte Parteien, Sonstige Parteien) wird sich wahrscheinlich etwas ändern. Im Nachgang zur Gesetzesänderung am 1. Januar 2016 haben einige nicht anspruchsberechtigte Parteien Rechenschaftsberichte für diverse Vorjahre nachgereicht; aufgrund der Tatsache, dass in diesen zum Teil noch recht unbeholfenen Rechenschaftsberichten besonders viele Unzulänglichkeiten enthalten sind, zeichnet sich ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand ab. Die Behörde erwartet in den nächsten Rechnungsjahren

eine Steigerung der Fallzahlen. Den dritten Teil der Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten von der Beendigung des letzten noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahrens abhängig zu machen, wäre nicht sachgerecht und würde einer möglichst zeitnahen Bekanntgabe der zur Veröffentlichung anstehenden Rechenschaftsberichte anderer Parteien zuwiderlaufen. Die Veröffentlichungen dürften in diesem Bereich daher zukünftig in mehreren Drucksachen und mit gekennzeichneten Nachträgen für vergangene Rechenschaftsjahre vorgenommen werden, um die Rechnungslegung auch dieser Parteien schneller öffentlich zugänglich zu machen.

Im Transparenzinteresse sind bislang generell die Veröffentlichungen von Rechenschaftsberichten grundsätzlich erst nach Abschluss der Prüfung erfolgt. Der Öffentlichkeit sollten mit der Veröffentlichung mindestens auf Plausibilität geprüfte Rechenschaftsberichte präsentiert werden. Zwingend ist diese Vorgehensweise nach der gesetzlichen Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG nicht. Da eine Plausibilitätsprüfung vor Veröffentlichung ohnehin keine verbindliche Aussage über die tatsächliche inhaltliche Richtigkeit eines Rechenschaftsberichts ermöglicht, wird derzeit geprüft, ob eine Umkehrung der Reihenfolge und damit eine deutlich frühere Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sinnvoll wäre.

5.6 Sanktionen für Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten

Wird bei der Prüfung eines Rechenschaftsberichts eine Unrichtigkeit festgestellt, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages (§ 31b Satz 1 PartG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Unrichtigkeit einen bezifferbaren Geldbetrag betrifft. Ist das Haus- und Grundvermögen einer Partei betroffen, oder werden unrichtige Angaben zu einer Unternehmensbeteiligung einer Partei gemacht, so beträgt der Sanktionsanspruch zehn Prozent der nicht oder unrichtig aufgeführten Vermögenswerte (§ 31b Satz 2 PartG). Besteht die Unrichtigkeit darin, dass eine Partei rechtswidrig Spenden im Rechenschaftsbericht nicht veröffentlicht hat, so richtet sich die Sanktion nach § 31c PartG. Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Absatz 2 PartG angenommen und nicht gemäß § 25 Absatz 4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; die damit einhergehende Unrichtigkeit des betreffenden Rechenschaftsberichts wird prinzipiell nicht gesondert verfolgt.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem gegebenenfalls die Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts festgestellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festgesetzt wird. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils beruht.

Handelt es sich bei den Unrichtigkeiten um solche, die nicht betragsmäßig zu bestimmen sind, so besteht für die betreffende Partei allein eine Korrekturpflicht.

5.7 Korrekturpflicht

Gemäß § 23a Absatz 5 PartG hat eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und – nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages – teilweise oder vollständig neu abzugeben. Der Ermessensspielraum der Verwaltung hinsichtlich des Umfangs ist hierbei am Transparenzgebot zu orientieren. Eine teilweise Neuabgabe ist ausreichend, wenn sie eine hinreichende Transparenz der Parteifinzen gewährleistet. Ein neu abzugebender Rechenschaftsbericht ist nach den allgemeinen Regelungen für die Testatpflicht gemäß § 23 Absatz 2 PartG von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Nur wenn der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und hinsichtlich der addierten Unrichtigkeiten im betroffenen Rechnungsjahr nicht 50.000 Euro überschreitet, hat die betroffene Partei Anspruch darauf, dass die Regelung zur Anwendung kommt, wonach die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden kann.

Die berichtigten Rechenschaftsberichte sind anschließend gemäß § 23a Absatz 6 PartG als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

6 Sanktionsbefreiende Selbstanzeige

Die Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten ist in § 23b PartG als eine Rechtspflicht der Parteien formuliert. Diese strenge Vorgabe, die aus der allgemeinen Verpflichtung der Parteien zur wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechnungslegung resultiert, ist aber zugleich als Wegweisung zu verstehen, einer Sanktion für Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht (§§ 31b, 31c PartG) zu entgehen. Die Chance, Unrichtigkeiten sanktionslos zu korrigieren, dient ebenso wie die Sanktionsdrohung dem öffentlichen Interesse an größtmöglicher Transparenz und Korrektheit der Parteienfinanzierung.

Im Berichtszeitraum haben die Parteien weiterhin sehr unterschiedlich von dieser Möglichkeit zur öffentlichen Selbstkorrektur Gebrauch gemacht. Wie den über das Internet veröffentlichten Rechenschaftsberichten entnommen werden kann, sind es im Wesentlichen die im Deutschen Bundestag vertretenen beziehungsweise früher vertretenen Parteien, die in beachtlichem Umfang und kontinuierlich ihre in früheren Rechenschaftsberichten enthaltenen fehlerhaften Darstellungen offenlegen und korrigieren. Es wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Trugschluss, dass nur bei diesen Parteien im Rahmen der Rechnungslegung Fehler gemacht worden sind.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass die Partei DIE LINKE ebenso wie die Mehrzahl der übrigen Parteien im Berichtszeitraum keine § 23b-Anzeigen zugesandt hat. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass derartige Unrichtigkeiten nicht bestehen oder nicht entdeckt worden sind. Diesen Parteien gilt die generelle Erinnerung, dass der Gesetzgeber es nicht in das Ermessen der Parteien gestellt hat, erkannte Fehler in der Rechnungslegung öffentlich richtig zu stellen.

Um in den Genuss einer Sanktionsbefreiung zu kommen, müssen die Parteien im Rahmen des Selbstanzeige- und Korrekturverfahrens bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

6.1 Kenntniserlangung

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht oder von der Annahme einer unzulässigen Spende, hat sie dies dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kenntnis „erlangen“ kann grundsätzlich nur, wer zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechenschaftsberichts noch keine Kenntnis von dessen Korrekturbedürftigkeit beziehungsweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Parteispende noch keine Kenntnis von deren Unzulässigkeit hatte. Verantwortlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände (§ 23 Absatz 1 PartG). Daher ist die für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige erforderliche Möglichkeit der nachträglichen Kenntniserlangung regelmäßig nur gegeben, wenn kein Mitglied des Landesvorstands und kein Mitglied des Bundesvorstands Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts hatte.

Im Falle der Annahme einer unzulässigen Spende, die nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist (§ 25 Absatz 4 PartG), ist zunächst die Kenntnis der kraft Parteisatzung zur Annahme von Spenden berechtigten Personen ausschlaggebend. Sie gelten insoweit als „Wissensvertreter“ der Partei und sind daher verpflichtet, unverzüglich die Rechtmäßigkeit einer Spende zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich deren Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten sowie eine entsprechende Anzeige dort zu veranlassen.

Wussten diese Wissensvertreter um die Unzulässigkeit der Parteispende, ist die Geltendmachung einer nachträglichen Kenntniserlangung durch andere verantwortliche Parteivertreter nicht mehr möglich. Konnten die Verantwortlichen jedoch die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Spende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen oder haben sie in Kenntnis dieser Umstände die Spende gleichwohl nachweislich rechtsirrtümlich für zulässig gehalten, sind eine nachträgliche Kenntniserlangung und eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige möglich.

6.2 Selbstanzeige

Die Selbstanzeige einer Unrichtigkeit in einem bereits eingereichten Rechenschaftsbericht oder die Anzeige eines Spendenannahmeverstoßes hat schriftlich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu erfolgen. Die Selbstanzeige muss unverzüglich eingereicht werden, also ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme von den konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten bzw. den Gesetzesverstoß.

Eine Sanktionsbefreiung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs einer solchen Anzeige beim Bundestagspräsidenten konkrete Anhaltspunkte für eben diese unrichtigen Angaben weder öffentlich bekannt waren, noch dem Bundestagspräsidenten oder in einem anderweitigen amtlichen Verfahren schon entdeckt worden waren. Nur dann ist die Selbstanzeige auch rechtzeitig erfolgt.

Die Anzeige muss durch „die Partei“ veranlasst werden. Grundsätzlich muss die Anzeige demnach durch ein mit entsprechender Handlungsvollmacht von der Partei ausgestattetes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Person unterschrieben sein.

Eine Selbstanzeige von Unrichtigkeiten muss, um die beschriebene Wirkung entfalten zu können, konkret die Tatsachen benennen, die den Verdacht der Unrichtigkeit begründet haben. Es genügt nicht, pauschal vorsorglich mögliche Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht anzuzeigen. Aus der Anzeige beim Bundestagspräsidenten sollten vielmehr – im Interesse der Partei möglichst frühzeitig – die konkreten Aspekte des Lebenssachverhalts hervorgehen, die die mögliche Unrichtigkeit beschreiben oder die mögliche Unzulässigkeit der Spende begründen. Eine vollständige Darlegung aller Einzelheiten und Umstände der Unrichtigkeit oder die Angabe exakter Beträge ist in der Erstanzeige dagegen noch nicht erforderlich.

Eine unzulässige Spende muss außerdem unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden (vgl. § 25 Absatz 4 PartG); im Zweifelsfall ist dringend zu einer vorsorglichen sofortigen Weiterleitung der Spendensumme zu raten, die dann bis zur Aufklärung des Sachverhalts verwahrt wird.

6.3 Offenlegung und Korrekturbeschreibung

Die Sanktionsbefreiung erfordert gemäß § 23b Absatz 2 Satz 1 PartG eine umfassende Offenlegung des die Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht oder die Unzulässigkeit der Parteispende begründenden Sachverhalts durch die Partei. Die Offenlegung erfolgt gegenüber der Öffentlichkeit, die als Aspekt der Transparenzverpflichtung der Parteien auch einen Anspruch darauf hat, eine anschauliche Darstellung und Begründung für Transparenzverstöße oder rechtswidrige Spendenannahmen zu erhalten.

Zugleich besteht gegenüber der Parteienfinanzierungsbehörde eine gesetzliche Verpflichtung zur unaufgeforderten und vollständigen Aufklärung einschlägiger Sachverhalte. Dies kann im Einzelfall auch zu weiter reichenden Ausführungen, Nachfragen und Erläuterungen führen, um alle tatsächlichen Zusammenhänge eines Vorgangs auszuleuchten und eine saubere rechtliche Tatbestandsprüfung zu ermöglichen. Im Einzelnen erforderlich ist hier eine Darlegung

- der genauen Untergliederung der Partei, in der die Unrichtigkeit aufgetreten ist,
- des von der Unrichtigkeit betroffenen Rechenschaftszeitraums,
- des Lebenssachverhalts und der Art des Fehlers im Rechenschaftsbericht,
- des exakten betragsmäßigen Ausmaßes der Unrichtigkeit und
- des Zeitpunkts sowie der Umstände der Kenntniserlangung.

Bei der Selbstanzeige der Annahme einer unzulässigen Parteispende ist insbesondere das Prüfungsverhalten der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen.

Aus der abschließenden Sachverhaltsbeschreibung muss außerdem hervorgehen, ob zu Unrecht Finanzvorteile durch die unzulässige Spende erlangt worden sind.

Die Offenlegung beinhaltet darüber hinaus eine Korrekturbeschreibung in Form einer exakten tabellarischen Darstellung der notwendigen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensdifferenzen gegenüber den Ausweisungen in den betroffenen Rechenschaftsberichten.

Umfassende Offenlegung und Korrektur müssen grundsätzlich zeitnah nach der Selbstanzeige erfolgen. Bei Sachverhalten, deren Aufklärung schwierig und langwierig ist, sollte der Bundestagspräsident regelmäßig über den Fortgang der Aufklärungsbemühungen informiert werden.

6.4 Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile

Aufgrund der Unrichtigkeiten zu Unrecht erlangte Finanzvorteile sind an den Bundestagspräsidenten innerhalb einer von ihm gesetzten Frist abzuführen (§ 23b Absatz 2 Satz 2 PartG). Bei Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, kann diese Abführung über eine Verrechnung bei der Auszahlung staatlicher Mittel erfolgen.

Unzulässige Spenden und ihre womöglich bereits erfolgte Bezuschussung aus staatlichen Mitteln oder aufgrund zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen oder Einnahmen überwiesene staatliche Fördermittel müssen unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet beziehungsweise zurückgezahlt werden, da aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit der politischen Parteien keine Partei länger als unumgänglich im Besitz unrechtmäßig erlangter Gelder bleiben darf. Im Einzelfall kann bei Parteien, die weiterhin staatliche Mittel erhalten, von der Verwaltung eine Abführung im Verrechnungswege gewährt werden, insbesondere wenn der nächste Auszahlungstermin für diese staatlichen Mittel so unmittelbar bevorsteht, dass dies allein schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt wäre.

Bei länger zurückliegenden Fällen der Annahme einer unzulässigen Spende behält sich die Bundestagsverwaltung vor, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile gegebenenfalls auch eine Abschöpfung von Zinserträgen oder -ersparnissen vorzunehmen.

6.5 Korrektur des Rechenschaftsberichts

Das Parteiengesetz formuliert, dass ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthalten hat, zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder vollständig neu abzugeben ist (§ 23b Absatz 3, § 23a Absatz 5 PartG). Die Korrektur des Rechenschaftsberichts ist von einem Wirtschaftsprüfer durch einen Vermerk zu bestätigen.

Diese Regelung bedarf, will man die praktischen Anforderungen und finanziellen Belastungen für die Parteien erträglich gestalten, einer am Regelungszweck orientierten und verhältnismäßigen Umsetzung. Die Auslegung, die der seit mehr als zehn Jahren geübten Praxis der Bundestagsverwaltung zugrunde liegt, besagt, dass im Regelfall und auch bei Überschreiten der in § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG genannten Grenzwerte, eine Korrektur „in laufender Rechnung“ erfolgen kann, verbunden mit einer kurzen Sachverhaltsbeschreibung. Der Leser der Rechenschaftsberichte erhält damit Einblick in die Begründung und das Ausmaß der angezeigten Unrichtigkeiten und kann daraufhin mit dem rechnerischen Nachvollzug der Änderungsanzeigen auch die veränderten Abschlusszahlen für das betroffene Rechnungsjahr ermitteln.

Dies stellt, bei strenger Betrachtung des Wortlauts der Norm, keine wirkliche teilweise Neuabgabe eines früheren Rechenschaftsberichts dar, sondern eben nur eine Fehlerbeschreibung. Andererseits ist zu bedenken, dass es sich typischerweise mit der „teilweisen“ Neuabgabe „eines“ Rechenschaftsberichts nach handelsrechtlichen Regeln und den qualitätssichernden Vorgaben für Wirtschaftsprüfer nicht so einfach und übersichtlich verhält, wie es bei Lektüre der Gesetzesformulierung zunächst erscheint. Werden zum Beispiel in einem acht Jahre zurückliegenden Rechenschaftsbericht wegen nachträglich entdeckter Unzulänglichkeiten der Verbuchungstätigkeit eines ehrenamtlich tätigen Unterbezirksschatzmeisters zahlreiche Korrekturen an verschiedenen Einnahme-, Ausgabe- und Vermögenspositionen notwendig, ist womöglich allein mit diesem einen, in einem Fortsetzungszusammenhang stehenden Vorgang der für eine mindestens teilweise Neuabgabe dieses Rechenschaftsberichts maßgebliche Grenzbetrag überschritten. Für einen sorgfältigen Wirtschaftsprüfer bringt dies die Notwendigkeit mit sich, alle in einem rechnerischen Zusammenhang stehenden Zahlenveränderungen dieses Rechenschaftsberichts zu prüfen und darüber hinaus eine ergänzende Kontrolle vorzunehmen, ob gleichartige Fehler an anderer Stelle ebenfalls unentdeckt geblieben sein könnten. Hinzu kommt nun, dass bei „Neueinreichung“ eines korrigierten Rechenschaftsberichts für einen länger zurückliegenden Berichtszeitraum wegen des Grundsatzes der Bilanzverknüpfung auch die folgenden Rechenschaftsberichte entsprechend korrigiert, geprüft, eingereicht und veröffentlicht werden müssten.

Hier spätestens wird deutlich, dass ein solches Verfahren einen enormen organisatorischen und finanziellen Zusatzaufwand für die Parteien mit sich brächte. In Relation zu dem damit verbundenen Informations- und Transparenzgewinn für die Öffentlichkeit wäre dies aus hiesiger Sicht jedenfalls bei den klassischen Fällen der Irrtums- und Unrichtigkeitskorrekturen nicht vertretbar. Dies umso mehr, wenn man sich noch vor Augen führt, dass sich derartige Korrekturabläufe innerhalb des Zehnjahreszeitraums für die Aufbewahrung von Rechnungsunterlagen mehrfach, natürlich auch mehrfach für ein und dasselbe Rechnungsjahr, wiederholen können.

Aus diesen Feststellungen leitet sich zugleich das Bedürfnis ab, dem Gesetzgeber eine Überarbeitung der Korrekturvorschriften für den Selbstanzeigegefall nahezu legen. Gerade vor dem Hintergrund der von der Rechtsprechung ermöglichten Ausweitung der Selbstanzeigemöglichkeit auf Fälle der Annahme unzulässiger Spenden wächst das Bedürfnis nach einer qualitativen Differenzierung. Das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit wächst mit der Brisanz der Vorgänge, die zu Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten geführt haben. Nicht die Irrtümer in Parteiuntergliederungen oder die fachlichen Fehler eines möglicherweise überforderten ehrenamtlichen Schatzmeisters sind in diesem Sinne relevant, sondern erkennbare Versuche in Parteien, „schmutziges“ Geld oder auch nur Geld intransparenter Herkunft in ihren Haushalt einzuschleusen, schwarze Kassen zu bilden oder in anderer Weise Spielarten von Korruption Raum zu geben. Auch auffällige Häufungen von Fehlern, die auf eine systematische Ursache schließen lassen, können an dieser Stelle von besonderem Interesse sein.

Daher wäre es aus Sicht der Verwaltungspraxis sinnvoll, von einer generell betragsbezogenen Unterscheidung für eine Korrektur in laufender Rechnung abzukommen und stattdessen das Erfordernis einer „Rückwärtsänderung“ mit einer tatsächlichen Neuabgabe der von Unrichtigkeiten betroffenen Rechenschaftsberichte auf qualitativ, möglicherweise zusätzlich dann auch noch quantitativ gewichtete Vorgänge zu beschränken.

Dem Rundschreiben der Bundestagsverwaltung zur Selbstanzeige nach dem Parteiengesetz vom 5. Oktober 2016 ist zu entnehmen, dass etwa Fälle der Annahme unzulässiger Spenden oder Manipulationen im Zuwendungsausweis anspruchsberechtigter Parteien typischerweise als so schwerwiegend betrachtet werden müssten, dass sie bei Überschreitung der gesetzlichen Schwellenbeträge im Regelfall die Anforderung einer eigenständigen Neuabgabe der betroffenen Rechenschaftsberichte auslösen.

Von den beschriebenen gravierenderen Fällen abgesehen, sieht es die Bundestagsverwaltung weiterhin als eine vernünftige und verhältnismäßige Praxis an, Berichtigungen regelmäßig im Rahmen eines Erläuterungskapitels im nächstfolgenden Rechenschaftsbericht ausreichend sein zu lassen. Der Überprüfung dieser Korrekturanzeigen gilt nach hiesiger Kenntnis das besondere Augenmerk der Wirtschaftsprüfer, womit der gesetzlichen Forderung des § 23a Absatz 5 Satz 2 PartG entsprechend Folge geleistet wird. Der Umstand, dass die Mehrzahl der von den Parteien entdeckten Unrichtigkeiten in der Zeit der Erstellung des nächstfolgenden Rechenschaftsberichts aufgedeckt und aufgearbeitet wird, begründet zugleich die Einschätzung, dass die Publikation der Unrichtigkeiten und ihrer Korrektur im nächstfolgenden Rechenschaftsbericht unter zeitlichen Gesichtspunkten kein nennenswertes Minus gegenüber einer Sonderveröffentlichung darstellt.

Gleichwohl entspricht es einer zeitgemäßen Betrachtung von Publikations- und Transparenzbedürfnissen, ähnlich wie bei der Veröffentlichung von Großspenden oberhalb von 50.000 Euro, auch Korrekturen von Rechenschaftsberichten bei Überschreitung der im Gesetz genannten Grenzwerte vorab auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen. Diese zusätzliche Publikationsform soll nach derzeitiger Planung ab 2017 genutzt werden. Es steht den Parteien frei, ob sie ihre Korrekturanzeigen mit Blick auf diese Vorabveröffentlichung bereits von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen.

Insgesamt sollte bei der gesetzlichen und verwaltungspraktischen Ausgestaltung der sanktionsbefreienden Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits eingereichten Rechenschaftsberichten im Auge behalten werden, dass mit § 23b PartG ein Instrument geschaffen werden sollte, welches das verfassungsrechtliche Gebot der Finanztransparenz politischer Parteien effektiv und nachhaltig umzusetzen hilft. Zu dieser Effektivität gehört aber auch die Weckung und Erhaltung der grundsätzlichen Bereitschaft der Parteien, den Aufwand einer fortlaufenden Überwachung und Korrektur der eigenen früheren Rechnungslegung auf sich zu nehmen.

Hierbei sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass die damit verbundenen Pflichten zwar alle Parteien treffen, aber bisher nur ein Bruchteil der Parteien überhaupt Selbstanzeigen und Selbstkorrekturen vornimmt, während andere womöglich bewusst riskieren, dass nicht angezeigte Fehler anderweitig entdeckt und sanktioniert werden könnten.

7 Unzulässig angenommene Spenden

Die Annahme von Spenden ist Parteien nach dem Parteiengesetz ohne eine betragsmäßige Obergrenze erlaubt (§ 25 Absatz 1 Satz 1 PartG). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Spenden von einer natürlichen oder juristischen Person handelt. Im Übrigen gelten aber diverse gesetzliche Vorgaben und Einschränkungen.

7.1 Erlangung und Annahme von Spenden

Die Art und Weise der Annahme von Spenden sind in § 25 Absatz 1 PartG geregelt. Danach müssen Parteimitglieder, die eine Spende in Empfang genommen haben, diese unverzüglich an ein Vorstandsmitglied, das nach der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständig ist, weiterleiten (§ 25 Absatz 1 Satz 3 PartG). Ein Verstoß gegen diese innerparteiliche Weiterleitungspflicht, die eine Bildung „schwarzer Kassen“ zumindest erschweren soll, ist unter Umständen sogar strafbar, zum Beispiel bei entsprechender Verschleierungsabsicht (§ 31d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PartG).

Nach einer weiteren Regelung des § 25 Absatz 1 PartG gelten Spenden erst dann als „von einer Partei“ erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines hauptamtlichen Parteimitarbeiters oder eines für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds gelangt sind. Leitet eine Partei eine bei ihr eingegangene Spende unverzüglich an den Spender zurück, gilt sie hingegen nicht als „erlangt“ im Sinne des Parteienrechts (§ 25 Absatz 1 Satz 4 PartG). Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Spendenannahmeverbote nach § 25 Absatz 2 PartG von Bedeutung: Ein Verstoß gegen ein Annahmeverbot ist ausgeschlossen, wenn die Spende noch gar nicht „erlangt“ wurde, weil sie zum Beispiel unmittelbar nach Eingang auf einem Parteikonto an den Spender zurücküberwiesen wurde.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG wird die Übernahme von parteiwerbenden Veranstaltungen und Maßnahmen durch Dritte als Einnahme der Partei gewertet. Wie es der Begriff der „Übernahme“ bereits beinhaltet, erfolgt dabei die Parteiwerbung auf Kosten des Dritten und für die Partei unentgeltlich, sodass die entsprechende Einnahme zugleich im Regelfall eine Parteispende darstellt. Anders als bei sonstigen Zuwendungen fehlt es hier typischerweise an einer direkten geldwerten Leistung an die Partei. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzliche Einnahmefiktion. Für diese Fallgruppe ist der Begriff der Spendenerlangung in entsprechender Weise anzupassen. Sie ist daher dann gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung oder sonstigen Maßnahme, mit der ausdrücklich für eine Partei geworben wird, mit Kenntnis und der grundsätzlichen Zustimmung eines Parteiverantwortlichen, dessen Wissen und Wollen der Partei zuzurechnen ist, erfolgt. Handelt es sich hingegen um eine „Parallelaktion“, d. h. eine parteiwerbende Maßnahme eines Dritten ohne Wissen und Zustimmung der Partei, so gilt der entsprechende geldwerte Vorteil nicht als Spende an die Partei. Eine Partei ist also nicht gezwungen, sich eine solche Einnahme aufdrängen zu lassen.

Im Berichtszeitraum war die Parteienfinanzierungsbehörde wiederholt mit der Prüfung befasst, ob eine von Dritten betriebene Wahlkampfunterstützung der AfD in Form von Plakaten und Gratiszeitungen im Vorfeld mehrerer Landtagswahlen des Jahres 2016 als eine Spende an die Partei einzuordnen war. Wäre dies der Fall, wäre die Partei zur Aufnahme der Spende in den Rechenschaftsbericht 2016 und bei Überschreiten der gesetzlichen Wertgrenzen zur Offenlegung der Namen des oder der Spender verpflichtet. Zudem würden sich womöglich der Zuwendungsausweis für 2016, die relative Obergrenze und damit möglicherweise auch der Betrag der staatlichen Teilfinanzierung für 2017 erhöhen. Selbstverständlich gelten aber auch für solche Spenden in Gestalt einer gesetzlich fingierten Einnahme die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG. Im konkreten Fall ist die Darstellung der Partei, der zufolge es sich bei den Plakaten und der von einer Vereinigung herausgegebenen Zeitung nicht um eine mit der Partei abgestimmte Werbeaktion gehandelt habe, mangels anderweitiger Erkenntnisse bisher nicht widerlegt worden.

Werden parteiwerbende Maßnahmen oder Veranstaltungen durch Fraktionen oder Regierungsstellen durchgeführt, stellt dies zunächst einen Verstoß gegen Fraktionsrecht bzw. die verfassungsrechtlichen Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit dar. Werden dabei auf Fraktions- bzw. Regierungsseite und auf Seiten der Partei teilweise dieselben Personen verantwortlich tätig, dürfte in der Praxis regelmäßig von einem beiderseitigen Einverständnis auszugehen sein. Die entsprechenden Aktionen sind in diesem Fall als Parteispende zu werten, deren Annahme aber nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG unzulässig ist. Im Berichtszeitraum mussten auf dieser Grundlage wiederholt aus Fraktionsmitteln finanzierte parteiwerbende Maßnahmen als unzulässige Parteispenden gewertet und entsprechend sanktioniert werden.

Da es sich um eine Einnahmefiktion handelt, ergeben sich bisweilen schwierige Bewertungsfragen. Dies kann etwa bei der Bezifferung der Höhe einer Spende in Gestalt einer parteiwerbenden Maßnahme, die im Rahmen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wurde, der Fall sein. Ansatzpunkte für eine Bewertung der Spende im Sinne eines Mindestbetrages können hier zum Beispiel geltend gemachte Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Veranstaltungskosten sein. Der Umfang des spezifischen Arbeitseinsatzes von Regierungsmitarbeitern für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer einzelnen parteiwerbenden Maßnahme ist hingegen häufig nicht aufzuklären, sodass insoweit der Spendenwert kaum beziffert werden kann.

7.2 Umgang mit unzulässigen Spenden

Der Eingang einer möglicherweise unzulässigen Spende stellt die für die Parteifinancen verantwortlichen Personen immer wieder vor die Frage, wie im Einzelfall sachgerecht mit der Spende zu verfahren ist. Als „unzulässig“ gilt nach dem Gesetz eine Zuwendung, bei der einer der in § 25 Absatz 2 PartG beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt ist. Soweit eine solche Spende nicht schon zu einem früheren Stadium unterbunden werden kann, ist die „unverzügliche“ Rückleitung der Spende (§ 25 Absatz 1 Satz 4, zweiter Halbsatz PartG) der parteienrechtlich vorgesehene Weg, den Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot und damit verbundene Rechtsfolgen sozusagen in letzter Minute abzuwenden. Ob die Voraussetzung der Unverzüglichkeit im Einzelfall gewahrt ist, hängt von den Umständen ab. Entsprechend der zivilrechtlichen Definition in § 121 Absatz 1 BGB ist hierfür ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ erforderlich.

Ein bestimmter Zeitrahmen ist dieser gesetzlichen Definition nicht zu entnehmen. Vielmehr kann auch eine zeitaufwändigere Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Spende erforderlich und zulässig sein. Im Vordergrund steht hierbei häufig die Rechtsnatur des Spenders, da die meisten praktisch bedeutsamen Annahmeverbote an besondere rechtliche Eigenschaften des Spenders anknüpfen (zum Beispiel dessen öffentlich-rechtlicher Status oder Gemeinnützigkeit). Bisweilen sind auch die seitens des Spenders mit der Zahlung verbundenen Absichten von Bedeutung. Der zeitliche Prüfungsaufwand kann im Einzelfall erheblich variieren, darf aber nicht in vorwerfbarer Weise unverhältnismäßig sein. Die Kenntnis der einschlägigen Regelungen des Parteienrechts ist hierbei grundsätzlich vorauszusetzen. Daraus ergibt sich zum Beispiel, dass bei einer Zuwendung von mehr als 500 Euro, deren Spender nicht feststellbar ist, im Hinblick auf § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG nur eine sofortige Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages als rechtskonforme Verfahrensweise in Betracht kommt, da eine Rückleitung an den Spender aus praktischen Gründen ausscheidet. Bei den im Berichtszeitraum immer wieder zu verzeichnenden Spenden verschiedener Sparkassen ist ebenfalls zu erwarten, dass der öffentlich-rechtliche Status der Spenderin und damit die Unzulässigkeit der Spende umgehend erkannt werden.

Dies war im Berichtszeitraum zum Beispiel im Fall eines SPD-Unterbezirks im Landesverband Bayern von Bedeutung, der von einer Sparkasse eine Spende in Höhe von circa 40 Euro erhalten hatte. Nach mehr als einem Jahr erbat diese unter Hinweis auf geänderte Compliance-Regelungen die Rückzahlung der Spende, die nachfolgend auch vorgenommen wurde. Angesichts des erheblichen Zeitraums zwischen Spendeneingang und Rückleitung sowie eines Sachverhalts, der keinen besonderen Prüfungsaufwand beinhaltete, war die Voraussetzung der Unverzüglichkeit nach § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG nicht mehr erfüllt, sodass die Spende trotz Rücküberweisung als „erlangt“ im Sinne des PartG gelten musste. Da zudem auch keine unverzügliche Weiterleitung im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG (dazu siehe nachfolgend) festzustellen war, entstand nach § 31c Satz 1 PartG ein Zahlungsanspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages, ohne dass der Betrag der zurückgeleiteten Spende in Abzug gebracht werden konnte. Bestehen in solchen Fällen Zweifel, ob eine beabsichtigte Rückleitung noch als unverzüglich anzusehen ist, empfiehlt es sich, zuvor eine Auskunft der Parteienfinanzierungsbehörde einzuholen.

Unverzügliches Handeln verlangt das Gesetz auch an anderer Stelle: Ist die zuvor beschriebene Möglichkeit der unverzüglichen Rückleitung nicht genutzt worden, so entsteht mit der Spendenerlangung die Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung der unzulässigen Spende an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, und zwar spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 25 Absatz 4 PartG). Während also eine Weiterleitung nach Abgabe des Rechenschaftsberichts für das jeweilige Jahr automatisch als verspätet gilt, ist dies vor diesem Zeitpunkt nur dann der Fall, wenn die Partei diese schuldhaft verzögert hat. Die Kriterien für das Merkmal der „Unverzüglichkeit“ sind dieselben wie im Rahmen des § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG. Bei Verstoß gegen die Weiterleitungspflicht ergeben sich Sanktionsansprüche in Höhe des dreifachen Spendenbetrags

(§ 31c PartG); dabei wird eine verspätet an den Bundestagspräsidenten abgeführte Spende in Anrechnung gebracht. Bei Zweifeln hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Weiterleitung ist ebenfalls zu empfehlen, möglichst frühzeitig mit der Parteienfinanzierungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Im Berichtszeitraum war in einem Fall die Weiterleitung einer bar auf ein Parteikonto eines SPD-Stadtverbands eingezahlten Spende von 1.000 Euro zu beurteilen. Schwer leserliche Angaben auf dem Einzahlungsformular hatten die Aufklärungsbemühungen in nachvollziehbarer Weise erschwert und in die Länge gezogen. Im Ergebnis konnte der Spender oder die Spenderin dennoch nicht ermittelt werden, sodass die Spende nach § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG als unzulässig anzusehen war. Die Partei entschloss sich bereits vor Abschluss ihrer Sachverhaltsklärung zur vorsorglichen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Obwohl zu diesem Zeitpunkt der Spendeneingang bereits einige Monate zurücklag, wurde dies angesichts der besonderen Umstände des Falles als noch rechtzeitig im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG angesehen.

In einem anderen Fall hatte ein Kreisverband der CDU vom Bürgermeister einer Gemeinde eine Spende in Höhe von 100 Euro erhalten. Bei Entgegennahme der Spende gingen die Verantwortlichen des Kreisverbands zunächst in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass die Spende von einer Privatperson stamme, da der Bürgermeister im Kontext der Überweisung mit seinem Nachnamen aufgeführt worden war. Erst später ergab sich, dass die Spende tatsächlich aus Mitteln der Gemeinde geleistet wurde. Nach Entdeckung des Irrtums über die Herkunft der Spende veranlasste die Partei ohne weiteres Zögern die Weiterleitung des Spendenbetrages an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, sodass auch in diesem Fall ein unverzügliches Handeln im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG gegeben war.

Bisweilen ist der Spendencharakter einer Zuwendung nicht ohne Weiteres erkennbar. Dies galt etwa für einen Wahlkampfbzuschuss, der auf Initiative einer Freien Wählerversammlung auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vergeben wurde. Im Zuge der Gleichbehandlung sollte eine weitere Liste, an der auch Kandidaten einer politischen Partei beteiligt waren, ebenfalls bezuschusst werden, weshalb die Gemeinde einen Betrag von 1250 Euro auf das Konto des Gemeindeverbands der Partei überwies. Dort wurde der Zuschuss als sonstige Einnahme verbucht. Aufgrund des besonderen Prüfungsaufwands wurde der Spendencharakter des Zuschusses erst bei der Erstellung und Überprüfung des Rechenschaftsberichtes durch den Kreisverband erkannt. Die zeitnahe Veranlassung der Weiterleitung des Betrages wurde ebenfalls als noch unverzügliches Handeln im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG angesehen.

Wie im vorgenannten Fall ist auch sonst in der Praxis immer wieder festzustellen, dass die Unzulässigkeit einer Spende, die von einer Untergliederung angenommen wurde, erst im Zuge der Erstellung eines Rechenschaftsberichtes von der Landes- oder Bundesvorstandsebene einer Partei bemerkt wird. In diesen Fällen sind seit der Spendenannahme meist etliche Monate vergangen, sodass jedenfalls in einfacher gelagerten Fällen eine unverzügliche Rück- oder Weiterleitung nicht mehr möglich ist und damit entsprechende parteirechtliche Sanktionen drohen. Die Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Spendenannahmeverboten kann eine Partei jedoch verringern, wenn entweder die satzungsmäßige Befugnis zur Vereinnahmung von Parteispenden nur höheren Parteiebenen eingeräumt wird oder die ehrenamtlichen Parteifunktionäre in den Untergliederungen dahingehend geschult werden, dass sie rechtzeitig eine Abklärung fragwürdiger Spendensachverhalte mit einer übergeordneten Schatzmeisterei vornehmen. Auch die erweiterten Möglichkeiten der sanktionsbefreienden Selbstanzeige nach § 23b Absatz 2 PartG sollten keinesfalls zum Anlass genommen werden, interne Organisations- und Schulungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Verstößen gegen Spendenannahmeverbote zu vernachlässigen.

Während bis Ablauf des Jahres 2015 an den Bundestagspräsidenten weitergeleitete Spenden und Sanktionszahlungen nach § 31c PartG im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages an gemeinnützige Einrichtungen weitergeleitet wurden, werden diese Mittel seit Jahresbeginn 2016 infolge einer Gesetzesänderung unmittelbar im Bundeshaushalt vereinnahmt. Der Gesetzgeber ließ sich hierbei von der auch im letzten Bericht vertretenen Erwägung leiten, dass die bisher im Parteiengesetz vorgesehene Entscheidung über die Mittelverwendung durch das Präsidium „quasi-hoheitlicher“ Art sei, die jedoch einer politischen und rechtlichen Kontrolle nicht zugänglich sei und daher unzeitgemäß erscheine.

7.3 Verhältnis von § 23b und § 25 Absatz 4 PartG

Das Bundesverwaltungsgericht hat abschließend entschieden¹, dass das Instrument der sanktionsbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch in Fällen anwendbar sein soll, in denen Parteien Spenden angenommen haben, die sie nach dem Parteiengesetz (§ 25 Absatz 2 PartG) nicht hätten annehmen dürfen, da die Annahme einer unzulässigen Spende auch Korrekturbedarf in dem betreffenden Rechenschaftsbericht auslöst. Darüber hinaus sieht das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer entsprechenden Berufung auf die sanktionsbefreiende Selbstanzeige, wenn für den Zeitraum, in dem die Spendenannahme erfolgt ist, noch gar kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist.

Die Bundestagsverwaltung ist gehalten, sich an dieser für die Parteien günstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren. Dies bringt allerdings das Erfordernis mit sich, die Regelungssystematik zu harmonisieren. In Bezug auf die Anforderungen an eine wirksame sanktionsbefreiende Selbstanzeige werden im Folgenden einige Aspekte des Kapitels 6 in diesem Abschnitt bewusst wiederholt.

Bislang galt bereits und auch weiterhin gilt, dass eine Partei, die eine unzulässige Spende im Sinne der Tatbestände des § 25 Absatz 2 PartG erhalten hat, diese entweder unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben hat – dann wird diese Spende als gar nicht von der Partei erlangt angesehen (§ 25 Absatz 1 Satz 4 PartG) – oder aber den Spendenbetrag unverzüglich, spätestens mit der Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr der Spendenannahme, an den Bundestagspräsidenten weiterzuleiten hat (§ 25 Absatz 4 PartG). Es ist der unmissverständlich zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers, dass eine Partei nicht länger als bei sorgfältiger Prüfung unvermeidlich über Geld verfügen können soll, dass sie gar nicht erst hätte annehmen dürfen. Folge dessen war bisher unausweichlich, dass eine Partei, die eine unzulässige Spende angenommen und nicht unverzüglich weitergeleitet hat, einer Zahlungsverpflichtung in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten Parteispende ausgesetzt war (§ 31c Satz 1 PartG).

Vor Einreichung des für das Jahr der Spendenannahme abzugebenden Rechenschaftsberichts wurde die Dreifach-Sanktion verhängt, wenn nicht unverzüglich, also ohne vorwerfbares Zögern, seitens der Partei gehandelt wurde. Eine Partei hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Satzungsregelungen, Personalauswahl, -schulung und -überwachung sicherzustellen, dass die berufenen Parteivertreter in Kenntnis der Rechtslage die Herkunft und weitere relevante Umstände einer Geldspende prüfen und die notwendigen Schlussfolgerungen aus ihren Feststellungen ziehen. An die Unverzüglichkeit dieser Parteireaktion wurden stets hohe Anforderungen gestellt, ohne dass es hierfür in Tagen oder Wochen exakt zu bemessende Fristen gegeben hätte. Jedenfalls aber galt der bedauerlicherweise typische Ablauf in den betroffenen Parteien, wonach erst im Zuge der Erstellung des für das Spendenannahmehjahr zu erarbeitenden Rechenschaftsberichts die mehr oder weniger großen „Sünden“ in entfernten Untergliederungen der Partei erkannt und gemeldet wurden, regelmäßig als nicht mehr akzeptabel im Sinne einer Sanktionsvermeidung. Zur Prüfung der Frage, ob die Spende einer gGmbH, eines Wohlfahrtsvereins, einer Kommune oder kommunalen Einrichtung etc. angenommen werden darf, bedarf es nicht eines Zeitraums von bis zu 18 Monaten.

Die entsprechenden Tatsachenfeststellungen sind in der Regel, sei es durch telefonische Rückfrage oder eine Internet-Recherche, innerhalb weniger Tage durchzuführen. Und die Spendenannahmeverbote, die von den Finanzsatzungen der Parteien häufig sogar wörtlich wiederholt werden, müssen von einem Schatzmeister, auch von einem ehrenamtlich tätigen Schatzmeister beherrscht werden; mindestens muss er im Zweifel entsprechende Erkundigungen einziehen und beispielsweise eine übergeordnete, hauptamtliche Parteiebene konsultieren. Dies ist und bleibt die Sorgfaltsanforderung an diejenigen Parteifunktionäre, die sich zur Wahrnehmung entsprechender Aufgaben ihrer Partei gegenüber verpflichtet haben.

Die Bundestagsverwaltung darf für sich in Anspruch nehmen, die Prüfung der Unverzüglichkeit des Parteihandelns nach objektiven Kriterien, aber auch durchaus verständnisvoll durchzuführen. Nachvollziehbare Erläuterungen einer Partei werden unter Berücksichtigung der Spendenbetragshöhe sowie der Eindeutigkeit und Brisanz eines Sachzusammenhangs weiterhin Gehör finden. Mit der Einreichung des für das Jahr der Annahme der unzulässigen Spende abzugebenden Rechenschaftsberichts ist der Zeitraum für eine im Sinne der Sanktionsvermeidung rechtzeitige Weiterleitung des Spendenbetrags an den Bundestagspräsidenten definitiv verstrichen, ohne dass es noch einer Prüfung der Unverzüglichkeit des Parteihandelns bedurft hätte. Diese „Fallbeiwirkung“ der Rechenschaftsberichtsabgabe war immer schon in solchen Fällen rechtspolitisch fragwürdig, bei denen tatsächlich die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Parteispende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht früher

¹ BVerwG, Urteil vom 27. April 2016; Az.: 6 C 5.15.

hätten erkannt werden können. Allerdings war dieser absolute Endpunkt für eine Spendenweiterleitung auch ein vermutlich beabsichtigter Druckfaktor zur Anspannung aller Kräfte in den Parteien für eine rechtzeitige Aufklärung.

§ 23b PartG schafft in diesem Zusammenhang nun eine gewisse Erleichterung für die Parteien, da sich die Möglichkeit der sanktionsbefreienden Irrtumskorrektur fortan auch auf den Bereich der Annahme unzulässiger Spenden erstreckt. Die Anforderungen, die zur Befreiung von einer eigentlich verwirkten Sanktion erfüllt werden müssen, sollten allerdings nicht unterschätzt werden.

In Anlehnung an die bereits im Abschnitt 6 dargelegten Voraussetzungen für die sanktionsbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige muss von der Partei insbesondere die erst nachträgliche Kenntniserlangung dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Die Ausgangssituation stellt sich hier so dar, dass eine Partei entweder erst nach Einreichung des für das Jahr der Spendenannahme zu erstellenden Rechenschaftsberichts Kenntnis von der Verbuchung einer unzulässigen Spende erlangt hat oder zu einem Zeitpunkt vorher, der aber eine so erhebliche Zeitspanne nach der Spendenerlangung liegt, dass eine Weiterleitung der Spende nicht mehr als unverzüglich im Sinne von § 25 Absatz 4 PartG anerkannt werden könnte. Nur dann bleibt für eine Anwendung der Selbstanzeigeregelung Raum.

Kenntnis erlangen kann grundsätzlich nur, wer zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechenschaftsberichts noch keine Kenntnis von dessen Korrekturbedürftigkeit bzw. zum Zeitpunkt der Annahme einer Parteispende noch keine Kenntnis von deren Unzulässigkeit hatte, wobei das „billigende Inkaufnehmen“ einer für möglich gehaltenen Unzulässigkeit bereits eine nachträgliche Kenntniserlangung ausschließt.

Verantwortlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände. Daher ist die für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige erforderliche Möglichkeit einer nachträglichen Kenntniserlangung regelmäßig nur gegeben, wenn kein Mitglied des Landesvorstands und kein Mitglied des Bundesvorstands Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts hatte.

Bei der Anwendung der Selbstanzeigeregelung auf den Fall der Annahme einer unzulässigen Spende ist darüber hinaus allerdings die Kenntnis der kraft Parteisatzung zur Annahme von Spenden berechtigten Personen relevant. Auch sie gelten insoweit als „Wissensvertreter“ der Partei, die verpflichtet sind, unverzüglich die Rechtmäßigkeit einer Spende zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich deren Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten sowie eine entsprechende Anzeige dort zu veranlassen.

Wusste eine der zur Entgegennahme von Spenden in einer Parteigliederung berechtigten Personen um die Unzulässigkeit der Parteispende, ist die Geltendmachung einer nachträglichen Kenntniserlangung durch andere verantwortliche Parteivertreter im Regelfall nicht mehr möglich.

Anders kann es sich ausnahmsweise verhalten, wenn ein Parteivertreter gerade in der Absicht, bereits seine eigenen Parteifreunde zu hintergehen, die wahre Herkunft von Parteispenden bewusst verschleiert. Diese Sachverhaltsgestaltung hatte es in dem schon in früheren Berichten dargestellten „Fall Möllemann“ dem Bundesverwaltungsgericht in besagter Entscheidung plausibel erscheinen lassen, den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstands der FDP die Möglichkeit einer nachträglichen Kenntniserlangung zuzugestehen.

Konnten die Verantwortlichen jedoch die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Spende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen oder haben sie in Kenntnis dieser Umstände die Spende gleichwohl nachweislich rechtsirrtümlich für zulässig gehalten, kann eine nachträgliche Kenntniserlangung für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige geltend gemacht werden.

Die Sanktionsbefreiung erfordert gemäß § 23b Absatz 2 Satz 1 PartG eine umfassende Offenlegung des Sachverhalts durch die Partei. Erforderlich ist demnach auch hier die Darlegung der genauen Untergliederung der Partei, in der die unzulässige Spendenannahme aufgetreten ist, des Lebenssachverhalts unter exakter Angabe der Höhe des Spendenbetrags, des betroffenen Rechenschaftszeitraums sowie des Zeitpunkts und der Umstände der Kenntniserlangung. Als Bestandteil des Sachverhalts ist insbesondere das Prüfungsverhalten der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen. Aus der abschließenden Sachverhaltsbeschreibung muss außerdem hervorgehen, ob zu Unrecht Finanzvorteile durch die unzulässige Spende erlangt worden sind.

Wird eine unzulässige Spende dem Bundestagspräsidenten unter Berufung auf § 23b PartG angezeigt, so muss diese unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden. § 23b Absatz 2 Satz 2 PartG sieht zwar lediglich vor, dass zu Unrecht erlangte Finanzvorteile innerhalb einer vom Bundestagspräsidenten zu setzenden

Frist an diesen abzuführen seien, doch folgt das Unverzüglichkeitsgebot dem Rechtsgedanken des § 25 Absatz 4 PartG, Parteien nicht länger als unvermeidlich im Besitz unrechtmäßigen Geldes zu lassen. Im Zweifelsfall wird zu einer vorsorglichen sofortigen Weiterleitung des Spendenbetrags geraten, der sodann bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verwahrt wird.

7.4 Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote

Die Regelung des § 25 Absatz 2 PartG enthält verschiedene Spendenannahmeverbote. Wird die Erlangung einer unzulässigen Spende nicht bereits durch unverzügliche Rückleitung an den Spender verhindert, so besteht die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages (§ 25 Absatz 4 PartG). Verstößt eine Partei gegen ein Spendenannahmeverbot und die sich daraus ergebende Weiterleitungspflicht, entsteht gegen sie ein Zahlungsanspruch in Höhe des Dreifachen der rechtswidrigen Zuwendung (§ 31c Satz 1 PartG). Die Verfolgung von Verstößen gegen Spendenannahmeverbote nimmt in der Arbeit der Parteienfinanzierungsbehörde breiten Raum ein. Wie in vergangenen Berichtszeiträumen wurde auch in den Jahren 2014 und 2015 von verschiedenen Parteien die Annahme unzulässiger Spenden gemeldet. Die Spendenbeträge betragen mehrheitlich weniger als 500 Euro und nur vereinzelt bis zu 2000 Euro. Den Anzeigen lag typischerweise zugrunde, dass eine nachgeordnete Untergliederungsebene der Partei die Unzulässigkeit der Spende (zum Beispiel einer gemeinnützigen Organisation) nicht erkannt hat und diese erst bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts auf übergeordneter Ebene festgestellt wurde.

Ausgangspunkt einer Prüfung möglicher Verstöße gegen ein Spendenannahmeverbot können – neben den zuvor geschilderten Selbstanzeigen – auch polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen sein. Mangels eigener Ermittlungsbefugnisse ist in diesen Fällen häufig erst noch der Abschluss der möglicherweise langwierigen Ermittlungen, gegebenenfalls auch der rechtskräftige Abschluss eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens, abzuwarten. Immer wieder wird die Parteienfinanzierungsbehörde auch auf der Grundlage von Bürgerhinweisen oder Medienberichten tätig. Im Hinblick auf etwaige unzulässige Parteispenden von Fraktionen spielen zudem Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Rechnungsprüfung der Fraktionen zukommt (vgl. zum Beispiel § 53 Abgeordnetengesetz), eine zunehmend wichtige Rolle (vgl. hierzu unter 7.4.3). Trotz dieser verschiedenen Möglichkeiten, Hinweise von dritter Seite aufzunehmen oder auch im Wege der Amtshilfe anderweitige Erkenntnisse zu nutzen, ist das Tätigwerden der Parteienfinanzierungsbehörde im Bereich der Spendenannahmeverbote in einigen Bereichen durch das Fehlen eigener Ermittlungskompetenzen geprägt. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen stehen bisweilen im Kontrast zu den in der Öffentlichkeit geäußerten Erwartungen hinsichtlich der Effektivität der staatlichen Kontrolle des Spendenwesens der Parteien.

Einzelheiten des Verfahrens zur Prüfung möglicher Verstöße gegen Spendenannahmeverbote ergeben sich aus dem Parteien- und dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Vorliegen „konkreter Anhaltspunkte“ (vgl. § 23a Absatz 2 PartG) wird der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die konkreten Anhaltspunkte können sich insbesondere aus den zuvor genannten Quellen (Medienberichte, Hinweise von Bürgern etc.) ergeben. Abgesehen von der Verpflichtung, nach Aufforderung durch den Bundestagspräsidenten bestimmte Angaben durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bestätigen zu lassen (§ 23a Absatz 2 Satz 2 PartG), ergibt sich weder aus dem Parteiengesetz noch aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz eine unmittelbare Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen für den von einer Partei im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgetragene Sachverhalt. Nach § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht zwar eine Verpflichtung der betroffenen Partei, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Deren Nichteinhaltung zeitigt aber keine direkten nachteiligen Folgen. In der Praxis legen Parteien dennoch häufig Belege für Umstände vor, die zu ihren Gunsten sprechen. Eine solche Mitwirkung ist den Parteien auch deshalb zu empfehlen, weil bei einer Weigerung, in zumutbarer Weise an der Sachverhaltsaufklärung durch geeignete Belege mitzuwirken, die Behörde im Einzelfall durchaus zum Nachteil der Partei Schlüsse hinsichtlich des Nichtvorliegens entlastender Tatsachen ziehen kann. Verdichten sich im Zuge des Überprüfungsverfahrens die Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot, wird gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz eine schriftliche Anhörung der Partei durchgeführt. Gegenstand der Anhörung ist der beabsichtigte Verwaltungsakt, im vorliegenden Zusammenhang ist dies häufig die Feststellung einer Zahlungsverpflichtung nach § 31c PartG.

Infolge der erwähnten Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht aus dem Jahr 2016 war die bisherige Praxis der Bundestagsverwaltung im Umgang mit Selbstanzeigen von unzulässigen Spenden an die Vorgaben des Gerichts anzupassen. Die nachfolgend geschilderten Fälle, denen häufig Selbstanzeigen der Parteien zugrunde lagen,

sind vor dem fraglichen Gerichtsurteil abgeschlossen worden. Die im Abschnitt 7.3 näher beschriebene Möglichkeit einer sanktionsbefreienden Selbstanzeige auch bei Verstößen gegen Spendenannahmeverbote wurde daher noch nicht angewendet. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die sich aus dem Urteil ergebenden Anpassungen nur die Frage betreffen, ob im Einzelfall eine vom Gesetz nach § 31c PartG vorgesehene Sanktion unter bestimmten Voraussetzungen doch noch durch rechtzeitige Selbstanzeige und umfassende Offenlegung abgewendet werden kann. Hinsichtlich der vorgeschalteten Frage, ob ein Spendenannahmeverbot missachtet und die sich daraus ergebende Weiterleitungspflicht verletzt wurden, ergeben sich hingegen keine Änderungen. Die rechtliche Bewertung der nachfolgend geschilderten Fälle, ist insoweit uneingeschränkt beizubehalten.

7.4.1 Bargeldspenden

Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG dürfen Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000 Euro mittels Bargeld erfolgen. Diese Beschränkung gilt auch für Bareinzahlungen auf ein Konto der Partei, da es sich hierbei ebenfalls um eine „Spende mittels Bargeld“ im Sinne der parteirechtlichen Vorschrift handelt. Beträge oberhalb von 1.000 Euro sind mithin zwingend bargeldlos zu übermitteln. Nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8778, Seite 14) hat diese Obergrenze pro Spender und Jahr zu gelten. Eine Sanktion für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift, die einer Entstehung „schwarzer Kassen“ entgegenwirken soll, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Da die Regelung kein Spendenannahmeverbot nach § 25 Absatz 2 PartG darstellt, ergeben sich Rechtsfolgen, die nicht völlig widerspruchsfrei sind:

Einerseits besteht für angenommene Bargeldspenden von mehr als 1.000 Euro keine Verpflichtung nach § 25 Absatz 4 PartG zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, da es sich nicht um eine nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässige Spende handelt. Andererseits stellen Barspenden von mehr als 1.000 Euro keine „rechtmäßig erlangten Spenden“ im Sinne des § 18 Absatz 3 PartG dar und dürfen nicht in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden, sodass sie bei der Bemessung der staatlichen Teilfinanzierung nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig dürften sie aber in die Berechnung der relativen Obergrenze einfließen, da eine Partei von Spenden, die sie eigentlich gar nicht mehr hätte annehmen dürfen, nicht für die Berechnung staatlicher Zuschüsse profitieren darf. Dies machte es erforderlich, Bargeldspenden im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen und von der Berücksichtigung bei der Berechnung der relativen Obergrenze in § 18 Absatz 5 und § 19a Absatz 4 PartG auszunehmen. Im Übrigen wäre aber nach dem Transparenzgebot weiterhin auch für Bargeldspenden bei Überschreiten der Wertgrenze von 10.000 Euro die namentliche Nennung des Spenders oder der Spenderin im Rechenschaftsbericht zu fordern. Eine rechtspolitische Alternative wäre, die Weiterleitungsverpflichtung des § 25 Absatz 4 PartG auch auf Bargeldspenden oberhalb von 1.000 Euro zu erstrecken.

Fallkonstellationen mit Barspenden von mehr als 1.000 Euro sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden; dennoch sollte die Relevanz dieses Themas unter Präventionsaspekten nicht unterschätzt werden.

7.4.2 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften dürfen Parteien nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG nicht annehmen. Die Regelung soll eine verdeckte Umgehung der absoluten Obergrenze der Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln verhindern. Vor dem Hintergrund, dass Vertreter politischer Parteien in vielen Fällen Mitglied von Entscheidungsgremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind, sollen aber auch Möglichkeiten, der eigenen Partei aus Mitteln der Körperschaft Zuwendungen zukommen zu lassen, unterbunden werden.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften im engeren Sinne gelten zunächst mitgliederschaftlich verfasste juristische Personen des öffentlichen Rechts, d. h. insbesondere die Gebietskörperschaften, aber auch Hochschulen und die berufsständischen Kammern. Darüber hinaus wird das Spendenannahmeverbot auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts angewandt, d. h. auch auf Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ein solchermaßen weites Verständnis des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gilt zum Beispiel auch im Rahmen des § 78 Verwaltungsgerichtsordnung.

Auch die Durchführung wahlwerbender Maßnahmen durch eine Regierungsstelle kann eine unzulässige Spende im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG darstellen. Mit dieser Fallkonstellation sind spezifische Rechtsfragen verbunden, wie sie sich in ähnlicher Weise auch bei der Fraktionsöffentlichkeitsarbeit stellen können. Bei der Prüfung ist zunächst zu klären, ob im konkreten Fall hinsichtlich einer Maßnahme regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit eine Grenzüberschreitung zur unzulässigen Wahlwerbung festzustellen ist. Hierfür maßgebliche

Grundsätze ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu die Leitsätze des Gerichts aus seiner Grundsatzentscheidung vom 2. März 1977, 2 BvE 1/76), die auch die Staatsorgane der Länder insbesondere im Vorfeld der jeweiligen Landtagswahlen binden. Danach haben Regierungen in der Vorwahlzeit unter anderem das Gebot äußerster Zurückhaltung und der Neutralität zu beachten. Öffentlichkeitsarbeit muss schon den Eindruck werbender Einflussnahme vermeiden und ist nur im Rahmen zugewiesener Aufgaben und Zuständigkeiten zulässig. Liegt unter Zugrundelegung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das Ergebnis vor, dass eine Grenzüberschreitung zur unzulässigen Wahlwerbung gegeben ist, stellt sich der Parteienfinanzierungsbehörde wie im Fall parteiwerbender Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen die Frage, ob der von der Wahlwerbung begünstigten Partei parteirechtlich der Vorwurf zu machen wäre, diesen geldwerten Vorteil angenommen zu haben, also die Frage der Zurechenbarkeit. Sind auf Regierungsseite und auf Seiten der Partei teilweise dieselben Personen verantwortlich tätig, dürfte in der Praxis regelmäßig eine solche Zurechnung gelingen.

Im Berichtszeitraum hatte die Parteienfinanzierungsbehörde eine im unmittelbaren Vorfeld einer Landtagswahl durchgeführte „Sommertour“ eines Landesfinanzministers zu prüfen. Ein Landtagsgutachten lieferte hierzu konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der gebotenen regierungsamtlichen Neutralität. Die Parteienfinanzierungsbehörde sah diese Einschätzung auch nach Würdigung einer Stellungnahme der betroffenen Partei DIE LINKE hinsichtlich einzelner Programmteile der Ministerreise bestätigt. Da der Minister zugleich Landesvorsitzender und Spitzenkandidat seiner Partei war, stand außer Zweifel, dass der Partei etwaige geldwerte Vorteile als Einnahme im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG und damit als unzulässige Spenden zuzurechnen wären. Allerdings teilte das betreffende Landesministerium auf Anfrage mit, dass hinsichtlich der fraglichen Programmteile bezifferbare Kosten, etwa geltend gemachte Reisekosten mitreisender Mitarbeiter, nicht ermittelt werden könnten. Die Kosten der Nutzung des Dienstwagens durch den Minister hingegen seien diesem privat in Rechnung gestellt worden, da die entsprechenden Fahrten im Fahrtenbuch als Privatfahrten gekennzeichnet gewesen seien. Mangels konkreter Bezifferbarkeit eines noch verbleibenden regierungsamtlichen Aufwands für wahlwerbende Teile der Sommertour musste von einer Sanktionierung abgesehen werden.

Spenden in Form von Geldzahlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Parteien sind eher selten und betreffen geringere Beträge. Im Berichtszeitraum waren in zwei ähnlich gelagerten, jedoch voneinander unabhängigen Fällen nicht unverzüglich weitergeleitete Spenden aus der jeweiligen Stadtkasse an zwei Ortsvereine der SPD in Höhe von 200 Euro und 250 Euro nach § 31c PartG sanktionieren. Daneben kommt es in der Praxis auch immer wieder zu Spenden von Sparkassen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

Bisweilen ist der Spendencharakter einer Geld- oder Sachleistung aus öffentlichen Mitteln nicht auf den ersten Blick erkennbar. Auf den Fall einer Zuwendung in Gestalt eines Wahlkampfszuschusses wurde bereits hingewiesen. Die zielgerichtete Förderung des Wahlkampfes einer Partei betrifft den Kernbereich parteipolitischer Tätigkeit. Der Spendencharakter war in diesem Fall daher zu bejahen. In einem anderen Fall waren von der Landesregierung Thüringen im Rahmen eines „Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ an diverse Organisationen, darunter auch an die Jugendorganisation der SPD, Fahrkostenzuschüsse für die Teilnahme an Demonstrationen gezahlt worden. Der Sachverhalt ist von der Parteienfinanzierungsbehörde nicht als Spende, sondern als zweckgebundener Zuschuss an eine politische Jugendorganisation im Sinne des § 24 Absatz 12 PartG gewertet worden, sodass Spendenannahmeverbote nicht einschlägig waren.

Bei der Prüfung des Spendencharakters von Leistungen öffentlicher Stellen an Parteien ist zudem § 5 PartG zu beachten. Danach haben Träger öffentlicher Gewalt, wenn sie Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellen oder andere öffentliche Leistungen gewähren, alle Parteien gleich zu behandeln. Mögliche nähere Kriterien für die Gleichbehandlung, zum Beispiel in Anlehnung an letzte Wahlergebnisse, ergeben sich aus § 5 PartG. Ein gängiges Beispiel für die Bereitstellung von Einrichtungen an Parteien ist insbesondere im kommunalen Bereich die Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an Parteien, zum Beispiel für einzelne Veranstaltungen oder dauerhaft als Geschäftsstelle. Wird hierbei eine Partei unter Verletzung von Gleichheitsgrundsätzen bevorzugt, stellt dies einen unüblichen Vorteil dar, der in der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde als eine (unzulässige) Spende der Gemeinde an die begünstigte Partei zu werten ist. Denn nach § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG gilt auch die „Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten“ als Einnahme der Partei, die Spendencharakter aufweisen kann. Soweit in einem solchen Fall keine unverzügliche Weiterleitung des Gegenwerts der Zuwendung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags erfolgt, entsteht daher nach § 31c Satz 1 PartG gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages.

Den möglichen Spendencharakter einer Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an Parteiuntergliederungen hatte die Parteienfinanzierungsbehörde zweimal zu prüfen. In einem Fall wurden Räumlichkeiten unter gleichen Konditionen an verschiedene Vereine vermietet, darunter auch politische Parteien. Hinweise auf einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 Satz 1 PartG im Sinne einer Ungleichbehandlung einzelner politischer Parteien ergaben sich hierbei aber nicht. Auch der in diesem Fall vergleichsweise niedrige Mietpreis, der für alle Mieter galt, begründete für sich genommen noch keinen Teilspendencharakter der Nutzungsüberlassung. Die Vergabe von Räumen zu vergünstigten Konditionen an örtlich verankerte Vereinigungen stellt eine mögliche Form kommunaler Daseinsvorsorge dar, die auch unter Einbeziehung politischer Parteien erfolgen kann. Ein Spendencharakter wäre aber zum Beispiel dann zu bejahen gewesen, wenn es sich um eine gezielte Förderung bestimmter politischer Parteien gehandelt hätte. Hierfür lagen jedoch keine Hinweise vor, sodass bei dieser Sachlage ebenfalls kein Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot anzunehmen war.

Ein zweiter Fall betraf die angebliche kostenlose Überlassung eines Gemeindesaals an eine Partei. Nach der einschlägigen kommunalen Entgeltordnung, die für Parteiveranstaltungen ein bestimmtes Nutzungsentgelt vorsah, konnte nur der Bürgermeister in Sonderfällen und auf Antrag des Nutzers ein von der Entgeltordnung abweichendes Entgelt vereinbaren oder von dessen Erhebung ganz oder teilweise absehen. Eine erste Sachverhaltsdarstellung, die auf Auskünften der Gemeinde gegenüber der kommunalen Vertretung beruhte, erwies sich nachfolgend in einem entscheidenden Punkt als unzutreffend. Eine Überlassung der Räumlichkeiten hatte schlussendlich gar nicht stattgefunden, sodass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Spendenannahmeverbote schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr gegeben waren.

Eine genauere Aufklärung des Sachverhalts ergab auch in einem weiteren Fall, dass ein Rechtsverstoß nicht vorlag: Eine Partei ging zunächst davon aus, von einer Kirchenbehörde eine Spende in Höhe von circa 100 Euro erhalten zu haben, und leitete diese wenige Tage später an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter. Eine Nachfrage der Parteienfinanzierungsbehörde bei der Kirchenbehörde ergab, dass es sich um das Ergebnis einer Kollekte während eines Traugottesdienstes für eine vom Brautpaar bestimmte Arbeitsgemeinschaft handelte, die beim Parteivorstand angesiedelt war. Die Zuwendung stellte daher keine – unzulässige – Spende einer Kirchenstelle, sondern eine nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 6 PartG zulässige anonyme Barspende dar, die keiner Weiterleitungspflicht unterlag. Der Betrag wurde dementsprechend an die Partei zurücküberwiesen.

7.4.3 Fraktionsspenden

Parteien dürfen keine Spenden von Parlamentsfraktionen auf Bundes- und Landesebene sowie von den Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen annehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG).

Verboten sind insbesondere Geld- oder geldwerte Leistungen einer Fraktion an eine Partei sowie Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird (§ 26 Absatz 1, § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG). Die Formulierung der „ausdrücklichen“ Parteiwerbung umfasst dabei nicht nur die offene Wahlwerbung. Unvermeidliche mittelbare Werbeeffekte für die Partei begründen hingegen für sich genommen keine zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2015, 2 BvE 4/12, Rn. 76).

7.4.3.1 Fraktionsöffentlichkeitsarbeit und Parteiwerbung

In der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde bildete im Berichtszeitraum die Prüfung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Parlamentsfraktionen einen Schwerpunkt. Anlässe waren unter anderem der Abschluss einer Querschnittsprüfung des Bundesrechnungshofes zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen in den Jahren 1999 bis 2006, deren Ergebnisse der Parteienfinanzierungsbehörde im November 2013 zugeleitet wurden, sowie mehrere Prüfungen der Landesrechnungshöfe zur Mittelverwendung durch Landtagsfraktionen. Die Feststellungen und Maßstäbe der Rechnungshöfe sind für den Bundestagspräsidenten nicht verbindlich. Im Zuge der Prüfungsverfahren, die aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung zu den noch nicht der außerhalb der Zehnjahresfrist (§ 31c Satz 4, § 31a Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 PartG) liegenden Vorgängen eingeleitet wurden, hat die Bundestagsverwaltung daher aus den gesetzlichen Vorgaben eigene Maßstäbe entwickelt, die sie an die fraktions- und parteirechtliche Prüfung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit anlegt.

Das Abgeordnetengesetz sieht vor, dass die Fraktionen des Bundestages und ihre Mitglieder die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten können (§ 47 Absatz 3 AbgG). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine Verwendung für Parteiaufgaben unzulässig ist (§ 50 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Dies korrespondiert mit der parteirechtlichen Regelung, die ausdrückliche Parteiwerbung durch eine Fraktion als eine Tatbestandsvariante einer (unzulässigen) geldwerten Leistung an eine Partei normiert. Auf Länderebene bestehen bei Variationen in der Detailformulierung entsprechende Regelungen.

Die partei- und fraktionsrechtliche Beurteilung der Mittelverwendung einer Fraktion sind eng verkoppelt. Insbesondere korrespondiert die parteirechtliche Feststellung eines Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot zwingend mit der fraktionsrechtlichen Würdigung, dass die entsprechenden Mittel unzulässiger Weise für Parteiaufgaben eingesetzt worden sind. Umgekehrt kann eine Mittelverwendung, die fraktionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, objektiv gesehen nicht gleichzeitig eine rechtswidrige Spende an eine Partei begründen.

Mit der Überwachung der Einhaltung der fraktions- und parteirechtlichen Vorschriften sind verschiedene Stellen befasst. So liegt die Kontrolle der Fraktionsmittelverwendung in der Regel bei den jeweiligen Rechnungshöfen (vgl. exemplarisch § 53 Absatz 1 AbgG) sowie der jeweiligen Parlamentsverwaltung als mittelverwaltender Behörde, während die parteirechtliche Würdigung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als Parteienfinanzierungsbehörde erfolgt. Dabei besteht keine formale Bindungswirkung an Entscheidungen der jeweils anderen Stelle oder gar eine Hierarchie zwischen den Behörden. Jedoch ergeben sich beispielsweise aus den Beanstandungen eines Rechnungshofs zumeist konkrete Anhaltspunkte für die Einleitung einer parteirechtlichen Überprüfung.

Mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen ist von besonderer Bedeutung, dass der Bundestagspräsident in einer Doppelfunktion als Parteienfinanzierungsbehörde agiert und zugleich die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel zu überwachen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2015, 2 BvE 4/12, Rn. 88). Um vor diesem Hintergrund ein in sich widerspruchsfreies Verhalten zu gewährleisten, bedarf es zwingend einer einheitlichen Beurteilung von Vorgängen in partei- und fraktionsrechtlicher Hinsicht. Ebenso hat der Bundestagspräsident auf eine gleichmäßige Anwendung der parteirechtlichen Vorschriften auf Vorgänge zu achten, unabhängig davon, ob diese das Ausgabeverhalten von Landtags- oder Bundestagsfraktionen betreffen. Dies gilt zumal mit Blick auf die unausweichliche Varianz in der Prüfungspraxis von 17 unabhängigen Rechnungshöfen.

Zu beachten ist, dass nicht jede fraktionsrechtswidrige Mittelverwendung für Parteiaufgaben umstandslos zu einem parteirechtlichen Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG führt. Um eine Einnahme der Partei zu begründen, bedarf es hierfür zusätzlich der Annahme einer Spende durch die Partei bzw. einer Zurechnung des beispielsweise mit einer Werbemaßnahme verbundenen geldwerten Vorteils an die Partei.

Aus diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich für die Abgrenzung von zulässigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zur Übernahme von Parteiaufgaben Folgendes:

Die Öffentlichkeitsarbeit muss inhaltlich im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit der Fraktion stehen und politische Informationen enthalten. Der Stil der Maßnahme darf dem Umgang mit dem politischen Gegner entsprechen, der im parlamentarischen Bereich üblich ist. Dies schließt verkürzte, plakative, polemische und bildliche Darstellungen ebenso ein wie eine wertende und vergleichende Auseinandersetzung mit den Positionen des politischen Gegners. Insoweit besteht anders als mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung kein Neutralitäts- oder Sachlichkeitsgebot. In diesem Rahmen darf die Fraktion ihre politischen Standpunkte und deren Gründe darlegen.

Nicht zuletzt da eine Verwendung der Geld- und Sachleistungen für Parteiaufgaben unzulässig ist, muss die äußere Aufmachung so gestaltet sein, dass die Maßnahme für einen politisch durchschnittlich interessierten Bürger als eine der Fraktion erkennbar ist. Dies kann zum Beispiel durch das Anbringen eines sichtbaren Logos erfolgen. Dem Verwendungsverbot von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben wird man konsequenterweise weiterhin entnehmen müssen, dass die Fraktionen nicht nur selbst keine Parteiaufgaben finanzieren dürfen; ihnen ist auch abzuverlangen, soweit möglich Vorkehrungen zu treffen, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Publikationen) nicht von Parteien zu Werbezwecken verwendet werden. Dies kann etwa durch einen Hinweis auf Fraktionspublikationen erfolgen, dass eine Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Partei nicht zulässig wäre.

Zwar unterliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen keiner absoluten mengenmäßigen Beschränkung. Unzulässig ist jedoch eine gezielte Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit vor Wahlen, etwa durch eine gesteigerte Auflagenhöhe von Publikationen. Beispiele aus der Prüfungspraxis der Parteienfinanzierungsbehörde betreffen die flächendeckende Verteilung von Werbebroschüren an alle Haushalte eines Bundeslandes unmittelbar vor einer Wahl oder Anhaltspunkte für eine gezielte Schaltung von Anzeigen durch eine Bundestagsfraktion in Bundesländern, in denen Landtagswahlen anstehen.

Der erforderliche Bezug der Öffentlichkeitsarbeit zu den Fraktionsaufgaben wird im Wesentlichen durch die parlamentarische Arbeit begründet. Daher kann es grundsätzlich keine Karenzzeiten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Fraktionen über deren Tätigkeit geben, solange parlamentarische Arbeit stattfindet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages sowie damit korrespondierend Fraktionssitzungen in zeitlicher Nähe zu Bundestagswahlen (vorher, aber auch danach, denn die Wahlperiode endet gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GG nicht mit der Wahl) nicht völlig ungewöhnlich sind und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit rechtfertigen können. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch vollkommen sachliche Informationen in der sogenannten heißen Phase vor einer Wahl nicht nur durch den interessierten Adressaten möglicherweise im Zusammenhang mit dem Wahlkampf der Partei wahrgenommen werden, der die Mitglieder der Fraktion angehören.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 44, 125, 152) spricht mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung davon, dass in dieser Phase „Veröffentlichungen (...) den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung“ gewinnen können, weshalb „äußerste Zurückhaltung“ geboten sei. Innerhalb einer auf etwa sechs Wochen zu veranschlagenden Frist vor der Wahl eines Parlamentes – d. h. in der Phase, in der die allgemeine Wahlwerbung durch Plakate im Straßenbild stattfindet – bedürfen daher öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die aktive Verbreitung von Publikationen durch die ihm angehörenden Fraktionen einer besonderen Begründung, wenn sie nicht als unzulässige Parteiwerbung im Sinne des Parteiengesetzes qualifiziert werden sollen.

Vor der Wahl eines Parlaments auf einer anderen politischen Ebene ist eine solche zeitliche Nähe dagegen nur als ein Indiz zu verstehen. So bedarf es etwa im Vorfeld von Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen weiterer konkreter Anhaltspunkte für die Feststellung, dass eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit einer Bundestagsfraktion die Grenze zur unzulässigen Parteiwerbung überschritten haben könnte. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus der Themenwahl, der äußeren Form sowie der Art der Verbreitung bzw. aus Auffälligkeiten bei der Ortswahl von Veranstaltungen ergeben.

Zu erinnern ist daran, dass das Annahmeverbot für Fraktionsspenden nicht auf die finanziellen Mittel beschränkt ist, die die Fraktionen aus staatlichen Geldern erhalten haben. Auch Gelder, die den Fraktionen von anderer Seite zufließen, dürfen Parteien nicht zugewendet werden.

Im Zuge der Fraktionsmittelprüfung durch den Bundesrechnungshof hat die Bundestagsverwaltung in zwei Fällen, die Vorgänge aus dem Jahr 2006 betrafen, Sanktionen gemäß § 31c PartG verhängt. In beiden Fällen verfolgten mit Fraktionsmitteln finanzierte Reisen von Arbeitsgruppen der SPD-Bundestagsfraktion auch das Ziel der Unterstützung von Wahlkampfaktivitäten vor Kommunal- bzw. Landtagswahlen. Diese Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit maßgeblichen Parteivertretern vor Ort durchgeführt, sodass der Tatbestand einer Einnahme im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG erfüllt war. Da die Reisen nach den Feststellungen der Parteienfinanzierungsbehörde zwei im Wesentlichen gleichgewichtigen Zwecken dienten, nämlich einerseits dem Informationsinteresse der Fraktion und andererseits der Wahlkampfunterstützung, lag die Höhe der rechtswidrigen Parteieinnahme jeweils nur bei der Hälfte der für die Reisen eingesetzten Fraktionsmittel und damit in einer knapp vierstelligen Größenordnung.

Anders als der Bundesrechnungshof hat die Parteienfinanzierungsbehörde Veranstaltungen im unmittelbaren Vorfeld von Fraktionsklausuren der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in zeitlicher Nähe zu Landtagswahlen durchgeführt worden sind, nicht als Parteiwerbemaßnahmen angesehen. Auch bei den Veranstaltungen, bei denen gewisse Schnittstellen zu Themen eines Landtagswahlkampfes bestanden, lag jeweils ein hinreichender bundespolitischer Bezug vor, der eine Zuordnung zu den Aufgaben der Bundestagsfraktion begründet hat. Insbesondere darf sich eine Bundestagsfraktion grundsätzlich exemplarisch über die Auswirkungen einer bundespolitischen Entscheidung vor Ort informieren, zumal wenn ein Themenfeld auch Gegenstand der Beratungen auf der Fraktionsklausur ist. Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Partei bei der Planung und Durchführung der Fraktionsveranstaltungen, aus der sich ebenfalls ein Indiz für eine Wahrnehmung von Parteiaufgaben durch die Bundestagsfraktion hätte ergeben können, konnten nicht festgestellt werden.

Keinen Verstoß gegen das Parteiengesetz hat die Bundestagsverwaltung auch mit Blick auf eine bilanzierende Publikation der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Vorfeld der Bundestagswahl 2005 festgestellt. Die Ende Juni 2005 mit einer Auflage von 100.000 Stück veröffentlichte Broschüre „7 Jahre Rot-Grün – 7 verlorene Jahre“ fiel grundsätzlich in den Bereich zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion. Die Veröffentlichung der Broschüre lag außerhalb des Sechswochenzeitraums vor einer Bundestagswahl. Mit Blick auf die noch am 7. September 2005 durchgeführte Bundestagsdebatte zur Bilanz der Regierung bestand zudem ein hinreichender parlamentarischer Bezug für die Herausgabe der Broschüre. Anhaltspunkte für eine Nutzung der Broschüre durch die Partei, etwa durch eine Verteilung im Straßenwahlkampf, waren nicht ersichtlich.

7.4.3.2 Trennung von Partei- und Fraktionskonten

Zu prüfen waren im Berichtszeitraum wiederholt auch solche Sachverhalte, in denen die Kassenführung kommunaler Fraktionen und der jeweiligen örtlichen Parteigliederung nicht hinreichend getrennt worden war. Bisweilen handelt es sich hier um Konstellationen, in denen zusätzliche freiwillige Beiträge der Mitglieder kommunaler Fraktionen an die Partei zunächst bei der Fraktion „angespart“ und erst später, zum Beispiel zur Finanzierung des Wahlkampfes, an die Partei ausgezahlt werden. Hierbei ist nachdrücklich auf die Gefahren hinzuweisen, die mit der Sammlung von Parteispenden oder Mandatsträgerbeiträgen auf einem Fraktionskonto einhergehen. In der Praxis kommt es immer wieder – möglicherweise erst im Verlauf einer mehrjährigen Spendensammlung – zu einer Vermischung von Mandatsträgerbeiträgen, die zu einem späteren Zeitpunkt an die Partei ausgezahlt werden sollen, mit Fraktionsgeldern. Nachfolgende Zahlungen der Fraktion an die Partei müssen in solchen Fällen insbesondere dann als unzulässige Fraktionsspenden gelten, wenn nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen werden kann, dass es sich tatsächlich um Mandatsträgerbeiträge der Fraktionsmitglieder gehandelt hat, die zudem auf einem gesonderten Konto zu verwahren sind. Vor diesem Hintergrund ist von einer Sammlung von Mandatsträgerbeiträgen auf Konten der Fraktion dringend abzuraten. Dies gilt auch für ähnliche Verfahrensweisen, zum Beispiel Überweisungen von Parteigeldern auf ein Fraktionskonto mit dem Ziel des „Ansparens“ von Wahlkampfmitteln, die zudem im Hinblick auf die innerparteiliche Transparenz erhebliche Bedenken wecken.

7.4.4 Spenden von gemeinnützigen Organisationen

Nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG dürfen Parteien keine Spenden „von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen annehmen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“. Die gesetzliche Formulierung nimmt Bezug auf die Anforderungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Auch diese Regelung soll Formen indirekter staatlicher Parteienfinanzierung unterbinden. Da gemeinnützige Organisationen steuerlich begünstigt werden und auch im Übrigen in vieler Hinsicht staatliche Unterstützung erhalten, käme eine Spende einer solchen Organisationen in ihrer Wirkung der Weiterleitung staatlicher Mittel an die Partei gleich.

Die Parteienfinanzierungsbehörde ist im Berichtszeitraum erneut in verschiedenen Fällen wegen unzulässiger Parteispenden gemeinnütziger Organisationen tätig geworden. Es handelte sich durchweg um Selbstanzeigen der betroffenen Parteien. Die Höhe der einzelnen Spenden betrug bis zu 500 Euro. Obwohl die Gemeinnützigkeit der spendenden Organisation wegen deren Zielsetzung in der Regel zumindest naheliegt oder sich sogar ohne Weiteres aus ihrem Internetauftritt ergibt, wird die Unzulässigkeit entsprechender Zuwendungen auf Orts- oder Kreisebene immer wieder übersehen und nachfolgend erst bei Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den Landesverband erkannt. Eine im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG rechtzeitige Weiterleitung ist dann nicht mehr möglich, auch weil die Klärung der Frage, ob es sich im Einzelfall um einen gemeinnützigen Spender handelt, regelmäßig keinen erhöhten Prüfungsaufwand bedeutet.

Im Einzelnen handelte es sich zum Beispiel um die Annahme von Spenden eines Wohlfahrtsverbandes (200 Euro und 100 Euro), zweier gemeinnütziger Stiftungen (500 Euro und 100 Euro), einer gemeinnützigen Baugenossenschaft (100 Euro) sowie eines örtlichen Partnerschaftsvereins (30 Euro) durch verschiedene Ortsvereine der SPD. Die Junge Union nahm eine unzulässige Spende (100 Euro) eines gemeinnützigen Vereins an. In einem Landesverband der LINKEN wurde eine Spende (200 Euro) eines ebenfalls gemeinnützigen Vereins, der sich für Toleranz und Zivilcourage einsetzt, angenommen. In den vorgenannten Fällen war nach entsprechender Anhörung das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung nach § 31c PartG festzustellen. Anders war die Rechtslage hingegen bei

einer Spende einer „gGmbH“ in Höhe von 1.500 Euro an die Schülerunion, da die CDU den Betrag innerhalb eines Monats nach Spendeneingang – und damit im konkreten Fall auch unverzüglich – an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hatte.

7.4.5 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand

Ein weiteres Annahmeverbot gilt nach § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG für Spenden von Unternehmen, die sich ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt. Der Regelungszweck dieser Vorschrift entspricht derjenigen von Absatz 2 Nummer 1, d. h. es soll eine Umgehung der gesetzlichen Obergrenzen der Parteienfinanzierung ebenso wie der Anschein der Vetternwirtschaft vermieden werden. Nach dem Gesetzestext kommt es entscheidend auf die Höhe der „direkten“ staatlichen Beteiligung an. Ohne Bedeutung sind daher indirekte Beteiligungen, wenn also Anteile des spendenden Unternehmens von einem (Mutter-) Unternehmen gehalten werden, an dem die öffentliche Hand mit mehr als einem Viertel beteiligt ist.

Verstöße gegen dieses Spendenannahmeverbot sind immer wieder festzustellen, so auch im vorliegenden Berichtszeitraum in zwei Fällen, die auf Selbstanzeigen der betroffenen Parteien beruhen: der bereits erwähnte Fall der Spende einer Kreissparkasse in Höhe von circa 40 Euro an einen SPD-Unterbezirk sowie zwei Spenden einer Stadtwerke GmbH in Höhe von insgesamt 150 Euro an einen CDU-Kreisverband. Beide Fälle waren nach § 31c PartG zu sanktionieren. Zuwendungen von Stadtwerken und örtlichen Sparkassen stellen in der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde die typischen Fälle eines Verstoßes gegen die Regelung des § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG dar. Zugleich handelt es sich hierbei um Konstellationen, in denen sich die Frage einer mindestens 25-prozentigen Beteiligung der öffentlichen Hand geradezu aufdrängt.

Hinsichtlich der Spenden von Sparkassen gilt im Übrigen, dass diese in der Regel Anstalten des öffentlichen Rechts sind und daher zugleich das Annahmeverbot nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG einschlägig ist.

7.4.6 Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden

Verboten ist auch die Annahme von Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten (§ 25 Absatz 2 Nummer 4 PartG), sowie von Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 Prozent des Spendenwertes übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nummer 8 PartG).

Die erstgenannte Regelung soll die Transparenz der Spendenflüsse sichern, d. h. die wahre Herkunft einer Spende soll erkennbar bleiben. Anders als bei § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG liegt ein Verstoß gegen das Annahmeverbot auch dann vor, wenn die Tatsache der Weiterleitung der Spende für die Partei nicht erkennbar war. Bei Spenden von Berufsverbänden, die im Einzelfall bereits wegen der öffentlich-rechtlichen Struktur des Verbandes (zum Beispiel als Kammer) oder wegen dessen Gemeinnützigkeit unzulässig sein können, ist daher zu empfehlen, bei Eingang der Zuwendung die Frage einer möglichen Weiterleitung durch Nachfrage beim Verband explizit zu klären.

Die Unzulässigkeit gegen Provision eingeworbener Spenden soll unter anderem die Möglichkeiten einer auf politikfremden Erwägungen beruhenden kommerziellen Spendenwerbung einschränken, die bei entsprechend offensivem Werbeverhalten auch das Ansehen der Parteien schädigen würde.

Wie bereits in vergangenen Berichtszeiträumen haben sich auch in den vergangenen Jahren keine Hinweise auf Verstöße gegen diese beiden Regelungen ergeben.

7.4.7 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten

Spenden, die im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung der Spende eines nicht genannten Dritten handelt, dürfen nach § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG nicht angenommen werden. Ziel der Regelung ist es, die Transparenz des Spendenwesens sicherzustellen. Es soll feststellbar sein, von wem eine Spende stammt. Die Zulässigkeit anonymer Spenden von

bis zu 500 Euro soll im Sinne einer Bagatellgrenze zum Beispiel die Sammlung kleinerer Bargeldbeträge auf Veranstaltungen („Tellersammlung“) ermöglichen.

Im Berichtszeitraum wurden zwei größere Fälle abgeschlossen, die Verstöße gegen die vorgenannte Vorschrift zum Gegenstand hatten: Die strafrechtliche Aufarbeitung eines jahrelang zurückliegenden Spendenfalls im CDU-Kreisverband Köln wurde erst im Jahr 2012 durch ein Urteil des Landgerichts Köln abgeschlossen. Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts ergab, stammten Spendenbeträge in Höhe von insgesamt 67.000 Deutsche Mark, die im Jahr 1999 vom damaligen CDU-Kreisvorsitzenden in bar an den Geschäftsführer des Kreisverbandes übergeben wurden, von einem oder mehreren ungenannt gebliebenen Dritten. Die tatsächlichen Spender konnten vom Gericht nicht ermittelt werden. Die Hauptverhandlung ergab zudem, dass der Spendenbetrag auf diverse „Scheinspender“ verteilt und entsprechend verbucht wurde. Die Möglichkeit, dass es sich bei dem Betrag um eine Vielzahl von Kleinspenden unterhalb der damaligen Bagatellgrenze von bis zu 1.000 Deutsche Mark gehandelt haben könnte, wurde vom Gericht ausgeschlossen.

Diese Feststellungen des Gerichts wurden von der Parteienfinanzierungsbehörde zur Grundlage der parteirechtlichen Beurteilung gemacht, und zwar im Hinblick auf den Zeitpunkt der Spendenannahme nach Maßgabe des damals geltenden Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (PartG 1994). Die Annahme der Spenden verstieß gegen die – dem heutigen § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG entsprechende – Regelung des § 25 Absatz 1 Nummer 5 PartG 1994, da die tatsächlichen Spender nicht feststellbar waren. Ähnlich wie schon im Fall des früheren FDP-Landesvorsitzenden von Nordrhein-Westfalen, Jürgen W. Möllemann, kam der CDU hier nicht die Tatsache zugute, dass der Kreisvorsitzende möglicherweise die Namen des oder der tatsächlichen Spender kannte. Denn die Feststellbarkeit des Spenders ist auch dann nicht gegeben, wenn eine zur Spendenannahme berechtigte Person in kollusivem Zusammenwirken mit dem Spender ihr Wissen gegenüber der Partei gezielt verbirgt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 33 f.). In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Annahme anonymer Spenden nicht nur die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sichern soll. Vielmehr geht es auch darum, zum Schutz der innerparteilichen Demokratie sachfremde Einflüsse unerkannt bleibender Dritter auf den parteiinternen Willensbildungsprozess zu unterbinden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. April 2013, 6 C 5.12). Da im vorliegenden Fall die unzulässigen Spenden nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden waren, war der Rechtsverstoß nach Maßgabe des PartG 1994 zu sanktionieren. Daneben war der Zuwendungsausweis für das Jahr 1999 entsprechend zu reduzieren, sodass auch eine Rückzahlungsverpflichtung für überzahlte staatliche Mittel entstand. Auch die Pflicht zur Abführung der unzulässigen Zuwendung war noch zu erfüllen. Insgesamt ergab sich daher eine Zahlungsverpflichtung von ungefähr 105.000 Euro. Diese wurde mit Bescheid vom November 2015, der mittlerweile bestandskräftig ist, festgesetzt.

Der bereits erwähnte Fall des früheren FDP-Landesvorsitzenden Möllemann, der verschleierte Spendenbeträge in den Jahre 1996 bis 2002 betraf, ist in früheren Berichten bereits ausführlich dargestellt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 33 f., 17/8200, Seite 26 ff.). Soweit das Verfahren zum Zeitpunkt des letzten Berichts infolge einer teilweisen Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht an das Oberverwaltungsgericht Berlin noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden war, hatte es nur noch Fragen zum Gegenstand, die nicht das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot betrafen. Offen war vielmehr nur noch, ob die FDP durch eigene Aufklärungsbemühungen die Voraussetzungen einer sanktionsbefreienden Selbstanzeige nach § 23b Absatz 2 PartG erfüllt hatte und daher ganz oder teilweise von einer Sanktion abzusehen war. Nach erneuter Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 17. Dezember 2014 (3 B 16.13) ist das Verfahren nun mit nochmaligem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2016 (6 C 5.15) abgeschlossen worden; danach hatte die FDP noch einen Restbetrag von ungefähr 1,2 Millionen Euro zu zahlen.

7.4.8 Einfluss Spenden

Gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG dürfen Parteien keine Spenden annehmen, die ihr erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Die Regelung soll bereits dem Anschein der Käuflichkeit parteipolitischer Entscheidungen oder Entscheidungen von Amtsträgern entgegenwirken. Als dasjenige Annahmeverbot, das direkt und unmissverständlich der Korruptionsprävention dient, kommt der Vorschrift im Rahmen des § 25 Absatz 2 PartG sicherlich besondere Bedeutung zu. Die Anwendung der Regelung ist aber von der Feststellung und dem Nachweis sehr spezifischer Voraussetzungen

abhängig. Bereits nach dem Gesetzestext muss die Spende im Zusammenhang mit einem bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteil stehen. Zudem muss der Spender seine Spende mit der ausdrücklichen oder auch nur konkludenten Erklärung verbinden, mit der Partei gleichsam eine Vereinbarung abschließen zu wollen, wonach die Spende den Gegenwert für einen bestimmten Vorteil darstellen sollte. Die Regelung des Parteiengesetzes weist insoweit Ähnlichkeiten mit den strafrechtlichen Vorschriften der §§ 333, 334 des Strafgesetzbuchs auf, die für bestimmte Fallkonstellationen ebenfalls das Angebot einer entsprechenden Unrechtsvereinbarung unter Strafe stellen. Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot liegt nur vor, wenn ‚die Partei‘ die Intention des Spenders bei der Spendenannahme erkennen konnte. Bei Fallkonstellationen, in denen zwar ein Parteivertreter die Absichten des Spenders kennt, die Spende aber von einem anderen Parteivertreter entgegengenommen wird, stellen sich schwierige Rechtsfragen, unter anderem die, wessen Kenntnis im Einzelfall der Partei als ‚Parteiwissen‘ zuzurechnen ist.

Fälle, in denen der Verdacht einer möglichen Einflussspende geäußert wird, werden von der Parteienfinanzierungsbehörde immer wieder aufgegriffen. Voraussetzung für ein Tätigwerden ist dabei nur, dass sich aus den Darlegungen, zum Beispiel in Presseberichten, hinreichend konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Parteienrecht ergeben (vgl. § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG). Um im Einzelfall einen Rechtsverstoß bejahen zu können, ist allerdings die Feststellung und der Nachweis eines auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichteten Angebots erforderlich. Angesichts fehlender eigener Ermittlungsbefugnisse und Ermittlungsmöglichkeiten ist die Parteienfinanzierungsbehörde hier auf staatsanwaltliche Ermittlungsergebnisse, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verfolgung von Korruptionsdelikten, angewiesen. Im vorliegenden Berichtszeitraum konnte ein Verstoß gegen § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG nicht festgestellt werden. In einigen noch laufenden Prüfverfahren ist zunächst der Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen abzuwarten.

7.4.9 Spenden aus dem Ausland

Politische Parteien dürfen Spenden „von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ nur in Ausnahmefällen annehmen, wenn diese den Betrag von 1000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 PartG). Auslegungsfragen und Reformüberlegungen zum Ausnahmetatbestand unter Buchstabe a), der Spenden aus dem Ausland durch natürliche und juristische Personen mit hinreichendem Inlandsbezug betrifft, sind Gegenstand der letzten Präsidentenberichte gewesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 30 f., 17/8200, Seite 25).

Buchstabe b) enthält eine Ausnahmeregelung für Spenden an Parteien nationaler Minderheiten. Bei Lichte besehen dürfte die Regelung derzeit für Spenden von natürlichen Personen nur noch von symbolischem Gehalt sein, da weitere Volkszugehörige der von ihr privilegierten nationalen Minderheiten ohnehin nur in angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben und schon deshalb nicht unter das Spendenverbot fallen.

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt in der Praxis die Partei der dänischen Minderheit, der Südschleswigsche Wählerband (SSW). Der SSW erhält unter anderem regelmäßig Zuwendungen des dänischen Staates, die nach einer Änderung der Vorgaben des dänischen Haushaltes durch den Südschleswig-Ausschuss des dänischen Unterrichtsministeriums bewilligt und ausgezahlt werden.

Die Parteienfinanzierungsbehörde ist in diesem Zusammenhang mit der Frage befasst worden, welcher Einnahmekategorie des § 24 Absatz 4 PartG diese Zahlungen zugeordnet werden können. Dem SSW ist daraufhin mitgeteilt worden, dass die Zahlungen weiterhin unter den Spendenbegriff des § 27 Absatz 1 Satz 3 PartG fielen und damit auch den Veröffentlichungspflichten nach § 25 Absatz 3 PartG unterlägen.

Die Zuwendungen des dänischen Staates verstoßen nicht gegen ein Spendenannahmeverbot im Sinne des § 25 Absatz 2 PartG. Die Gründe für ein Verbot der Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG sind nicht auf ausländische Staaten übertragbar. Ausländische staatliche Mittel sind zum einen keine verdeckte staatliche Parteienfinanzierung, die geeignet wäre, die in Deutschland geltende absolute Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung (§ 18 Absatz 2 und 5 PartG) zu umgehen. Der zweite Grund für dieses Verbot liegt darin, dass aufgrund der Rolle politischer Parteien bei der Besetzung von politischen Leitungsfunktionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften solche Zuwendungen mit dem aus der Chancengleichheit der Parteien wachsenden Neutralitätsgebot des Staates in Konflikt stehen. Jedoch werden die politischen Spitzenämter im Ausland gerade nicht durch deutsche Parteien gestellt, sodass hier eine Interessenkollision nicht vorliegen kann.

Der Verbotstatbestand des § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG zielt demgegenüber gerade nicht darauf, einer finanziellen Einflussnahme durch eine ausländische Regierung auf die deutsche politische Willensbildung entgegenzuwirken. Dieses Ziel wird abschließend durch die Regelung unter Nummer 3 erfasst. Hier greift die ausdrückliche Privilegierung des § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b PartG, die Spenden an Parteien nationaler Minderheiten unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot der Auslandsspenden ausnimmt.

Diese Auslegung des § 25 Absatz 2 PartG wird durch einen Blick auf die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen gestützt. Das völkerrechtliche Interventionsverbot, das als allgemeine Regel des Völkerrechts über Artikel 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, steht der Zulässigkeit von Spenden durch den dänischen Staat an den SSW nicht entgegen. Hierfür lassen sich zunächst die Bonner und Kopenhagener Erklärungen anführen, die – wenngleich sie keinen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag darstellen – verdeutlichen, dass eine Förderung der jeweiligen nationalen Minderheit von beiden Seiten akzeptiert wird. Darüber hinaus lassen sich diese Zuwendungen als Fördermaßnahme sehen, die im Sinne von Artikel 4 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten der Herstellung der tatsächlichen Gleichheit im Bereich des politischen Lebens dienen.

8 Transparenzdefizite

Immer wieder wird die Parteienfinanzierungsbehörde mit Fragen, Hinweisen und Berichten konfrontiert, die mit Parteiensponsoring, wirtschaftlicher Betätigung von Parteien über rechtlich eigenständige Tochtergesellschaften, parteiwerbenden Aktivitäten parteiunabhängiger Unterstützervereinigungen oder mit Darlehen für Parteien zu tun haben.

Die genannten Themen haben gemeinsam, dass es um Varianten von Parteienfinanzierung geht, jedenfalls um Gelder, die den Parteien direkt oder indirekt zugutekommen. Es gibt auch jeweils parteienrechtliche Regelungen, die das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ der Verbuchung durch die Parteien betreffen. Diese Regelungen jedoch werden in der öffentlichen Wahrnehmung immer öfter als unzureichend angesehen unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung, das die Parteien „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft“ abzugeben haben.

Die Abbildung der hier auftretenden Geldbewegungen in den Rechenschaftsberichten schafft keine mit dem klassischen Parteispendenrecht vergleichbare Transparenz. Eine realistische Beurteilung möglicher Einflussnahmen und Abhängigkeiten ist in diesen Zusammenhängen bislang kaum möglich.

8.1 Sponsoring

Die Parteienfinanzierungsbehörde hat im Berichtszeitraum keine Überprüfungsverfahren mit Bezug zum Problemkreis Sponsoring eingeleitet. Das Thema Sponsoring ist im Zuge der Änderung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2016 aber Gegenstand der politischen Diskussion gewesen. Im Gesetzgebungsverfahren ist unter anderem darauf verwiesen worden, es bestünden noch ungelöste Abgrenzungsschwierigkeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt einer gesetzlichen Regelung entgegen stünden (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Bundestagsdrucksache 18/7093, Seite 6).

Sponsoring ist kein gesetzlich definierter Begriff. Der Begriff bezeichnet einen Austausch geldwerter Leistungen, zu dem ein ideelles Unterstützungsmotiv hinzutreten kann. Der Leistungsaustausch betrifft in der Regel Rechtsgeschäfte wie etwa die Vermietung oder Untervermietung von Standflächen im Rahmen von Veranstaltungen, die Vermietung von Werbeflächen oder die Veröffentlichung von Werbeinseraten. Teilweise geht es auch um Kostenübernahme- oder Sachleistungsvereinbarungen im Austausch gegen eine Werbemaßnahme zugunsten des Sponsors. Im Bereich des Parteiensponsorings verhält es sich prinzipiell ähnlich. Kennzeichnend ist, dass die Partei ihrem Vertragspartner gegen Entgelt oder Sachleistung eine Gelegenheit für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt. Typische Beispiele hierfür sind wieder der Stand des Sponsors auf einer Parteiveranstaltung oder die Anzeige in einer Publikation der Partei.

Aus parteienfinanzierungsrechtlicher Sicht ist ein eventuelles ideelles Unterstützungsmotiv nicht von Interesse; die Betrachtung konzentriert sich vielmehr auf die Frage, ob im Einzelfall und im Vergleich mit ähnlichen Vereinbarungen dieser Partei ein nachvollziehbares und zulässiges Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis besteht oder

ein nicht von einer Gegenleistung gedeckter Spendenanteil identifiziert werden kann. In rechtspolitischer Perspektive stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Schaffung von spezifischen Transparenz- und Begrenzungsvorschriften.

Die Bestimmung einer angemessenen beziehungsweise marktüblichen Gegenleistung ist praktisch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da für die von den Parteien angebotenen Werbemöglichkeiten oftmals kein passender Vergleichsmarkt besteht. So kann bei Werbeanzeigen in Druckerzeugnissen nicht allein auf die Verbreitungszahlen anderer Printmedien als Bemessungsgrundlage zurückgegriffen werden. Hinsichtlich des absoluten Preisniveaus für Sponsoringvereinbarungen besitzen die Parteien und ihre Vertragspartner – abgesehen von Fällen eines groben Missverhältnisses – daher einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der aus der prinzipiellen zivilrechtlichen Vertragsfreiheit folgt. Diese allgemeine Vertragsfreiheit bedarf jedoch einer gewissen Einschränkung, verfolgt man das Ziel, die parteienfinanzierungsrechtlichen Transparenzanforderungen auch in diesem Handlungssegment greifen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist von besonderer Bedeutung, dass die relative Preisgestaltung für Sponsoringleistungen auf nachvollziehbaren Kriterien beruht. Insbesondere ist sicherzustellen, dass für gleichartige Werbemöglichkeiten von allen Sponsoren grundsätzlich gleiche Preise verlangt werden. Das Gebot der gleichmäßigen Preisgestaltung schließt jedoch nicht aus, beispielsweise langjährigen Sponsoren Rabatte zu gewähren oder andere auf Sachgründen beruhende Differenzierungen vorzusehen. Zuwendungen im Zusammenhang mit Sponsoringvereinbarungen, die über das allgemeine Preisniveau einer Partei für vergleichbare Leistungen hinausgehen, werden von der Parteienfinanzierungsbehörde regelmäßig als Spenden im Sinne des Parteiengesetzes angesehen.

Obwohl bei Vereinbarungen mit einem angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gerade keine Spende im Sinne des Parteiengesetzes vorliegt, verschafft Sponsoring einer Partei eine zusätzliche Einnahmequelle, die ihre finanzielle Position im politischen Meinungskampf verbessert. Ein Sponsor kann dabei gezielt auswählen, welche Partei er in diesem Sinne fördern möchte. Rechtspolitisch lassen sich daher gute Gründe dafür anführen, die Förderung politischer Parteien im Wege des Sponsorings spezifischen Transparenzvorschriften zu unterwerfen (zur Frage der Auslagerung von Sponsoringaktivitäten auf Tochterunternehmen der Partei siehe unter 8.2).

Eine solche Transparenzregelung könnte etwa folgende Elemente umfassen. Zum einen könnte in den Vorschriften über die Einnahmerekchnung die gebündelte Kategorie „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG) durch stärker differenzierende Kategorien abgelöst werden. So könnten zum Beispiel Einnahmen aus Standvermietungen, Anzeigen in Publikationen oder sonstiger entgeltlicher Einräumung von Werbemöglichkeiten jeweils eigenständig aufgeführt werden. Zum anderen könnte bei Überschreiten eines näher zu bestimmenden Geschäftswertes eine Veröffentlichung detaillierterer Angaben im Einzelfall vorgesehen werden. Die im Bereich der Veröffentlichung von Zuwendungen geltenden Schwellenwerte dürften sich dabei nicht für eine schematische Übertragung eignen.

Die beschriebene Förderwirkung des Sponsorings bildet auch den Hintergrund für Überlegungen, ob – ergänzend zu spezifischen Transparenzvorschriften – Sponsoring in bestimmten Konstellationen Beschränkungen unterworfen werden soll. Solche Überlegungen könnten ihren Ausgangspunkt in den Spendenannahmeverboten des § 25 Absatz 2 PartG nehmen, die jeweils auf die Übertragbarkeit ihrer Zielrichtung zu überprüfen wären.

So zielt das Verbot, Spenden von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Unternehmen anzunehmen, nach einhelliger Auffassung unter anderem darauf, Interessenkollisionen und eine gezielte Förderung bestimmter Parteien zu verhindern. Eine Förderung einzelner Parteien mittels Sponsoring berührt in vergleichbarer Weise die Chancengleichheit der Parteien und die Neutralitätsverpflichtung der öffentlichen Hand.

Demgegenüber bestehen beim Abschluss von Sponsoringverträgen zwischen einer Partei und einer ihr zugeordneten Parlamentsfraktion keine Interessenkollisionen. Ein Verbot des Sponsorings durch Parlamentsfraktionen ist daher nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt.

Wie andere Spendenannahmeverbote auch verfolgt das Verbot von Fraktionsspenden aber weiterhin das Ziel, eine Umgehung der absoluten Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung zu verhindern. Im Bereich des Sponsorings bedarf es jedoch keines Verbots, um eine verdeckte staatliche Parteienfinanzierung zu verhindern. Eine solche kann bereits hinreichend ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise für Werbeanzeigen oder Standmieten nur der Selbstkostenpreis der Partei vereinbart werden darf. Eine solche Regelung entspräche auch den Kriterien der Rechnungshöfe für die Verwendung von Fraktionsmitteln.

Entsprechend dem Verbot der Annahme von Einflussspenden könnte der Abschluss von Sponsoringvereinbarungen untersagt werden, die die Vermittlung eines exklusiven Zugangs zu Parteivertretern bzw. Entscheidungsträgern zum Gegenstand haben.

8.2 Wirtschaftliche Betätigung mittels externer juristischer Personen

Parteien ist es ohne Beschränkung erlaubt, sich wirtschaftlich zu betätigen. Zu diesem Zweck können sie eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen oder sich an einer solchen Gesellschaft beteiligen. Im letzten Präsidentenbericht (Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 38 f.) wurde ein Vorgang geschildert, in dem die Behörde Anhaltspunkten für mögliche verdeckte Spendenzahlungen im Rahmen von Kaufgeschäften nachgegangen war. Am Ende ließ sich unter Würdigung von Unterlagen und der Einschätzung von Wirtschaftsprüfern ein Verstoß gegen Spendenregelungen des Parteiengesetzes nicht feststellen. Im Kern ging es dabei um die Glaubhaftmachung der ökonomischen Nachvollziehbarkeit kaufmännischer Erwägungen, Wertfeststellungen und Werteinschätzungen mit Hilfe einer in derartigen Fällen üblichen Berechnungsmethodik.

Die Grundproblematik ist letztlich nicht durch eine Erhöhung des Prüfungsaufwands auf Behördenebene in den Griff zu bekommen, sondern bedarf einer bewussten politischen Entscheidung des Gesetzgebers.

Gesellschaften, die rechtlich und ökonomisch eigenständig sind, unterliegen unabhängig davon, ob sie sich nur zu einem bestimmten Anteil oder sogar zu 100 Prozent im Eigentum einer politischen Partei befinden, als solche nicht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes, sondern lediglich handels- und gesellschaftsrechtlichen Publikationspflichten. Die Parteien sind nach dem Parteiengesetz bisher lediglich verpflichtet, ihre Beteiligungen an Unternehmen sowie ihre sonstigen Finanzanlagen in der Vermögensbilanz ihres Rechenschaftsberichts aufzuführen (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe A Abschnitt II Nummer 1 PartG), in den Erläuterungsteil eine Auflistung all ihrer direkten und indirekten Beteiligungen aufzunehmen, im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung dieser Unternehmensbeteiligungen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen (§ 24 Absatz 7 PartG) und ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen (Gewinnausschüttungen) zahlenmäßig auszuweisen (§ 24 Absatz 4 Nummer 5, 5a PartG).

Der Umstand, dass es in diesem Bereich bislang keinen erfolgreichen Nachweis einer verdeckten Parteispende gegeben hat, begründet nicht zwingend die Schlussfolgerung, hier gebe es kein Transparenzproblem. Jüngst wurde eine zumindest politisch fragwürdige Praxis in der SPD bekannt, über parteieigene GmbHs Gesprächstreffen von hochrangigen Partei- und Regierungspolitikern der SPD mit Unternehmensvertretern und Lobbyisten zu organisieren, die hierfür Kostenbeiträge im vierstelligen Bereich leisteten. Da die Organisation dieser Gesprächstreffen als Teil der Geschäftstätigkeit juristisch eigenständiger Tochtergesellschaften ausgelagert worden war, erfassen die parteirechtlichen Transparenzregeln und Spendenannahmeverbote derzeit nicht die konkreten Leistungsbeziehungen mit den Wirtschaftsvertretern.

An Beispielen wie diesen wird deutlich, dass es, unabhängig von einem möglicherweise noch auf anderen Rechtsgebieten bestehenden Reformbedarf, jedenfalls ein verfassungsrechtlich begründbares rechtspolitisches Bedürfnis nach einer parteirechtlichen Transparenzausweitung oder einer Beschränkung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Parteien gibt.

8.3 Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen

Verhältnismäßig aktuell sind Medienberichte und politische Diskussionen über die Rechtmäßigkeit einer Wahlkampfunterstützung für die AfD bei den Landtagswahlkämpfen 2016 in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Ein „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten“ hatte jeweils mit wahrscheinlich nicht unbeträchtlichem finanziellem Aufwand Großflächenplakate und in hoher Auflage Gratis-Zeitungen zugunsten der AfD herstellen und verteilen lassen. Den Gegenwert der Wahlkampfmaßnahmen muss sich die Partei, legt man ihre Darstellung zugrunde, nicht als Einnahme im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG zurechnen lassen, da sie geltend macht, maßgebliche Vertreter der Partei (Vorstandsmitglieder, Spitzenkandidaten etc.) hätten zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ der Kampagne gehabt. Die in der Verwaltungspraxis und größtenteils auch in der Literatur gebräuchliche Definition für eine „Parallelaktion“ von Anhängern bzw. Unterstützern einer Partei im politischen Wettbewerb ist nach dem heutigen Kenntnisstand bezüglich des Sachverhalts gewahrt.

Da es sich nach dieser derzeit nicht widerlegbaren Sachverhaltsdarstellung nicht um eine Einnahme der Partei handelt, liegt notwendigerweise auch keine Parteispende vor, was wiederum zur Folge hat, dass die Partei insoweit keine Verpflichtung zur namentlichen Anzeige trifft und keine Spendenannahmeverbote zu beachten sind.

Löst man sich von der Betrachtung allein dieses auffälligen Geschehens, bleibt eine grundlegende Problematik mangelnder Transparenz. So legitim es ist, dass parteiunabhängiges bürgerschaftliches Engagement sich auch in einem Wahlkampf durch den Einsatz für die Wahl einer bestimmten Partei äußern kann, ohne dass dies der beworbenen Partei rechtlich zugerechnet wird, so deutlich bleibt der ungute Eindruck zurück, dass eine politische Wahlkampagne möglich ist, deren Hintermänner und Finanziere gänzlich unbekannt sind.

Sollte die rechtspolitische Notwendigkeit gesehen werden, die Finanzierungsquellen derartiger Parallelaktionen Transparenzanforderungen und Beschränkungen zu unterwerfen, wäre das Parteiengesetz allerdings nicht als das geeignete Regelwerk anzusehen, da die Parteien nicht die richtigen Normadressaten wären. Parteien können nicht für Unterstützer und Wahlwerber verantwortlich gemacht werden, auf deren Vorgehen sie keinen nachweisbaren Einfluss hatten oder hätten ausüben können. Hätten sie diesen Einfluss gehabt, handelte es sich schließlich nicht um eine Parallelaktion.

Als eine Möglichkeit böten sich Transparenzregelungen für Wahlauftrufe und Wahlkampagnen zugunsten einer oder mehrerer politischen Parteien in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern an.

8.4 Darlehensverpflichtungen

Nach dem Parteiengesetz werden Darlehen an politische Parteien im Rechenschaftsbericht in einer Gesamtsumme im Rahmen der Vermögensbilanz ausgewiesen (§ 24 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe B III, IV PartG). Hierbei ist von den Parteien lediglich zwischen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern zu unterscheiden.

Eine Verpflichtung zur namentlichen Nennung von Darlehensgebern besteht ebenso wenig wie ein Kontrahierungsverbot, wonach es einer Partei etwa untersagt wäre, von bestimmten Anbietern ein Darlehen anzunehmen. Anders als bei Parteispenden hat der Gesetzgeber somit weder spezifische Transparenzvorschriften noch Beschränkungen vorgesehen.

Auf den Umstand, dass Kreditgewährungen an politische Parteien eine vergleichbare Brisanz aufweisen können wie Spendenzahlungen, hat bereits die so genannte „Weizsäcker-Kommission“ hingewiesen. In den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung vom 19. Februar 1993 (Bundestagsdrucksache 12/4425) heißt es unter anderem auf Seite 43:

„Bei Einnahmen aus Krediten soll den Parteien aufgegeben werden, ebenfalls die „Herkunft“ dieser Mittel zu veröffentlichen. Durch Kredite kann die Partei noch stärker und länger in Abhängigkeit geraten als durch Spenden. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich hinter niedrigen Zinsen oder Tilgungsraten auch indirekte Zuwendungen (Spenden) verstecken können. Aus diesen Gründen sollten nach Ansicht der Kommission in den Rechenschaftsberichten in Zukunft die Gläubiger, denen die Partei größere Summen schuldet – es empfiehlt sich eine Aufgliederung der Publizitätsgrenze wie bei Spenden –, benannt und die Darlehenskonditionen veröffentlicht werden. Um eine übermäßige wirtschaftliche Abhängigkeit der Parteien von ihren Gläubigern zu vermeiden, ist es geboten, die Höhe der Kreditaufnahme gesetzlich zu begrenzen (Näheres 5. Kapitel III).“

Werden ohne Gegenleistung Rückzahlungspflichten seitens des Darlehensgebers erlassen oder gestundet oder verzichtet der Darlehensgeber auf Zinszahlungen, liegt grundsätzlich ein Spendensachverhalt vor, der zu entsprechenden Verbuchungs- und Anzeigepflichten sowie einer (unter Umständen namentlichen) Ausweisungsverpflichtung im Rechenschaftsbericht führt. Die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG gelten insoweit dann ebenfalls.

In der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde kann sich zumindest bei Zinsvergünstigungen die Schwierigkeit ergeben, die Höhe der so gewährten (Teil-) Spende exakt zu beziffern, was etwa für die Bemessung einer Sanktion erforderlich wäre. Da sich die Angemessenheit einer Zinsforderung nach einer Vielzahl von Marktgegebenheiten richtet und die subjektive Einschätzung insbesondere von privaten Darlehensgebern einer neutralen Bewertung nicht ohne weiteres zugänglich ist, bedürfte es hier klarer gesetzgeberischer Festlegungen.

Darlehen sind jedoch, wie in dem Kommissionsbericht verdeutlicht wird, unabhängig von daraus gegebenenfalls herzuleitenden Spendensachverhalten, auch als solche von beträchtlicher Relevanz für die wirtschaftliche Situation einer Partei; die Gewährung eines Darlehens und die Gestaltung von Zins- und Tilgungskonditionen kann für

die Liquidität in einem Wahlkampf von ausschlaggebender Bedeutung sein. Umso größer ist das Einflusspotential insbesondere von solchen Darlehensgebern, die über eine Kreditvergabe nicht unter den üblichen geschäftlichen Bedingungen eines Kreditinstituts entscheiden, sondern nach Maßgabe politischer, taktischer oder strategischer Gesichtspunkte. Von daher erscheinen grundsätzlich Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten auf den ersten Blick unter Transparenzaspekten weniger interessant als entsprechende Verpflichtungen gegenüber „sonstigen“ Darlehensgebern.

Die Parteien sind ausweislich ihrer Rechenschaftsberichte 2014 durchaus unterschiedlich in diesem Bereich engagiert. Während CDU und SPD etwa jeweils deutlich höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufweisen (CDU: ca. 28,1 Millionen Euro – SPD: ca. 35,3 Millionen Euro) als gegenüber sonstigen (CDU: 525 Tsd. Euro – SPD: 9,3 Millionen Euro), verhält es sich etwa bei der FDP und der AfD deutlich anders. Die FDP hat für 2014 gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 7,7 Millionen Euro, gegenüber sonstigen Darlehensgebern ca. 13,1 Millionen Euro ausgewiesen; die AfD hatte praktisch ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern (Höhe: ca. 1,56 Millionen Euro).

Medienberichte über Kredite regierungsnaher russischer Banken an die französische Partei Front National beleuchten die potentielle Brisanz des Themas.

9 Gewährung von Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen der Parteien

Bereits im Präsidentenbericht des Jahres 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100) wurde das rechtspolitische Bedürfnis nach einer spezifisch parteirechtlichen Regelung für die Ermöglichung von Zahlungserleichterungen formuliert. Die Einschätzung und die Anregung werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Gegenüber politischen Parteien können nach dem Parteiengesetz im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung Rückforderungsansprüche (§ 20 Absatz 2, § 31a PartG) sowie aufgrund von Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten (§ 31b PartG) oder wegen Verstößen gegen die Publizitäts- oder Spendenannahmenvorschriften (§ 31c PartG) darüber hinausgehende Zahlungsansprüche mit Sanktionscharakter entstehen.

Werden Parteien mit einer angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse hohen, womöglich existenzbedrohenden Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtung belegt, ist nach Auffassung der Bundestagsverwaltung ein Antrag auf Stundung beziehungsweise auf Einräumung einer Teilzahlungsmöglichkeit mindestens zulässig. In Ermangelung einer parteirechtlichen Rechtsgrundlage werden Stundungsanträge bisher nach Maßgabe von § 59 Bundeshausordnung (BHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) behandelt.

Zwischen der Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter staatlicher Gelder, der Abführung unzulässigerweise angenommener Spenden und der Sanktionierung von Verstößen gegen das Parteienrecht bestehen allerdings grundlegende, in einer parteirechtlich geprägten Einzelfallabwägung zu beachtende Unterschiede. Fiskalische Interessen verfolgt die mittelverwaltende Behörde ausschließlich bei der Rückforderung staatlicher Gelder. Hierbei und natürlich auch bei anderweitigen parteirechtlichen Zahlungsverpflichtungen muss die Behörde allerdings zugleich darauf achten, zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit unter den Parteien nach gleichem Maßstab vorzugehen. Die Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel gemäß § 20 Absatz 2 oder § 31a PartG erfolgt in der Regel unter Heranziehung von Ansprüchen der betreffenden Parteien im Verrechnungswege, ohne ausdrückliche Stundungsregelung, aber unter Beachtung des von § 59 BHO vorgegebenen Aspekts der Anspruchssicherung.

Die Zahlungsverpflichtungen gemäß den §§ 31b, 31c PartG haben Sanktionscharakter und sollen auf die Parteien im Wesentlichen abschreckend und erzieherisch einwirken. Sie belaufen sich jeweils auf das Zweifache (§§ 31b, 31c Satz 2 PartG) oder Dreifache (§ 31c Satz 1 PartG) der als Berechnungsgrundlage heranzuziehenden Beträge. Nach dem bis 2002 geltenden Parteiengesetz wurden Publizitätsverstöße bei Großspenden und die Annahme unzulässiger Spenden prinzipiell ebenfalls mit dem Zweifachen der nicht ausgewiesenen Spendensumme beziehungsweise mit dem Dreifachen der unzulässigerweise angenommenen Spendensumme belegt. Ein wesentlicher Unterschied zur heutigen Rechtslage bestand allerdings darin, dass diese Sanktionierungen nur in der Form einer entsprechend hohen Aberkennung des Anspruchs auf staatliche Mittel verhängt wurden (§ 23a Absatz 1 PartG 1994). Somit konnten Parteien nicht höheren Zahlungsverpflichtungen unterliegen, als sie an staatlichen Mitteln zu beanspruchen hatten. Auch wurde damit bewirkt, dass Parteien, die keine staatlichen Mittel erhalten, einer finanziellen Sanktion gar nicht unterworfen werden konnten. Seit 2002 gilt, dass eine Partei, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie staatliche Mittel erhält, Zahlungsverpflichtungen mit Sanktionscharakter in grundsätzlich unbegrenzter Höhe ausgesetzt sein kann.

Der Präzedenzfall für eine Stundungsregelung in einer solchen Rückforderungsangelegenheit betraf vor mehr als zehn Jahren die CDU, nachdem der Partei noch auf der Grundlage des Parteiengesetzes von 1994 wegen eines als ‚wesentlich unrichtig‘ bewerteten Rechenschaftsberichts der Zuwendungsanteil der staatlichen Finanzierung für ein Anspruchsjahr vollständig aberkannt worden war. Es wurden somit staatliche Mittel zurückgefordert, die der Partei aufgrund eines unrichtig eingereichten Rechenschaftsberichts nicht zustanden. Der Stundungs- und Tilgungsregelung musste gemäß Nummer 1.6 VV zu § 59 BHO wegen ihrer erheblichen finanziellen Bedeutung zuvor noch das Bundesministerium der Finanzen zustimmen.

Abgesehen von der schwierigen Rechtsfrage, ob politische Parteien durch staatliche Forderungen in die Insolvenz getrieben werden dürfen, ist zweifelhaft, ob die in § 59 BHO bzw. in den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften formulierten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen eine den parteienrechtlichen Besonderheiten angemessene Herangehensweise in jedem Falle gewährleisten. So müssen etwa die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur grundsätzlichen Bedeutung von Wahlkämpfen (BVerfGE 20, 56-113) im Rahmen der Entscheidung über eine Tilgungstreckung für politische Parteien Berücksichtigung finden.

Demgegenüber kennt § 59 Absatz 1 Nummer 1 BHO zunächst einmal nur die für eine Anspruchsstundung vorausgesetzte ‚erhebliche Härte‘, die gemäß Nummer 1.1 VV angenommen werden kann, wenn sich der Anspruchsgegner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Forderungseinziehung in diese geraten würde. Diese Vorgabe ist zu unspezifisch. Parteienrechtlich ist teilweise eine größere Strenge, teilweise aber auch eine besondere Berücksichtigung verfassungsrechtlich begründeter Anforderungen erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ist es eine notwendige parteienrechtliche Erwägung, unabhängig von der möglichen Begründetheit eines Stundungsantrags im Übrigen eine Partei nicht länger als unvermeidlich im Besitz einer unzulässigen Spende oder des Wertes einer solchen Spende zu belassen. Ähnliches gilt für die Rückforderung überhöht ausgezahlter staatlicher Mittel, insbesondere soweit diese überhöhte Auszahlung auf falschen Angaben einer Partei beruhte. Hier sollte prinzipiell gelten, dass sich eine Partei nicht unter Verweis auf ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten länger im Besitz eines Geldwertes halten darf, den sie nie hätte erhalten oder annehmen dürfen. Dies ergibt sich für unzulässige Spenden schon zwingend aus der in § 25 Absatz 4 PartG formulierten Verpflichtung der Parteien zur unverzüglichen Abführung solcher Spendengelder bzw. aus der ohne Einräumung eines Ermessens geregelten Verrechnungsverpflichtung in § 31a Absatz 3 PartG.

Bei Zahlungsverpflichtungen mit Sanktionscharakter wäre dagegen eine spezifische Regelung für Zahlungserleichterungen im Parteiengesetz geboten. In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Maße derartige Zahlungsverpflichtungen die Teilhabe politischer Parteien am Prozess der politischen Willensbildung zumal in Wahlkampfzeiten beeinträchtigen dürfen oder vielleicht sogar beeinträchtigen müssen. Konkret wird die Frage zu beantworten sein, ob das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass jede Partei ein Mindestmaß an Wahlwerbemöglichkeiten hat oder ob es vielmehr verlangt, dass Parteien, die nachweislich gegen das Gesetz verstoßen haben, nicht so gestellt werden dürfen, als hätten sie einen solchen Verstoß nicht zu verantworten.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2013 (2 BvR 547/13) hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens der NPD gegen § 31b PartG sowie dessen Auslegung durch die Bundestagsverwaltung und die Verwaltungsgerichte eine einstweilige Anordnung gemäß § 32 Absatz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz erlassen, wonach der Bundestagspräsident verpflichtet wurde, der NPD zum 15. Mai und zum 15. August 2013 jeweils die fälligen Abschlagszahlungen (in Höhe von 303.414 Euro) in voller Höhe auszuführen; eine Verrechnung mit dem zwischenzeitlich rechtskräftig bestätigten Zahlungsanspruch (Sanktion wegen Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht der NPD) wurde untersagt. Dieser Entscheidung lag zwar auch eine erste Würdigung der Verfassungsbeschwerde als nicht offensichtlich unzulässig und nicht offensichtlich unbegründet zugrunde, doch waren im Rahmen der Folgenabwägung die möglicherweise irreversiblen Beeinträchtigungen durch eine erhebliche Einschränkung der Wahlwerbemöglichkeiten eine zentrale Begründung.

Im Lichte dieser gleichsam verfassungsgerichtlichen Stundungsvorgaben wurde der NPD schließlich auf der Grundlage angemessener Sicherheitsleistung eine Stundung der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Restforderung in Höhe von etwa 499.000 Euro gewährt; der Tilgungsplan sah für zwei Abschlagszahlungstermine Teilinbehaltungen und für den Schlusszahlungstermin eine abschließende Verrechnung vor.

10 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2005 bis 2014

Seit 2002 werden der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 PartG kontinuierlich anhand vergleichender Kurzübersichten informiert, wie sich die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenssituation der Bundestagsparteien und einiger weiterer anspruchsberechtigter Parteien über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg entwickelt hat. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Zahlen in den von diesen Parteien eingereichten Rechenschaftsberichten, hier konkret der Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 2005 bis 2014.

In den nachfolgend aufgeführten Bundestagsdrucksachen sind die bislang erarbeiteten vergleichenden Übersichten veröffentlicht worden:

- 15/255 vom 19. Dezember 2002 (Rechnungsjahre 1991 bis 2000),
- 15/6010 vom 6. Oktober 2005 (Rechnungsjahre 1994 bis 2003),
- 16/8180 vom 27. Februar 2008 (Rechnungsjahre 1996 bis 2005),
- 16/12500 vom 26. März 2009 (Rechnungsjahre 1997 bis 2006),
- 17/3610 vom 3. November 2010 (Rechnungsjahre 1999 bis 2008),
- 17/8200 vom 16. Dezember 2011 (Rechnungsjahre 2000 bis 2009),
- 17/11090 vom 18. Oktober 2012 (Rechnungsjahre 2001 bis 2010),
- 18/100 vom 18. Dezember 2013 (Rechnungsjahre 2002 bis 2011),
- 18/3350 vom 3. Dezember 2014 (Rechnungsjahre 2003 bis 2012),

Im Gegensatz zu den früheren, in den Präsidentenbericht integrierten Veröffentlichungen (zum Beispiel in der Bundestagsdrucksache 18/100) wird diesmal auf eine Kommentierung der Tabellen und Schaubilder verzichtet. Einer Interpretation der Zahlen und Entwicklungen durch die Leserschaft soll nicht vorgegriffen werden, zumal die Parteienfinanzierungsbehörde hinsichtlich der Gründe und Hintergründe von finanziellen Entwicklungen in den Parteien ebenfalls nicht über umfassende und gesicherte Informationen verfügt.

Das Parteiengesetz enthält in § 23 Absatz 4 Satz 2 keine detaillierten Vorgaben über den Umfang und Inhalt der vergleichenden Kurzübersichten. Das zuständige Fachreferat der Bundestagsverwaltung hat das heutige Darstellungsformat entworfen. Dieses erfasst stets einen Zehnjahreszeitraum, da erst eine Betrachtung der Finanzlage über einen längeren Zeitraum hinweg Aufschluss über prägnante Entwicklungen und Tendenzen geben kann. Darüber hinaus sieht es eine Unterscheidung von Bundestagsparteien und sechs weiteren, insbesondere ihren Wahlergebnissen zufolge relevanteren Parteien vor.

Bei den Bundestagsparteien wird noch die FDP berücksichtigt, da sie bis zum Oktober 2013 im Bundestag vertreten war; dies erscheint, bezogen auf den gesamten Berichtszeitraum (2005 bis 2014), sachgerechter als eine Zuordnung zu den sonstigen Parteien. Bei den übrigen darzustellenden Parteien finden prinzipiell diejenigen Berücksichtigung, die bei den Wahlen größere Stimmenerfolge erzielt und über einen längeren Zeitraum hinweg bereits Rechenschaftsberichte vorgelegt haben.

Das Wählerstimmenkonto zum 31. Dezember 2015 ist für die Reihenfolge in beiden Kategorien jeweils maßgeblich. Bei den nicht im Bundestag vertretenen Parteien ergibt sich demnach für diesen Bericht die Reihenfolge AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP.

10.1 Bundestagsparteien im Berichtszeitraum (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU, FDP)

10.1.1 Einnahmen

10.1.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 2005

Mitgliedsbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	43.200	27,13	49.216	29,11	5.476	20,58	9.257	41,17	9.914	23,88	6.157	18,97
2006	42.956	29,33	48.417	29,00	5.533	21,32	9.068	40,07	9.815	25,62	6.781	22,80
2007	41.924	29,43	47.582	30,31	5.587	21,38	9.196	40,99	9.684	22,28	6.954	21,96
2008	41.627	28,13	46.651	27,85	5.666	20,70	9.873	39,20	9.564	18,93	7.181	22,49
2009	41.365	25,42	46.027	26,56	5.982	19,58	9.989	36,64	9.354	22,29	7.846	18,14
2010	40.928	29,65	45.724	31,07	6.597	21,12	9.987	35,86	9.173	26,21	8.012	23,32
2011	40.073	28,43	47.475	30,50	7.966	21,63	9.712	33,81	10.199	27,54	7.440	21,69
2012	39.256	28,65	49.080	32,41	8.360	21,77	9.358	31,44	9.958	26,12	6.784	19,90
2013	38.747	25,64	49.562	30,12	8.725	21,73	9.154	33,19	10.015	21,03	6.565	19,70
2014	38.191	25,96	49.985	30,89	8.795	22,17	9.277	34,17	9.728	20,80	6.270	23,26

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	17.700	11,12	21.939	12,98	5.431	20,41	1.615	7,18	3.252	7,83	1.931	5,95
2006	17.926	12,24	21.601	12,94	5.381	20,73	1.866	8,24	3.205	8,37	2.091	7,03
2007	17.879	12,55	21.668	13,80	5.467	20,92	2.000	8,92	3.218	7,40	2.176	6,87
2008	18.073	12,21	22.183	13,24	5.531	20,21	2.385	9,47	3.315	6,56	2.332	7,30
2009	18.408	11,31	22.284	12,86	5.708	18,68	2.684	9,85	3.000	7,15	2.572	5,95
2010	17.938	12,99	22.372	15,20	6.980	22,34	3.933	14,12	2.995	8,56	3.452	10,05
2011	17.477	12,40	22.631	14,54	7.714	20,95	3.907	13,60	3.048	8,23	3.313	9,66
2012	17.230	12,57	23.045	15,22	8.665	22,56	3.717	12,49	3.055	8,01	3.049	8,94
2013	17.529	11,60	23.620	14,35	8.989	22,39	3.579	12,98	3.176	6,67	2.797	8,39
2014	18.885	12,84	24.459	15,11	9.150	23,07	3.763	13,86	3.689	7,89	1.827	6,78

Spenden

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	35.585	22,35	14.165	8,38	4.430	16,65	2.231	9,92	9.353	22,53	11.752	36,21
2006	22.866	15,61	12.292	7,36	3.447	13,28	1.638	7,24	6.072	15,85	8.055	27,09
2007	19.079	13,39	10.569	6,73	3.212	12,29	1.545	6,89	10.671	24,55	7.073	22,34
2008	21.113	14,27	12.996	7,76	3.909	14,28	2.258	8,97	17.510	34,66	9.131	28,60
2009	41.120	25,27	18.762	10,83	5.445	17,82	2.878	10,56	9.071	21,61	16.185	37,42
2010	17.616	12,76	9.556	6,49	4.043	12,94	2.093	7,51	5.464	15,61	5.991	17,44
2011	21.819	15,48	12.105	7,78	4.850	13,17	1.935	6,74	5.870	15,85	6.609	19,27
2012	18.200	13,28	10.508	6,94	3.929	10,23	1.924	6,46	6.237	16,36	5.864	17,20
2013	30.805	20,39	14.960	9,09	4.980	12,40	2.571	9,32	14.639	30,74	10.902	32,71
2014	25.921	17,62	15.108	9,34	4.747	11,97	2.289	8,43	13.623	29,13	7.804	28,95

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

Staatliche Mittel

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	45.235	28,41	43.774	25,89	9.553	35,90	8.517	37,88	10.550	25,42	9.585	29,53
2006	44.591	30,45	42.904	25,70	9.910	38,18	8.549	37,77	10.781	28,14	9.872	33,20
2007	44.790	31,44	43.475	27,69	10.080	38,56	8.815	39,29	10.712	24,65	9.989	31,55
2008	43.594	29,46	43.488	25,96	10.210	37,30	9.466	37,59	11.281	22,33	10.138	31,76
2009	41.906	25,75	39.637	22,87	11.095	36,32	10.706	39,27	11.709	27,90	12.644	29,23
2010	42.893	31,07	38.975	26,48	11.415	36,54	10.836	38,91	9.610	27,46	13.403	39,02
2011	44.642	31,67	42.407	27,24	13.815	37,51	12.131	42,23	10.412	28,11	13.589	39,62
2012	46.435	33,88	45.586	30,11	15.155	39,47	12.252	41,16	11.302	29,65	14.072	41,28
2013	48.052	31,80	47.898	29,11	15.057	37,50	11.142	40,40	12.009	25,22	10.508	31,53
2014	47.889	32,55	48.649	30,06	14.818	37,35	10.715	39,46	12.697	27,15	9.201	34,13

Gesamteinnahmen²⁾

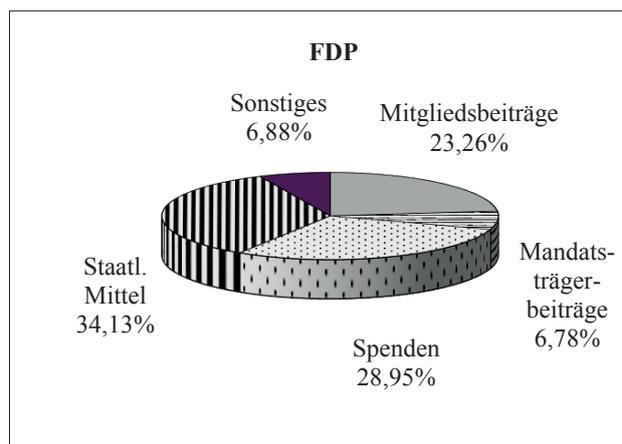
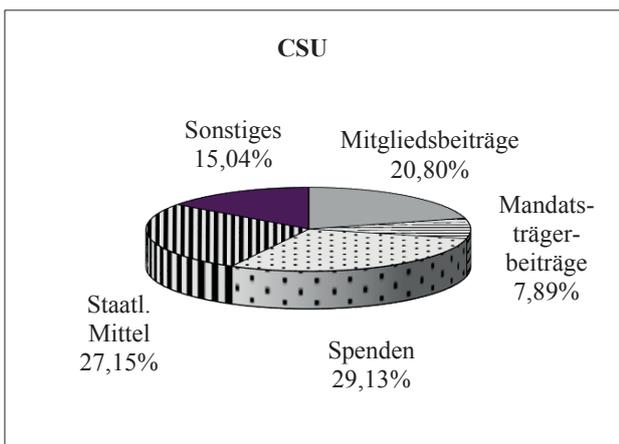
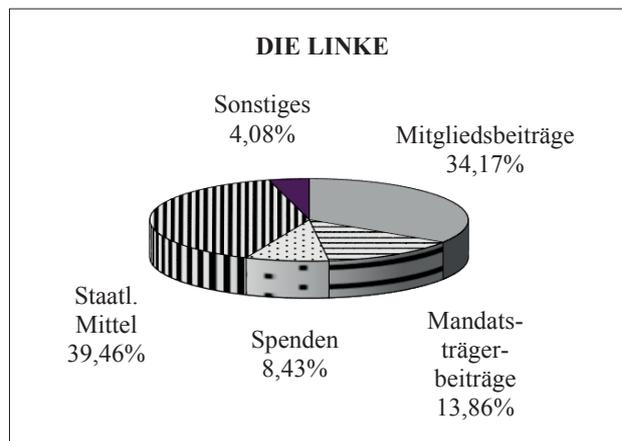
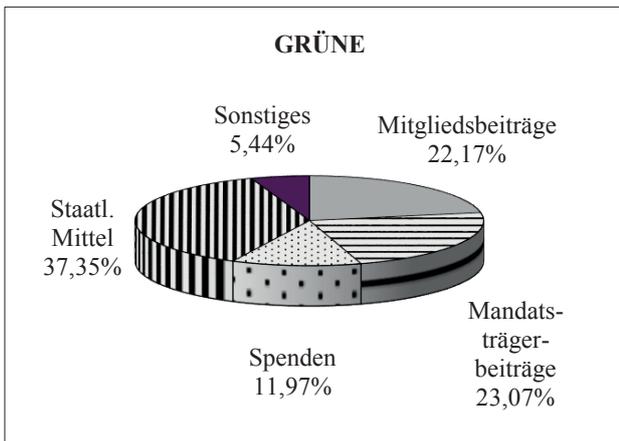
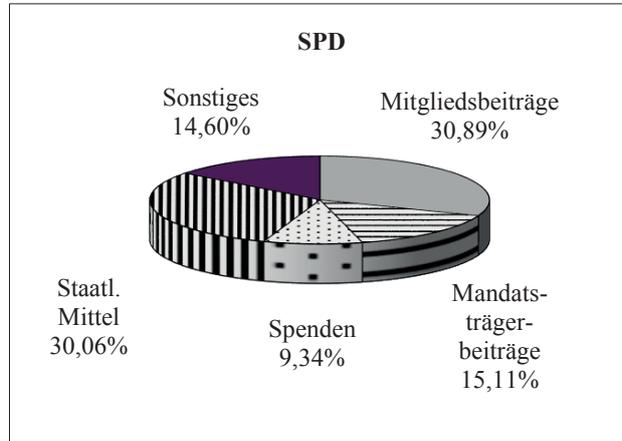
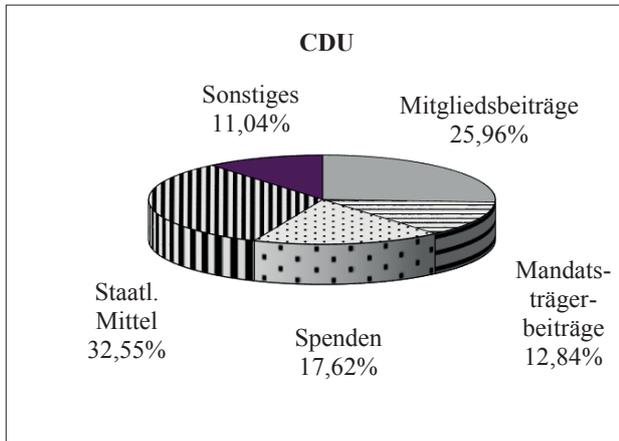
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	%										
2005	159.208	100,00	169.084	100,00	26.608	100,00	22.487	100,00	41.509	100,00	32.456	100,00
2006	146.464	100,00	166.950	100,00	25.958	100,00	22.632	100,00	38.311	100,00	29.738	100,00
2007	142.452	100,00	156.982	100,00	26.138	100,00	22.434	100,00	43.459	100,00	31.665	100,00
2008	147.979	100,00	167.509	100,00	27.372	100,00	25.185	100,00	50.522	100,00	31.925	100,00
2009	162.726	100,00	173.321	100,00	30.551	100,00	27.260	100,00	41.971	100,00	43.254	100,00
2010	138.050	100,00	147.187	100,00	31.241	100,00	27.852	100,00	34.999	100,00	34.351	100,00
2011	140.960	100,00	155.675	100,00	36.827	100,00	28.723	100,00	37.038	100,00	34.297	100,00
2012	137.040	100,00	151.422	100,00	38.401	100,00	29.765	100,00	38.120	100,00	34.092	100,00
2013	151.102	100,00	164.558	100,00	40.155	100,00	27.582	100,00	47.618	100,00	33.327	100,00
2014	147.131	100,00	161.827	100,00	39.669	100,00	27.151	100,00	46.771	100,00	26.957	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

²⁾ In den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Spenden, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

10.1.1.2 Prozentualer Anteil wichtiger Einnahmearten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2014

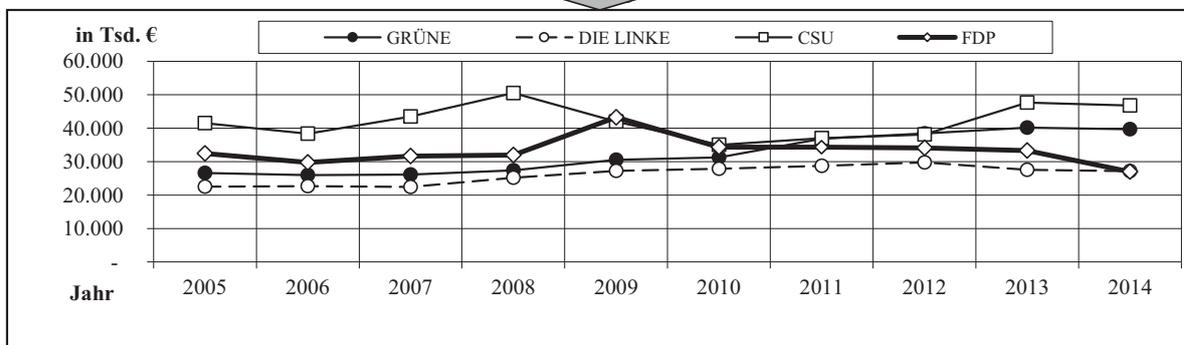
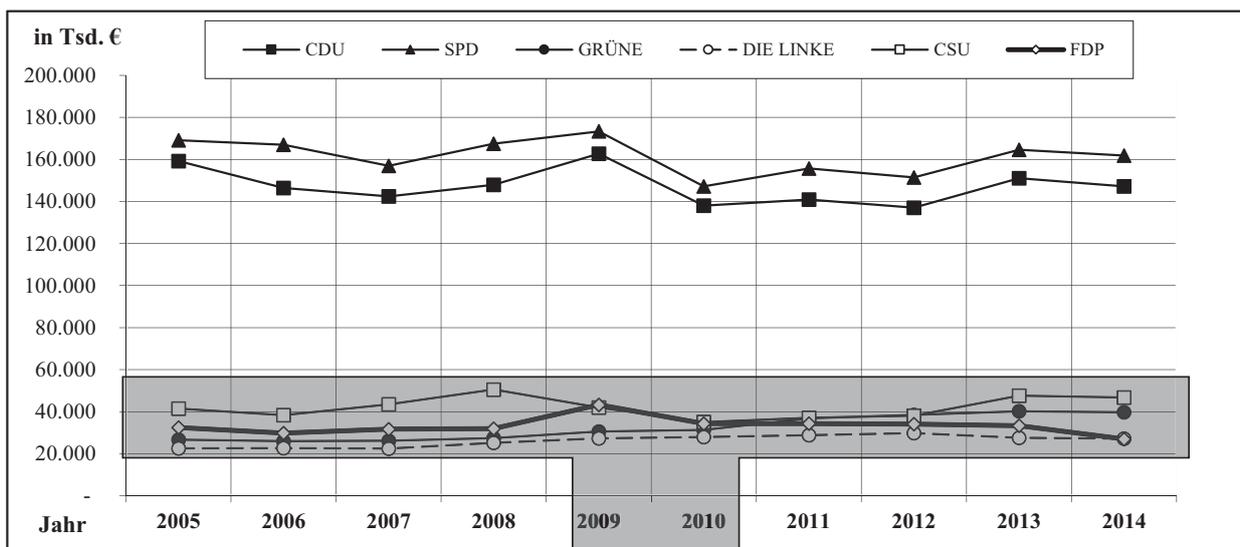


10.1.1.3 Gesamteinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	159.208	5,02	169.084	- 0,61	26.608	4,79	22.487	6,83	41.509	4,26	32.456	10,65
2006	146.464	- 8,00	166.950	- 1,26	25.958	- 2,44	22.632	0,64	38.311	- 7,70	29.738	- 8,37
2007	142.452	- 2,74	156.982	- 5,97	26.138	0,69	22.434	- 0,87	43.459	13,44	31.665	6,48
2008	147.979	3,88	167.509	6,71	27.372	4,72	25.185	12,26	50.522	16,25	31.925	0,82
2009	162.726	9,97	173.321	3,47	30.551	11,61	27.260	8,24	41.971	- 16,93	43.254	35,49
2010	138.050	- 15,16	147.187	- 15,08	31.241	2,26	27.852	2,17	34.999	- 16,61	34.351	- 20,58
2011	140.960	2,11	155.675	5,77	36.827	17,88	28.723	3,13	37.038	5,83	34.297	- 0,16
2012	137.040	- 2,78	151.422	- 2,73	38.401	4,27	29.765	3,63	38.120	2,92	34.092	- 0,60
2013	151.102	10,26	164.558	8,68	40.155	4,57	27.582	- 7,33	47.618	24,92	33.327	- 2,24
2014	147.131	- 2,63	161.827	- 1,66	39.669	- 1,21	27.151	- 1,56	46.771	- 1,78	26.957	- 19,11

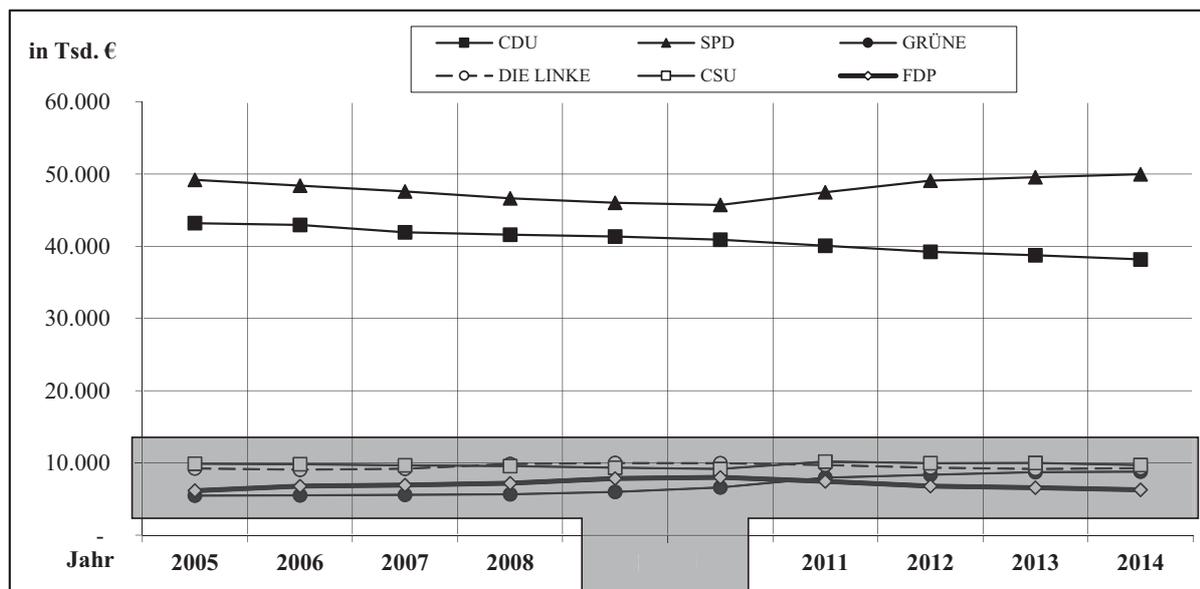
¹⁾ Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



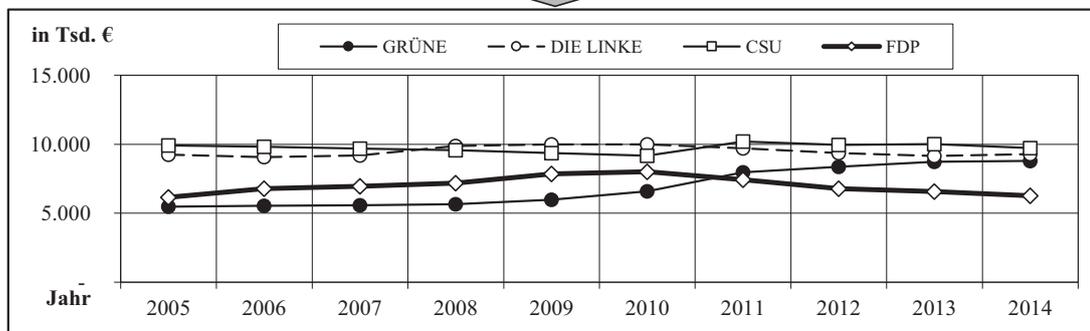
10.1.1.4 Mitgliedsbeiträge von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	43.200	- 0,68	49.216	- 2,68	5.476	1,43	9.257	- 0,49	9.914	- 1,91	6.157	2,39
2006	42.956	- 0,56	48.417	- 1,62	5.533	1,04	9.068	- 2,04	9.815	- 1,00	6.781	10,13
2007	41.924	- 2,40	47.582	- 1,72	5.587	0,98	9.196	1,41	9.684	- 1,33	6.954	2,55
2008	41.627	- 0,71	46.651	- 1,96	5.666	1,41	9.873	7,36	9.564	- 1,24	7.181	3,26
2009	41.365	- 0,63	46.027	- 1,34	5.982	5,58	9.989	1,17	9.354	- 2,20	7.846	9,26
2010	40.928	- 1,06	45.724	- 0,66	6.597	10,28	9.987	- 0,02	9.173	- 1,94	8.012	2,12
2011	40.073	- 2,09	47.475	3,83	7.966	20,75	9.712	- 2,75	10.199	11,18	7.440	- 7,14
2012	39.256	- 2,04	49.080	3,38	8.360	4,95	9.358	- 3,64	9.958	- 2,36	6.784	- 8,82
2013	38.747	- 1,30	49.562	0,98	8.725	4,37	9.154	- 2,18	10.015	0,57	6.565	- 3,23
2014	38.191	- 1,43	49.985	0,85	8.795	0,80	9.277	1,34	9.728	- 2,87	6.270	- 4,49

¹⁾ Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

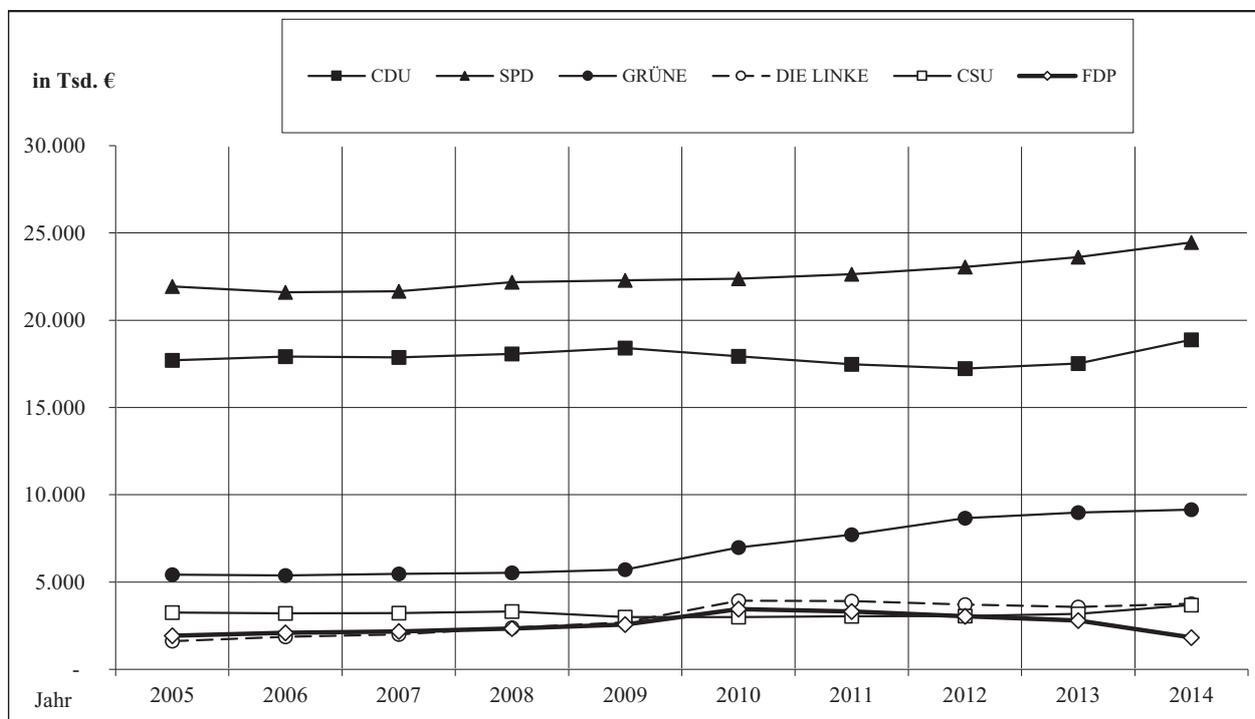


10.1.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	17.700	- 4,40	21.939	- 1,79	5.431	11,02	1.615	24,42	3.252	- 1,84	1.931	37,14
2006	17.926	1,28	21.601	- 1,54	5.381	- 0,92	1.866	15,54	3.205	- 1,45	2.091	8,29
2007	17.879	- 0,26	21.668	0,31	5.467	1,60	2.000	7,18	3.218	0,41	2.176	4,07
2008	18.073	1,09	22.183	2,38	5.531	1,17	2.385	19,25	3.315	3,01	2.332	7,17
2009	18.408	1,85	22.284	0,46	5.708	3,20	2.684	12,54	3.000	- 9,50	2.572	10,29
2010	17.938	- 2,55	22.372	0,39	6.980	22,28	3.933	46,54	2.995	- 0,17	3.452	34,21
2011	17.477	- 2,57	22.631	1,16	7.714	10,52	3.907	- 0,66	3.048	1,77	3.313	- 4,03
2012	17.230	- 1,41	23.045	1,83	8.665	12,33	3.717	- 4,86	3.055	0,23	3.049	- 7,97
2013	17.529	1,74	23.620	2,50	8.989	3,74	3.579	- 3,71	3.176	3,96	2.797	- 8,27
2014	18.885	7,74	24.459	3,55	9.150	1,79	3.763	5,14	3.689	16,15	1.827	- 34,68

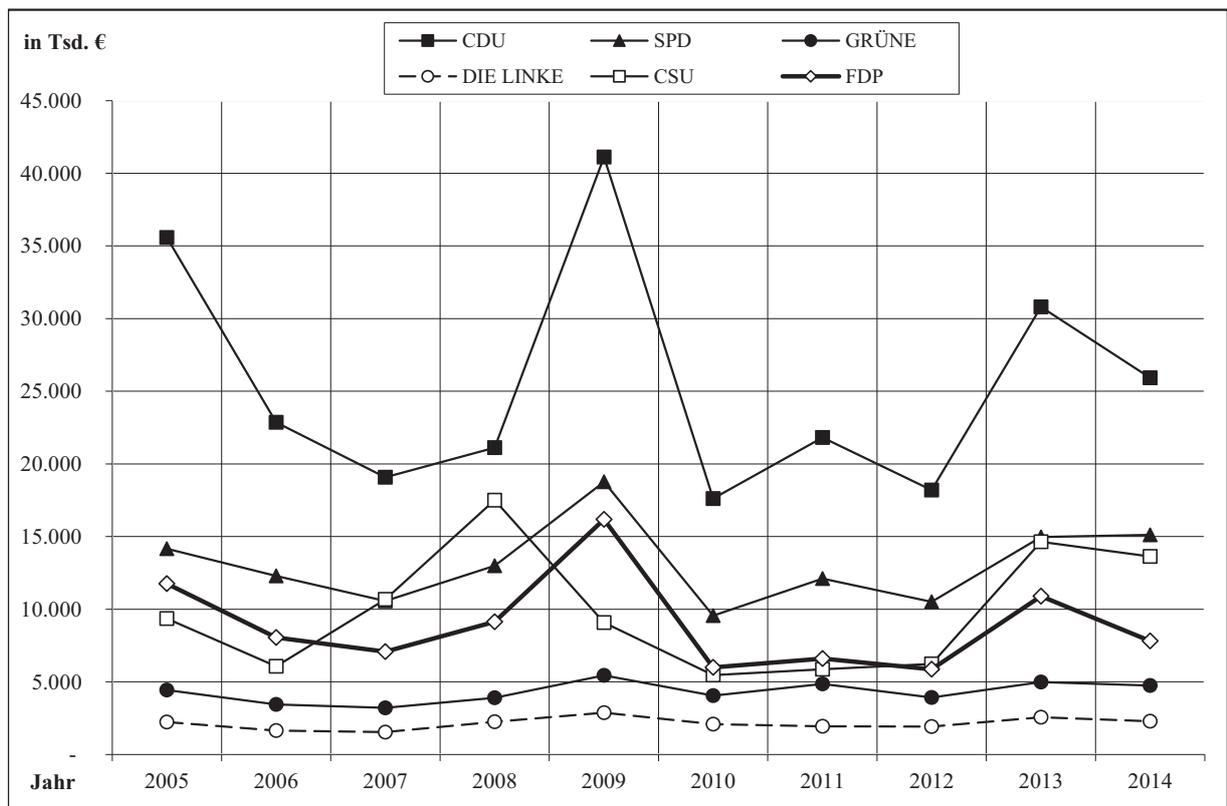
¹⁾ Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.1.6 Spenden an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	35.585	28,54	14.165	7,77	4.430	21,80	2.231	11,49	9.353	48,98	11.752	34,69
2006	22.866	- 35,74	12.292	- 13,22	3.447	- 22,19	1.638	- 26,58	6.072	- 35,08	8.055	- 31,46
2007	19.079	- 16,56	10.569	- 14,02	3.212	- 6,82	1.545	- 5,68	10.671	75,74	7.073	- 12,19
2008	21.113	10,66	12.996	22,96	3.909	21,70	2.258	46,15	17.510	64,09	9.131	29,10
2009	41.120	94,76	18.762	44,37	5.445	39,29	2.878	27,46	9.071	- 48,20	16.185	77,25
2010	17.616	- 57,16	9.556	- 49,07	4.043	- 25,75	2.093	- 27,28	5.464	- 39,76	5.991	- 62,98
2011	21.819	23,86	12.105	26,67	4.850	19,96	1.935	- 7,55	5.870	7,43	6.609	10,32
2012	18.200	- 16,59	10.508	- 13,19	3.929	- 18,99	1.924	- 0,57	6.237	6,25	5.864	- 11,27
2013	30.805	69,26	14.960	42,37	4.980	26,75	2.571	33,63	14.639	134,71	10.902	85,91
2014	25.921	- 15,85	15.108	0,99	4.747	- 4,68	2.289	- 10,97	13.623	- 6,94	7.804	- 28,42

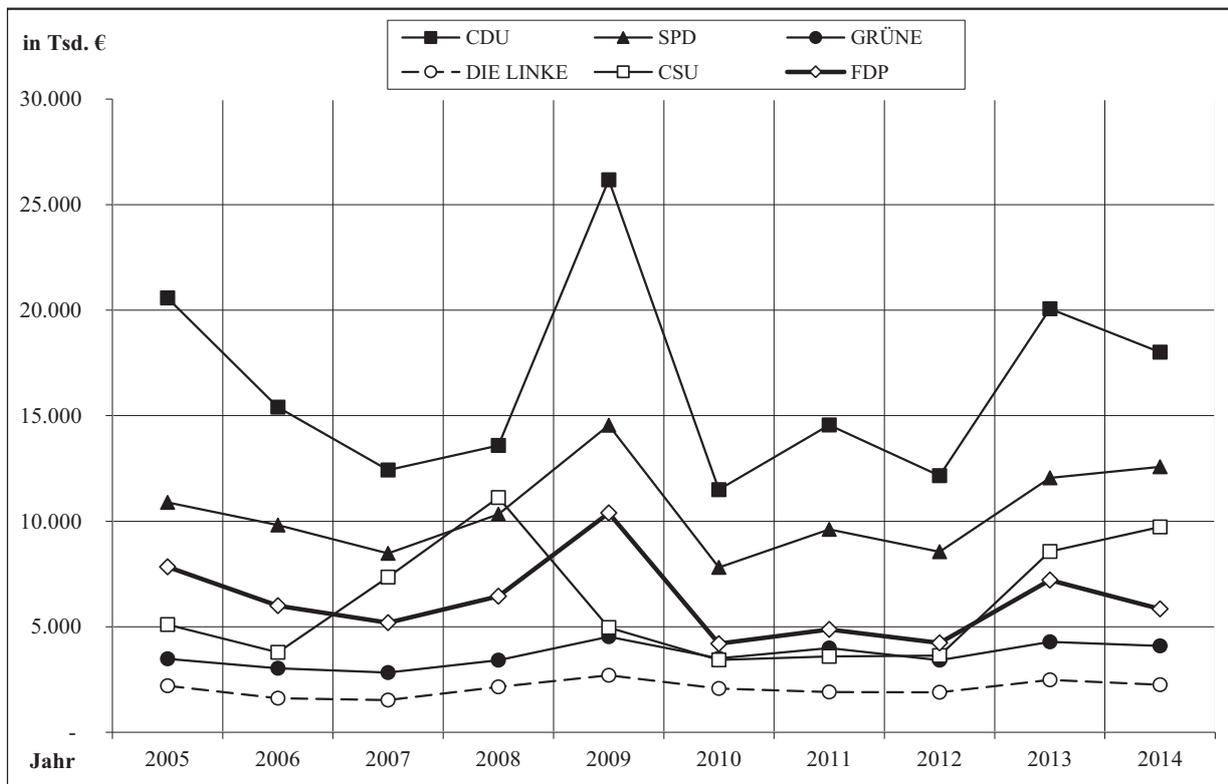
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.1.6.1 Spenden natürlicher Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	20.577	4,21	10.883	- 2,00	3.481	6,58	2.195	12,16	5.098	24,16	7.832	11,61
2006	15.405	- 25,13	9.820	- 9,77	3.034	- 12,84	1.607	- 26,79	3.781	- 25,83	5.990	- 23,52
2007	12.418	- 19,39	8.473	- 13,72	2.829	- 6,76	1.525	- 5,10	7.353	94,47	5.195	- 13,27
2008	13.587	9,41	10.328	21,89	3.417	20,78	2.149	40,92	11.121	51,24	6.443	24,02
2009	26.170	92,61	14.545	40,83	4.526	32,46	2.700	25,64	4.957	- 55,43	10.388	61,23
2010	11.495	- 56,08	7.807	- 46,33	3.504	- 22,58	2.072	- 23,26	3.429	- 30,83	4.199	- 59,58
2011	14.553	26,60	9.605	23,03	3.990	13,87	1.906	- 8,01	3.589	4,67	4.871	16,00
2012	12.150	- 16,51	8.556	- 10,92	3.409	- 14,56	1.890	- 0,84	3.636	1,31	4.228	- 13,20
2013	20.061	65,11	12.055	40,90	4.283	25,64	2.485	31,48	8.559	135,40	7.203	70,36
2014	18.011	- 10,22	12.576	4,32	4.090	- 4,51	2.253	- 9,34	9.732	13,70	5.837	- 18,96

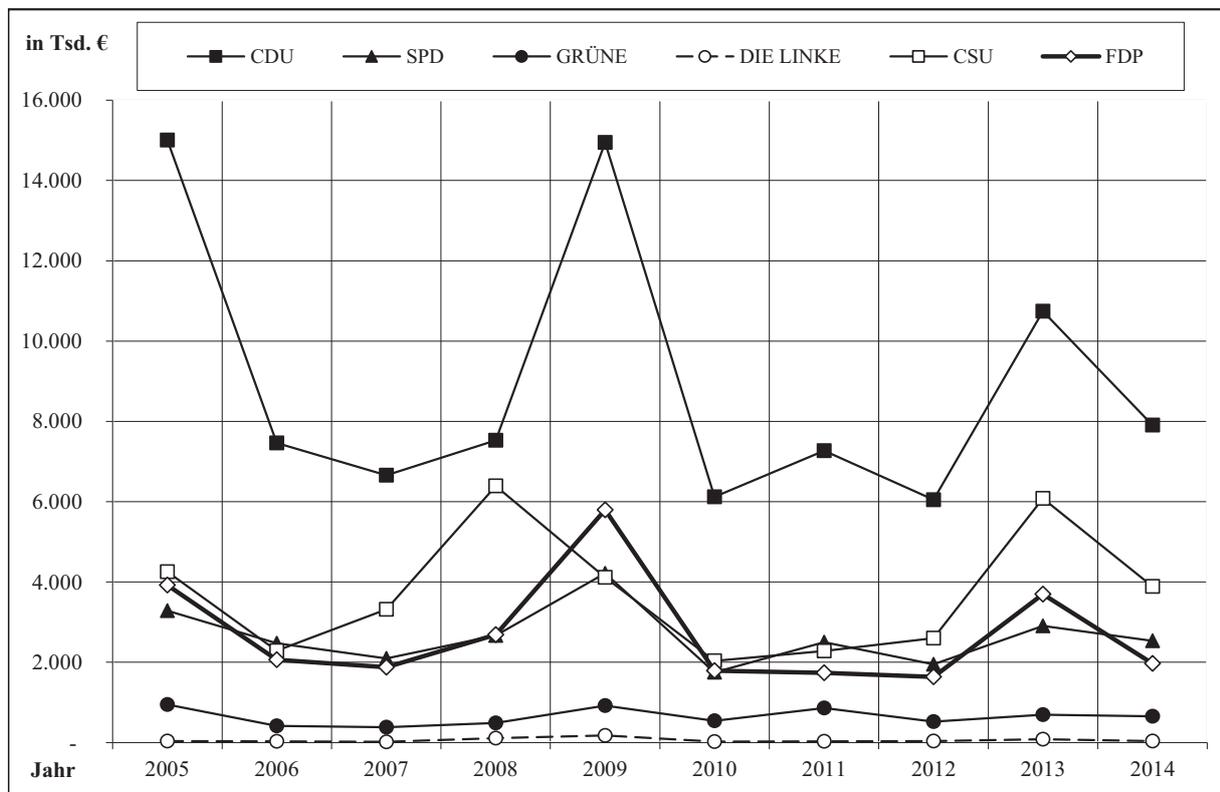
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.1.6.2 Spenden juristischer Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	15.008	89,07	3.282	60,96	948	155,53	35	- 20,45	4.255	95,90	3.920	129,64
2006	7.461	- 50,29	2.472	- 24,68	413	- 56,43	31	- 11,43	2.290	- 46,18	2.065	- 47,32
2007	6.661	- 10,72	2.095	- 15,25	383	- 7,26	20	- 35,48	3.318	44,89	1.878	- 9,06
2008	7.527	13,00	2.668	27,35	492	28,46	109	445,00	6.390	92,59	2.688	43,13
2009	14.949	98,61	4.217	58,06	919	86,79	178	63,30	4.114	- 35,62	5.797	115,66
2010	6.121	- 59,05	1.749	- 58,53	539	- 41,35	21	- 88,20	2.035	- 50,53	1.793	- 69,07
2011	7.266	18,71	2.500	42,94	860	59,55	29	38,10	2.281	12,09	1.738	- 3,07
2012	6.050	- 16,74	1.951	- 21,96	520	- 39,53	34	17,24	2.601	14,03	1.636	- 5,87
2013	10.745	77,60	2.905	48,90	697	34,04	85	150,00	6.080	133,76	3.699	126,10
2014	7.910	- 26,38	2.532	- 12,84	657	- 5,74	35	- 58,82	3.891	- 36,00	1.967	- 46,82

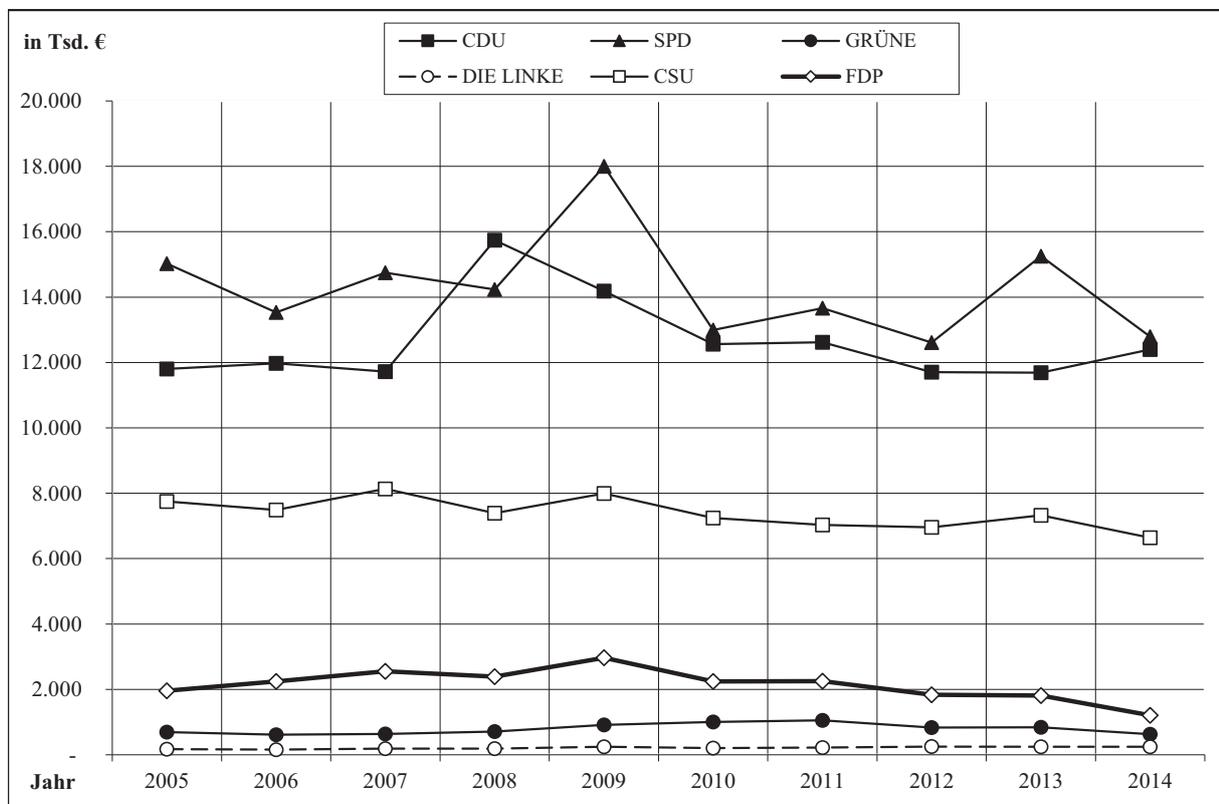
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.1.7 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	11.804	6,97	15.023	5,71	696	5,61	173	- 7,49	7.746	0,77	1.958	21,54
2006	11.977	1,47	13.533	- 9,92	615	- 11,64	159	- 8,09	7.487	- 3,34	2.244	14,61
2007	11.723	- 2,12	14.744	8,95	638	3,74	192	20,75	8.136	8,67	2.558	13,99
2008	15.741	34,27	14.229	- 3,49	714	11,91	190	- 1,04	7.392	- 9,14	2.388	- 6,65
2009	14.188	- 9,87	18.001	26,51	915	28,15	249	31,05	7.991	8,10	2.967	24,25
2010	12.560	- 11,47	12.997	- 27,80	1.002	9,51	204	- 18,07	7.244	- 9,35	2.243	- 24,40
2011	12.618	0,46	13.662	5,12	1.054	5,19	221	8,33	7.030	- 2,95	2.253	0,45
2012	11.704	- 7,24	12.610	- 7,70	837	- 20,59	250	13,12	6.958	- 1,02	1.835	- 18,55
2013	11.688	- 0,14	15.255	20,98	844	0,84	244	- 2,40	7.327	5,30	1.808	- 1,47
2014	12.398	6,07	12.792	- 16,15	632	- 25,12	244	-	6.639	- 9,39	1.208	- 33,19

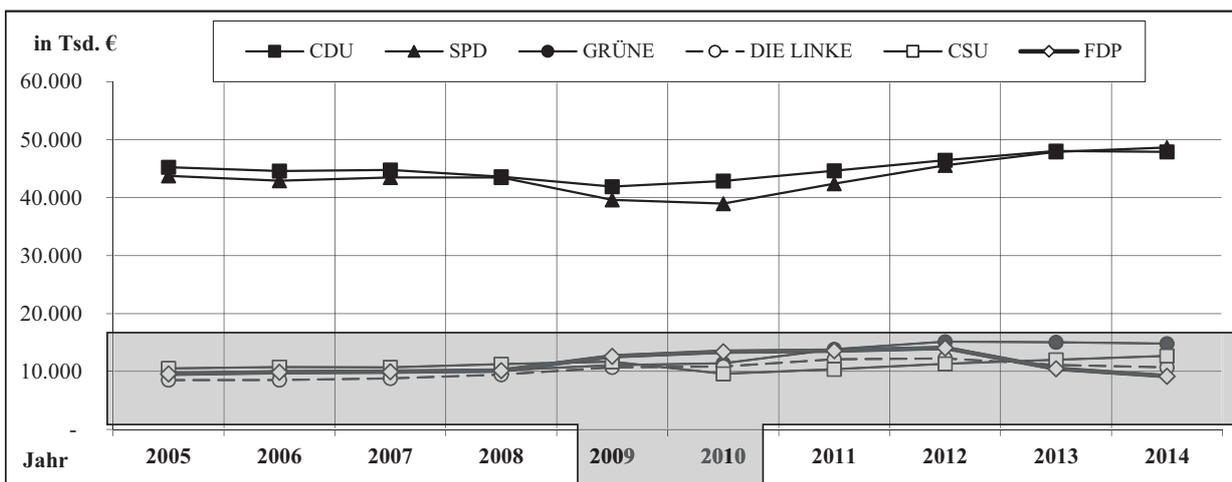
¹⁾ Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



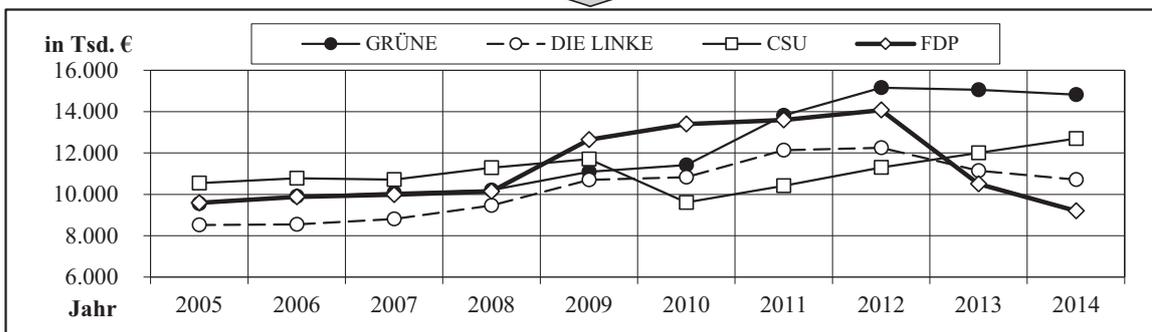
10.1.1.8 Staatliche Mittel an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	45.235	28,41	43.774	25,89	9.553	35,90	8.517	37,88	10.550	25,42	9.585	29,53
2006	44.591	30,45	42.904	25,70	9.910	38,18	8.549	37,77	10.781	28,14	9.872	33,20
2007	44.790	31,44	43.475	27,69	10.080	38,56	8.815	39,29	10.712	24,65	9.989	31,55
2008	43.594	29,46	43.488	25,96	10.210	37,30	9.466	37,59	11.281	22,33	10.138	31,76
2009	41.906	25,75	39.637	22,87	11.095	36,32	10.706	39,27	11.709	27,90	12.644	29,23
2010	42.893	31,07	38.975	26,48	11.415	36,54	10.836	38,91	9.610	27,46	13.403	39,02
2011	44.642	31,67	42.407	27,24	13.815	37,51	12.131	42,23	10.412	28,11	13.589	39,62
2012	46.435	33,88	45.586	30,11	15.155	39,47	12.252	41,16	11.302	29,65	14.072	41,28
2013	48.052	31,80	47.898	29,11	15.057	37,50	11.142	40,40	12.009	25,22	10.508	31,53
2014	47.889	32,55	48.649	30,06	14.818	37,35	10.715	39,46	12.697	27,15	9.201	34,13

¹⁾ Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.



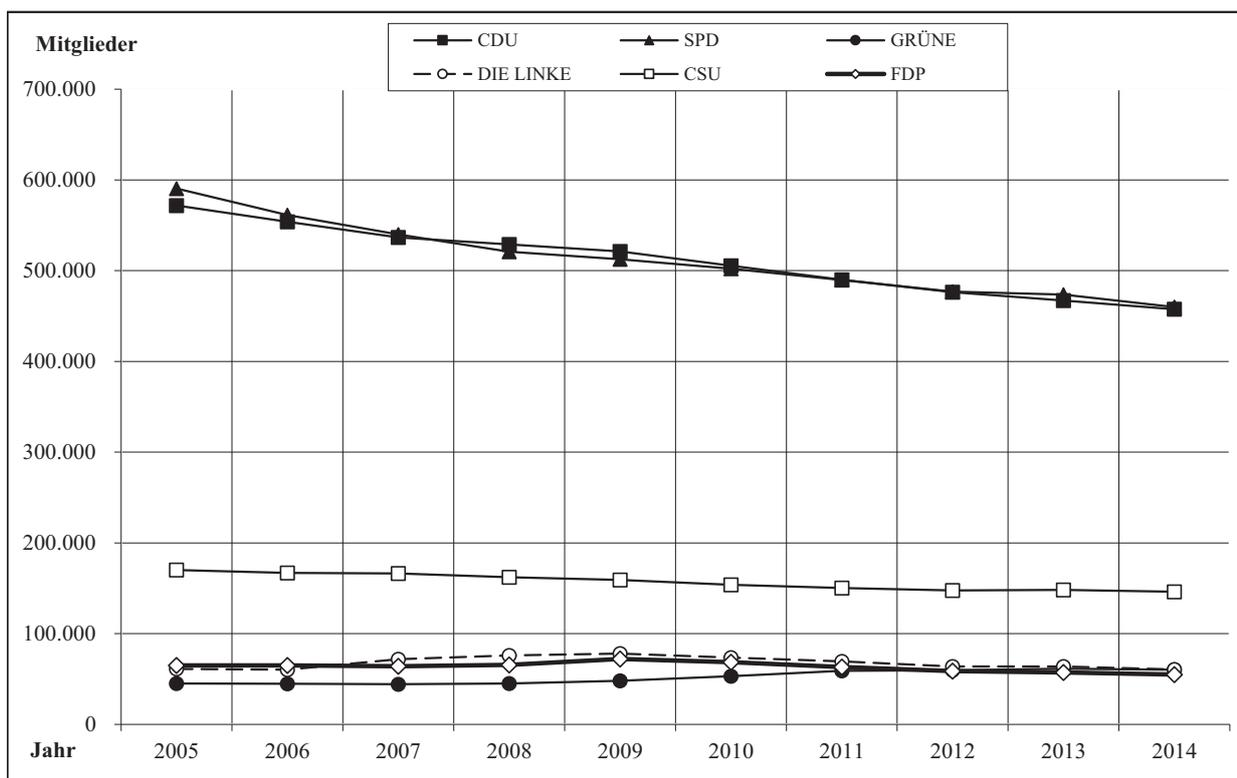
Auszug:



10.1.1.9 Mitgliederzahlen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	Mitglieder	% ¹⁾										
2005	571.807	- 1,32	590.485	- 2,53	45.105	1,77	61.270	- 0,19	170.117	- 1,61	65.022	1,37
2006	553.896	- 3,13	561.239	- 4,95	44.677	- 0,95	60.338	- 1,52	166.928	- 1,87	64.880	- 0,22
2007	536.668	- 3,11	539.861	- 3,81	44.320	- 0,80	71.711	18,85	166.392	- 0,32	64.078	- 1,24
2008	528.972	- 1,43	520.970	- 3,50	45.089	1,74	75.968	5,94	162.232	- 2,50	65.600	2,38
2009	521.097	- 1,49	512.519	- 1,62	48.171	6,84	78.046	2,74	159.198	- 1,87	72.116	9,93
2010	505.355	- 3,02	502.062	- 2,04	53.039	10,11	73.658	- 5,62	153.974	- 3,28	68.541	- 4,96
2011	489.896	- 3,06	489.638	- 2,47	59.074	11,38	69.458	- 5,70	150.181	- 2,46	63.123	- 7,90
2012	476.331	- 2,77	477.037	- 2,57	59.653	0,98	63.761	- 8,20	147.635	- 1,70	58.675	- 7,05
2013	467.072	- 1,94	473.662	- 0,71	61.359	2,86	63.757	- 0,01	148.291	0,44	57.263	- 2,41
2014	457.491	- 2,05	459.902	- 2,91	60.329	- 1,68	60.551	- 5,03	146.190	- 1,42	54.967	- 4,01

¹⁾ Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

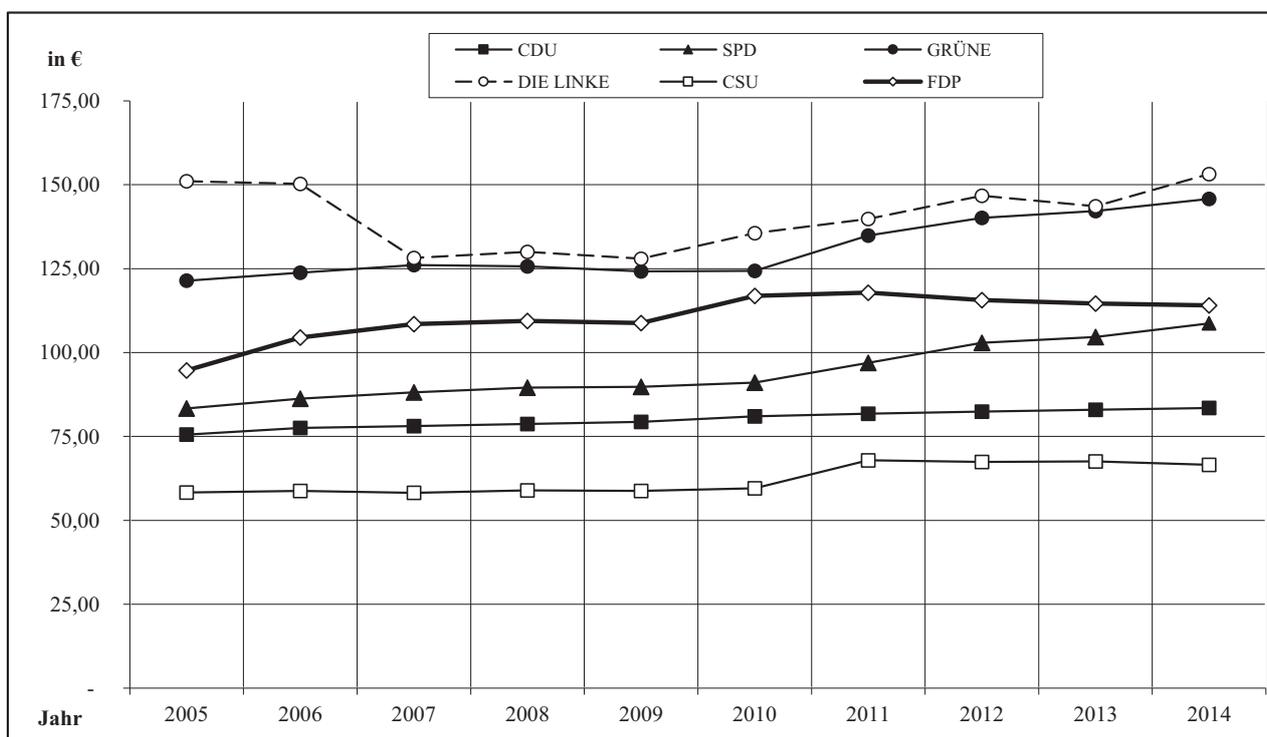


10.1.1.10 Beitragsniveau von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005¹⁾
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾
2005	75,55	0,65	83,35	- 0,16	121,41	- 0,33	151,09	- 0,30	58,28	- 0,31	94,69	1,01
2006	77,55	2,65	86,27	3,50	123,84	2,00	150,29	- 0,53	58,80	0,89	104,52	10,38
2007	78,12	0,74	88,14	2,17	126,06	1,79	128,24	- 14,67	58,20	- 1,02	108,52	3,83
2008	78,69	0,73	89,55	1,60	125,67	- 0,31	129,97	1,35	58,96	1,31	109,47	0,88
2009	79,38	0,88	89,81	0,29	124,18	- 1,19	127,99	- 1,52	58,76	- 0,34	108,80	- 0,61
2010	80,99	2,03	91,07	1,40	124,38	0,16	135,58	5,93	59,58	1,40	116,89	7,44
2011	81,80	1,00	96,96	6,47	134,85	8,42	139,82	3,13	67,91	13,98	117,86	0,83
2012	82,41	0,75	102,89	6,12	140,14	3,92	146,77	4,97	67,45	- 0,68	115,62	- 1,90
2013	82,96	0,67	104,64	1,70	142,19	1,46	143,58	- 2,17	67,54	0,13	114,64	- 0,85
2014	83,48	0,63	108,69	3,87	145,78	2,52	153,21	6,71	66,54	- 1,48	114,07	- 0,50

¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den tatsächlichen Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie die Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

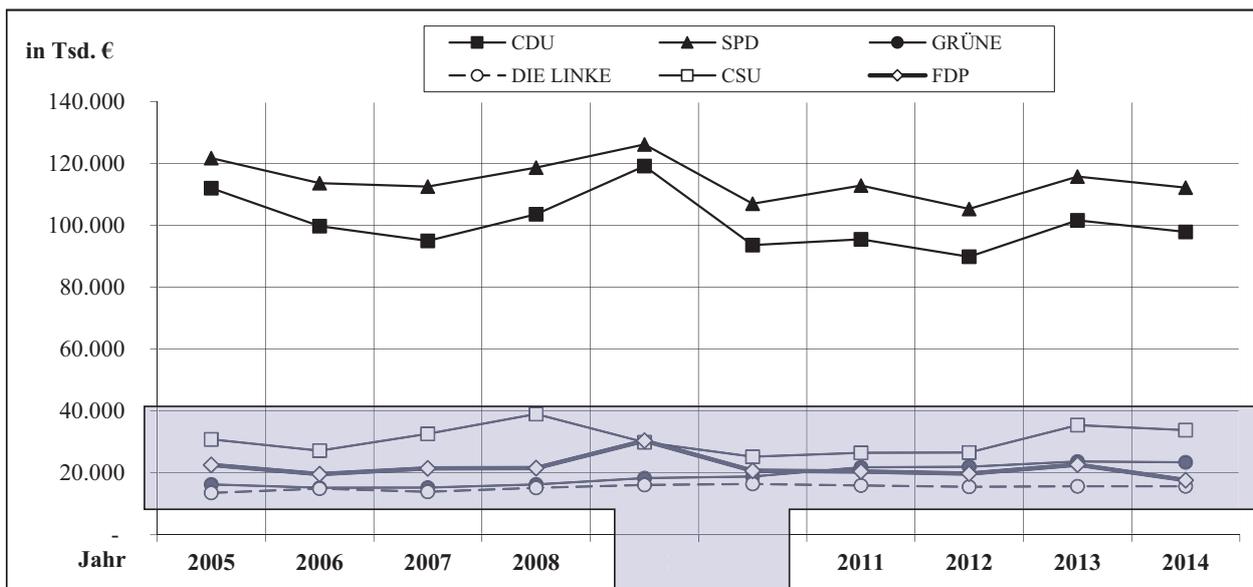


10.1.1.11 Verhältnis der staatlichen Mittel zu den im selben Jahr erzielten Eigeneinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

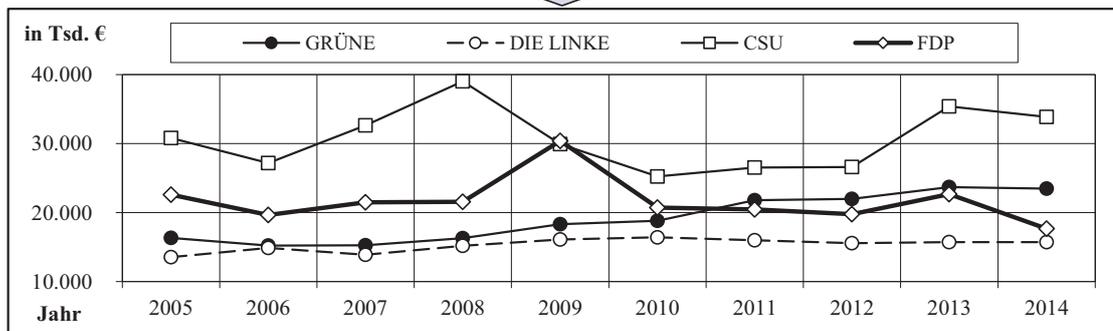
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾										
2005	112.026	40,38	121.694	35,97	16.310	58,57	13.535	62,93	30.823	34,23	22.575	42,46
2006	99.737	44,71	113.611	37,76	15.212	65,15	14.876	57,47	27.173	39,68	19.633	50,28
2007	94.975	47,16	112.527	38,64	15.245	66,12	13.900	65,37	32.639	32,82	21.490	46,48
2008	103.537	42,10	118.653	36,65	16.302	62,63	15.191	62,31	39.024	28,91	21.572	47,00
2009	119.125	35,18	126.133	31,43	18.310	60,61	16.112	66,45	29.933	39,12	30.388	41,62
2010	93.591	45,82	106.976	36,43	18.796	60,73	16.414	66,00	25.236	38,08	20.708	64,72
2011	95.474	46,76	112.871	37,57	21.782	63,42	15.966	75,98	26.517	39,27	20.460	66,42
2012	89.831	51,69	105.296	43,29	21.997	68,90	15.547	78,81	26.616	42,46	19.756	71,23
2013	101.574	47,31	115.702	41,40	23.689	63,56	15.715	70,90	35.409	33,92	22.679	46,33
2014	97.862	48,94	112.184	43,37	23.454	63,18	15.710	68,20	33.855	37,50	17.661	52,10

¹⁾ Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

²⁾ Grad der Ausschöpfung der relativen Obergrenze durch die für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel auf der Grundlage der im selben Jahr erzielten Eigeneinnahmen.



Auszug:



10.1.2. Ausgaben

10.1.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 2005

Personalausgaben

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	41.805	27,84	49.846	28,57	8.227	28,95	7.502	32,00	9.533	22,90	4.039	12,31
2006	40.783	30,57	47.605	32,25	7.969	33,03	7.603	37,90	9.193	29,44	3.783	12,79
2007	40.671	34,41	46.989	36,14	8.157	38,00	8.090	40,51	9.336	25,48	3.925	15,83
2008	41.650	31,77	45.752	29,97	8.696	33,98	8.580	37,32	9.685	15,23	4.220	14,45
2009	44.599	22,27	51.270	24,62	9.935	26,82	9.461	28,02	9.816	21,93	5.158	10,02
2010	41.812	34,81	45.925	36,11	9.877	38,64	9.734	42,39	9.829	32,22	5.059	18,37
2011	41.998	31,73	46.371	32,77	11.115	34,15	10.208	38,03	9.837	30,83	5.295	15,25
2012	42.067	34,42	45.550	34,16	12.213	39,76	10.623	41,25	10.309	30,81	5.275	18,34
2013	43.793	28,92	51.862	27,86	14.260	32,89	11.101	35,48	11.300	20,92	6.165	16,29
2014	42.580	27,50	47.441	28,20	14.116	34,80	10.177	34,68	10.764	19,16	4.327	14,52

Verwaltungsausgaben²⁾

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	28.633	19,07	30.993	17,76	4.746	16,70	4.521	19,29	7.701	18,50	9.030	27,53
2006	28.880	21,64	30.409	20,60	4.540	18,82	4.388	21,87	7.177	22,98	9.386	31,74
2007	28.408	24,04	28.222	21,71	4.626	21,55	3.926	19,66	7.476	20,41	8.430	34,00
2008	29.398	22,42	28.861	18,91	4.920	19,23	4.165	18,12	7.634	12,00	8.814	30,19
2009	30.702	15,33	27.839	13,37	5.232	14,12	4.346	12,87	7.122	15,91	9.788	19,01
2010	29.088	24,21	28.325	22,27	5.163	20,20	4.745	20,67	6.734	22,08	9.483	34,43
2011	27.956	21,12	28.612	20,22	5.639	17,33	5.039	18,77	7.094	22,24	9.971	28,72
2012	27.105	22,18	27.413	20,56	5.939	19,33	5.098	19,79	6.776	20,25	10.125	35,21
2013	27.782	18,35	29.082	15,62	6.640	15,31	5.042	16,12	7.755	14,36	8.815	23,29
2014	28.064	18,13	27.941	16,61	6.264	15,44	4.823	16,43	6.811	12,12	7.849	26,34

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Ausgaben für politische Tätigkeit²⁾

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	74.043	49,30	83.716	47,98	14.817	52,14	11.332	48,34	21.551	51,76	18.065	55,08
2006	58.112	43,55	56.488	38,27	10.945	45,36	7.947	39,61	13.993	44,80	14.578	49,30
2007	42.152	35,66	45.268	34,82	8.095	37,71	7.791	39,02	19.292	52,66	9.864	39,79
2008	55.372	42,23	60.361	39,54	11.380	44,47	9.735	42,35	45.659	71,78	14.540	49,80
2009	118.931	59,39	119.610	57,45	21.352	57,63	19.872	58,86	27.366	61,14	35.104	68,16
2010	43.837	36,49	43.684	34,35	9.810	38,37	8.349	36,36	13.530	44,35	11.559	41,97
2011	57.674	43,57	56.265	39,76	15.278	46,95	11.424	42,56	14.570	45,67	18.134	52,24
2012	45.768	37,45	47.111	35,33	12.052	39,23	9.959	38,67	15.994	47,80	11.524	40,07
2013	75.416	49,81	90.790	48,77	22.026	50,79	15.093	48,24	34.602	64,05	21.512	56,83
2014	79.645	51,45	81.795	48,62	19.661	48,47	14.267	48,61	38.187	67,96	16.337	54,83

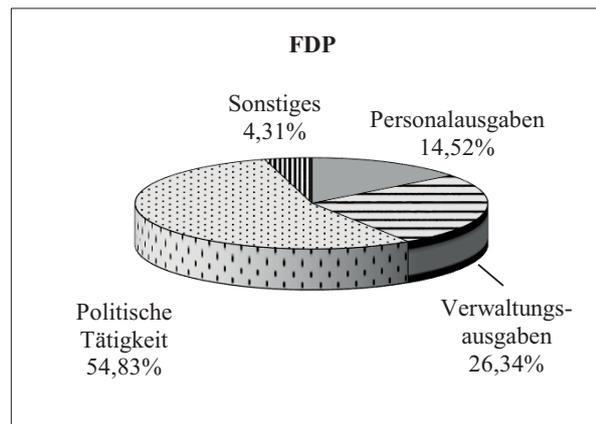
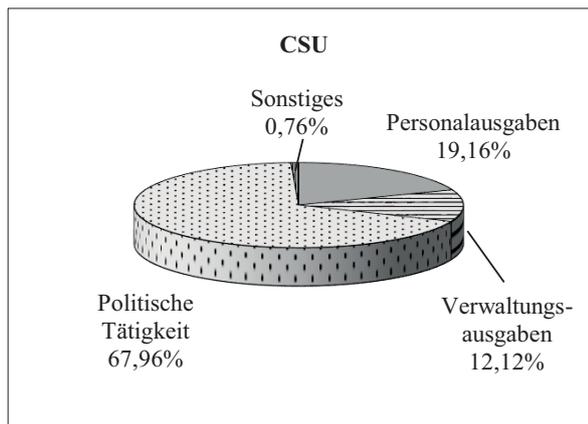
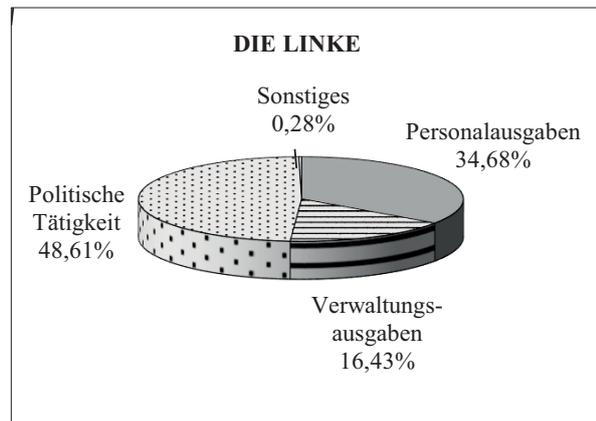
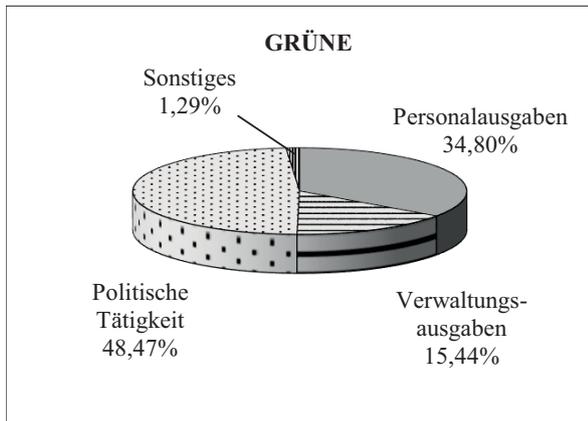
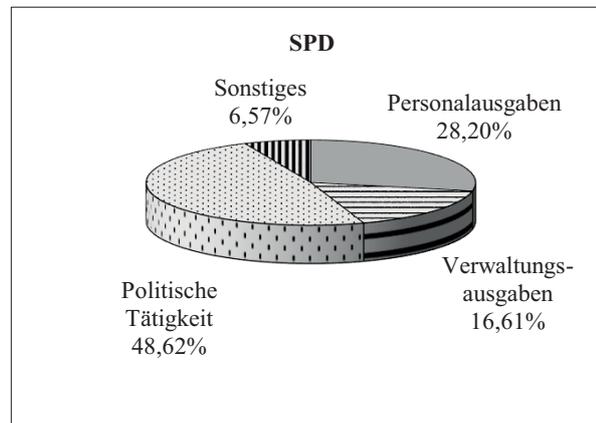
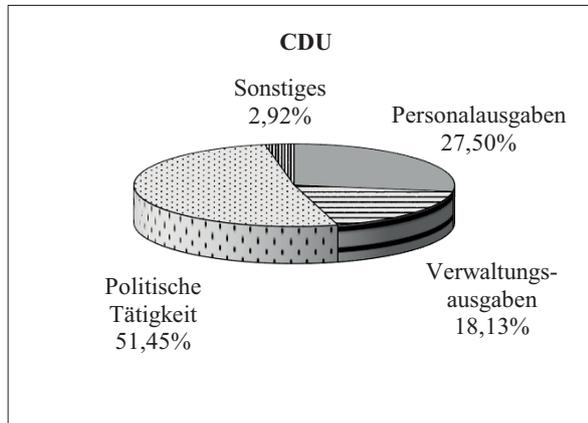
Gesamtausgaben³⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	%										
2005	150.181	100,00	174.471	100,00	28.420	100,00	23.443	100,00	41.637	100,00	32.799	100,00
2006	133.426	100,00	147.613	100,00	24.128	100,00	20.062	100,00	31.231	100,00	29.568	100,00
2007	118.192	100,00	130.015	100,00	21.468	100,00	19.969	100,00	36.635	100,00	24.791	100,00
2008	131.107	100,00	152.645	100,00	25.588	100,00	22.988	100,00	63.607	100,00	29.199	100,00
2009	200.238	100,00	208.210	100,00	37.048	100,00	33.760	100,00	44.760	100,00	51.500	100,00
2010	120.127	100,00	127.178	100,00	25.564	100,00	22.961	100,00	30.505	100,00	27.540	100,00
2011	132.366	100,00	141.524	100,00	32.543	100,00	26.841	100,00	31.903	100,00	34.712	100,00
2012	122.204	100,00	133.345	100,00	30.720	100,00	25.755	100,00	33.461	100,00	28.757	100,00
2013	151.406	100,00	186.155	100,00	43.363	100,00	31.285	100,00	54.020	100,00	37.852	100,00
2014	154.809	100,00	168.219	100,00	40.565	100,00	29.348	100,00	56.187	100,00	29.798	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.²⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.³⁾ Die "Gesamtausgaben" enthalten auch Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

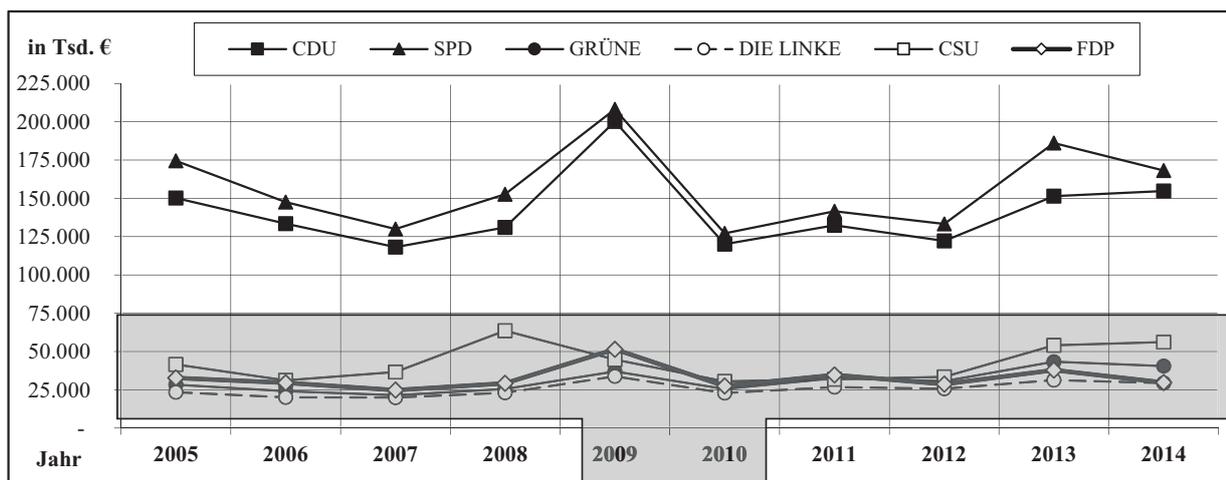
10.1.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2014



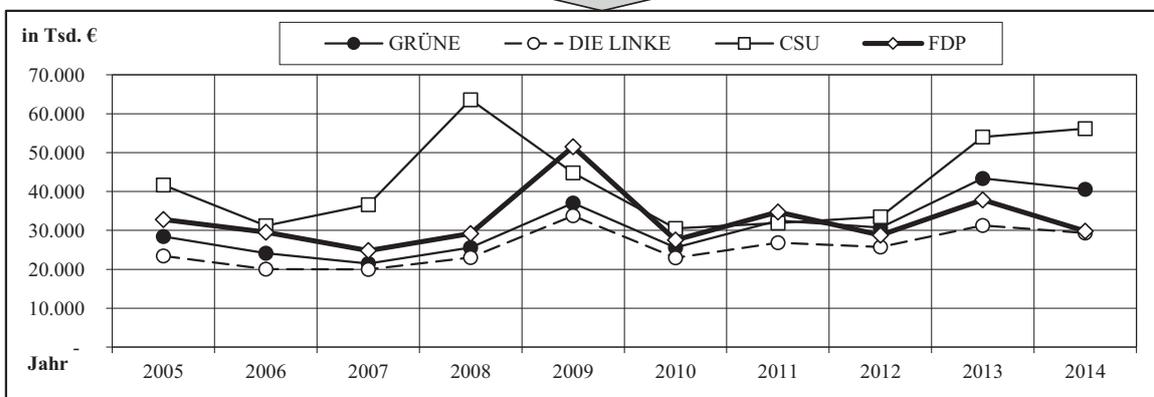
10.1.2.3 Gesamtausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	150.181	- 4,73	174.471	1,47	28.420	9,82	23.443	1,16	41.637	16,40	32.799	5,11
2006	133.426	- 11,16	147.613	- 15,39	24.128	- 15,10	20.062	- 14,42	31.231	- 24,99	29.568	- 9,85
2007	118.192	- 11,42	130.015	- 11,92	21.468	- 11,02	19.969	- 0,46	36.635	17,30	24.791	- 16,16
2008	131.107	10,93	152.645	17,41	25.588	19,19	22.988	15,12	63.607	73,62	29.199	17,78
2009	200.238	52,73	208.210	36,40	37.048	44,79	33.760	46,86	44.760	- 29,63	51.500	76,38
2010	120.127	- 40,01	127.178	- 38,92	25.564	- 31,00	22.961	- 31,99	30.505	- 31,85	27.540	- 46,52
2011	132.366	10,19	141.524	11,28	32.543	27,30	26.841	16,90	31.903	4,58	34.712	26,04
2012	122.204	- 7,68	133.345	- 5,78	30.720	- 5,60	25.755	- 4,05	33.461	4,88	28.757	- 17,16
2013	151.406	23,90	186.155	39,60	43.363	41,16	31.285	21,47	54.020	61,44	37.852	31,63
2014	154.809	2,25	168.219	- 9,63	40.565	- 6,45	29.348	- 6,19	56.187	4,01	29.798	- 21,28

¹⁾ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



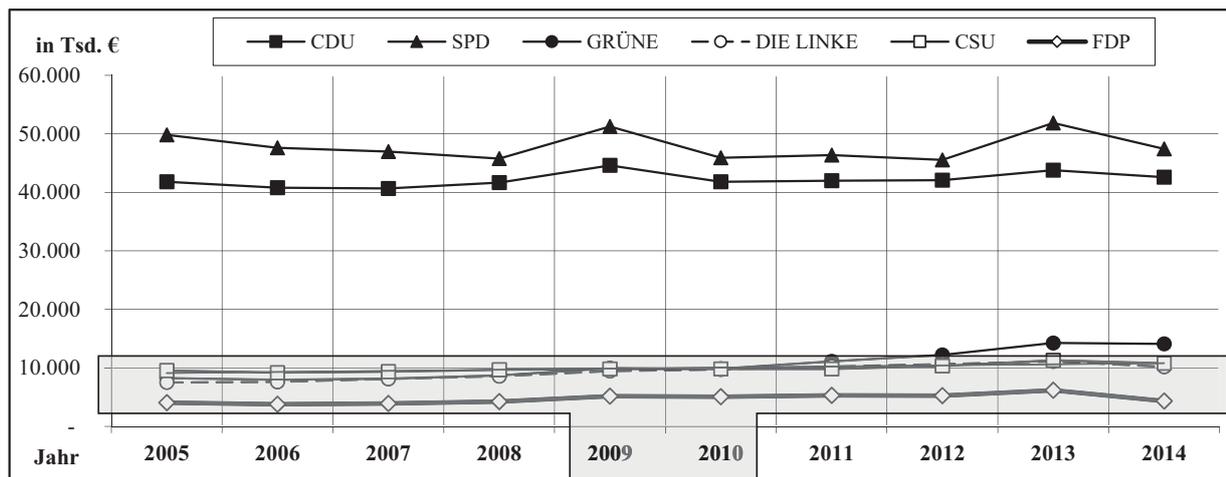
Auszug:



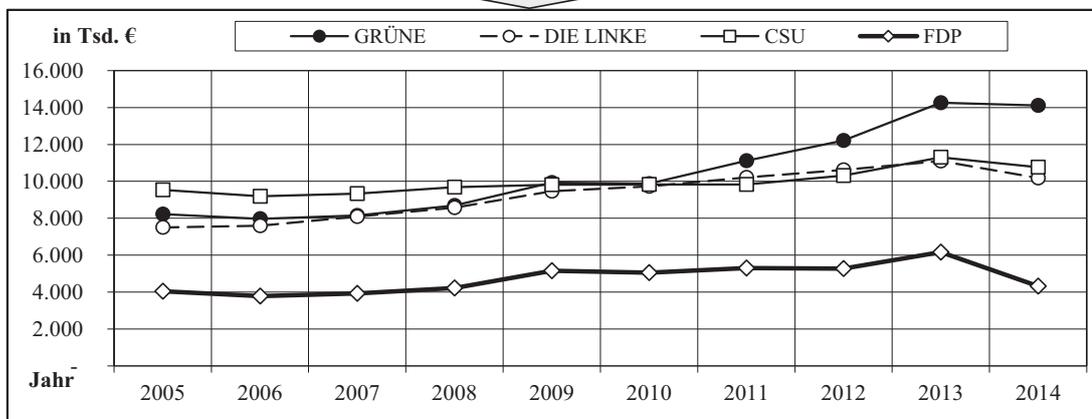
10.1.2.4 Personalausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	41.805	1,47	49.846	- 4,39	8.227	8,78	7.502	1,00	9.533	- 5,65	4.039	4,72
2006	40.783	- 2,44	47.605	- 4,50	7.969	- 3,14	7.603	1,35	9.193	- 3,57	3.783	- 6,34
2007	40.671	- 0,27	46.989	- 1,29	8.157	2,36	8.090	6,41	9.336	1,56	3.925	3,75
2008	41.650	2,41	45.752	- 2,63	8.696	6,61	8.580	6,06	9.685	3,74	4.220	7,52
2009	44.599	7,08	51.270	12,06	9.935	14,25	9.461	10,27	9.816	1,35	5.158	22,23
2010	41.812	- 6,25	45.925	- 10,43	9.877	- 0,58	9.734	2,89	9.829	0,13	5.059	- 1,92
2011	41.998	0,44	46.371	0,97	11.115	12,53	10.208	4,87	9.837	0,08	5.295	4,66
2012	42.067	0,16	45.550	- 1,77	12.213	9,88	10.623	4,07	10.309	4,80	5.275	- 0,38
2013	43.793	4,10	51.862	13,86	14.260	16,76	11.101	4,50	11.300	9,61	6.165	16,87
2014	42.580	- 2,77	47.441	- 8,52	14.116	- 1,01	10.177	- 8,32	10.764	- 4,74	4.327	- 29,81

¹⁾ Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



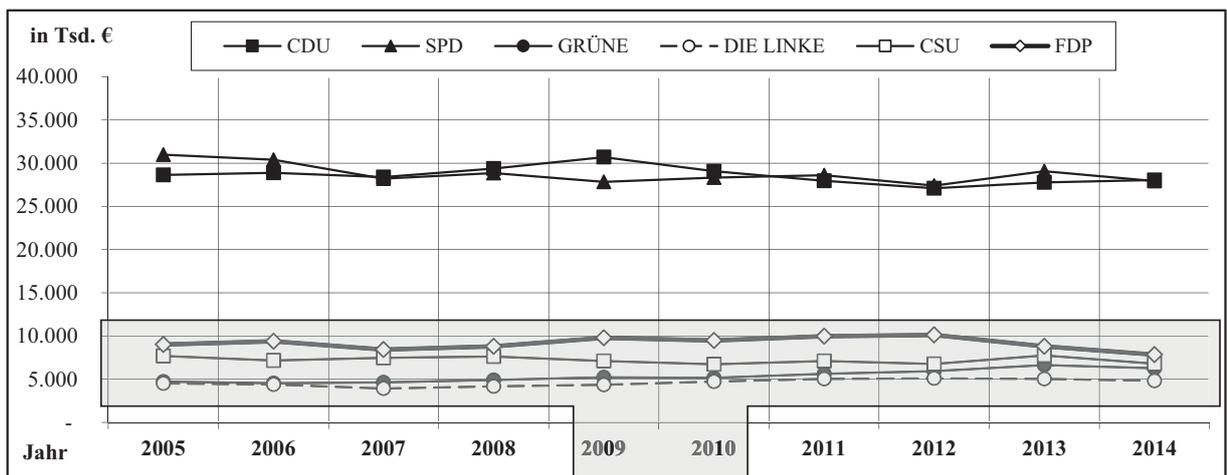
Auszug:



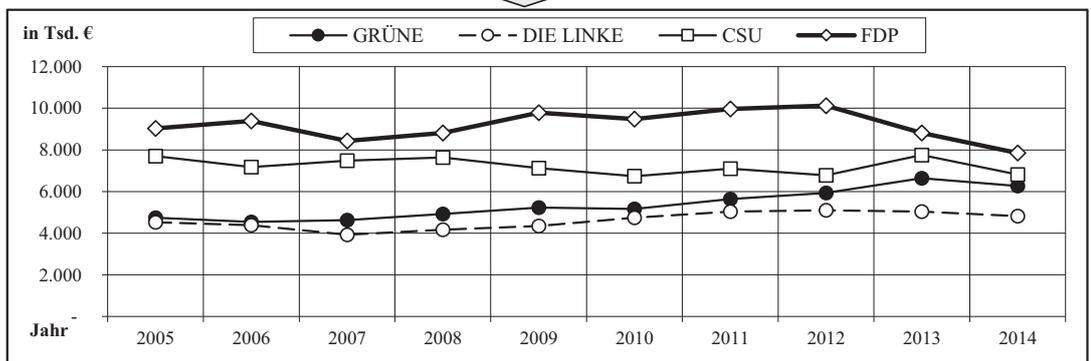
10.1.2.5 Verwaltungsausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	28.633	- 5,29	30.993	3,70	4.746	6,80	4.521	10,30	7.701	- 1,41	9.030	0,41
2006	28.880	0,86	30.409	- 1,88	4.540	- 4,34	4.388	- 2,94	7.177	- 6,80	9.386	3,94
2007	28.408	- 1,63	28.222	- 7,19	4.626	1,89	3.926	- 10,53	7.476	4,17	8.430	- 10,19
2008	29.398	3,48	28.861	2,26	4.920	6,36	4.165	6,09	7.634	2,11	8.814	4,56
2009	30.702	4,44	27.839	- 3,54	5.232	6,34	4.346	4,35	7.122	- 6,71	9.788	11,05
2010	29.088	- 5,26	28.325	1,75	5.163	- 1,32	4.745	9,18	6.734	- 5,45	9.483	- 3,12
2011	27.956	- 3,89	28.612	1,01	5.639	9,22	5.039	6,20	7.094	5,35	9.971	5,15
2012	27.105	- 3,04	27.413	- 4,19	5.939	5,32	5.098	1,17	6.776	- 4,48	10.125	1,54
2013	27.782	2,50	29.082	6,09	6.640	11,80	5.042	- 1,10	7.755	14,45	8.815	- 12,94
2014	28.064	1,02	27.941	- 3,92	6.264	- 5,66	4.823	- 4,34	6.811	- 12,17	7.849	- 10,96

¹⁾ Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



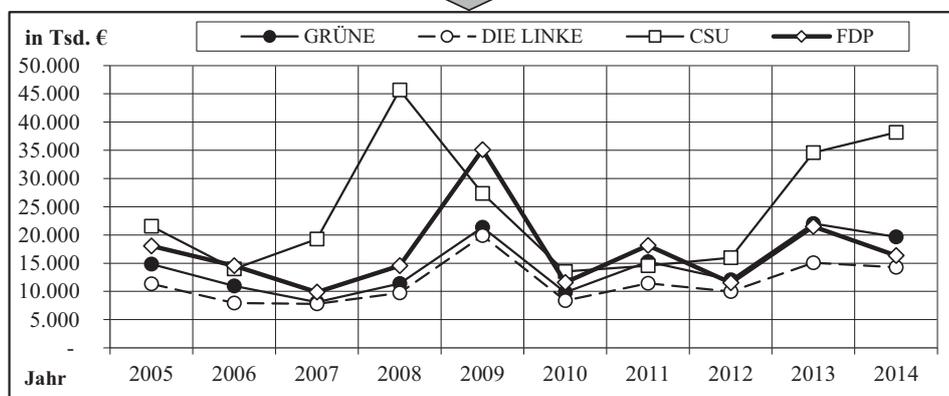
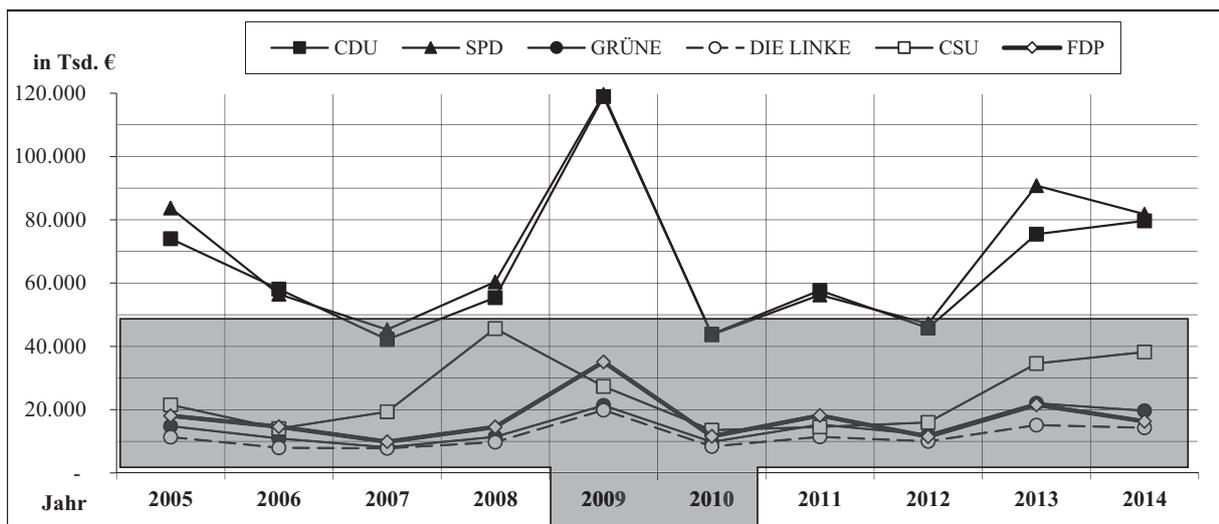
Auszug:



10.1.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	74.043	- 6,94	83.716	6,74	14.817	14,99	11.332	0,99	21.551	24,36	18.065	11,08
2006	58.112	- 21,52	56.488	- 32,52	10.945	- 26,13	7.947	- 29,87	13.993	- 35,07	14.578	- 19,30
2007	42.152	- 27,46	45.268	- 19,86	8.095	- 26,04	7.791	- 1,96	19.292	37,87	9.864	- 32,34
2008	55.372	31,36	60.361	33,34	11.380	40,58	9.735	24,95	45.659	136,67	14.540	47,40
2009	118.931	114,79	119.610	98,16	21.352	87,63	19.872	104,13	27.366	- 40,06	35.104	141,43
2010	43.837	- 63,14	43.684	- 63,48	9.810	- 54,06	8.349	- 57,99	13.530	- 50,56	11.559	- 67,07
2011	57.674	31,56	56.265	28,80	15.278	55,74	11.424	36,83	14.570	7,69	18.134	56,88
2012	45.768	- 20,64	47.111	- 16,27	12.052	- 21,12	9.959	- 12,82	15.994	9,77	11.524	- 36,45
2013	75.416	64,78	90.790	92,72	22.026	82,76	15.093	51,55	34.602	116,34	21.512	86,67
2014	79.645	5,61	81.795	- 9,91	19.661	- 10,74	14.267	- 5,47	38.187	10,36	16.337	- 24,06

¹⁾ Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.3 Vermögen

10.1.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Besitzposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	141.118	4,10	271.126	5,45	26.420	- 6,71	18.770	- 3,20	45.036	0,32	23.816	13,32
2006	144.934	2,70	265.867	- 1,94	27.592	4,44	20.799	10,81	50.626	12,41	22.708	- 4,65
2007	165.272	14,03	278.607	4,79	31.830	15,36	23.797	14,41	58.681	15,91	25.390	11,81
2008	181.875	10,05	298.587	7,17	33.479	5,18	26.266	10,38	46.246	- 21,19	30.150	18,75
2009	147.055	- 19,15	268.536	- 10,06	27.440	- 18,04	20.753	- 20,99	40.650	- 12,10	30.274	0,41
2010	161.582	9,88	274.970	2,40	32.261	17,57	24.760	19,31	46.789	15,10	32.446	7,17
2011	165.903	2,67	277.601	0,96	36.315	12,57	26.316	6,28	49.817	6,47	33.339	2,75
2012	180.988	9,09	305.323	9,99	44.960	23,81	30.398	15,51	54.366	9,13	37.291	11,85
2013	175.912	- 2,80	281.649	- 7,75	42.075	- 6,42	27.473	- 9,62	48.899	- 10,06	33.284	- 10,75
2014	167.781	- 4,62	264.683	- 6,02	40.436	- 3,90	24.850	- 9,55	40.502	- 17,17	27.621	- 17,01

Schuldposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	63.761	- 5,16	142.657	15,74	7.870	- 1,13	1.145	- 12,24	19.063	1,45	26.274	13,58
2006	54.541	- 14,46	118.061	- 17,24	7.214	- 8,34	604	- 47,25	17.573	- 7,82	24.996	- 4,86
2007	50.618	- 7,19	103.834	- 12,05	6.781	- 6,00	793	31,29	18.804	7,01	20.805	- 16,77
2008	50.349	- 0,53	108.950	4,93	6.645	- 2,01	1.065	34,30	19.454	3,46	22.839	9,78
2009	53.041	5,35	113.789	4,44	7.102	6,88	2.052	92,68	16.646	- 14,43	31.208	36,64
2010	49.646	- 6,40	100.213	- 11,93	6.246	- 12,05	1.170	- 42,98	18.292	9,89	26.570	- 14,86
2011	45.373	- 8,61	88.694	- 11,49	6.017	- 3,67	843	- 27,95	16.185	- 11,52	27.878	4,92
2012	45.622	0,55	98.338	10,87	6.980	16,00	915	8,54	16.075	- 0,68	26.494	- 4,96
2013	40.850	- 10,46	96.261	- 2,11	7.303	4,63	1.692	84,92	17.010	5,82	27.013	1,96
2014	40.396	- 1,11	85.688	- 10,98	6.561	- 10,16	1.266	- 25,18	18.029	5,99	24.190	- 10,45

Reinvermögen

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	77.356	13,21	128.469	- 4,02	18.550	- 8,89	17.625	- 5,14	25.972	- 0,49	- 2.458	- 16,22
2006	90.394	16,85	147.806	15,05	20.379	9,86	20.195	14,58	33.053	27,26	- 2.288	6,92
2007	114.653	26,84	174.773	18,24	25.049	22,92	23.004	13,91	39.877	20,65	4.585	*
2008	131.526	14,72	189.637	8,50	26.834	7,13	25.200	9,55	26.793	- 32,81	7.311	59,45
2009	94.014	- 28,52	154.748	- 18,40	20.338	- 24,21	18.700	- 25,79	24.004	- 10,41	- 935	*
2010	111.936	19,06	174.757	12,93	26.014	27,91	23.591	26,16	28.497	18,72	5.876	*
2011	120.530	7,68	188.908	8,10	30.298	16,47	25.473	7,98	33.631	18,02	5.461	- 7,06
2012	135.366	12,31	206.985	9,57	37.980	25,35	29.483	15,74	38.291	13,86	10.797	97,71
2013	135.062	- 0,22	185.388	- 10,43	34.772	- 8,45	25.780	- 12,56	31.889	- 16,72	6.272	- 41,91
2014	127.385	- 5,68	178.996	- 3,45	33.875	- 2,58	23.584	- 8,52	22.473	- 29,53	3.430	- 45,31

¹⁾ Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

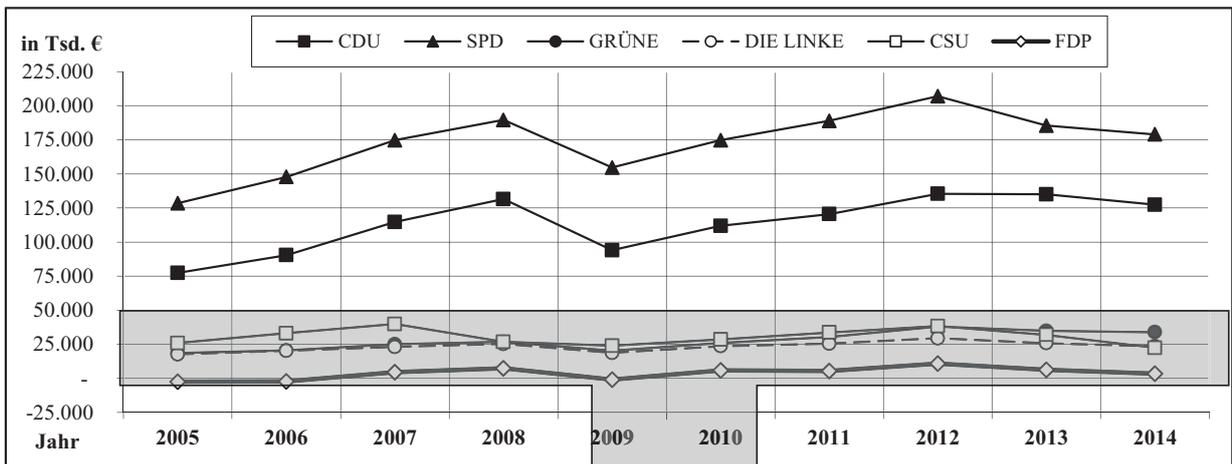
* Wert nicht definiert.

10.1.3.2 Reinvermögen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

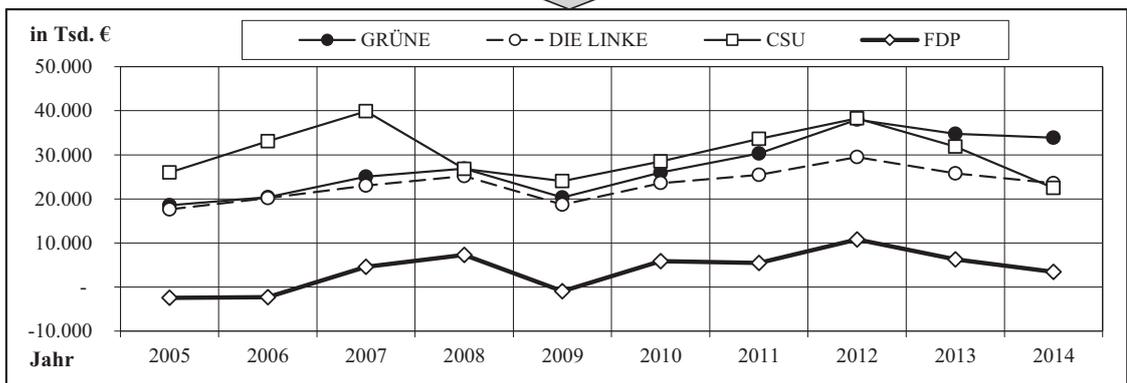
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	77.356	13,21	128.469	- 4,02	18.550	- 8,89	17.625	- 5,14	25.972	- 0,49	- 2.458	16,22
2006	90.394	16,85	147.806	15,05	20.379	9,86	20.195	14,58	33.053	27,26	- 2.288	6,92
2007	114.653	26,84	174.773	18,24	25.049	22,92	23.004	13,91	39.877	20,65	4.585	*
2008	131.526	14,72	189.637	8,50	26.834	7,13	25.200	9,55	26.793	- 32,81	7.311	59,45
2009	94.014	- 28,52	154.748	- 18,40	20.338	- 24,21	18.700	- 25,79	24.004	- 10,41	- 935	*
2010	111.936	19,06	174.757	12,93	26.014	27,91	23.591	26,16	28.497	18,72	5.876	*
2011	120.530	7,68	188.908	8,10	30.298	16,47	25.473	7,98	33.631	18,02	5.461	- 7,06
2012	135.366	12,31	206.985	9,57	37.980	25,35	29.483	15,74	38.291	13,86	10.797	97,71
2013	135.062	- 0,22	185.388	- 10,43	34.772	- 8,45	25.780	- 12,56	31.889	- 16,72	6.272	- 41,91
2014	127.385	- 5,68	178.996	- 3,45	33.875	- 2,58	23.584	- 8,52	22.473	- 29,53	3.430	- 45,31

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

* Wert nicht definiert.



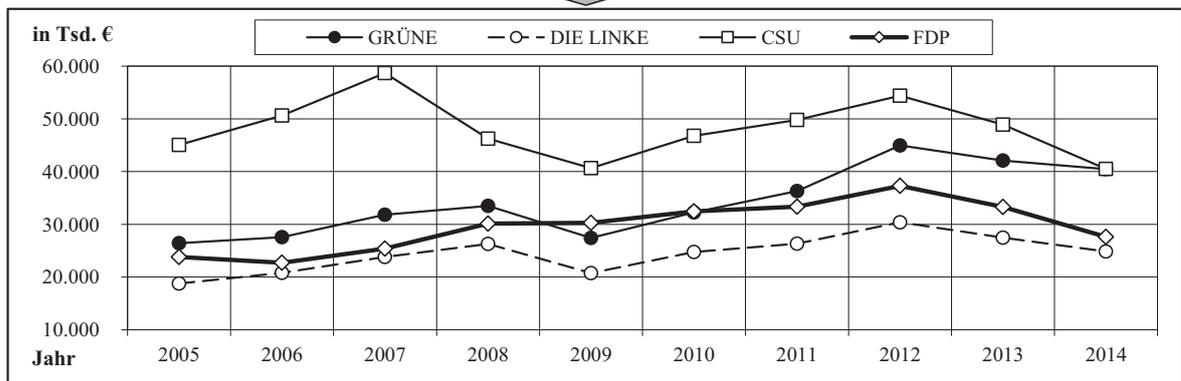
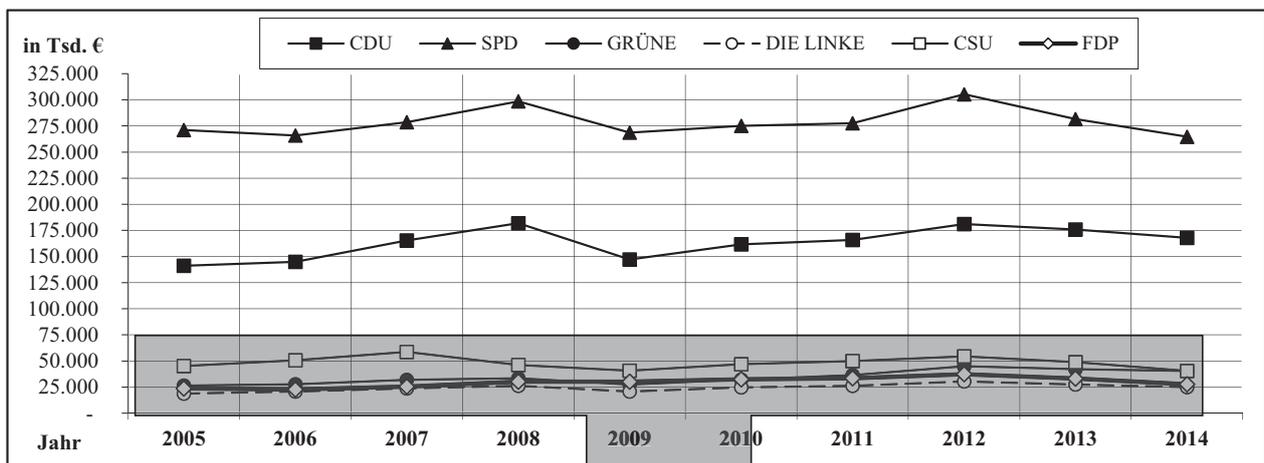
Auszug:



10.1.3.3 Besitzposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	141.118	4,10	271.126	5,45	26.420	- 6,71	18.770	- 3,20	45.036	0,32	23.816	13,32
2006	144.934	2,70	265.867	- 1,94	27.592	4,44	20.799	10,81	50.626	12,41	22.708	- 4,65
2007	165.272	14,03	278.607	4,79	31.830	15,36	23.797	14,41	58.681	15,91	25.390	11,81
2008	181.875	10,05	298.587	7,17	33.479	5,18	26.266	10,38	46.246	- 21,19	30.150	18,75
2009	147.055	- 19,15	268.536	- 10,06	27.440	- 18,04	20.753	- 20,99	40.650	- 12,10	30.274	0,41
2010	161.582	9,88	274.970	2,40	32.261	17,57	24.760	19,31	46.789	15,10	32.446	7,17
2011	165.903	2,67	277.601	0,96	36.315	12,57	26.316	6,28	49.817	6,47	33.339	2,75
2012	180.988	9,09	305.323	9,99	44.960	23,81	30.398	15,51	54.366	9,13	37.291	11,85
2013	175.912	- 2,80	281.649	- 7,75	42.075	- 6,42	27.473	- 9,62	48.899	- 10,06	33.284	- 10,75
2014	167.781	- 4,62	264.683	- 6,02	40.436	- 3,90	24.850	- 9,55	40.502	- 17,17	27.621	- 17,01

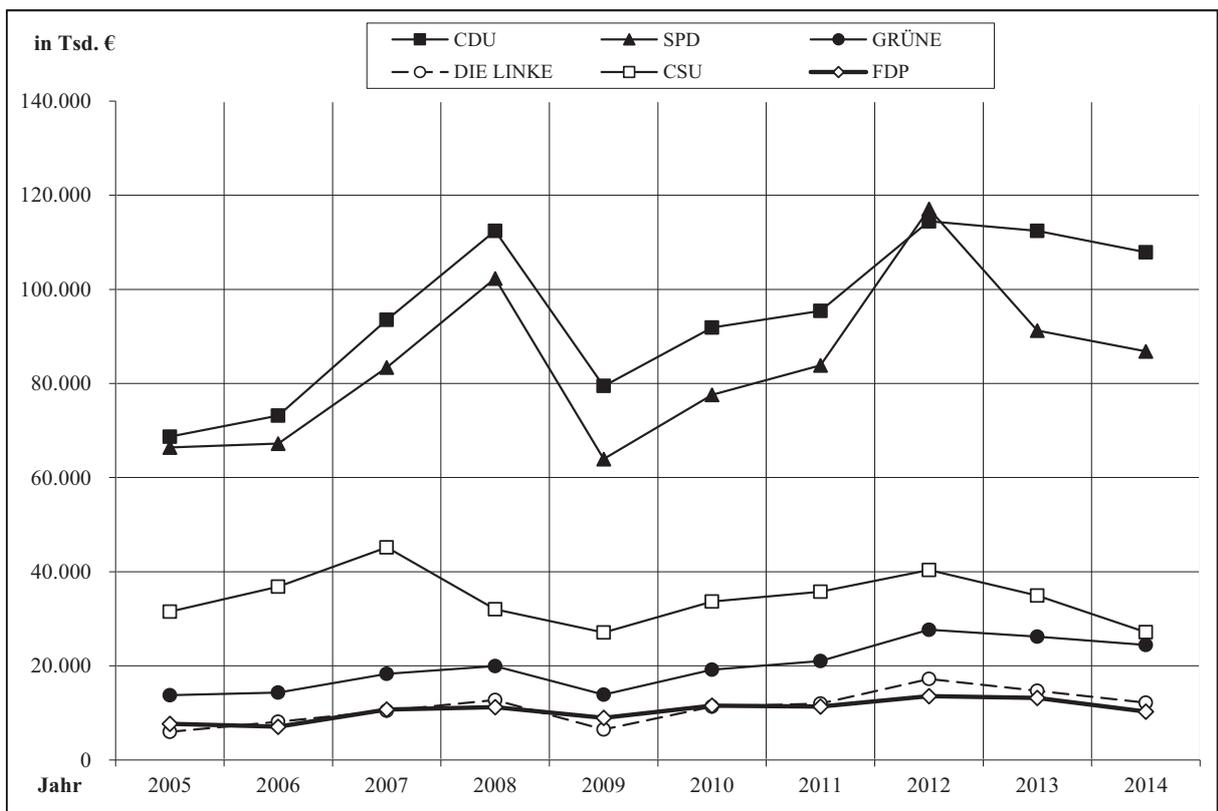
¹⁾ Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.3.4 Geldbestände von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	68.711	4,47	66.404	- 1,04	13.778	- 5,35	5.992	- 23,20	31.552	0,23	7.666	21,16
2006	73.174	6,50	67.254	1,28	14.327	3,98	8.105	35,26	36.846	16,78	7.085	- 7,58
2007	93.532	27,82	83.393	24,00	18.309	27,79	10.497	29,51	45.179	22,62	10.757	51,83
2008	112.429	20,20	102.312	22,69	19.984	9,15	12.723	21,21	32.018	- 29,13	11.253	4,61
2009	79.465	- 29,32	63.957	- 37,49	13.856	- 30,66	6.480	- 49,07	27.086	- 15,40	8.947	- 20,49
2010	91.892	15,64	77.619	21,36	19.177	38,40	11.333	74,89	33.690	24,38	11.549	29,08
2011	95.446	3,87	83.881	8,07	21.049	9,76	12.010	5,97	35.777	6,19	11.380	- 1,46
2012	114.469	19,93	117.101	39,60	27.687	31,54	17.215	43,34	40.359	12,81	13.574	19,28
2013	112.434	- 1,78	91.247	- 22,08	26.196	- 5,39	14.691	- 14,66	34.950	- 13,40	13.205	- 2,72
2014	107.896	- 4,04	86.805	- 4,87	24.413	- 6,81	12.190	- 17,02	27.157	- 22,30	10.259	- 22,31

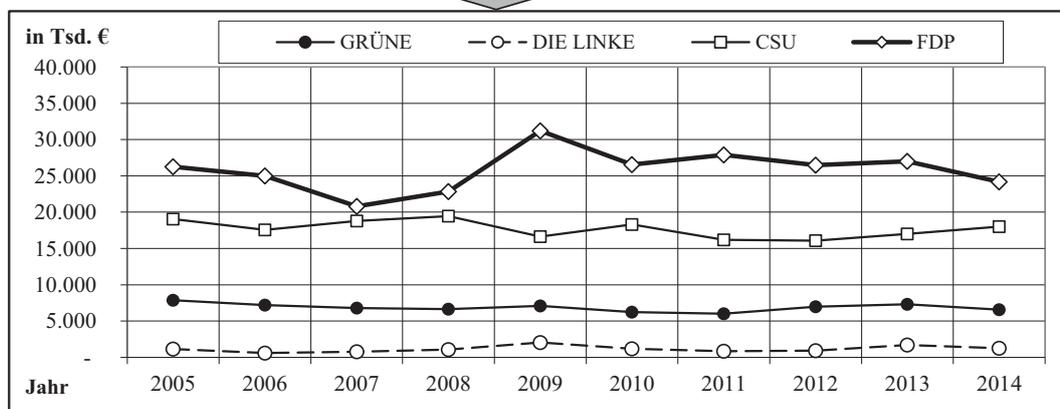
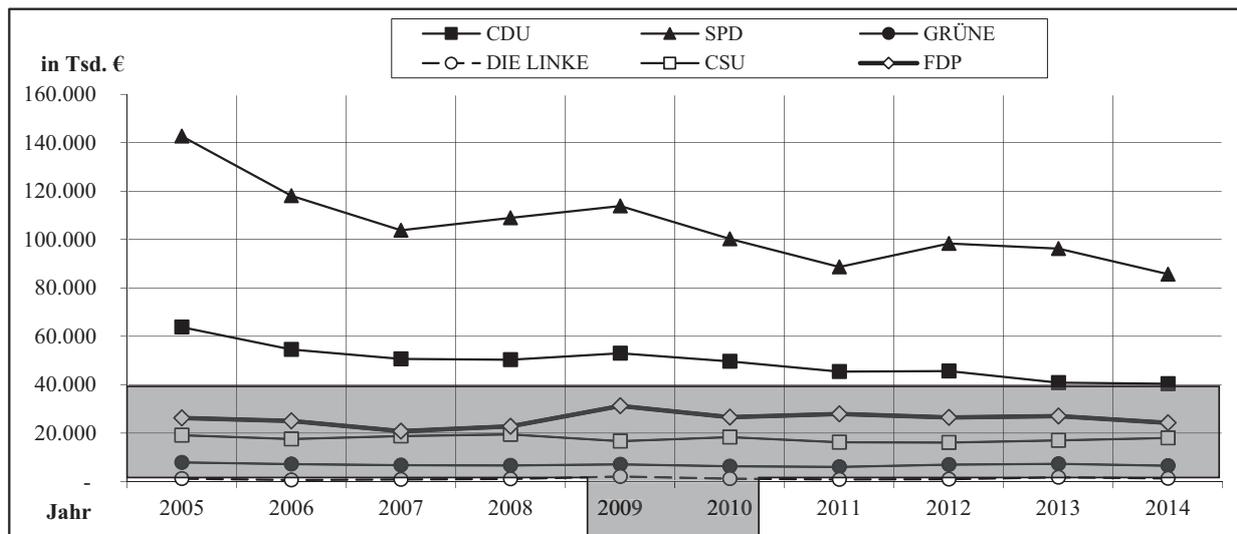
¹⁾ Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.1.3.5 Schuldposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	63.761	- 5,16	142.657	15,74	7.870	- 1,13	1.145	41,36	19.063	1,45	26.274	13,58
2006	54.541	- 14,46	118.061	- 17,24	7.214	- 8,34	604	- 47,25	17.573	- 7,82	24.996	- 4,86
2007	50.618	- 7,19	103.834	- 12,05	6.781	- 6,00	793	31,29	18.804	7,01	20.805	- 16,77
2008	50.349	- 0,53	108.950	4,93	6.645	- 2,01	1.065	34,30	19.454	3,46	22.839	9,78
2009	53.041	5,35	113.789	4,44	7.102	6,88	2.052	92,68	16.646	- 14,43	31.208	36,64
2010	49.646	- 6,40	100.213	- 11,93	6.246	- 12,05	1.170	- 42,98	18.292	9,89	26.570	- 14,86
2011	45.373	- 8,61	88.694	- 11,49	6.017	- 3,67	843	- 27,95	16.185	- 11,52	27.878	4,92
2012	45.622	0,55	98.338	10,87	6.980	16,00	915	8,54	16.075	- 0,68	26.494	- 4,96
2013	40.850	- 10,46	96.261	- 2,11	7.303	4,63	1.692	84,92	17.010	5,82	27.013	1,96
2014	40.396	- 1,11	85.688	- 10,98	6.561	- 10,16	1.266	- 25,18	18.029	5,99	24.190	- 10,45

¹⁾ Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

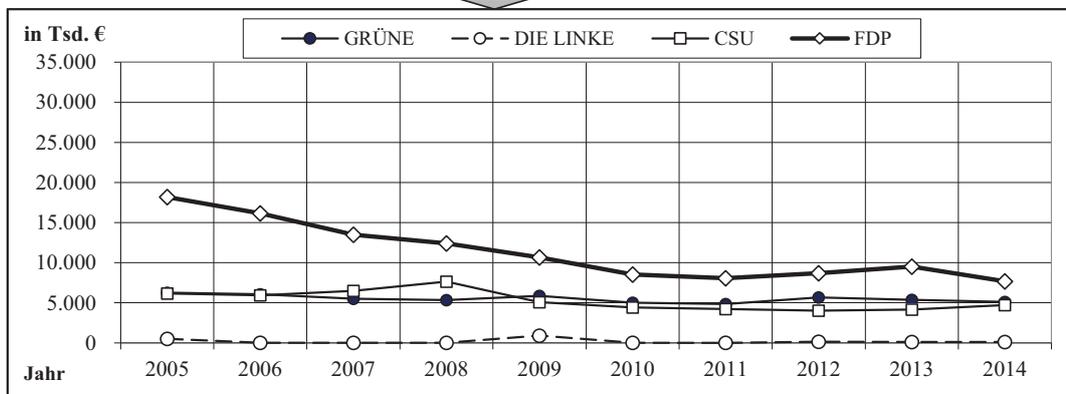
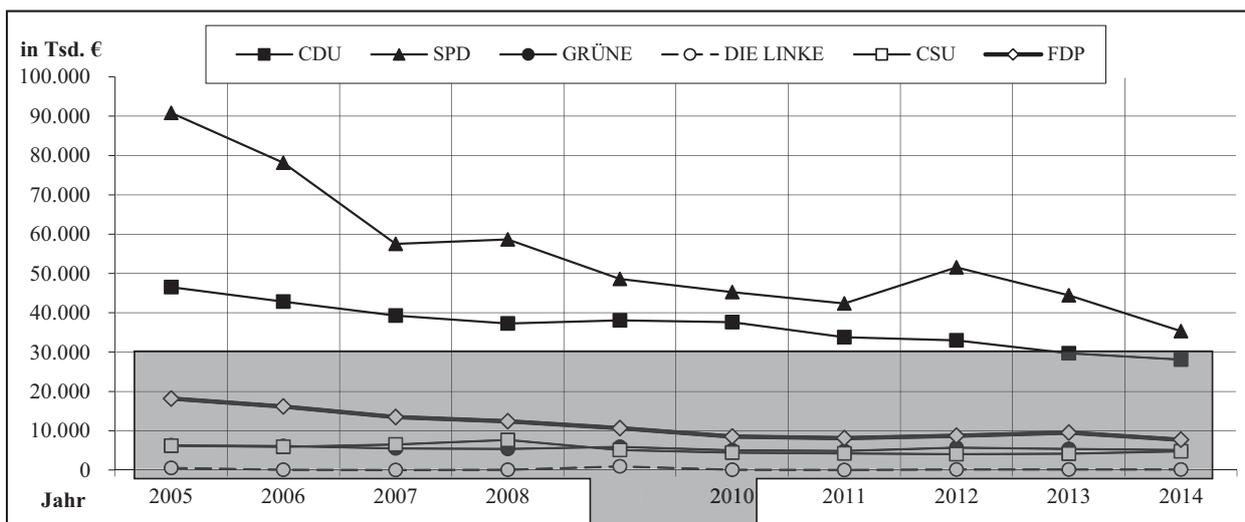


10.1.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP seit 2005

10.1.3.6.1 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	46.508	3,65	90.845	25,96	6.267	- 6,27	526	1.152,38	6.152	5,41	18.179	15,38
2006	42.806	- 7,96	78.168	- 13,95	6.071	- 3,13	32	- 93,92	5.923	- 3,72	16.159	- 11,11
2007	39.294	- 8,20	57.545	- 26,38	5.518	- 9,11	13	- 59,38	6.510	9,91	13.482	- 16,57
2008	37.261	- 5,17	58.619	1,87	5.352	- 3,01	26	100,00	7.647	17,47	12.403	- 8,00
2009	38.076	2,19	48.610	- 17,07	5.884	9,94	920	3.438,46	5.072	- 33,67	10.652	- 14,12
2010	37.603	- 1,24	45.262	- 6,89	5.024	- 14,62	28	- 96,96	4.410	- 13,05	8.533	- 19,89
2011	33.794	- 10,13	42.346	- 6,44	4.849	- 3,48	9	- 67,86	4.231	- 4,06	8.086	- 5,24
2012	32.980	- 2,41	51.530	21,69	5.661	16,75	149	1.555,56	4.025	- 4,87	8.692	7,49
2013	29.667	- 10,05	44.413	- 13,81	5.379	- 4,98	113	- 24,16	4.166	3,50	9.518	9,50
2014	28.083	- 5,34	35.331	- 20,45	5.111	- 4,98	132	16,81	4.724	13,39	7.680	- 19,31

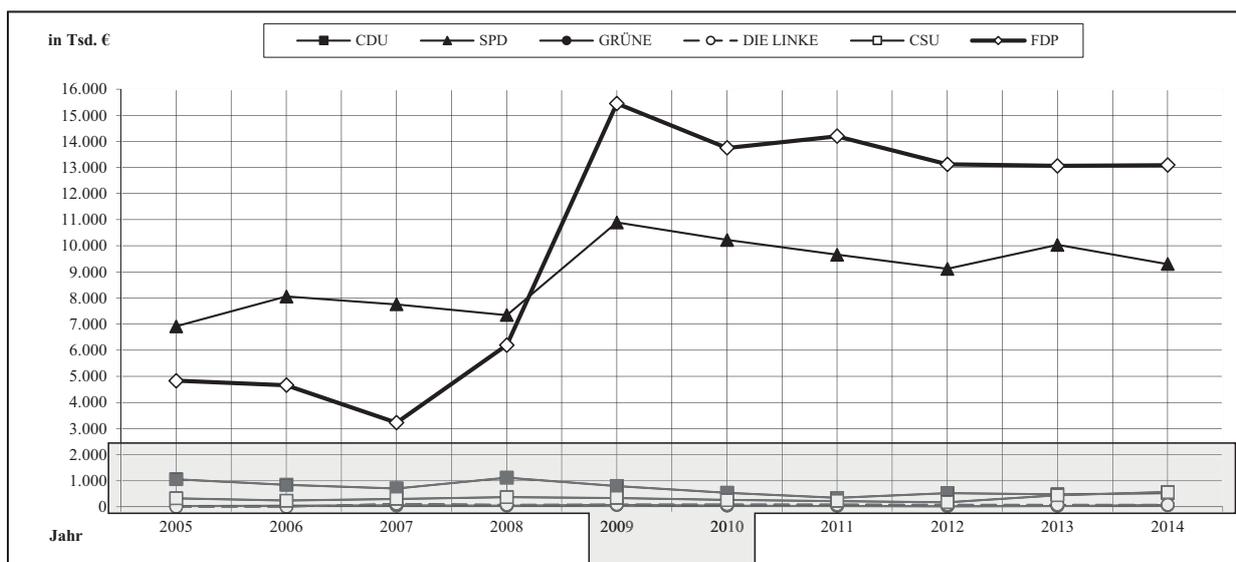
¹⁾ Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



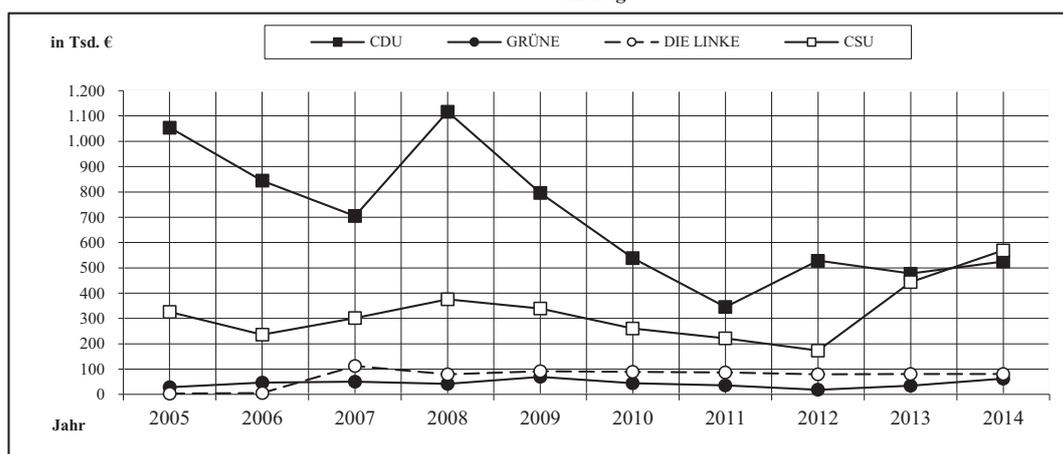
10.1.3.6.2 Verbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CSU und FDP gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2005

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		DIE LINKE		CSU		FDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾										
2005	1.054	45,18	6.917	- 29,45	28	16,67	3	200,00	326	- 15,98	4.830	34,39
2006	844	- 19,92	8.059	16,51	46	64,29	5	66,67	236	- 27,61	4.660	- 3,52
2007	705	- 16,47	7.757	- 3,75	50	8,70	112	2.140,00	301	27,54	3.222	- 30,86
2008	1.117	58,44	7.343	- 5,34	41	- 18,00	79	- 29,46	376	24,92	6.196	92,30
2009	796	- 28,74	10.895	48,37	69	68,29	91	15,19	339	- 9,84	15.453	149,40
2010	538	- 32,41	10.225	- 6,15	44	- 36,23	89	- 2,20	260	- 23,30	13.751	- 11,01
2011	345	- 35,87	9.659	- 5,54	35	- 20,45	86	- 3,37	221	- 15,00	14.198	3,25
2012	528	53,04	9.116	- 5,62	18	- 48,57	79	- 8,14	173	- 21,72	13.123	- 7,57
2013	477	- 9,66	10.035	10,08	34	88,89	80	1,27	444	156,65	13.060	- 0,48
2014	525	10,06	9.299	- 7,33	62	82,35	80	-	569	28,15	13.093	0,25

¹⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug



10.2. Sonstige anspruchsberechtigte Parteien (AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER², NPD, Tierschutzpartei und ÖDP)

10.2.1 Einnahmen

10.2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 2005

Mitgliedsbeiträge

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							506	17,14	36	22,22	286	13,50
2006			6	-			552	18,25	40	24,39	280	14,91
2007			8	50,00			561	14,03	35	10,00	278	14,78
2008			10	29,41			579	18,62	34	23,29	276	12,01
2009			214	34,52	16	9,82	519	16,23	39	21,67	287	11,69
2010			373	30,45	48	20,43	532	17,65	47	19,58	288	12,78
2011			403	28,77	74	5,65	554	17,55	48	11,48	284	14,44
2012			853	32,47	235	16,85	524	12,20	47	17,60	281	15,01
2013	1.534	19,86	751	19,54	277	10,57	489	16,43	61	13,41	313	13,26
2014	2.401	19,10	598	20,57	244	8,13	459	15,11	59	16,57	318	12,15

Spenden

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							974	32,99	40	24,69	1.169	55,17
2006			1	-			954	31,54	34	20,73	941	50,11
2007			7	43,75			876	21,90	27	7,71	986	52,42
2008			20	58,82			825	26,54	40	27,40	1.385	60,27
2009			361	58,23	64	39,26	1.179	36,87	59	32,78	1.425	58,04
2010			218	17,80	104	44,26	990	32,85	90	37,50	1.238	54,92
2011			376	26,84	236	18,02	1.049	33,24	88	21,05	918	46,67
2012			855	32,55	389	27,89	754	17,55	80	29,96	915	48,88
2013	4.316	55,89	840	21,85	1.318	50,29	804	27,02	102	22,42	1.363	57,73
2014	2.061	16,39	481	16,55	838	27,91	866	28,51	125	35,11	1.437	54,91

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

Quelle: Deutscher Bundestag

²⁾ Die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung hat sich im Übersichtszeitraum durch den Zusammenschluss mit bestehenden oder die Gründung neuer Landesvereinigungen vergrößert. Einzelheiten hierzu können den veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Partei entnommen werden.

Staatliche Mittel

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.234	41,80	78	48,15	615	29,02
2006			0	-			1.377	45,52	79	48,17	621	33,07
2007			0	-			1.449	36,23	77	22,00	565	30,04
2008			0	-			1.497	48,15	67	45,89	590	25,67
2009			32	5,16	80	49,08	1.194	37,34	80	44,44	704	28,68
2010			585	47,76	80	34,04	1.177	39,05	100	41,67	703	31,19
2011			578	41,26	146	11,15	1.324	41,95	131	31,34	733	37,26
2012			792	30,15	585	41,94	1.436	33,43	137	51,31	647	34,56
2013	1.856	24,03	1.738	45,21	723	27,58	1.253	42,10	130	28,57	663	28,08
2014	5.411	43,04	1.619	55,69	1.641	54,66	1.416	46,62	158	44,38	842	32,17

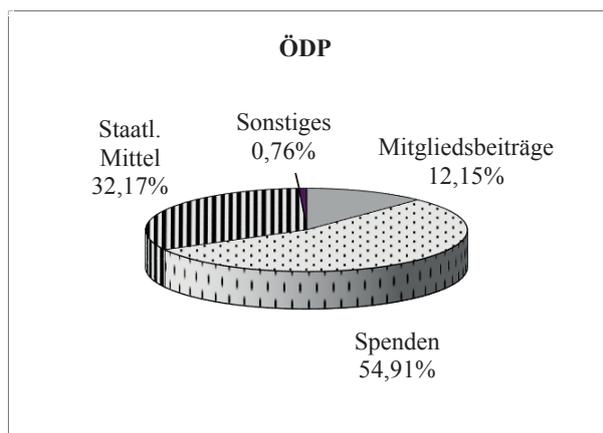
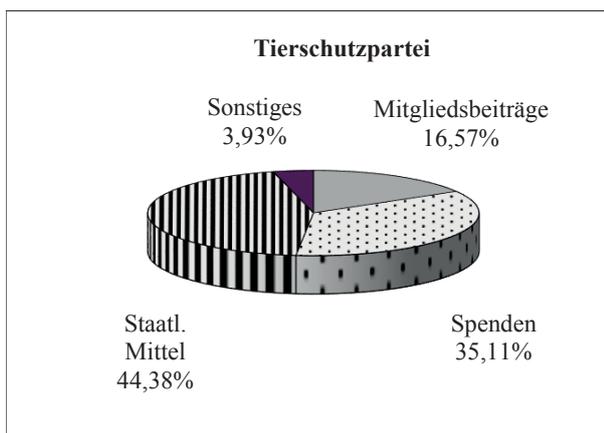
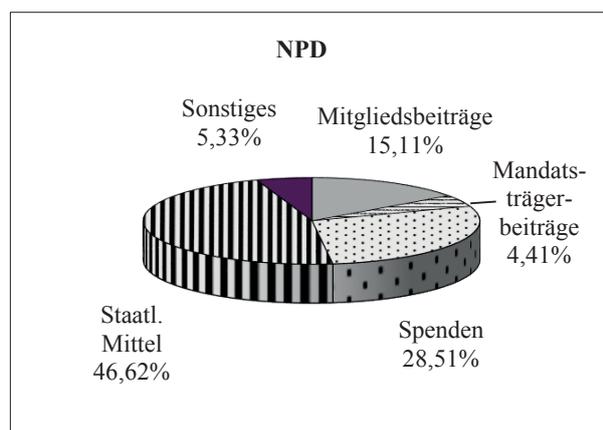
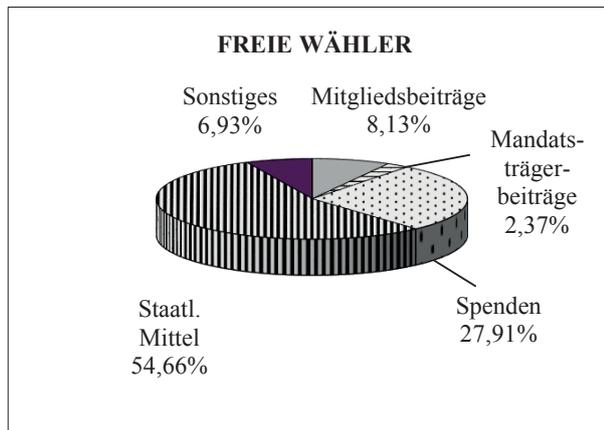
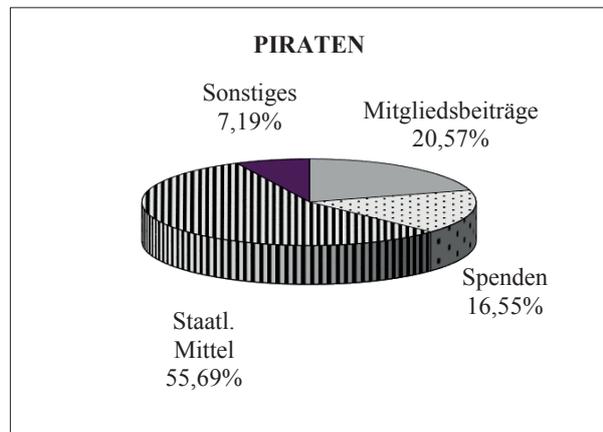
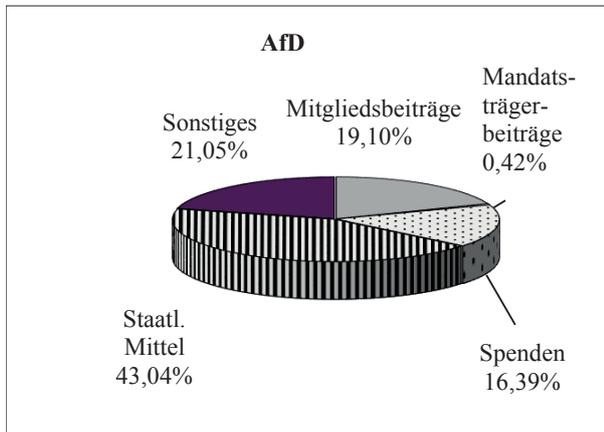
Gesamteinnahmen²⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							2.952	100,00	162	100,00	2.119	100,00
2006			7	100,00			3.025	100,00	164	100,00	1.878	100,00
2007			16	100,00			4.000	100,00	350	100,00	1.881	100,00
2008			34	100,00			3.109	100,00	146	100,00	2.298	100,00
2009			620	100,00	163	100,00	3.198	100,00	180	100,00	2.455	100,00
2010			1.225	100,00	235	100,00	3.014	100,00	240	100,00	2.254	100,00
2011			1.401	100,00	1.310	100,00	3.156	100,00	418	100,00	1.967	100,00
2012			2.627	100,00	1.395	100,00	4.296	100,00	267	100,00	1.872	100,00
2013	7.723	100,00	3.844	100,00	2.621	100,00	2.976	100,00	455	100,00	2.361	100,00
2014	12.573	100,00	2.907	100,00	3.002	100,00	3.037	100,00	356	100,00	2.617	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.²⁾ Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Vervielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

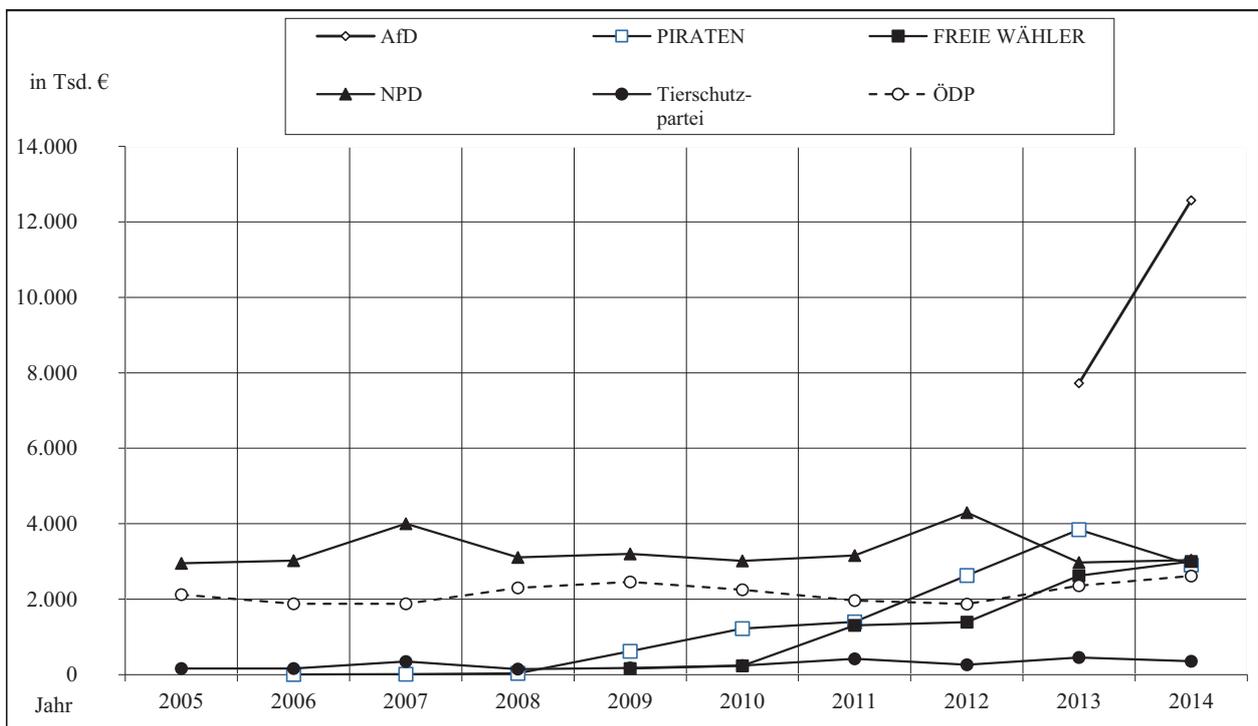
10.2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2014



10.2.1.3 Gesamteinnahmen von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							2.952	46,94	162	11,72	2.119	0,43
2006			7	-			3.025	2,47	164	1,23	1.878	- 11,37
2007			16	128,57			4.000	32,23	350	113,41	1.881	0,16
2008			34	112,50			3.109	- 22,28	146	- 58,29	2.298	22,17
2009			620	1.723,53	163	-	3.198	2,86	180	23,29	2.455	6,83
2010			1.225	97,58	235	44,17	3.014	- 5,75	240	33,33	2.254	- 8,19
2011			1.401	14,37	1.310	457,45	3.156	4,71	418	74,17	1.967	- 12,73
2012			2.627	87,51	1.395	6,49	4.296	36,12	267	- 36,12	1.872	- 4,83
2013	7.723	-	3.844	46,33	2.621	87,89	2.976	- 30,73	455	70,41	2.361	26,12
2014	12.573	62,80	2.907	- 24,38	3.002	14,54	3.037	2,05	356	- 21,76	2.617	10,84

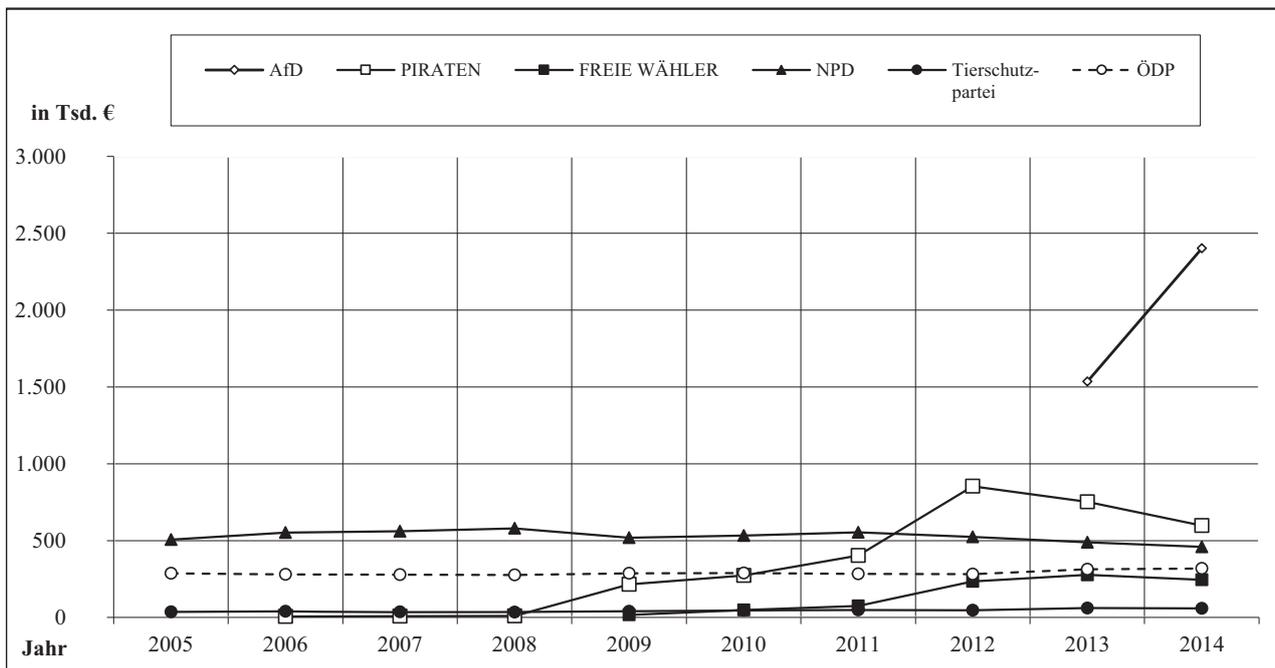
1) Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.1.4 Mitgliedsbeiträge von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei, und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							506	22,22	36	20,00	286	0,00
2006			6	-			552	9,09	40	11,11	280	-2,10
2007			8	33,33			561	1,63	35	-12,50	278	-0,71
2008			10	25,00			579	3,21	34	-2,86	276	-0,72
2009			214	2.040,00	16	-	519	-10,36	39	14,71	287	3,99
2010			273	27,57	48	200,00	532	2,50	47	20,51	288	0,35
2011			403	47,62	74	54,17	554	4,14	48	2,13	284	-1,39
2012			853	111,66	235	217,57	524	-5,42	47	-2,08	281	-1,06
2013	1.534	-	751	-11,96	277	17,87	489	-6,68	61	29,79	313	11,39
2014	2.401	56,52	598	-20,37	244	-11,91	459	-6,13	59	-3,28	318	1,60

1) Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10. 2.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Mandatsträgerbeiträge

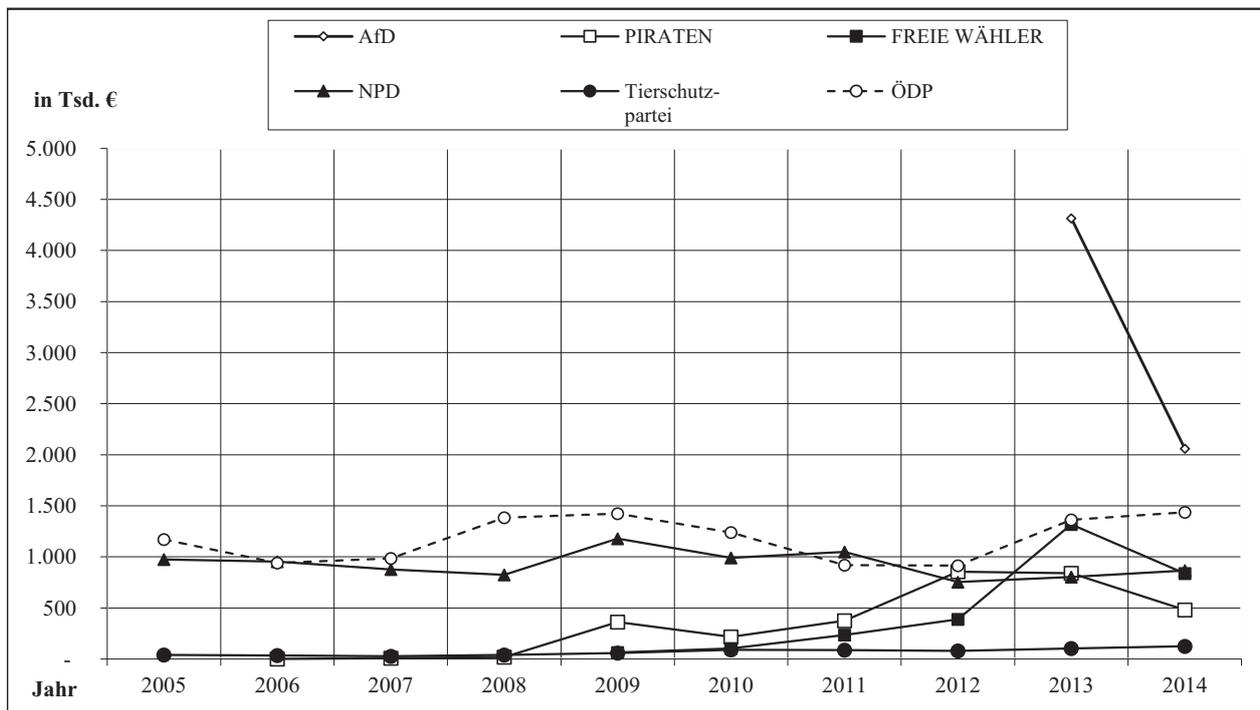
Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							68	257,89	0	-	0	-
2006			0	-			31	-54,41	0	-	0	-
2007			0	-			56	80,65	0	-	0	-
2008			0	-			57	1,79	0	-	0	-
2009			0	-	0	-	96	68,42	0	-	0	-
2010			0	-	0	-	115	19,79	0	-	0	-
2011			0	-	44	-	81	-29,57	0	-	0	-
2012			0	-	23	-47,73	88	8,64	1	-	0	-
2013	0	-	0	-	34	47,83	111	26,14	0	- 100,00	0	-
2014	53	53,00	0	-	71	108,82	134	20,72	0	-	0	-

¹⁾ Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

10.2.1.6 Spenden an AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							974	17,92	40	42,86	1.169	1,30
2006			1	-			954	- 2,05	34	- 15,00	941	- 19,50
2007			7	600,00			876	- 8,18	27	- 20,59	986	4,78
2008			20	185,71			825	- 5,82	40	48,15	1.385	40,47
2009			361	1.705,00	64	-	1.179	42,91	59	47,50	1.425	2,89
2010			218	- 39,61	104	62,50	990	- 16,03	90	52,54	1.238	- 13,12
2011			376	72,48	236	126,92	1.048	5,86	88	- 2,22	918	- 25,85
2012			855	127,39	389	64,83	754	- 28,05	80	- 9,09	915	- 0,33
2013	4.316	-	840	- 1,75	1.318	238,82	804	6,63	102	27,50	1.363	48,96
2014	2.061	- 52,25	481	- 42,74	838	- 36,42	866	7,71	125	22,55	1.437	5,43

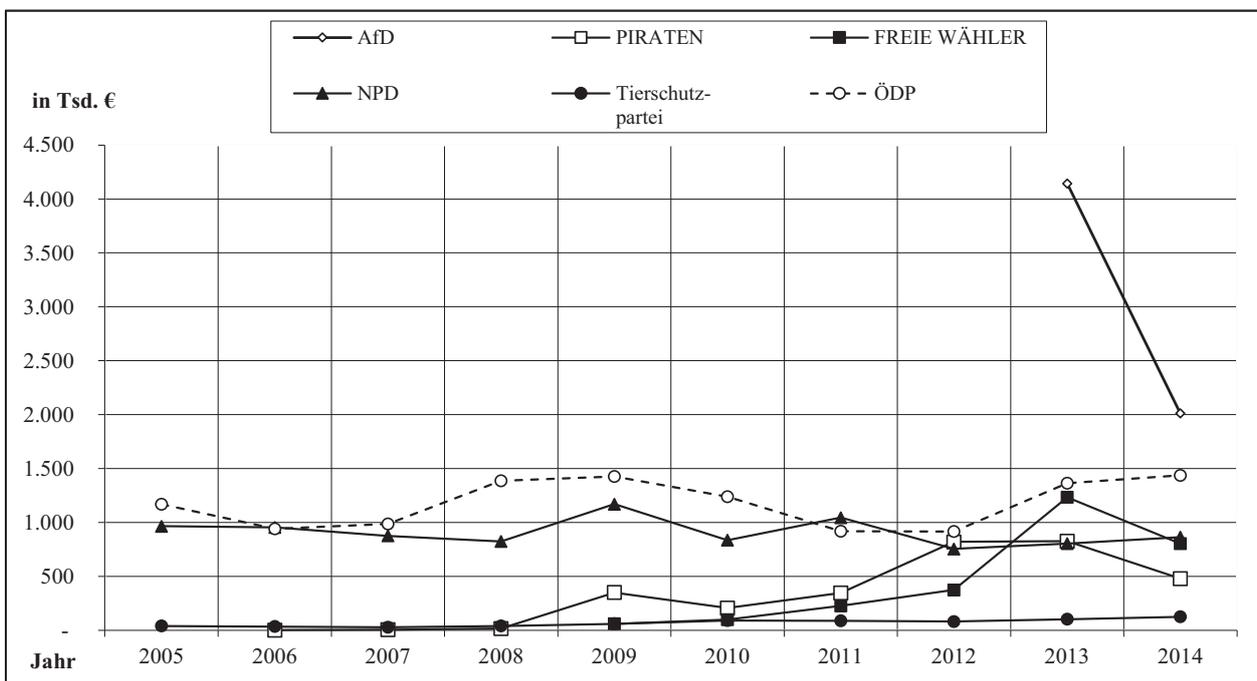
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.1.6.1 Spenden natürlicher Personen an AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							964	17,99	40	42,86	1.169	1,30
2006			1	-			954	-1,04	34	-15,00	941	-19,50
2007			5	400,00			875	-8,28	27	-20,59	986	4,78
2008			15	200,00			823	-5,94	40	48,15	1.385	40,47
2009			349	2.226,67	59	-	1.169	42,04	59	47,50	1.425	2,89
2010			205	-41,26	97	64,41	836	-28,49	90	52,54	1.238	-13,12
2011			345	68,29	225	131,96	1.044	24,88	88	-2,22	918	-25,85
2012			819	137,39	373	65,78	754	-27,78	80	-9,09	915	-0,33
2013	4.144	-	826	0,85	1.234	230,83	803	6,50	102	27,50	1.363	48,96
2014	2.011	-51,47	478	-42,13	803	-34,93	864	7,60	125	22,55	1.437	5,43

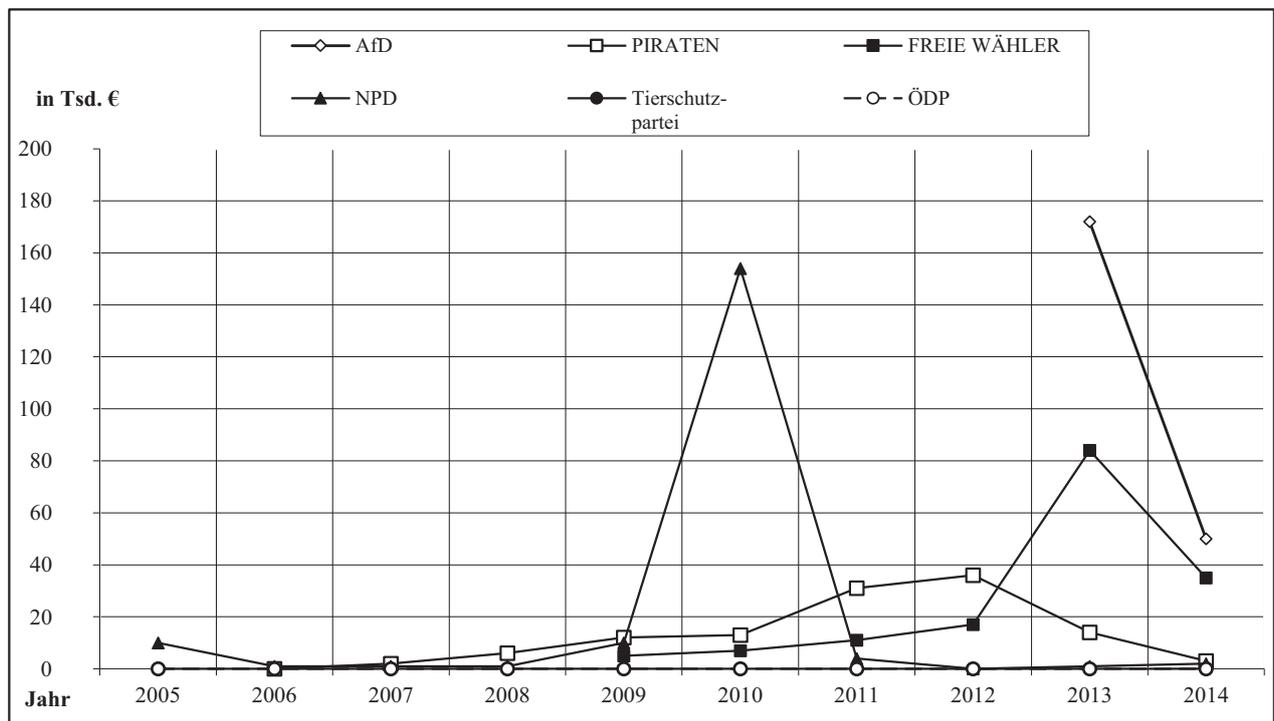
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.1.6.2 Spenden juristischer Personen an AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							10	42,86	0	-	0	-
2006			0	-			1	- 90,00	0	-	0	-
2007			2	-			1	0,00	0	-	0	-
2008			6	200,00			1	0,00	0	-	0	-
2009			12	100,00	5	-	10	900,00	0	-	0	-
2010			13	8,33	7	40,00	154	1.440,00	0	-	0	-
2011			31	138,46	11	57,14	4	- 97,40	0	-	0	-
2012			36	16,13	17	54,55	0	- 100,00	0	-	0	-
2013	172	-	14	- 61,11	84	394,12	1	100,00	0	-	0	-
2014	50	- 70,93	3	- 78,57	35	- 58,33	2	100,00	0	-	0	-

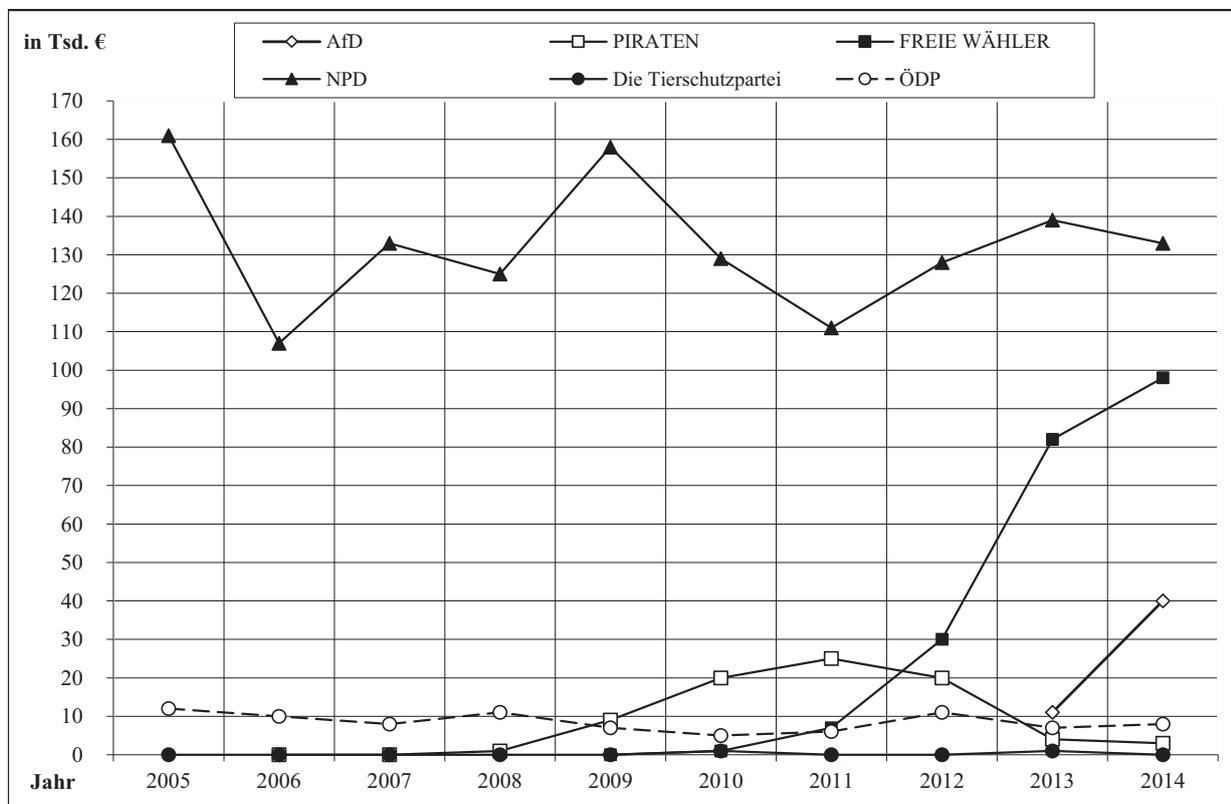
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.1.7 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							161	96,34	0	0,00	12	- 14,29
2006			0	-			107	- 33,54	0	0,00	10	- 16,67
2007			0	-			133	24,30	0	0,00	8	- 20,00
2008			1	-			125	- 6,02	0	0,00	11	37,50
2009			9	800,00	0	-	158	26,40	0	0,00	7	- 36,36
2010			20	122,22	1	100,00	129	- 18,35	1	100,00	5	- 28,57
2011			25	25,00	7	600,00	111	- 13,95	0	- 100,00	6	20,00
2012			20	- 20,00	30	328,57	128	15,32	0	0,00	11	83,33
2013	11	-	4	- 80,00	82	173,33	139	8,59	1	0,00	7	- 36,36
2014	40	263,64	3	- 25,00	98	19,51	133	- 4,32	0	- 100,00	8	14,29

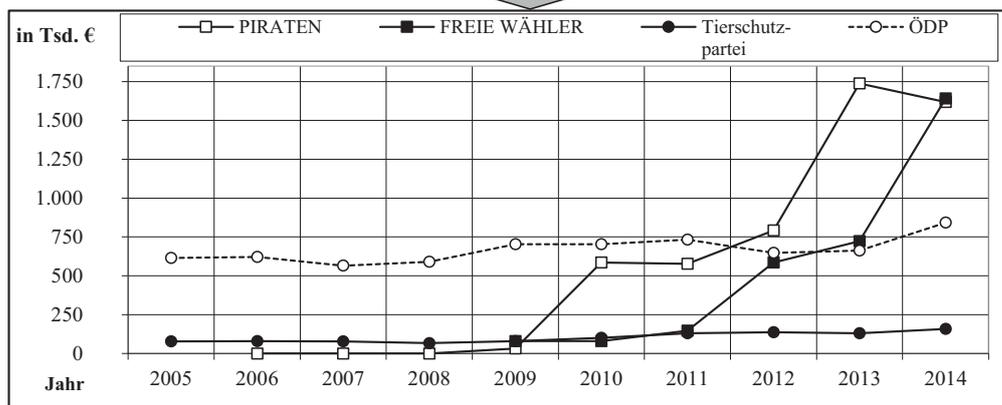
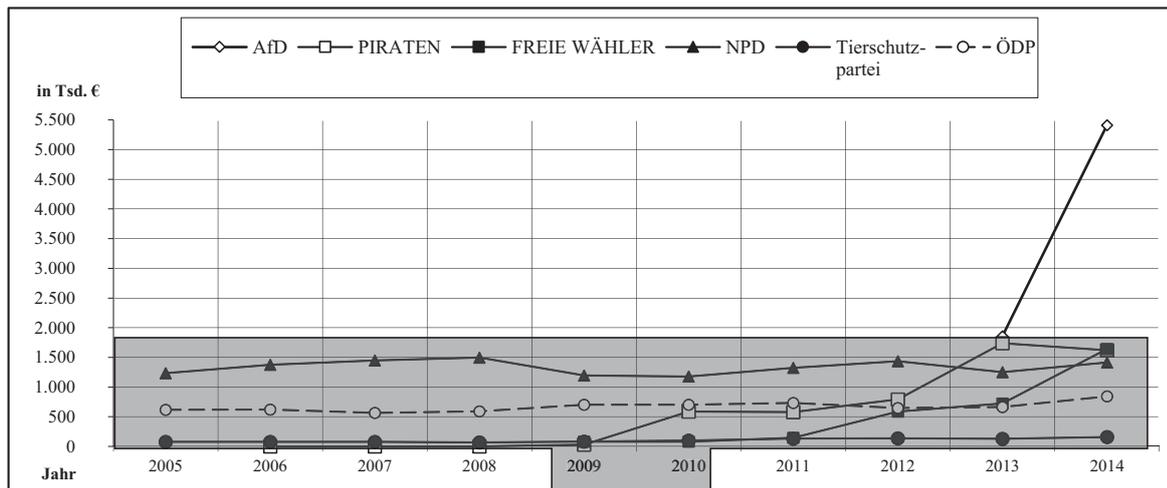
¹⁾ Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.1.8 Staatliche Mittel an AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.234	41,80	78	48,15	615	29,02
2006			0	-			1.377	45,52	79	48,17	621	33,07
2007			0	-			1.449	46,95	77	22,00	565	30,04
2008			0	-			1.497	48,15	67	45,89	590	25,67
2009			32	5,16	80	49,08	1.194	37,34	80	44,44	704	28,68
2010			585	47,76	80	34,04	1.177	39,05	100	41,67	703	31,19
2011			578	41,26	146	11,15	1.324	41,95	131	31,34	733	37,26
2012			792	30,15	585	41,94	1.436	33,43	137	51,31	647	34,56
2013	1.856	-	1.738	45,21	723	27,58	1.253	42,10	130	28,57	663	28,08
2014	5.411	43,04	1.619	55,69	1.641	54,66	1.416	46,62	158	44,38	842	32,17

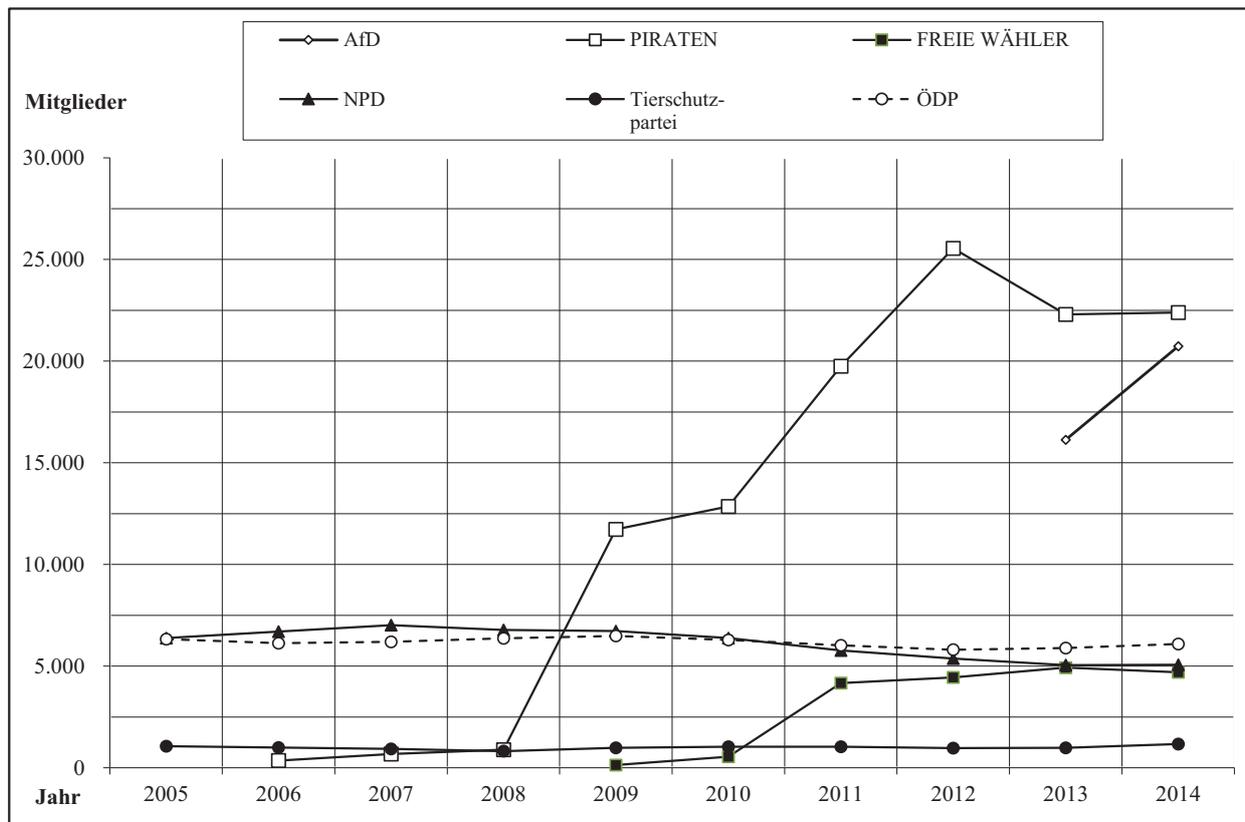
¹⁾Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.



10.2.1.9 Mitgliederzahlen von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾
2005							6.379	29,71	1.055	7,11	6.324	- 2,12
2006			353	-			6.694	4,94	1.001	- 5,12	6.135	- 2,99
2007			680	92,63			7.014	4,78	924	- 7,69	6.189	0,88
2008			888	30,59			6.782	- 3,31	816	- 11,69	6.371	2,94
2009			11.720	1.219,82	135	-	6.732	- 0,74	985	20,71	6.484	1,77
2010			12.856	9,69	540	300,00	6.376	- 5,29	1.031	4,67	6.286	- 3,05
2011			19.749	53,62	4.163	670,93	5.774	- 9,44	1.036	0,48	6.028	- 4,10
2012			25.548	29,36	4.450	6,89	5.371	- 6,98	975	- 5,89	5.804	- 3,72
2013	16.134	-	22.295	- 12,73	4.927	10,72	5.048	- 6,01	977	0,21	5.892	1,52
2014	20.728	28,47	22.386	0,41	4.698	- 4,65	5.066	0,36	1.168	19,55	6.095	3,45

1) Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

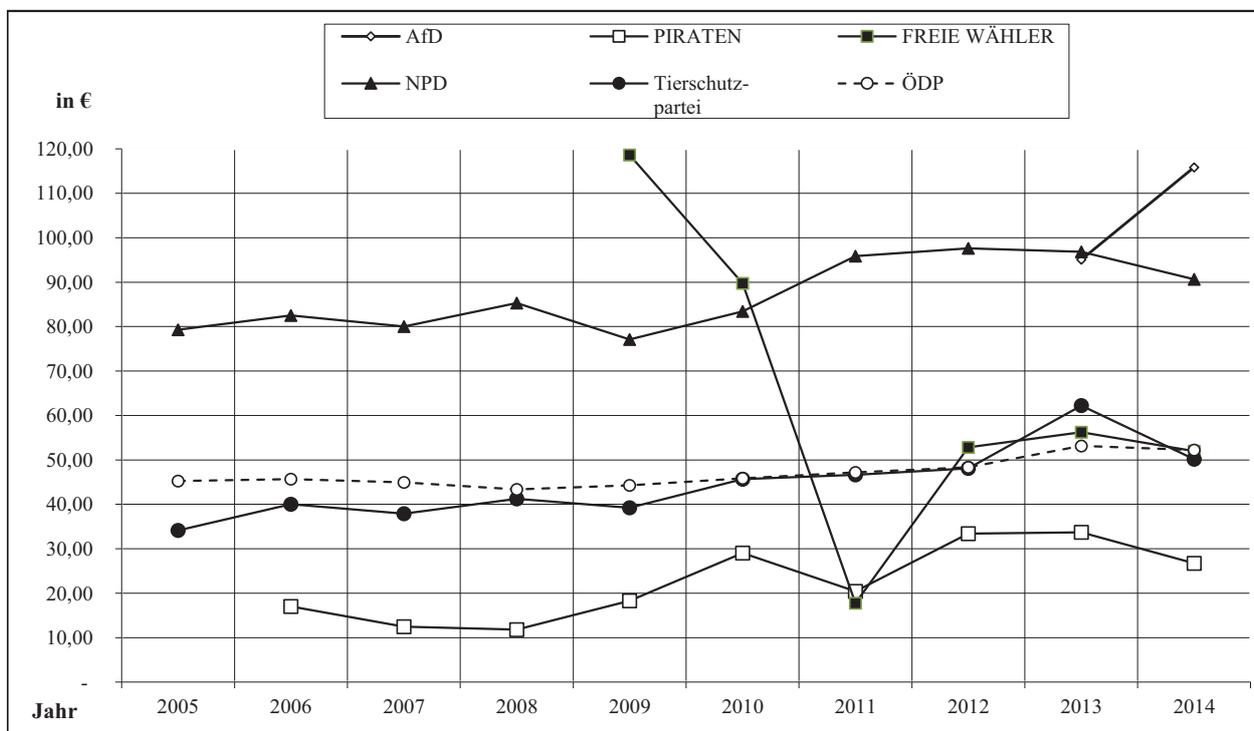


10.2.1.10 Beitragsniveau von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005¹⁾
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾
2005							79,32	- 5,78	34,12	12,50	45,22	2,12
2006			17,00	-			82,50	4,01	40,05	17,38	45,67	1,00
2007			12,46	- 26,71			80,02	- 3,01	37,88	- 5,42	44,92	- 1,64
2008			11,81	- 5,22			85,31	6,61	41,22	8,82	43,36	- 3,47
2009			18,29	54,87	118,59	-	77,11	- 9,61	39,23	- 4,83	44,29	2,14
2010			29,01	58,61	89,73	- 24,34	83,41	8,17	45,66	16,39	45,87	3,57
2011			20,40	- 29,68	17,75	- 80,22	95,88	14,95	46,66	2,19	47,19	2,88
2012			33,40	63,73	52,82	197,58	97,61	1,80	48,07	3,02	48,33	2,42
2013	95,05	-	33,70	0,90	56,23	6,46	96,84	- 0,79	62,21	29,42	53,16	9,99
2014	115,85	21,88	26,73	- 20,68	51,95	- 7,61	90,64	- 6,40	50,16	- 19,37	52,23	- 1,75

¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den tatsächlichen Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie den Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

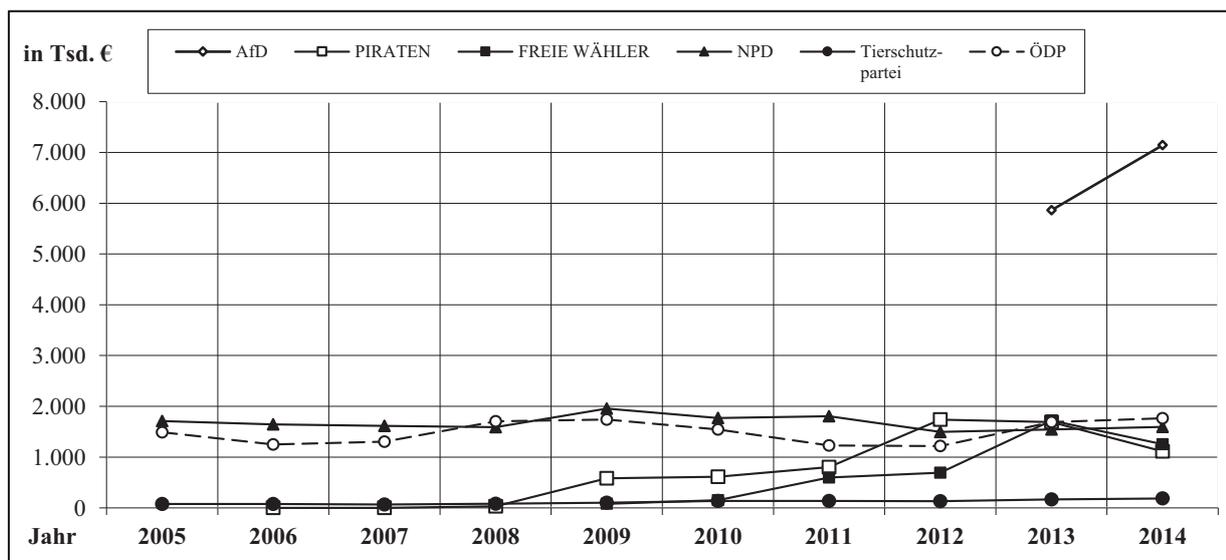


10.2.1.11 Verhältnis der staatlichen Mittel zu den im selben Jahr erzielten Eigeneinnahmen von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER ,NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾										
2005							1.712	72,08	79	77,22	1.491	41,25
2006			0	-			1.647	83,61	77	102,60	1.249	49,72
2007			0	-			1.613	89,83	67	114,93	1.305	43,30
2008			32	-			1.592	94,03	80	83,75	1.703	34,64
2009			585	5,47	80	100,00	1.956	61,04	100	80,00	1.740	40,46
2010			612	95,59	154	51,95	1.768	66,57	139	71,94	1.546	45,47
2011			805	71,80	599	24,37	1.807	73,27	139	94,24	1.230	59,59
2012			1.738	45,57	693	84,42	1.497	95,93	130	105,38	1.217	53,16
2013	5.862	-	1.689	102,90	1.720	40,29	1.543	81,21	165	78,79	1.689	39,25
2014	7.143	75,75	1.114	145,33	1.252	131,71	1.596	88,72	185	85,41	1.765	47,71

¹⁾ Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

²⁾ Grad der Ausschöpfung der relativen Obergrenze durch die für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel auf der Grundlage der im gleichen Jahr erzielten Eigeneinnahmen.



10.2.2 Ausgaben

10.2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 2005

Personalausgaben

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							372	13,00	16	8,47	389	20,05
2006			0	-			307	11,17	21	12,57	404	24,63
2007			0	-			238	7,59	22	18,97	431	27,33
2008			0	-			426	16,56	25	17,73	412	13,89
2009			0	-	0	-	334	6,57	37	13,21	395	15,88
2010			0	-	0	-	319	9,31	44	14,59	414	22,64
2011			1	0,10	30	5,00	392	12,89	63	19,94	445	26,44
2012			25	1,37	176	13,98	317	12,69	62	20,74	453	27,45
2013	201	3,73	135	4,08	255	6,73	293	10,72	75	14,62	472	16,80
2014	1.021	9,52	305	11,89	282	13,55	210	6,20	34	8,67	475	16,17

Verwaltungsausgaben²⁾

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							712	24,88	87	46,03	358	18,45
2006			6	100,00			744	27,06	79	47,31	340	20,73
2007			18	72,00			809	25,79	54	46,55	346	21,94
2008			29	58,00			777	30,21	58	41,13	352	11,87
2009			128	27,00	32	10,03	879	17,28	74	26,43	337	13,55
2010			199	34,85	47	29,56	826	24,07	123	40,84	350	19,13
2011			359	34,32	93	15,50	831	27,32	111	35,13	332	19,73
2012			621	34,14	495	39,32	890	35,63	138	46,15	344	20,85
2013	701	13,02	746	22,54	456	12,04	954	34,92	141	27,49	386	13,74
2014	898	8,37	726	28,29	480	23,07	849	25,05	89	22,70	351	11,95

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Ausgaben für politische Tätigkeit²⁾

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.714	59,89	69	36,51	1.189	61,29
2006			0	-			1.621	58,97	66	39,52	881	53,72
2007			7	28,00			1.034	32,96	37	31,90	797	50,54
2008			20	40,00			1.177	45,76	58	41,13	2.187	73,74
2009			346	73,00	283	88,71	1.890	37,16	169	60,36	1.746	70,18
2010			371	64,97	104	65,41	938	27,35	134	44,52	1.054	57,66
2011			685	65,49	457	76,17	1.733	56,97	111	35,13	893	53,06
2012			1.157	63,61	580	46,07	957	38,31	98	32,78	850	51,52
2013	4.468	82,97	1.966	59,41	3.066	80,94	1.418	51,90	245	47,76	1.946	69,28
2014	6.183	57,63	1.409	54,91	1.301	62,52	1.901	56,09	265	67,60	2.110	71,82

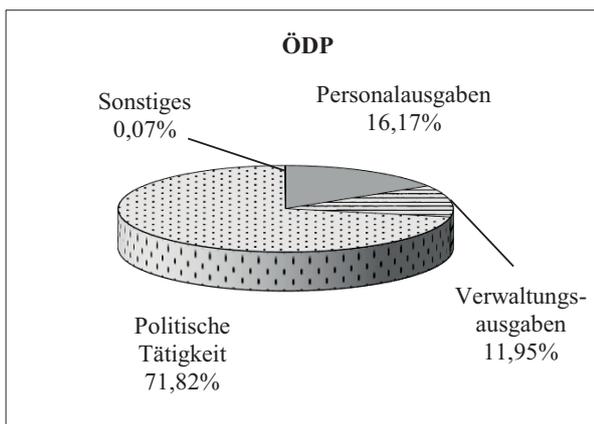
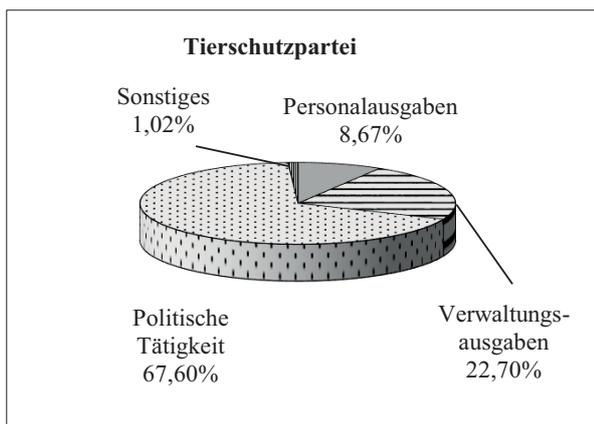
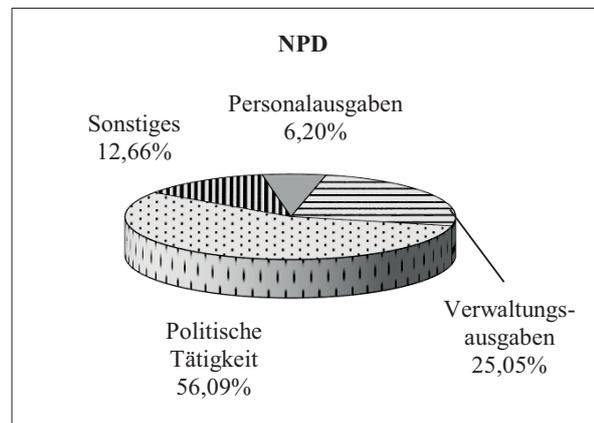
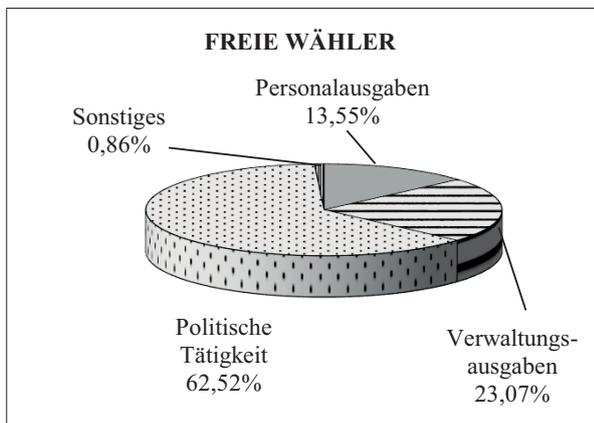
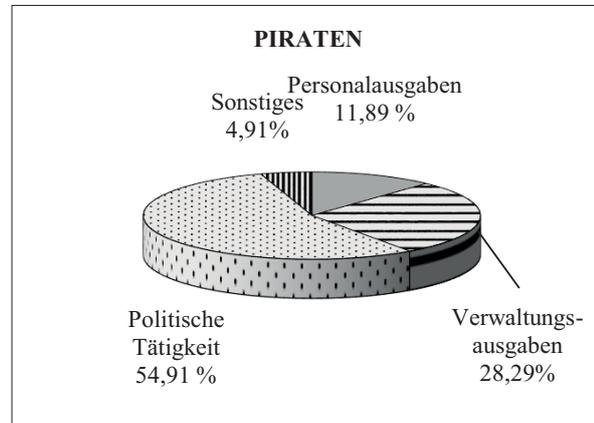
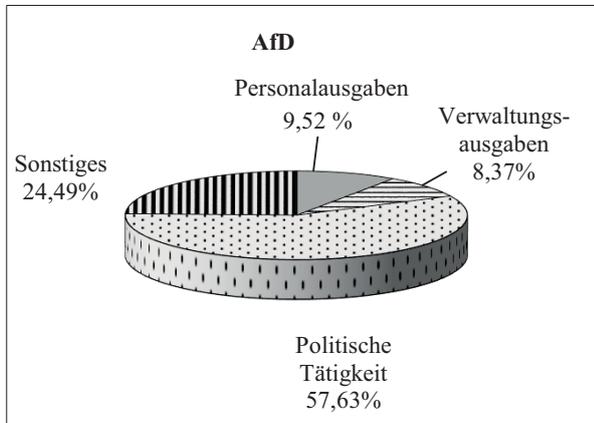
Gesamtausgaben³⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2005							2.862	100,00	189	100,00	1.940	100,00
2006			6	100,00			2.749	100,00	167	100,00	1.640	100,00
2007			25	100,00			3.137	100,00	116	100,00	1.577	100,00
2008			50	100,00			2.572	100,00	141	100,00	2.966	100,00
2009			474	100,00	319	100,00	5.086	100,00	280	100,00	2.488	100,00
2010			571	100,00	159	100,00	3.429	100,00	301	100,00	1.828	100,00
2011			1.046	100,00	600	100,00	3.042	100,00	316	100,00	1.683	100,00
2012			1.819	100,00	1.259	100,00	2.498	100,00	299	100,00	1.650	100,00
2013	5.385	100,00	3.309	100,00	3.788	100,00	2.732	100,00	513	100,00	2.809	100,00
2014	10.729	100,00	2.566	100,00	2.081	100,00	3.389	100,00	392	100,00	2.938	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.²⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.³⁾ Die "Gesamtausgaben" enthalten Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

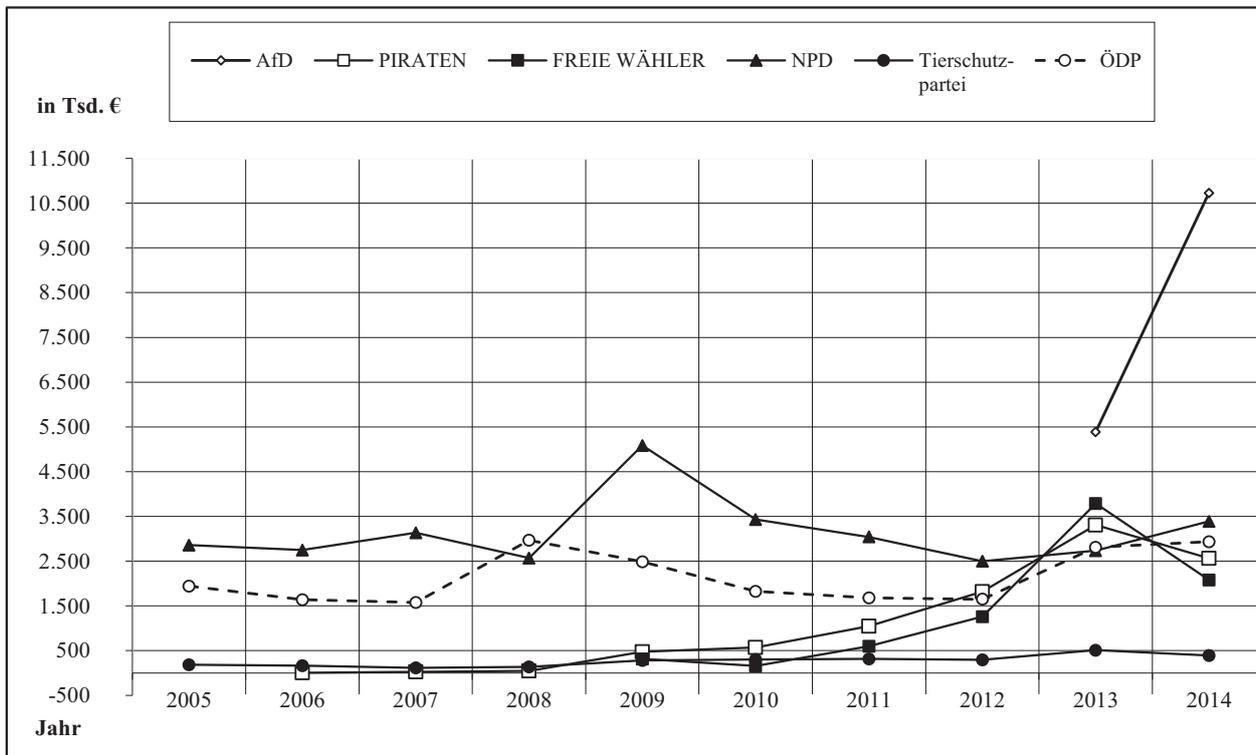
10.2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von AfD, PIRATEN, FW Freie Wähler, NPD, Tierschutzpartei und ödp an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2014



10.2.2.3 Gesamtausgaben von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							2.862	31,65	189	15,24	1.940	- 16,49
2006			6	-			2.749	- 3,95	167	- 11,64	1.640	- 15,46
2007			25	316,67			3.137	14,11	116	- 30,54	1.577	- 3,84
2008			50	100,00			2.572	- 18,01	141	21,55	2.966	88,08
2009			474	848,00	319	-	5.086	97,74	280	98,58	2.488	- 16,12
2010			571	20,46	159	- 50,16	3.429	- 32,58	301	7,50	1.828	- 26,53
2011			1.046	83,19	600	277,36	3.042	- 11,29	316	4,98	1.683	- 7,93
2012		-	1.819	73,90	1.259	109,83	2.498	- 17,88	299	- 5,38	1.650	- 1,96
2013	5.385	-	3.309	81,91	3.788	200,87	2.732	9,37	513	71,57	2.809	70,24
2014	10.729	99,24	2.566	- 22,45	2.081	- 45,06	3.389	24,05	392	- 23,59	2.938	4,59

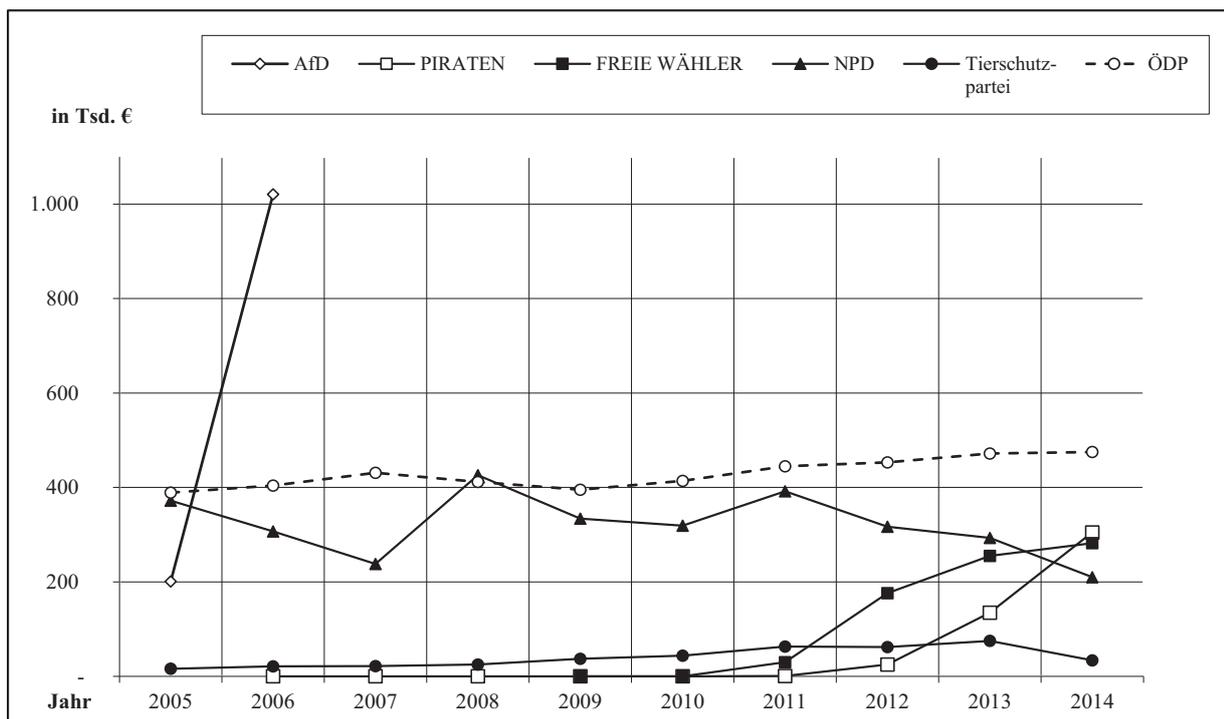
¹⁾ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.2.4 Personalausgaben von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							372	101,08	16	6,67	389	2,37
2006			0	-			307	- 17,47	21	31,25	404	3,86
2007			0	-			238	- 22,48	22	4,76	431	6,68
2008			0	-			426	78,99	25	13,64	412	- 4,41
2009			0	-	0	-	334	- 21,60	37	48,00	395	- 4,13
2010			0	-	0	-	319	- 4,49	44	18,92	414	4,81
2011			1	-	30	3.000,00	392	22,88	63	43,18	445	7,49
2012			25	2.400,00	176	486,67	317	- 19,13	62	- 1,59	453	1,80
2013	201	-	135	440,00	255	44,89	293	- 7,57	75	20,97	472	4,19
2014	1.021	407,96	305	125,93	282	10,59	210	- 28,33	34	- 54,67	475	0,64

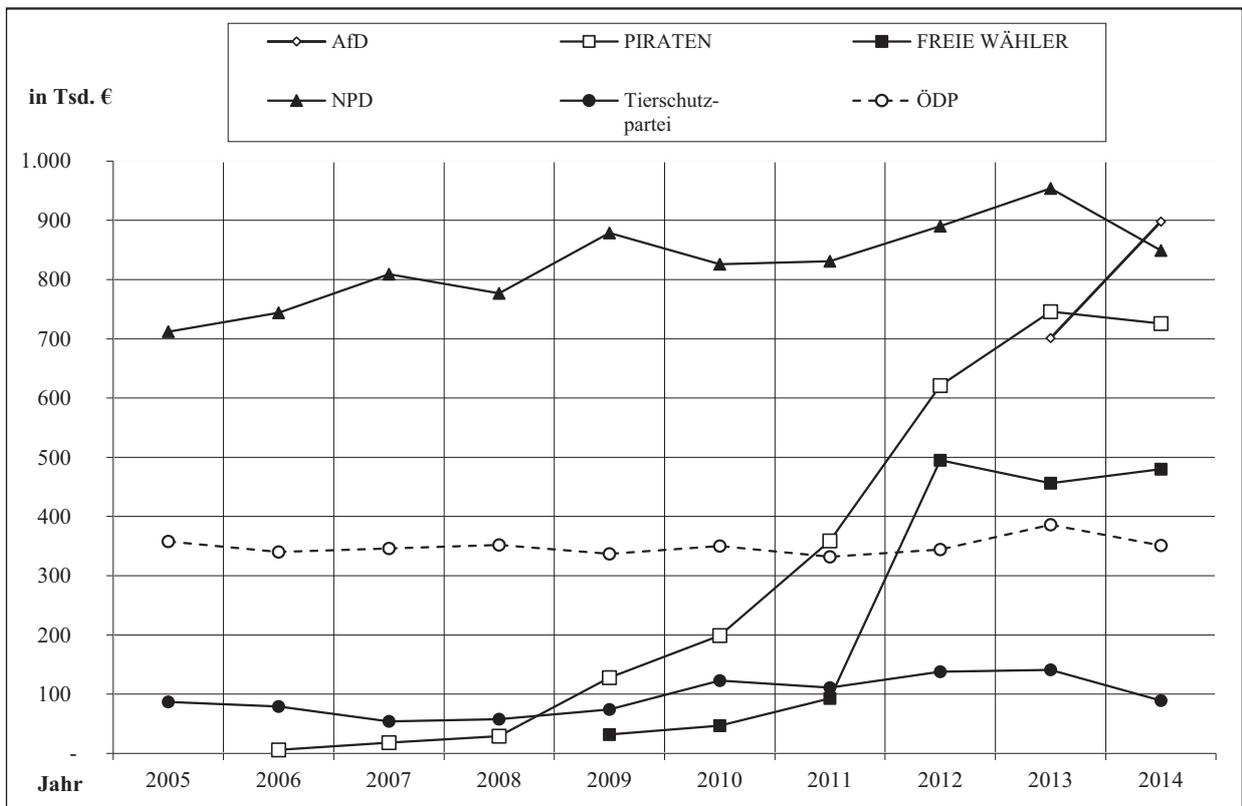
1) Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.2.5 Verwaltungsausgaben von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							712	30,16	87	31,82	358	- 8,91
2006			6	-			744	4,49	79	- 9,20	340	- 5,03
2007			18	200,00			809	8,74	54	- 31,65	346	1,76
2008			29	61,11			777	- 3,96	58	7,41	352	1,73
2009			128	341,38	32	-	879	13,13	74	27,59	337	- 4,26
2010			199	55,47	47	46,88	826	- 6,03	123	66,22	350	3,86
2011			359	80,40	93	97,87	831	0,61	111	- 9,76	332	- 5,14
2012			621	72,98	495	432,26	890	7,10	138	24,32	344	3,61
2013	701	-	746	20,13	456	- 7,88	954	7,19	141	2,17	386	12,21
2014	898	28,10	726	- 2,68	480	5,26	849	- 11,01	89	- 36,88	351	- 9,07

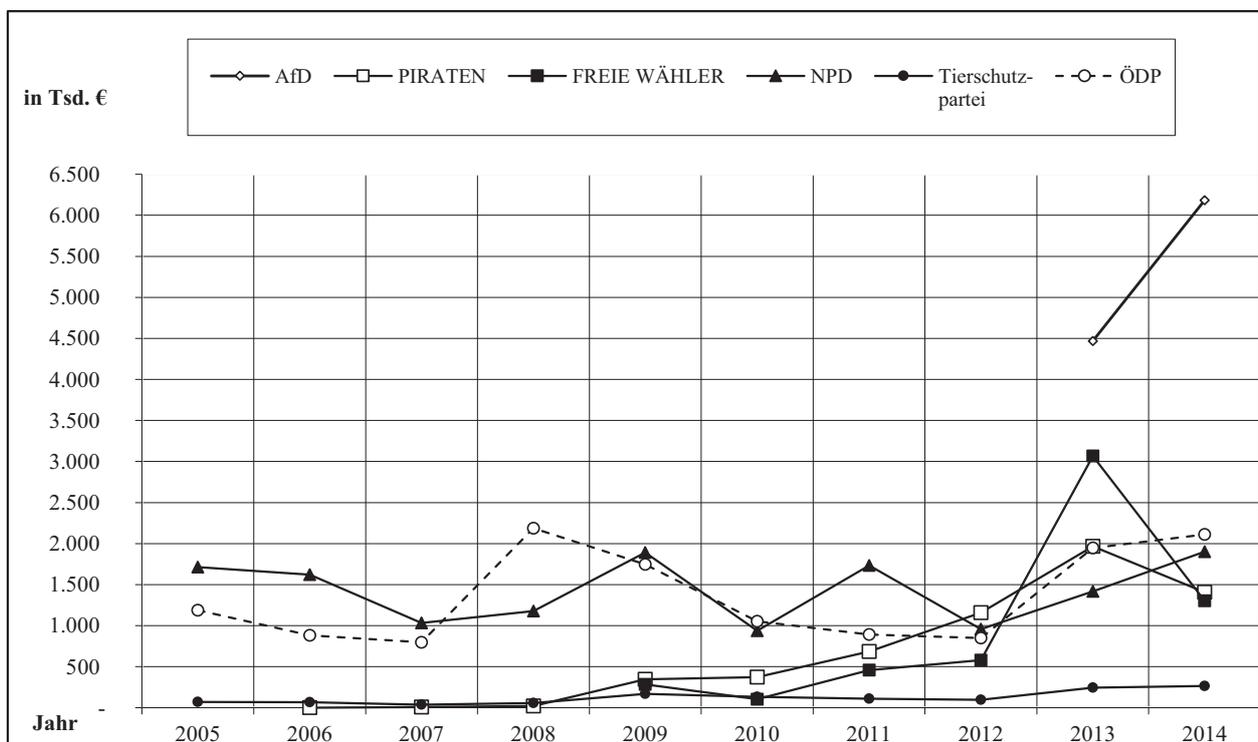
1) Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.714	25,57	69	13,11	1.189	- 23,09
2006			0	-			1.621	- 5,43	66	- 4,35	881	- 25,90
2007			7	-			1.034	- 36,21	37	- 43,94	797	- 9,53
2008			20	185,71			1.177	13,83	58	56,76	2.187	174,40
2009			346	1.630,00	283	-	1.890	60,58	169	191,38	1.746	- 20,16
2010			371	7,23	104	- 63,25	938	- 50,37	134	- 20,71	1.054	- 39,63
2011			685	84,64	457	339,42	1.733	84,75	111	- 17,16	893	- 15,28
2012			1.157	68,91	580	26,91	957	- 44,78	98	- 11,71	850	- 4,82
2013	4.468	-	1.966	69,92	3.066	428,62	1.418	48,17	245	150,00	1.946	128,94
2014	6.183	38,38	1.409	- 28,33	1.301	- 57,57	1.901	34,06	265	8,16	2.110	8,43

¹⁾ Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.3 Vermögen**10.2.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005****Besitzposten**

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.757	28,34	132	- 27,47	1.420	14,79
2006			7	-			1.819	3,53	124	- 6,06	1.607	13,17
2007			14	100,00			3.413	87,63	371	199,19	1.967	22,40
2008			17	21,43			3.323	- 2,64	373	0,54	1.335	- 32,13
2009			235	1.282,35	85	-	2.565	- 22,81	279	- 25,20	1.283	- 3,90
2010			927	294,47	66	- 22,35	2.135	- 16,76	212	- 24,01	1.636	27,51
2011			1.509	62,78	983	1.389,39	2.403	12,55	341	60,85	1.894	15,77
2012			2.258	49,64	1.488	51,37	2.589	7,74	297	- 12,90	2.216	17,00
2013	3.673	-	2.755	22,01	1.022	- 31,32	2.460	- 4,98	291	- 2,02	1.766	- 20,31
2014	6.183	68,34	3.194	15,93	1.870	82,97	2.468	0,33	215	- 26,12	1.446	- 18,12

Schuldposten

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.304	29,62	30	- 42,31	124	3,33
2006			6	-			1.980	51,84	25	- 16,67	73	- 41,13
2007			22	266,67			2.712	36,97	37	48,00	129	76,71
2008			41	86,36			2.085	- 23,12	35	- 5,41	165	27,91
2009			113	175,61	240	-	3.214	54,15	40	14,29	146	- 11,52
2010			151	33,63	146	- 39,17	3.199	- 0,47	35	- 12,50	73	- 50,00
2011			378	150,33	353	141,78	3.353	4,81	62	77,14	48	- 34,25
2012			320	- 15,34	723	104,82	1.742	- 48,05	49	- 20,97	147	206,25
2013	1.335	-	281	- 12,19	1.424	96,96	1.368	- 21,47	101	106,12	146	- 0,68
2014	2.001	49,89	379	34,88	1.350	- 5,20	1.729	26,39	62	- 38,61	147	0,68

Reinvermögen

Jahr	AfD		PIRATEN		FW Freie Wähler		NPD		Die Tierschutzpartei		ödp	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							453	24,45	102	- 21,54	1.296	16,03
2006			1	-			- 162	*	99	- 2,94	1.534	18,36
2007			- 9	*			701	*	333	236,36	1.838	19,82
2008			- 24	- 166,67			1.238	76,60	339	1,80	1.170	- 36,34
2009			122	*	- 156	-	- 650	*	239	- 29,50	1.137	- 2,82
2010			776	536,07	- 80	48,72	- 1.064	- 63,69	178	- 25,52	1.563	37,47
2011			1.131	45,75	630	*	- 950	10,71	280	57,30	1.846	18,11
2012			1.938	71,35	766	21,59	848	*	248	- 11,43	2.069	12,08
2013	2.338	-	2.474	27,66	- 401	*	1.092	28,77	190	- 23,39	1.621	- 21,65
2014	4.182	78,87	2.815	13,78	520	*	740	- 32,23	153	- 19,47	1.299	- 19,86

¹⁾ Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

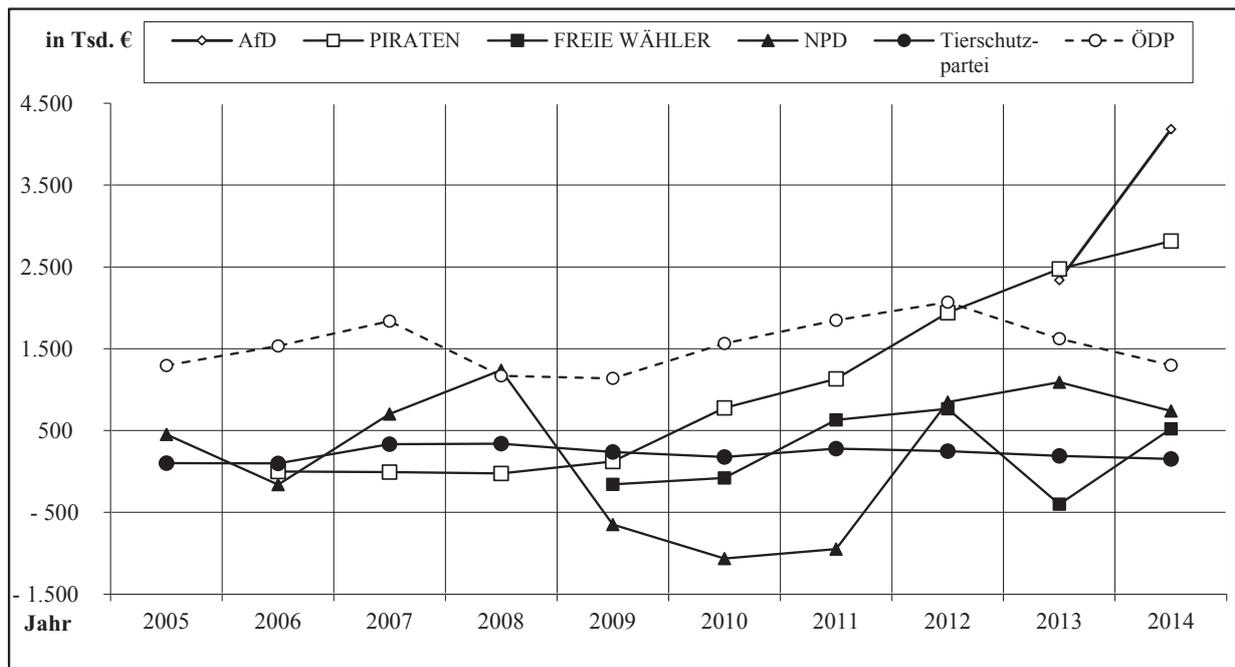
* Wert nicht definiert.

10.2.3.2 Reinvermögen von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							453	24,45	102	- 21,54	1.296	16,03
2006			1	-			- 162	*	99	- 2,94	1.534	18,36
2007			- 9	*			701	*	333	236,36	1.838	19,82
2008			- 24	- 166,67			1.238	76,60	339	1,80	1.170	- 36,34
2009			122	*	- 156	-	- 650	*	239	- 29,50	1.137	- 2,82
2010			776	536,07	- 80	48,72	- 1.064	- 63,69	178	- 25,52	1.563	37,47
2011			1.131	45,75	630	*	- 950	10,71	280	57,30	1.846	18,11
2012			1.938	71,35	766	21,59	848	*	248	- 11,43	2.069	12,08
2013	2.338	-	2.474	27,66	- 401	*	1.092	28,77	190	- 23,39	1.621	- 21,65
2014	4.182	78,87	2.815	13,78	520	*	740	- 32,23	153	- 19,47	1.299	- 19,86

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

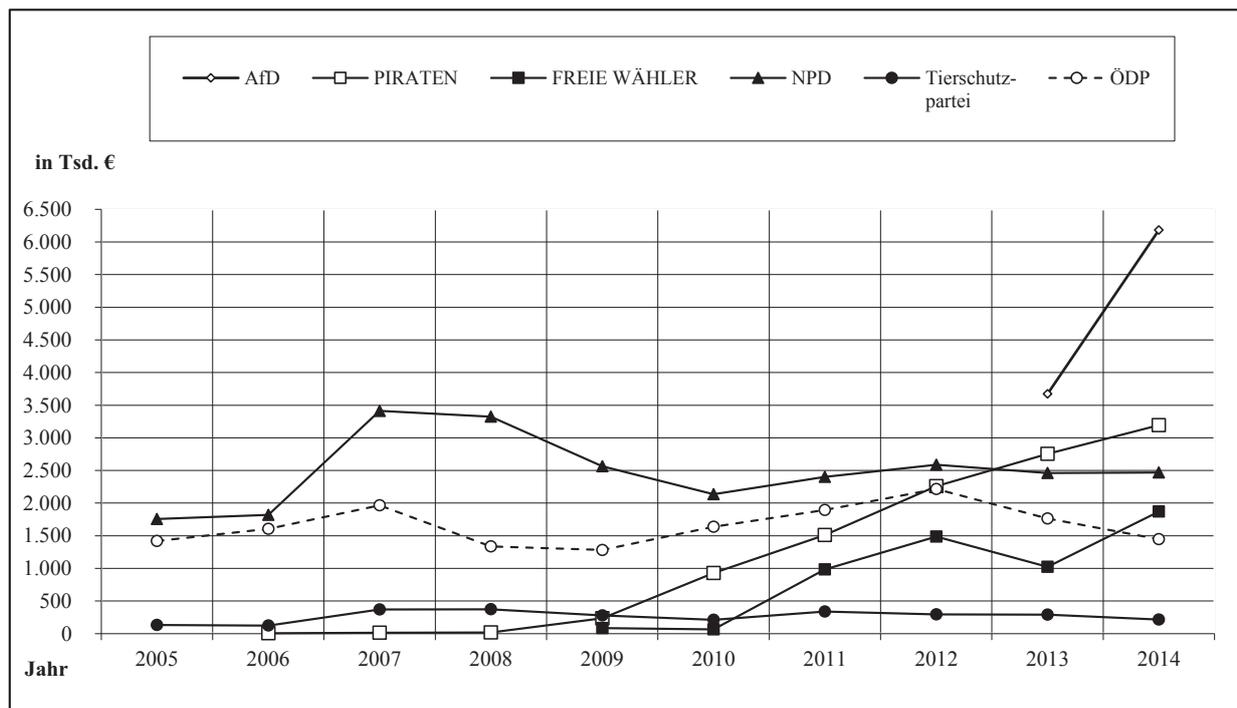
* Wert nicht definiert.



10.2.3.3 Besitzposten von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.757	28,34	132	- 27,47	1.420	14,79
2006			7	-			1.819	3,53	124	- 6,06	1.607	13,17
2007			14	100,00			3.413	87,63	371	199,19	1.967	22,40
2008			17	21,43			3.323	- 2,64	373	0,54	1.335	- 32,13
2009			235	1.282,35	85	-	2.565	- 22,81	279	- 25,20	1.283	- 3,90
2010			927	294,47	66	- 22,35	2.135	- 16,76	212	- 24,01	1.636	27,51
2011			1.509	62,78	983	1.389,39	2.403	12,55	341	60,85	1.894	15,77
2012			2.258	49,64	1.488	51,37	2.589	7,74	297	- 12,90	2.216	17,00
2013	3.673	-	2.755	22,01	1.022	- 31,32	2.460	- 4,98	291	- 2,02	1.766	- 20,31
2014	6.183	68,34	3.194	15,93	1.870	82,97	2.468	0,33	215	- 26,12	1.446	- 18,12

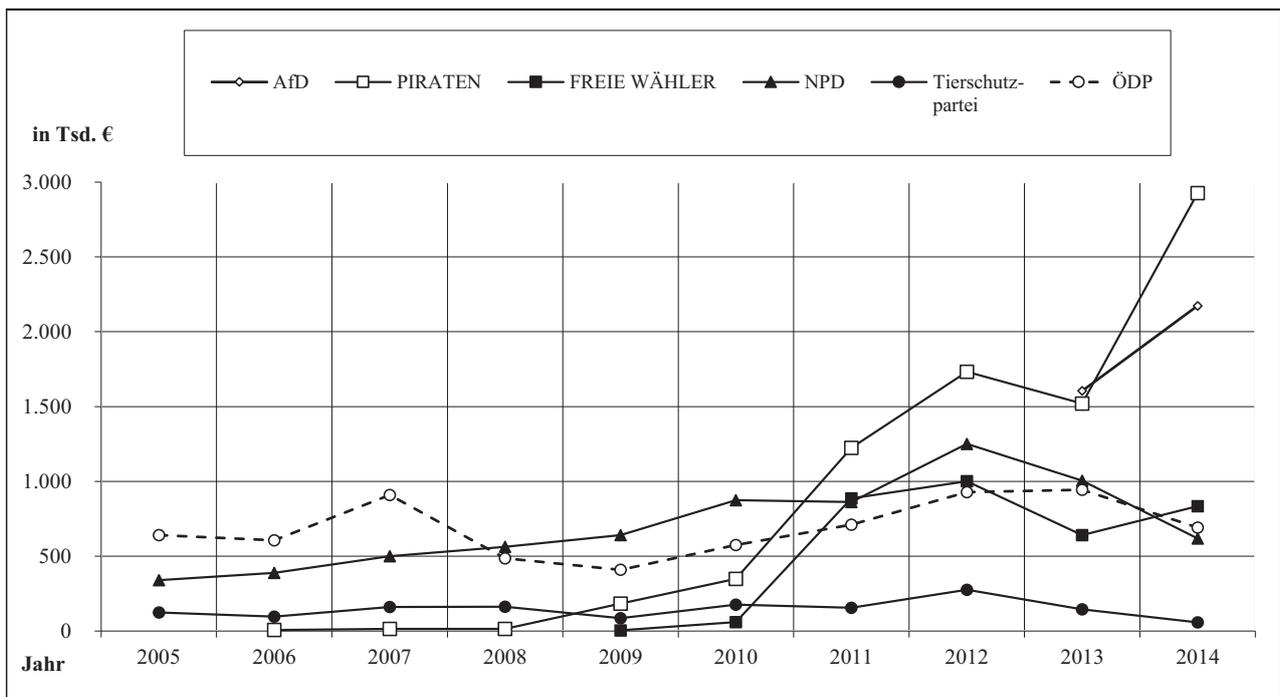
¹⁾ Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.3.4 Geldbestände von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							340	17,65	124	- 22,50	642	11,46
2006			7	-			389	14,41	97	- 21,77	607	- 5,45
2007			14	100,00			500	28,53	161	65,98	909	49,75
2008			15	7,14			563	12,60	162	0,62	487	- 46,42
2009			183	1.120,00	5	-	642	14,03	86	- 46,91	409	- 16,02
2010			349	90,71	60	1.100,00	875	36,29	177	105,81	576	40,83
2011			1.225	251,00	886	1.376,67	862	- 1,49	155	- 12,43	711	23,44
2012			1.733	41,47	1.001	12,98	1.251	45,13	276	78,06	929	30,66
2013	1.605	-	1.520	- 12,29	642	- 35,86	1.005	- 19,66	146	- 47,10	944	1,61
2014	2.174	35,45	2.927	92,57	835	30,06	619	- 38,41	58	- 60,27	691	- 26,80

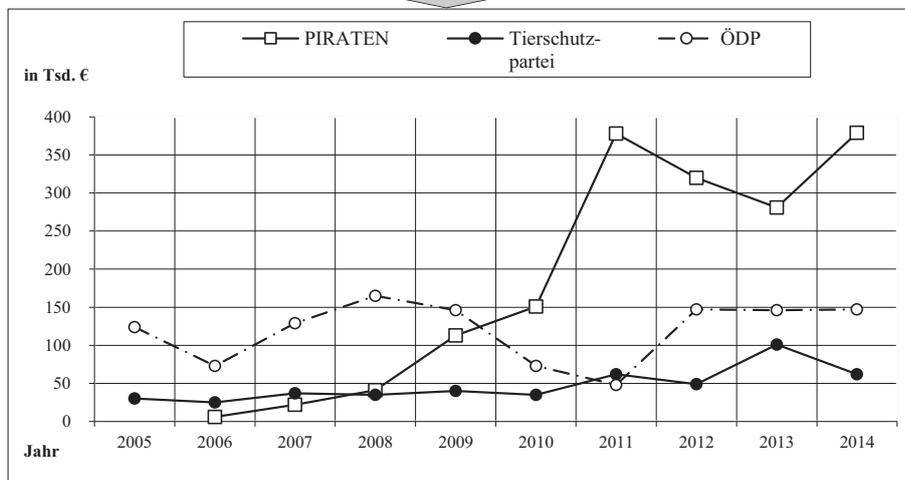
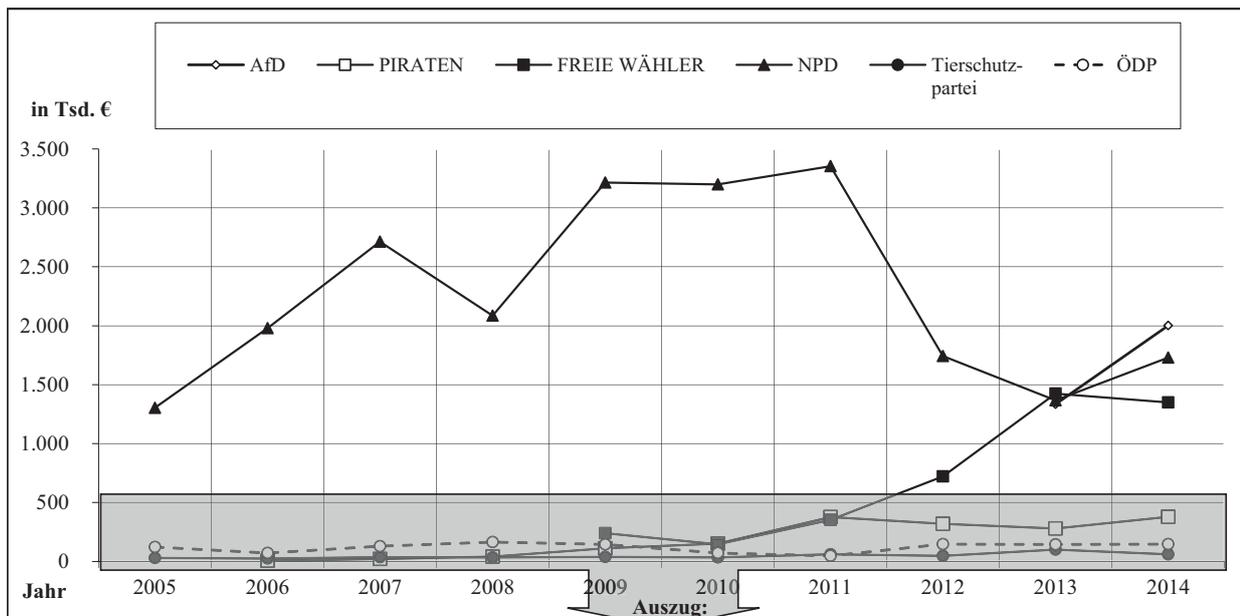
¹⁾ Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.3.5 Schuldposten von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							1.304	29,62	30	- 42,31	124	3,33
2006			6	-			1.980	51,84	25	- 16,67	73	- 41,13
2007			22	266,67			2.712	36,97	37	48,00	129	76,71
2008			41	86,36			2.085	- 23,12	35	- 5,41	165	27,91
2009			113	175,61	240	-	3.214	54,15	40	14,29	146	- 11,52
2010			151	33,63	146	- 39,17	3.199	- 0,47	35	- 12,50	73	- 50,00
2011			378	150,33	353	141,78	3.353	4,81	62	77,14	48	- 34,25
2012			320	- 15,34	723	104,82	1.742	- 48,05	49	- 20,97	147	206,25
2013	1.335	-	281	- 12,19	1.424	96,96	1.368	- 21,47	101	106,12	146	- 0,68
2014	2.001	49,89	379	34,88	1.350	- 5,20	1.729	26,39	62	- 38,61	147	0,68

¹⁾ Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



10.2.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von AfD, PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei und ÖDP seit 2005

10.2.3.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							0	-	0	-	0	-
2006			0	-			0	-	0	-	2	-
2007			0	-			0	-	0	-	2	0,00
2008			0	-			0	-	0	-	2	0,00
2009			0	-	0	-	3	-	0	-	3	50,00
2010			0	-	0	-	0	-100,00	0	-	0	-100,00
2011			0	-	6	-	0	-	0	-	0	-
2012			0	-	0	-100,00	0	-	0	-	0	-
2013	0	-	0	-	54	-	0	-	0	-	1	-
2014	0	-	1	-	35	-35,19	0	-	0	-	1	0,00

¹⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

2.3.6.2 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2005

Jahr	AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		Tierschutzpartei		ÖDP	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2005							915	27,97	0	-100,00	92	-2,13
2006			0	-			815	-10,93	0	-	64	-30,43
2007			0	-			1.538	88,71	0	-	64	0,00
2008			0	-			1.004	-34,72	0	-	140	118,75
2009			0	-	125	-	901	-10,26	0	-	113	-19,29
2010			0	-	64	-48,80	456	-49,39	0	-	50	-55,75
2011			5	-	223	248,44	524	14,91	0	-	45	-10,00
2012			0	-100,00	235	5,38	318	-39,31	0	-	39	-13,33
2013	1.037	-	15	-	643	173,62	328	3,14	0	-	0	-100,00
2014	1.555	49,95	10	-33,33	836	30,02	325	-0,91	0	-	82	-

¹⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

11 Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien nach dem Parteiengesetz

Die Verteilung öffentlicher Gelder an politische Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz ruht auf zwei Säulen: dem Erfolg an den Wahlen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen (Wählerstimmenanteil) sowie der Summe der selbst eingeworbenen Zuwendungen, also der Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der rechtmäßig erlangten Spenden natürlicher Personen bis zu einem Betrag von 3.300 Euro je Person (Zuwendungsanteil).

11.1 Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 PartG haben diejenigen Parteien Anspruch auf staatliche Mittel, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Wenn eine Liste für eine Partei nicht zugelassen war, hat diese Partei gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 PartG Anspruch auf staatliche Mittel, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Voraussetzung für die Entstehung eines Finanzierungsanspruchs ist jeweils, dass das Mindestwahlergebnis exakt erreicht oder überschritten wird; eine Aufrundung findet nicht statt. Zu beachten ist, dass diese Schwellenwerte der Wahlergebnisse nicht für Parteien nationaler Minderheiten gelten (§ 18 Absatz 4 Satz 3 PartG).

Staatliche Mittel dürfen darüber hinaus nur auf Grundlage eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts festgesetzt und ausgezahlt werden, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (d. h. §§ 23 bis 31 PartG) entspricht (§ 19a Absatz 1 und 3 PartG). Die Rechenschaftsberichte, auf deren Grundlage die Festsetzung erfolgt, müssen bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht sein, wenn die Abgabefrist nicht verlängert wurde. Dies kann um bis zu drei Monate geschehen (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Für die Fristwahrung ist eine vollständige inhaltliche Richtigkeit nicht gefordert. Das Gesetz lässt die Fristen als gewahrt gelten, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und einen bestätigenden und förmlich gezeichneten Prüfvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG trägt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG).

Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr sind gemäß § 19 Absatz 1 PartG von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen, es sei denn, staatliche Mittel wurden zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt.

Ab dem Zeitpunkt der Auflösung oder eines Parteiverbots scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus (§ 18 Absatz 7 PartG).

11.2 Berechnung des Anspruchs

11.2.1 Förderbeträge

Die anspruchsberechtigten Parteien erhalten jährlich für jede gültige Listenstimme einen bestimmten Geldbetrag; für bis zu vier Millionen Wählerstimmen beläuft sich der Zuschussbetrag seit 1. Januar 2016 auf 1,00 Euro je Stimme, für jede weitere Stimme werden seither 0,83 Euro zugesprochen. Dieser Anteil an der staatlichen Finanzierung wird „Wählerstimmenanteil“ genannt. Hiervon zu unterscheiden ist der „Zuwendungsanteil“, der eine staatliche Förderung in Höhe von nunmehr 0,45 Euro für jeden Euro vorsieht, den eine Partei als rechtmäßige Zuwendung erhalten hat. Der Berechnung dieses Zuwendungsanteils liegt ein Gesamtbetrag zugrunde, den die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht als Zuwendungsausweis darzulegen haben (§ 24 Absatz 8 PartG). Berücksichtigungsfähige Zuwendungen sind die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden von natürlichen Personen bis zu einem Höchstbetrag von 3.300 Euro je Person.

Die genannten Förderbeträge waren zwischen 2002 und 2015 stabil. Sie waren auch nicht im Zuge der Erhöhungen der absoluten Obergrenze seit 2011 erhöht worden. Beim Wählerstimmenanteil lag der Förderbetrag zuletzt, bezogen auf die bei Wahlen erzielten ersten vier Millionen gültigen Listenstimmen, bei 0,85 Euro je Stimme. Für

die darüber hinaus erzielten Stimmen wurden jeweils 0,70 Euro gezahlt. Für jeden Euro, den die Parteien laut Rechenschaftsbericht für das dem Festsetzungsjahr vorausgegangene Jahr als Zuwendung erhalten hatten, erfolgte eine Bezuschussung in Höhe von 0,38 Euro von staatlicher Seite.

Um die parteispezifische Preisentwicklung, der mit der seit 2011 erfolgten Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens der staatlichen Mittel bereits Rechnung getragen worden ist, auch bei den für Wählerstimmen und Zuwendungen vorgesehenen Förderbeträgen nach § 18 Absatz 3 PartG zu berücksichtigen, wurden diese wie beschrieben angehoben. Das Gesetz sieht darüber hinaus auch eine Dynamisierung des Förderbetrags für die Wählerstimmen ab der Festsetzung für das Anspruchsjahr 2016 vor (§ 18 Absatz 3 Satz 3 PartG), wobei die Berechnung für 2016 aufgrund der vorgeschriebenen Abrundung keine Förderbetragserhöhung ergeben hat.

11.2.2 Relative und absolute Obergrenzen der staatlichen Teilfinanzierung

Im Rahmen der Festsetzung staatlicher Mittel ist das durch das Bundesverfassungsgericht entwickelte Verbot einer überwiegenen staatlichen Parteienfinanzierung zu beachten. Zwar errechnet sich der Finanzierungsanspruch einer Partei theoretisch anhand der Summe der aus den Wählerstimmen und den Zuwendungen errechneten Teilansprüche. Tatsächlich darf dieser Anspruch aber nicht höher liegen als die erwirtschafteten Eigeneinnahmen. Dieser Wert der so genannten „relativen Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung, der zu einer Kappung des zuvor theoretisch auf Basis des Wahl- und Zuwendungserfolges errechneten Betrages führen kann, errechnet sich aus der Summe der berücksichtigungsfähigen Eigeneinnahmen, die jede Partei in ihrem Rechenschaftsbericht ausgewiesen haben muss (§ 8 Absatz 5 Satz 1 PartG). Berücksichtigungsfähig hinsichtlich dieser Obergrenze sind allein die Eigeneinnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG. Ausgenommen aus dieser anzurechnenden Eigenfinanzierung sind insbesondere die „Sonstigen Einnahmen“, zu denen etwa Auflösungen von Rückstellungen, Schadensersatzleistungen, Kostenerstattungen oder auch Erbschaften und Vermächtnisse gehören, typischerweise mithin nicht auf nachhaltigen Strukturen beruhende Einnahmen.

In einem zweiten Schritt ist die „absolute Obergrenze“ der staatlichen Finanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend darf jährlich nur ein vorab vom Gesetzgeber freigegebenes Gesamtvolumen an staatlichen Mitteln im Rahmen der Teilfinanzierung an alle politischen Parteien ausgezahlt werden. War die absolute Obergrenze von 2002 bis 2010 gesetzlich noch auf 133 Millionen Euro festgelegt, erfolgte seither eine stetige teuerungorientierte Erhöhung. Durch Änderung des PartG im Jahr 2011 wurde der Betrag für das Jahr 2011 auf 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 auf 150,8 Millionen Euro – nachholend – angehoben. Seither sieht das Parteiengesetz eine jährliche Erhöhung entsprechend der Steigerung des Preisindexes der für Parteien typischen Ausgaben vor. Hierzu wird der Wert des Jahres betrachtet, das dem Anspruchsjahr vorangegangenen ist. Dieser Wert wird auf ein Zehntel Prozent abgerundet und bildet den Rechenfaktor für die Betragsanhebung. Hierzu legt der Präsident des Statistischen Bundesamtes dem Deutschen Bundestag bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vergangene Jahr vor (§ 18 Absatz 2 Satz 2 bis 4 PartG). Für 2013 ergab sich so eine Anhebung der absoluten Obergrenze auf 154.117.600 Euro (Bundestagsdrucksache 17/13377). Für das Jahr 2014 erhöhte sich der Betrag auf 156.737.599 Euro (Bundestagsdrucksache 18/1327), für das Jahr 2015 auf 159.245.400 Euro (Bundestagsdrucksache 18/4805) und für das Jahr 2016 auf 160.519.363 Euro (Bundestagsdrucksache 18/8295).

Führen die Grundberechnungen des Anspruchsumfangs aller Parteien anhand der Wählerstimmen und der von den Parteien eingenommenen Zuwendungen unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze für jede Partei in der Summe zu einem die absolute Obergrenze der staatlichen Mittel übersteigenden Betrag, hat gemäß § 19a Absatz 5 Satz 2 PartG eine proportionale Kürzung der Mittel für alle anspruchsberechtigten Parteien zu erfolgen.

11.3 Festsetzung und Auszahlung

Der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz setzt alljährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für die anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr fest (§ 19a Absatz 1 PartG). Die Auszahlungen der staatlichen Mittel erfolgen grundsätzlich an die Bundesverbände der Parteien, bei reinen Landesparteien natürlich an die Landesverbände (§ 19a Absatz 6 Satz 2 PartG). Die staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen werden in Höhe von 0,50 Euro je Stimme an die jeweiligen Landesverbände der Parteien ausgezahlt, wobei Kürzungen aufgrund der relativen und

absoluten Obergrenzen vorrangig auf der Bundesebene umzusetzen sind (§ 19a Absatz 6 Satz 1 PartG). Die hierauf auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge werden den für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente vom Bundestagspräsidenten der Höhe nach verbindlich mitgeteilt (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt aus Landesmitteln. Ob ein Landtag zum Beispiel eine solche Auszahlung mit einer eigenen Forderung gegen den Landesverband verrechnet, die Auszahlung einer Abschlagszahlung von einer Sicherheitsleistung abhängig macht oder einer Pfändung des Auszahlungsanspruchs des Landesverbandes Folge leistet, entscheidet der Landtag in eigener Verantwortung. Verbindlichkeit beansprucht die Feststellung der Höhe des maximalen Finanzierungs- und Abschlagszahlungsanspruchs durch den Bundestagspräsidenten.

Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an die Bundesverbände der jeweiligen Parteien (§ 21 Absatz 1 Satz 1 PartG).

Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen), Titel 684 03, eingestellt.

11.4 Festsetzungen 2013 bis 2015

11.4.1 Festsetzung 2013

Im Jahr 2013 (vgl. Gesamtübersicht 2013) hatten 21 Parteien aufgrund ihrer Bundestags-, Europa- und Landtagswahlergebnisse grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung gemäß § 18 Absatz 4 PartG. Die Parteien Freie Sachsen, RENTNER und Tierschutzpartei hatten jedoch bis zum 31. Dezember 2013 keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 eingereicht, weshalb sie den Zuwendungsanteil für 2013 verloren hatten (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Der Wählerstimmenanteil dieser drei Parteien blieb allein der Tierschutzpartei erhalten, weil sie ihren Rechenschaftsbericht noch bis zum 31. Dezember 2014 einreichen konnte (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG); eine Festsetzung auf Grundlage des Wählerstimmenanteils war somit möglich.

Die AfD konnte einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 nicht einreichen, da sie erst im Jahr 2013 gegründet worden war. Daher ist nach Maßgabe der rechtlichen Ausführungen zu der Möglichkeit und den Bedingungen einer frühen ersten Festsetzung, die in der Bundestagsdrucksache 18/100 (Seite 114 ff.) ausführlich dargelegt worden sind, verfahren worden. Die AfD hatte testierte Angaben zu den von ihr im Jahr 2013 erzielten Einnahmen vorgelegt. Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien ist daran gebunden, dass eine Partei über eigene Einnahmen verfügen muss, bevor sie einen staatlichen Zuschuss erhält (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG). Diesen Nachweis hatte die AfD für 2013 erbracht, sodass staatliche Mittel festgesetzt werden konnten. Hierbei war allerdings nur der Wählerstimmenanteil zu berücksichtigen.

Bei den Parteien PIRATEN, FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Familien-Partei, pro NRW und Freie Wähler in Thüringen waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2012 geringer als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Das hatte zur Folge, dass für diese Parteien die staatliche Finanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Der sich nach Berücksichtigung der relativen Obergrenze für die anspruchsberechtigten Parteien ergebende Betrag staatlicher Teilfinanzierung belief sich auf 153.466.571,91 Euro. Die für das Jahr 2013 gesetzlich festgelegte absolute Obergrenze staatlicher Mittel in Höhe von 154.117.600 Euro (absolute Obergrenze) wurde demzufolge erstmals nicht überschritten.

Der Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen der anspruchsberechtigten Parteien betrug durchschnittlich etwa 34,5 Prozent (Staatsquote).

11.4.2 Festsetzung 2014

Im Jahr 2014 (vgl. Gesamtübersicht 2014) hatten nur 20 Parteien nach Maßgabe ihres Wählerstimmenkontos dem Grunde nach Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz. Bei der Partei PIRATEN konnte wegen teilweise fehlender Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen die Festsetzung der staatlichen Mittel gemäß § 19a Absatz 1 Satz 3; § 23a Absatz 2 PartG zunächst nur vorläufig erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens

erfolgte die endgültige Festsetzung gemäß § 19a Absatz 1 Satz 4 PartG. Auch bei der Familien-Partei fehlten Erläuterungen zu sonstigen Einnahmen. Allerdings konnte in diesem Fall das diesbezüglich nach § 23a Absatz 2 PartG eingeleitete Verfahren noch vor Abschluss des Festsetzungsverfahrens beendet werden, weshalb die endgültige Festsetzung in diesem Fall unmittelbar erfolgen konnte.

Bei der Festsetzung des Anspruchs der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER kam es zu einer Besonderheit. Durch die im Rechenschaftsjahr erfolgte Fusion der Bundesvereinigung mit den FREIEN WÄHLERN Thüringen hätte für den vor der Fusion liegenden Zeitraum ein Teil-Rechenschaftsbericht für Thüringen eingereicht werden müssen. Da ein solcher nicht fristgemäß vorlag, konnte der Anspruch der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2014 zugunsten der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER nur unter endgültiger Außerachtlassung der Zuwendungen an die FREIEN WÄHLER Thüringen vor der Fusion erfolgen (Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Der auf Thüringen bezogene Wählerstimmenanteil der staatlichen Teilfinanzierung hätte bei Nachreichung des Teilrechenschaftsberichts für die FREIEN WÄHLER Thüringen bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 hingegen wieder aufleben können (vgl. § 19a Absatz 3 Satz 4 PartG).

Bei den Parteien PIRATEN, FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Familien-Partei, Die PARTEI und PRO NRW waren die Eigeneinnahmen im Jahr 2013 geringer als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Das hatte wiederum die Begrenzung der staatliche Finanzierung auf den Betrag der Eigeneinnahmen dieser Parteien zur Folge (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Da die Gesamtfinanzierungssumme die absolute Obergrenze in Höhe von 156.737.599,00 Euro (§ 18 Absatz 5 Satz 2 PartG) nicht überschreiten durfte, waren die für die einzelnen Parteien errechneten Beträge proportional entsprechend zu kürzen. Aufgrund dieser proportionalen Kürzungen lagen die tatsächlichen Bezuschussungen von Stimmen und Zuwendungen für alle anspruchsberechtigten Parteien unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Bezuschussungswerte.

Im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen der politischen Parteien leicht auf durchschnittlich ca. 32,1 Prozent (Staatsquote).

11.4.3 Festsetzung 2015

Im Jahr 2015 (vgl. Gesamtübersicht 2015) hatten erneut 20 Parteien auf der Grundlage ihrer Wahlergebnisse prinzipiell Anspruch auf staatliche Finanzierung gemäß § 18 Absatz 4 PartG. Die Familien-Partei hatte ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2014 allerdings nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, wodurch der zuwendungsbezogene Anteil der staatlichen Mittel für die Partei gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG verfiel. Da die Partei ihren Rechenschaftsbericht noch 2016 nachgereicht hat, konnte sie ihren Anspruch auf den Wählerstimmenanteil der staatlichen Zuwendungen erhalten; dieser wurde nachträglich festgesetzt.

Im Jahr 2014 waren bei den Parteien PIRATEN, FREIE WÄHLER, NPD, Tierschutzpartei, PRO NRW und später auch bei der Familien-Partei waren die Eigeneinnahmen geringer als die für diese Parteien zunächst berechneten staatlichen Finanzierungsbeträge, womit für diese Parteien die staatliche Teilfinanzierung auf den Betrag ihrer Eigeneinnahmen zu begrenzen war (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG).

Um die absolute Obergrenze (Gesamtfinanzierungssumme) in Höhe von 159.245.400,00 Euro (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 PartG) nicht zu überschreiten, war es auch 2015 notwendig, die tatsächlichen Bezuschussungen für die einzelnen Parteien gegenüber den errechneten Beträgen proportional zu kürzen.

Bei den Parteien PIRATEN, FREIE WÄHLER und PRO NRW überstiegen zudem die Rückzahlungsverpflichtungen den Betrag der ersten Abschlagszahlung, weshalb gegen diese Parteien entsprechende Rückforderungsansprüche geltend gemacht wurden.

Der Anteil der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen der politischen Parteien stieg 2015 leicht auf durchschnittlich ca. 33,3 Prozent (Staatsquote).

Die Familien-Partei hat gegen die Festsetzung auf der Grundlage der zum 1. Januar 2016 erhöhten Förderbeträge vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklagt. Sie hat geltend gemacht, unter Zugrundelegung dieser höheren Förderbeträge sei es zu einer höheren Überschreitung der absoluten Obergrenze und infolge dessen zu einer stärkeren proportionalen Kürzung der errechneten Einzelansprüche der Parteien gekommen. Dies habe die Partei, die noch dazu von der vorherigen Kappung ihres Anspruchs in Höhe der Eigeneinnahmen betroffen war, besonders hart getroffen. Auf die faktische Rückwirkung dieser gesetzlichen Neuregelung, die erst im Dezember 2015 bekannt

gegeben worden war, habe man sich nicht einstellen können. Die mittelverwaltende Stelle war bei ihrer Festsetzung für das Jahr 2015 an den insoweit eindeutigen Willen des Gesetzgebers gebunden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht noch aus.

11.4.3.1 Der Goldhandel der AfD

Die AfD hatte sich 2014 nach eigener Aussage angesichts ihrer schon im ersten Jahr nach Gründung erzielten Wahlerfolge mit der Möglichkeit konfrontiert gesehen, den ihr voraussichtlich erwachsenden Anspruch auf staatliche Mittel aufgrund zu geringer Eigeneinnahmen nicht vollständig ausschöpfen zu können. Daher hatte sie sich dazu entschlossen, ihre Eigeneinnahmen im Bereich der „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 PartG 2011) durch den An- und Verkauf von Gold über den von der Partei bereits eingerichteten „Glühbirnen-Shop“ deutlich zu erhöhen.

Eine von der AfD erbetene parteienfinanzierungsrechtliche Bewertung durch die Bundestagsverwaltung kam zu dem Ergebnis, dass eine derartige wirtschaftliche Betätigung einer politischen Partei nach dem Parteiengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Auch die Absicht der Partei, als Einnahmen die erzielten Brutto-Einnahmen ohne Abzug der im Zusammenhang damit erforderlichen eigenen Aufwendungen zugrunde zu legen, entsprach der damaligen Rechtslage nach dem zuletzt 2011 geänderten Parteiengesetz.

Im Rahmen der Festsetzung für das Jahr 2015 hat sich der Goldhandel für die AfD in der Tat anspruchserhöhend ausgewirkt. Ohne ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit im Jahre 2014 (2.584.306,83 Euro) wäre der errechnete Anspruch aus Wählerstimmen- und Zuwendungsanteil (6.311.584,35 Euro) in Höhe einer relativen Obergrenze von 4.558.390 Euro gekappt worden und danach noch der proportionalen Kürzung unterworfen gewesen.

Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahre 2002 hatte das alte Parteiengesetz (PartG 1994) eben dies noch anders geregelt: Bei der Ausweisung von Einnahmen forderte § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG 1994, dass Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit mit dem Reinertrag einzusetzen waren, also unter Abzug entsprechender eigener Aufwendungen. Zur Erhöhung der Transparenz der Rechenschaftsberichte hatte der Gesetzgeber 2002 jedoch dieses spezifische Saldierungsgebot aufgehoben und das allgemein geltende Saldierungsverbot (§ 26 Absatz 2, § 26a Absatz 2 PartG 2002) auf alle Einnahmearten erstreckt. Dies hatte naturgemäß zur Folge, dass die entsprechenden Einnahmepositionen bei den Parteien teilweise erheblich in die Höhe gegangen sind.

Die Regelung für die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5 PartG) war jedoch unverändert geblieben. Für die Berechnung waren demnach diejenigen Einnahmen zugrunde zu legen, die gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG 2002 im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind. Dies führte dazu, dass die seit 2002 geforderten Brutto-Beträge für alle Einnahmen nun auch in die Berechnung der relativen Obergrenze einzufließen hatten.

Auf diese vermutlich unbeabsichtigte Rechtsfolge hatte der Präsident des Deutschen Bundestages den Gesetzgeber daraufhin aufmerksam gemacht und eine entsprechende Abhilfe angeregt, die mit dem 10. Änderungsgesetz zum 1. Januar 2016 auch in Kraft getreten ist (§ 19a Absatz 4 Satz 2 PartG). Diese Neuregelung findet gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 PartG bereits für das Rechnungsjahr 2015 und somit im Rahmen der Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 2016 Anwendung.

11.4.3.2 Der „Geldhandel“ der PARTEI

Die PARTEI hatte im Rahmen ihrer Rechnungslegung für das Jahr 2014 in der Kategorie „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen“ einen dort nicht näher zu erläuternden Betrag von 204.225,01 Euro ausgewiesen. Nach Bekanntwerden erster Anhaltspunkte dafür, dass das zugrunde liegende Geschäftsmodell Zweifel an der Korrektheit der angegebenen Einnahmenhöhe zulässt, wurde die PARTEI zu einer durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Darlegung von Einzelheiten aufgefordert.

Das im Rahmen der Stellungnahme beigefügte Buchungskonto wies die Brutto-Einnahmen Partei aus Unternehmenstätigkeit im Rechnungsjahr 2014 aus; es wurden dort die Personen aufgeführt, die jeweils 105, 55 oder 25 Euro überwiesen und hierfür jeweils einen 100-, 50- oder 20-Euro-Geldschein sowie zwei Postkarten erhalten haben. In der Summe dieser einzeln aufgeführten Beträge ergab sich der genannte Betrag von 204.225,01 Euro.

Hiervon entfiel allerdings nach hiesiger Berechnung ein Betrag von 191.875 Euro auf den bloßen Austausch von Geld.

Der Arbeitskreis Parteienfinanzierung beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), der wie schon bei dem Goldhandel der AfD um eine fachliche Einschätzung gebeten worden war, bestätigte die Einschätzung der mittelverwaltenden Behörde. Wie schon aus der Begründung des Entwurfs für das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 5) hervorgeht, war es die erklärte Absicht des Gesetzgebers, mit der Neufassung des § 24 Absatz 1 Satz 1 PartG deutlich zu machen, dass die gesetzlich verlangte Einnahmen- und Ausgabenrechnung nicht im kameralistischen Sinne zu verstehen sei, sondern eine Zwei-Komponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild erwartet werde. Daraus folgt auch nach Einschätzung des IDW-Arbeitskreises, dass ungeachtet der Weiterverwendung der Begriffe ‚Einnahme‘ und ‚Ausgabe‘ und entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 1 PartG (grundsätzliche Geltung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt) für die Zwecke der Rechnungslegung von Erträgen und Aufwendungen auszugehen sei.

Erträge aber sind Einnahmen, „die aus einer Güter-, Leistungs- oder Werteveräußerung...“ resultieren, wohingegen Zahlungsvorgänge, die nur eine Umschichtung zwischen liquiden Mitteln und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bewirken (zum Beispiel Darlehensauszahlungen) weder zu den Einnahmen noch zu den Erträgen zu rechnen sind, sondern bloße Ein- und Auszahlungen darstellen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Parteienbehörde wird seitens der IDW-Gutachter betont, dass der Verkauf von Geld für denselben Geldbetrag derselben Währung keinen Ertrag und auch keine Einnahme zur Folge habe, da es insbesondere an einem Leistungsaustausch und an einer Vermögenmehrung fehle. Geld stelle ein reines Zahlungsmittel dar und sei ein vollkommen austauschbares Gut. Mit Blick auf die von der Partei bezeichnete Einnahmekategorie wird erklärt, dass eine Unternehmenstätigkeit oder betriebliche Tätigkeit im handelsrechtlichen Sinn vorliegend nicht zu erkennen sei, da in Bezug auf das „Kaufgeschäft“, soweit es einen bloßen Austausch von gleichwertigen Banknoten beinhaltet, seitens der Partei keine wirtschaftlich werthaltige Leistung angeboten werde.

Verhielte es sich anders, müsste jeder Vorgang des Geldwechsels vollumfänglich jeweils als Einnahme und Ausgabe erfasst werden. Auch bei einer Parteispende, deren Erfassung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3 PartG dem Zuflussprinzip folgt, verbleibt es bei einer Spendeneinnahme von 10 Euro, wenn der Spender einen 100-Euro-Schein übergibt und 90 Euro zurückerhalten möchte. Die im Zusammenhang mit dem Geldverkauf erfolgte Veräußerung von jeweils zwei Postkarten und die in Rechnung gestellte Versandleistung wurden dagegen als „Unternehmenstätigkeit“ anerkannt.

Die parteienfinanzierungsrechtlichen Konsequenzen dieser unrichtigen Ausweisung sind für die betreffende Partei durchaus erheblich. Aufgrund ihrer um über 190.000 Euro zu hoch erfolgten Ausweisung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit erfolgte wegen der dadurch zu hoch veranschlagten relativen Obergrenze eine um über 70.000 Euro zu hohe Festsetzung staatlicher Mittel für 2015. Neben der entsprechenden Rückforderung dieser Überzahlung war eine Zahlungsverpflichtung der PARTEI wegen unrichtiger Angaben in einem Rechenschaftsbericht gemäß § 31b PartG auszusprechen.

Vor dem Hintergrund dieses Geschehens wird allen Parteien noch einmal dringend geraten, erkennbar zweifelhafte Verbuchungspraktiken entweder im Vorfeld mit der Parteienfinanzierungsbehörde zu besprechen und deren Einschätzung einzuholen, oder im Nachhinein unverzüglich eine prophylaktische Selbstanzeige gemäß § 23b PartG wegen eines möglichen tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums abzugeben, um eine Sanktion zu vermeiden.

Die PARTEI hat gegen den Rückforderungs- und Sanktionsbescheid im November 2016 Anfechtungsklage erhoben; die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in der Hauptsache lag bei Abschluss des Berichts noch nicht vor.

11.4.3.3 Sicherheitsleistung wegen Verbotsverfahren

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 2015, dass die mündliche Verhandlung im Verbotsverfahren gegen die NPD durchzuführen sei, lagen für die Parteienfinanzierungsbehörde Anhaltspunkte

vor, dass es mit Blick auf die im Jahr 2016 auszahlenden Abschlagszahlungen an diese Partei zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte. Bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte kann die Abschlagszahlung von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Absatz 1 Satz 4 PartG).

Hintergrund ist, dass eine verbotene Partei ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung ausscheidet (§ 18 Absatz 7 PartG) und für sie zum darauffolgenden Festsetzungstermin am 15. Februar keine staatlichen Mittel mehr festgesetzt werden können. Mit dem Verbot entsteht daher ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen.

Die Parteienfinanzierungsbehörde hat daher die Auszahlung des Abschlags zum 15. Februar 2016 an die NPD in voller Höhe von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht. Die NPD hat eine solche Sicherheit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet.

Einen Antrag der NPD auf Eilrechtsschutz hat das VG Berlin mit Beschluss vom 24. März 2016 (VG 2 L 64.16) zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der NPD zum OVG Berlin-Brandenburg blieb ohne Erfolg (Beschluss vom 25. Mai 2016, OVG 3 S 23.16). Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht einen Antrag der NPD auf einstweilige Anordnung abgelehnt (Beschluss vom 13. Juli 2016, 2 BvG 26/16).

In der Begründung des Beschlusses hat das OVG Berlin-Brandenburg – wie zuvor schon das VG Berlin – die Rechtsauffassung der Parteienfinanzierungsbehörde bestätigt, dass § 20 Absatz 1 Satz 4 PartG das Verlangen einer Sicherheitsleistung jedenfalls dann trägt, wenn das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der mündlichen Verhandlung in einem Parteiverbotsverfahren beschlossen hat. Zugleich hat das OVG Berlin-Brandenburg ausgeführt, dass eine Sicherheitsleistung nur verlangt werden könne, solange eine Partei in der Lage sei, die ihr obliegenden Aufgaben (Artikel 21 Absatz 1 GG, § 1 PartG) zu erfüllen.

Soweit die NPD mit Blick auf die weiteren Abschlagszahlungen des Jahres 2016 nicht in der Lage war, vollständige Sicherheit zu leisten, war im Zuge der nach § 20 Absatz 1 Satz 4 PartG erforderlichen Ermessensausübung eine Folgenabwägung vorzunehmen. Spezifisch parteienrechtliche Belange können dabei das haushaltsrechtliche Interesse an einer möglichst vollständigen Sicherung unter zwei Gesichtspunkten überwiegen.

Zum einen ist die Beeinträchtigung einer Partei durch eine etwaige Nichtauszahlung von Abschlägen von Belang, wenn hierbei bestehende Verpflichtungen aus dem laufenden Parteibetrieb betroffen werden. Aufgrund des aus Artikel 21 GG folgenden Parteienprivilegs darf das Verlangen einer Sicherheitsleistung aufgrund eines anhängigen Verbotsverfahrens nicht zu einer faktischen Vorwegnahme der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen. Dies wäre aber jedenfalls dann gegeben, wenn eine Partei aufgrund einer Nichtauszahlung staatlicher Mittel laufende Verpflichtungen nicht mehr bedienen könnte. Aufgrund des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien ist zum anderen die Erhaltung der Wahlkampffähigkeit einer Partei bei anstehenden Wahlen von Bedeutung.

Bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich besonders geschützten Bedarfs war zu berücksichtigen, dass die staatliche Teilfinanzierung höchstens die Hälfte der Einnahmen betragen darf. Daher wurde davon ausgegangen, dass die Hälfte des nachvollziehbar vorgetragenen Bedarfs aus Eigenmitteln der Partei aufzubringen ist. Auf dieser Grundlage hat die NPD zunächst einen Betrag von 365.000 Euro ohne werthaltige Sicherung ausgezahlt bekommen. Nachdem der 17. Januar 2017 als Termin für die Urteilsverkündung im Verbotsverfahren bekanntgegeben worden ist, wurde auf Antrag der NPD mit Blick auf die Vorbereitungen der Landtagswahlkämpfe im Saarland und in Nordrhein-Westfalen sowie den Beginn der Unterschriftensammlung für die Bundestagswahl im Herbst 2017 eine weitere Auszahlung in Höhe von 61.000 Euro veranlasst.

Die für die Auszahlung der Landesanteile der staatlichen Mittel zuständigen Landtage (§ 21 Absatz 1 Satz 1 PartG) sind im Rahmen der verbindlichen Mitteilung über das Vorgehen der Parteienfinanzierungsbehörde unterrichtet worden. Die Entscheidung, ob und inwieweit zur Sicherung der Haushaltsinteressen der Länder diese Auszahlungen ebenfalls von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht wurden, lag in der Verantwortung der jeweiligen Landtage.

12 Zusammenfassung der Empfehlungen an den Gesetzgeber

12.1 Empfehlungen zur Behebung von Transparenzdefiziten

Immer wieder wird die Parteienfinanzierungsbehörde mit Fragen, Hinweisen und Berichten konfrontiert, die mit **Parteiensponsoring, wirtschaftlicher Betätigung von Parteien über rechtlich eigenständige Tochtergesellschaften, parteiwerbenden Aktivitäten parteiunabhängiger Unterstützervereinigungen** oder mit Darlehen für Parteien zu tun haben.

Die genannten Themen haben gemeinsam, dass es um Varianten von Parteienfinanzierung geht, jedenfalls um Gelder, die den Parteien direkt oder indirekt zugutekommen. Es gibt auch jeweils parteirechtliche Regelungen, die das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ der Verbuchung durch die Parteien betreffen. Diese Regelungen jedoch werden in der öffentlichen Wahrnehmung immer öfter als unzureichend angesehen unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung, das die Parteien „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft“ abzugeben haben.

Die Abbildung der hier auftretenden Geldbewegungen in den Rechenschaftsberichten schafft keine mit dem klassischen Parteispendenrecht vergleichbare Transparenz. Eine realistische Beurteilung möglicher Einflussnahmen und Abhängigkeiten ist in diesen Zusammenhängen bislang kaum möglich.

Sponsoring

Obwohl bei Vereinbarungen mit einem angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gerade keine Spende im Sinne des Parteiengesetzes vorliegt, verschafft Sponsoring einer Partei eine zusätzliche Einnahmequelle, die ihre finanzielle Position im politischen Meinungskampf verbessert. Ein Sponsor kann dabei gezielt auswählen, welche Partei er in diesem Sinne fördern möchte. Rechtspolitisch lassen sich daher gute Gründe dafür anführen, die **Förderung politischer Parteien im Wege des Sponsorings spezifischen Transparenzvorschriften zu unterwerfen** (zur Frage der Auslagerung von Sponsoringaktivitäten auf Tochterunternehmen der Partei siehe die folgende Empfehlung).

Eine solche Transparenzregelung könnte etwa folgende Elemente umfassen. Zum einen könnte in den Vorschriften über die Einnahmereknung die gebündelte Kategorie „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG) durch stärker differenzierende Kategorien abgelöst werden. So könnten zum Beispiel Einnahmen aus Standvermietungen, Anzeigen in Publikationen oder sonstiger entgeltlicher Einräumung von Werbemöglichkeiten jeweils eigenständig aufgeführt werden. Zum anderen könnte bei Überschreiten eines näher zu bestimmenden Geschäftswertes eine Veröffentlichung detaillierterer Angaben im Einzelfall vorgesehen werden. Die im Bereich der Veröffentlichung von Zuwendungen geltenden Schwellenwerte dürften sich dabei nicht für eine schematische Übertragung eignen.

Die beschriebene Förderwirkung des Sponsorings bildet auch den Grund für Überlegungen, ob – ergänzend zu spezifischen Transparenzvorschriften – **Sponsoring in bestimmten Konstellationen Beschränkungen** unterworfen werden soll. Solche Überlegungen könnten ihren Ausgangspunkt in den Spendenannahmeverboten des § 25 Absatz 2 PartG nehmen, die jeweils auf die Übertragbarkeit ihrer Zielrichtung zu überprüfen wären.

So zielt das Verbot, Spenden von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Unternehmen anzunehmen, nach einhelliger Auffassung unter anderem darauf, Interessenkollisionen und eine gezielte Förderung bestimmter Parteien zu verhindern. Eine Förderung einzelner Parteien mittels Sponsoring berührt in vergleichbarer Weise die Chancengleichheit der Parteien und die Neutralitätsverpflichtung der öffentlichen Hand.

Demgegenüber bestehen beim Abschluss von Sponsoringverträgen zwischen einer Partei und einer ihr zugeordneten Parlamentsfraktion keine Interessenkollisionen. Ein Verbot des Sponsorings durch Parlamentsfraktionen ist daher nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt.

Wie andere Spendenannahmeverbote auch verfolgt das Verbot von Fraktionsspenden aber weiterhin das Ziel, eine Umgehung der absoluten Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung zu verhindern. Im Bereich des Sponsorings bedarf es jedoch keines Verbots, um eine verdeckte staatliche Parteienfinanzierung zu verhindern. Eine solche kann bereits hinreichend ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise für Werbeanzeigen oder Standmieten nur der Selbstkostenpreis der Partei vereinbart werden darf. Eine solche Regelung entspräche auch den Kriterien der Rechnungshöfe für die Verwendung von Fraktionsmitteln.

Entsprechend dem Verbot der Annahme von Einfluss Spenden könnte der Abschluss von Sponsoringvereinbarungen untersagt werden, die die Vermittlung eines exklusiven Zugangs zu Parteivertretern bzw. Entscheidungsträgern zum Gegenstand haben.

Wirtschaftliche Betätigung mittels externer juristischer Personen

Parteien ist es ohne Beschränkung erlaubt, sich wirtschaftlich zu betätigen. Zu diesem Zweck können sie eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen oder sich an einer solchen Gesellschaft beteiligen. Im letzten Präsidentenbericht (Bundestagsdrucksache 18/100, Seite 38 f.) wurde ein Vorgang geschildert, in dem die Behörde Anhaltspunkten für mögliche verdeckte Spendenzahlungen im Rahmen von Kaufgeschäften nachgegangen war. Am Ende ließ sich unter Würdigung von Unterlagen und der Einschätzung von Wirtschaftsprüfern ein Verstoß gegen Spendenregelungen des Parteiengesetzes nicht feststellen. Im Kern ging es dabei um die Glaubhaftmachung der ökonomischen Nachvollziehbarkeit kaufmännischer Erwägungen, Wertfeststellungen und Werteinschätzungen mit Hilfe einer in derartigen Fällen üblichen Berechnungsmethodik.

Die Grundproblematik ist letztlich nicht durch eine Erhöhung des Prüfungsaufwands auf Behördenebene in den Griff zu bekommen, sondern bedarf einer bewussten politischen Entscheidung des Gesetzgebers.

Gesellschaften, die rechtlich und ökonomisch eigenständig sind, unterliegen unabhängig davon, ob sie sich nur zu einem bestimmten Anteil oder sogar zu 100 Prozent im Eigentum einer politischen Partei befinden, als solche nicht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes, sondern lediglich handels- und gesellschaftsrechtlichen Publikationspflichten. Die Parteien sind nach dem Parteiengesetz bisher lediglich verpflichtet, ihre Beteiligungen an Unternehmen sowie ihre sonstigen Finanzanlagen in der Vermögensbilanz ihres Rechenschaftsberichts aufzuführen (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe A Abschnitt II Nummer 1 PartG), in den Erläuterungsteil eine Auflistung all ihrer direkten und indirekten Beteiligungen aufzunehmen, im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung dieser Unternehmensbeteiligungen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen (§ 24 Absatz 7 PartG) und ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen (Gewinnausschüttungen) zahlenmäßig auszuweisen (§ 24 Absatz 4 Nummer 5/5a PartG).

Der Umstand, dass es in diesem Bereich bislang keinen erfolgreichen Nachweis einer verdeckten Parteispende gegeben hat, begründet nicht zwingend die Schlussfolgerung, hier gebe es kein Transparenzproblem. Jüngst wurde eine zumindest politisch fragwürdige Praxis in der SPD bekannt, über parteieigene GmbHs Gesprächstreffen von hochrangigen Partei- und Regierungspolitikern der SPD mit Unternehmensvertretern und Lobbyisten zu organisieren, die hierfür Kostenbeiträge im vierstelligen Bereich leisteten. Da die Organisation dieser Gesprächstreffen als Teil der Geschäftstätigkeit juristisch eigenständiger Tochtergesellschaften ausgelagert worden war, erfassen die parteirechtlichen Transparenzregeln und Spendenannahmeverbote derzeit nicht die konkreten Leistungsbeziehungen mit den Wirtschaftsvertretern.

An Beispielen wie diesen wird deutlich, dass es, unabhängig von einem möglicherweise noch auf anderen Rechtsgebieten bestehenden Reformbedarf, jedenfalls **ein verfassungsrechtlich begründbares rechtspolitisches Bedürfnis nach einer parteirechtlichen Transparenzausweitung** oder einer Beschränkung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Parteien gibt.

Parallelaktionen von Unterstützervereinigungen

Eine Partei muss sich den Gegenwert von Wahlkampfmaßnahmen durch Dritte nicht als Einnahme im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG zurechnen lassen, wenn maßgebliche Vertreter der Partei (Vorstandsmitglieder, Spitzenkandidaten etc.) keinen Einfluss auf das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ einer solchen Kampagne haben. Da es sich bei einer solchen „Parallelaktion“ nicht um eine Einnahme der Partei handelt, liegt notwendigerweise auch keine Parteispende vor, was wiederum zur Folge hat, dass die Partei insoweit keine Verpflichtung zur namentlichen Anzeige trifft und keine Spendenannahmeverbote zu beachten sind.

Hier besteht eine grundlegende Problematik mangelnder Transparenz. So legitim es ist, dass parteiunabhängiges bürgerschaftliches Engagement sich auch in einem Wahlkampf durch den Einsatz für die Wahl einer bestimmten Partei äußern kann, ohne dass dies der beworbenen Partei rechtlich zugerechnet wird, so deutlich bleibt in solchen Fällen der ungute Eindruck zurück, dass eine politische Wahlkampagne möglich ist, deren Hintermänner und Finanziere gänzlich unbekannt sind.

Sollte die rechtspolitische Notwendigkeit gesehen werden, die **Finanzierungsquellen derartiger Parallelaktionen** Beschränkungen und Transparenzanforderungen zu unterwerfen, wäre das Parteiengesetz allerdings nicht als das geeignete Regelwerk anzusehen, da die Parteien nicht die richtigen Normadressaten wären. Parteien können nicht für Unterstützer und Wahlwerber verantwortlich gemacht werden, auf deren Vorgehen sie keinen nachweisbaren Einfluss hatten oder hätten ausüben können. Hätten sie diesen Einfluss gehabt, handelte es sich schließlich nicht um eine Parallelaktion.

Als eine Möglichkeit böten sich Transparenzregelungen für Wahlaufrufe und Wahlkampagnen zugunsten einer oder mehrerer politischen Parteien in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern an.

Darlehensverpflichtungen

Nach dem Parteiengesetz werden Darlehen an politische Parteien im Rechenschaftsbericht in einer Gesamtsumme im Rahmen der Vermögensbilanz ausgewiesen (§ 24 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe B III / IV PartG). Hierbei ist von den Parteien lediglich zwischen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern zu unterscheiden.

Eine Verpflichtung zur namentlichen Nennung von Darlehensgebern besteht ebenso wenig wie ein Kontrahierungsverbot, wonach es einer Partei etwa untersagt wäre, von bestimmten Anbietern ein Darlehen anzunehmen. Anders als bei Parteispenden hat der Gesetzgeber somit weder spezifische Transparenzvorschriften noch Beschränkungen vorgesehen.

Auf den Umstand, dass Kreditgewährungen an politische Parteien eine vergleichbare Brisanz aufweisen können wie Spendenzahlungen, hat bereits die so genannte „Weizsäcker-Kommission“ hingewiesen. In den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung vom 19. Februar 1993 (Bundestagsdrucksache 12/4425) heißt es unter anderem auf Seite 43:

„Bei Einnahmen aus Krediten soll den Parteien aufgegeben werden, ebenfalls die „Herkunft“ dieser Mittel zu veröffentlichen. Durch Kredite kann die Partei noch stärker und länger in Abhängigkeit geraten als durch Spenden. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich hinter niedrigen Zinsen oder Tilgungsraten auch indirekte Zuwendungen (Spenden) verstecken können. Aus diesen Gründen sollten nach Ansicht der Kommission in den Rechenschaftsberichten in Zukunft die Gläubiger, denen die Partei größere Summen schuldet – es empfiehlt sich eine Aufgliederung der Publizitätsgrenze wie bei Spenden –, benannt und die Darlehensbedingungen veröffentlicht werden. Um eine übermäßige wirtschaftliche Abhängigkeit der Parteien von ihren Gläubigern zu vermeiden, ist es geboten, die Höhe der Kreditaufnahme gesetzlich zu begrenzen (Näheres 5. Kapitel III).“

Werden ohne Gegenleistung Rückzahlungspflichten seitens des Darlehensgebers erlassen oder gestundet oder verzichtet der Darlehensgeber auf Zinszahlungen, liegt grundsätzlich ein Spendensachverhalt vor, der zu entsprechenden Verbuchungs- und Anzeigepflichten sowie einer (unter Umständen namentlichen) Ausweisungsverpflichtung im Rechenschaftsbericht führt. Die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG gelten insoweit dann ebenfalls.

In der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde kann sich zumindest bei **Zinsvergünstigungen** die Schwierigkeit ergeben, die Höhe der so gewährten (Teil-) Spende exakt zu beziffern, was etwa für die Bemessung einer Sanktion erforderlich wäre. Da sich die Angemessenheit einer Zinsforderung nach einer Vielzahl von Marktgegebenheiten richtet und die subjektive Einschätzung insbesondere von privaten Darlehensgebern einer neutralen Bewertung nicht ohne weiteres zugänglich ist, **bedürfte es hier klarer gesetzgeberischer Festlegungen.**

Darlehen sind jedoch, wie in dem Kommissionsbericht verdeutlicht wird, unabhängig von daraus gegebenenfalls herzuleitenden Spendensachverhalten, auch als solche von beträchtlicher Relevanz für die wirtschaftliche Situation einer Partei; die Gewährung eines Darlehens und die Gestaltung von Zins- und Tilgungskonditionen kann für die Liquidität in einem Wahlkampf von ausschlaggebender Bedeutung sein. Umso größer ist das Einflusspotential insbesondere von solchen Darlehensgebern, die über eine Kreditvergabe nicht unter den üblichen geschäftlichen Bedingungen eines Kreditinstituts entscheiden, sondern nach Maßgabe politischer, taktischer oder strategischer Gesichtspunkte. Von daher erscheinen grundsätzlich Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten auf den ersten Blick unter Transparenzaspekten weniger interessant als entsprechende Verpflichtungen gegenüber „sonstigen“ Darlehensgebern.

Die Parteien sind ausweislich ihrer Rechenschaftsberichte 2014 durchaus unterschiedlich in diesem Bereich engagiert. Während CDU und SPD etwa jeweils deutlich höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufweisen (CDU: ca. 28,1 Millionen Euro – SPD: ca. 35,3 Millionen Euro) als gegenüber sonstigen (CDU: 525 Tsd. Euro – SPD: 9,3 Millionen Euro), verhält es sich etwa bei der FDP und der AfD deutlich anders. Die FDP hat für 2014 gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 7,7 Millionen Euro, gegenüber sonstigen Darlehensgebern ca. 13,1 Millionen Euro ausgewiesen; die AfD hatte praktisch ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern (Höhe: ca. 1,56 Millionen Euro).

Medienberichte über Kredite regierungsnaher russischer Banken an die französische Partei Front National beleuchten die potentielle Brisanz des Themas.

Empfehlung zur Sofortanzeigepflicht bei Spenden über 50.000

Das bereits im letzten Bericht angesprochene Problem, dass die Sofortanzeigepflicht für Spenden über 50.000 Euro durch eine geschickte Stückelung in der Praxis allzu leicht umgangen werden kann, besteht fort. Ebenfalls überdenkenswert bleibt auch die Tatsache, dass die gänzliche Nichtbeachtung der Sofortanzeigepflicht bei Großspenden völlig sanktionsfrei ausgestaltet ist. Daher war angeregt worden, die **Überschreitung des Schwellenwertes von 50.000 Euro innerhalb eines Rechnungsjahres maßgeblich sein zu lassen** und eine **angemessene Sanktion** vorzusehen. Mindestens einem der beiden Verschärfungsvorschläge sollte näher getreten werden.

Dem auch von GRECO aufgegriffenen legitimen Wählerinteresse, zumal im Vorfeld von Wahlen einen deutlich aktuelleren und genaueren Einblick in das Spendenaufkommen einzelner Parteien zu erhalten, könnte durch eine Reform an dieser Stelle sinnvoll entsprochen werden.

Empfehlung zur Sanktionierung der Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten

Die Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung war und ist nach den Wahlgesetzen der Länder und des Bundes keine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl, obwohl diese Verpflichtung insbesondere auch der Information und Meinungsbildung der Wahlberechtigten dienen soll. Eine Regelung, derzufolge die **Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl unter anderem von der Einreichung eines den Mindestanforderungen genügenden Rechenschaftsberichts für ein nicht länger als zwei Jahre zurückliegendes Rechnungsjahr abhängig gemacht würde**, stellt einen verfassungsrechtlich eher nachvollziehbaren, praktisch einfacher umzusetzenden und letztlich auch weniger tiefen Eingriff in die Grundrechtsposition einer politischen Partei dar als etwa die Rechtsfolge eines Statusverlustes.

Empfehlung zu einer differenzierten Überarbeitung der Regeln zur Korrektur von Rechenschaftsberichten

Aus diesen Feststellungen leitet sich zugleich das Bedürfnis ab, dem Gesetzgeber eine **Überarbeitung der Korrekturvorschriften** für den Selbstanzeigefall nahelegen. Gerade vor dem Hintergrund der von der Rechtsprechung ermöglichten Ausweitung der Selbstanzeigemöglichkeit auf Fälle der Annahme unzulässiger Spenden wächst das Bedürfnis nach einer qualitativen Differenzierung. Das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit wächst mit der Brisanz der Vorgänge, die zu Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten geführt haben. Nicht die Irrtümer in Parteiuntergliederungen oder die fachlichen Fehler eines möglicherweise überforderten ehrenamtlichen Schatzmeisters sind in diesem Sinne relevant, sondern erkennbare Versuche in Parteien, „schmutziges“ Geld oder auch nur Geld intransparenter Herkunft in ihren Haushalt einzuschleusen, schwarze Kassen zu bilden oder in anderer Weise Spielarten von Korruption Raum zu geben. Auch auffällige Häufungen von Fehlern, die auf eine systematische Ursache schließen lassen, können an dieser Stelle von besonderem Interesse sein.

Daher wäre es aus Sicht der Verwaltungspraxis sinnvoll, **von einer generell betragsbezogenen Unterscheidung für eine Korrektur in laufender Rechnung abzukommen und stattdessen das Erfordernis einer „Rückwärtsänderung“ mit einer tatsächlichen Neuabgabe der von Unrichtigkeiten betroffenen Rechenschaftsberichte auf qualitativ, möglicherweise zusätzlich dann auch noch quantitativ gewichtige Vorgänge zu beschränken.**

12.2 Empfehlungen mit vorwiegend technischer Bedeutung für das Verwaltungsverfahren

Empfehlung zur Gewährung von Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen der Parteien

Bereits im Präsidentenbericht des Jahres 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100) wurde das rechtspolitische Bedürfnis nach einer spezifisch parteirechtlichen Regelung für die Ermöglichung von Zahlungserleichterungen formuliert. Die Einschätzung und die Anregung werden ausdrücklich aufrechterhalten.

Abgesehen von der schwierigen Rechtsfrage, ob politische Parteien durch staatliche Forderungen in die Insolvenz getrieben werden dürfen, ist zweifelhaft, ob die in § 59 BHO bzw. in den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften formulierten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen eine den parteirechtlichen Besonderheiten angemessene Herangehensweise in jedem Falle gewährleisten. Parteienrechtlich ist gegenüber dem Maßstab der Bundeshaushaltsordnung teilweise eine größere Strenge, teilweise aber auch eine besondere Berücksichtigung verfassungsrechtlich begründeter Anforderungen erforderlich. So müssen etwa die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur grundsätzlichen Bedeutung von Wahlkämpfen (BVerfGE 20, 56-113) im Rahmen der Entscheidung über eine Tilgungsstreckung für politische Parteien Berücksichtigung finden.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ist es eine notwendige parteirechtliche Erwägung, unabhängig von der möglichen Begründetheit eines Stundungsantrags im Übrigen eine Partei nicht länger als unvermeidlich im Besitz einer unzulässigen Spende oder des Wertes einer solchen Spende zu belassen. Ähnliches gilt für die Rückforderung überhöht ausgezahlter staatlicher Mittel, insbesondere soweit diese überhöhte Auszahlung auf falschen Angaben einer Partei beruhte. Hier sollte prinzipiell gelten, dass sich eine Partei nicht unter Verweis auf ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten länger im Besitz eines Geldwertes halten darf, den sie nie hätte erhalten oder annehmen dürfen. Dies ergibt sich für unzulässige Spenden schon zwingend aus der in § 25 Absatz 4 PartG formulierten Verpflichtung der Parteien zur unverzüglichen Abführung solcher Spendengelder bzw. aus der ohne Einräumung eines Ermessens geregelten Verrechnungsverpflichtung in § 31a Absatz 3 PartG.

Bei Zahlungsverpflichtungen mit Sanktionscharakter wäre dagegen eine spezifische Regelung für Zahlungserleichterungen im Parteiengesetz geboten. In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Maße derartige Zahlungsverpflichtungen die Teilhabe politischer Parteien am Prozess der politischen Willensbildung zumal in Wahlkampfzeiten beeinträchtigen dürfen oder vielleicht sogar beeinträchtigen müssen. Konkret wird die Frage zu beantworten sein, ob das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass jede Partei ein Mindestmaß an Wahlwerbemöglichkeiten hat oder ob es vielmehr verlangt, dass Parteien, die nachweislich gegen das Gesetz verstoßen haben, nicht so gestellt werden dürfen, als hätten sie einen solchen Verstoß nicht zu verantworten.

Empfehlung zur Umsetzung von Korrekturen im Zuwendungsausweis

Bei der Korrektur im Rahmen der folgenden Festsetzung wird vom Gesetzgeber hingenommen, dass der zu Unrecht von einer Partei erhaltene Zuwendungsförderungsbetrag nicht exakt abgezogen wird, sondern ein nach den rechnerischen Maßgaben der folgenden Festsetzung sich ergebender anderer Betrag. Aufgrund der höchst-richtigerlich vorgegebenen Erstreckung der Selbstanzeige gemäß § 23b PartG auch auf Fälle von Verstößen gegen Spendenannahmeverbote **stellt sich die Frage der Angemessenheit eines solchen Vorgehens neu.**

Die mittelverwaltende Stelle ist von Amts wegen gehalten, unerwünschte oder nicht hinnehmbare Folgen einer Korrektur über den nachfolgenden Rechenschaftsbericht und die darauf beruhende Festsetzung zu vermeiden. Ist beispielsweise der Zuwendungsausweis einer Partei aufgrund von Unrichtigkeiten zu hoch ausgefallen, hat sich dies jedoch aufgrund insgesamt zu niedriger Eigeneinnahmen wegen einer Kappung in Höhe der relativen Obergrenze für die Partei gar nicht finanziell ausgewirkt, ist ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis eines späteren Rechenschaftsberichts gar nicht erforderlich. Umgekehrt kann ein korrigierender Abzug im Zuwendungsausweis auch ins Leere gehen, wenn der Anspruch der betreffenden Partei bei der dann anstehenden Festsetzung aufgrund zu geringer Eigeneinnahmen ohnehin gekappt werden muss oder die betreffende Partei ihren Anspruch auf staatliche Mittel gänzlich eingebüßt hat. In diesen Fällen wäre ein solcher Abzug im Zuwendungsausweis finanziell folgenlos und der früher zu Unrecht bezogene Finanzvorteil müsste gesondert zurückgefordert werden.

Angesichts solcher im Einzelfall möglicher stärkerer Differenzen zwischen den finanziellen Folgen der Unrichtigkeit einerseits und den finanziellen Folgen der Korrektur über den nachfolgenden Rechenschaftsbericht andererseits, sollten vom Gesetzgeber Alternativen erwogen werden. Letztlich sollte stets der konkret berechnete finanzielle Vorteil im Rahmen der nächsten Festsetzung von einem dann auszahlenden Betrag abgezogen werden. Übersteigt der errechnete Vorteil eine bestimmte Betragshöhe, sollte eine schnellere Verrechnung oder Rückforderung gesetzlich ermöglicht werden.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 PartG könnte etwa wie folgt formuliert werden: „Wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG) werden die zu Unrecht festgesetzten staatlichen Mittel bei der darauf folgenden Festsetzung in Abzug gebracht.“

Empfehlung zur Kostentragung bei Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers durch die Parteienfinanzierungsbehörde

Zudem sieht das Gesetz ein Gutachtenverfahren als besonderes Mittel der Prüfung von Rechenschaftsberichten vor. Im Einvernehmen mit der betroffenen Partei kann der Präsident des Deutschen Bundestages einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit der Klärung der Frage beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 23a Absatz 3 Satz 1 PartG). In diesem Fall hat die Partei dem bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. § 23a Absatz 3 Satz 3 PartG bürdet die Kosten dieses Verfahrens dem Präsidenten des Deutschen Bundestages auf, somit dem Steuerzahler.

Diese Regelung der Kostentragung im Gutachtenverfahren erscheint in Fällen unausgewogen, in denen diese qualifizierte Überprüfung letztlich zum Nachweis eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz führt. **Es sollte daher überlegt werden, ob die letztendliche Kostentragung vom Prüfergebnis, unter Berücksichtigung einer womöglich nachfolgenden gerichtlichen Klärung, abhängig gemacht werden sollte, in Anlehnung an Kostenregelungen bei Gerichtsverfahren.**

Empfehlung zur Festlegung der Abgabefrist für Rechenschaftsberichte

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes ist die durchweg einheitliche Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember unabhängig von einer ausdrücklichen Begründung und sogar wenn keine bestimmte oder nur eine kürzere Fristverlängerung beantragt wurde, Praxis der Bundestagsverwaltung. Die wiederholte Anregung, zuletzt im Bericht vom 18. Dezember 2013, den Fristablauf zur Einreichung der Rechenschaftsberichte durch eine **verbindliche Abgabefrist ohne Verlängerungsmöglichkeit** neu zu regeln, ist bislang durch den Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden. **Die Anregung wird gleichwohl aufrechterhalten**, zumal die aus der früheren Rechtslage übernommene Standardfrist mit dem damals noch auf den 1. Dezember des Festsetzungsjahres gelegten früheren Festsetzungstermin verbunden war (§ 19 Absatz 2 PartG 1994).

Empfehlung zur Überprüfung der Schwellenwerte für die Pflicht zur Testierung der Rechenschaftsberichte

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG müssen Rechenschaftsberichte der politischen Parteien grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. Parteien, die gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz PartG keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben, dürfen ihre Rechenschaftsberichte auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Von ihrer Finanzausstattung her sehr kleine Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügen, dürfen einen ungeprüften Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen.

Angesichts der Kosten einer solchen Prüfung und des Zeitablaufs seit der Einführung dieser Betragsgrenze sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob diese gesetzlichen Schwellenwerte noch angemessen sind. Denkbar wäre etwa auch ein deutlich höherer Schwellenwert nur bei den Einnahmen, da den Parteien neben ihrer notwendigen und ausgabenträchtigen politischen Arbeit bei Einnahmen in Höhe von 5.001 Euro kaum Möglichkeiten verbleiben dürften, Geld für die Bezahlung eines Wirtschaftsprüfers zurückzulegen. Es kann aber nicht Sinn von Rechnungslegungsvorschriften sein, Parteien in Zahlungsschwierigkeiten zu treiben.

Empfehlung zur Bewertung von Haus- und Grundvermögen

Im Abstand von fünf Jahren ist außerdem eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens sowie der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen, die ebenfalls im Rahmen der Vermögensbilanz darzustellen ist. Die Parteien verhalten sich hinsichtlich der Ausweisung dieser Bewertungstabelle in ihren Rechenschaftsberichten unterschiedlich. Während etwa CDU und CSU mit Angabe des Bewertungsstichtags die vollständigen Bewertungstabellen in alle Rechenschaftsberichte aufnehmen, verweisen zum Beispiel die SPD und die FDP lediglich auf das letzte sowie das nächste Neubewertungsjahr und führen die Bewertungszahlen nur im Rechenschaftsbericht für das Jahr der Neubewertung auf. Auch die letztgenannte Darstellungsform ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu beanstanden, zumal wenn zwischenzeitlich erfolgte Verkäufe offengelegt werden. Gleichwohl ist sie weniger adressatenfreundlich. **Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob er hier eine Vereinheitlichung im Sinne der Unionspraxis für geboten hält.**

Empfehlung zum Umgang mit Bargeldspenden über 1.000 Euro

Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG dürfen Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000 Euro mittels Bargeld erfolgen. Eine Sanktion für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift, die einer Entstehung „schwarzer Kassen“ entgegenwirken soll, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Da die Regelung kein Spendenannahmeverbot nach § 25 Absatz 2 PartG darstellt, ergeben sich Rechtsfolgen, die nicht völlig widerspruchsfrei sind:

Einerseits besteht für angenommene Bargeldspenden von mehr als 1.000 Euro keine Verpflichtung nach § 25 Absatz 4 PartG zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, da es sich nicht um eine nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässige Spende handelt. Andererseits stellen Barspenden von mehr als 1.000 Euro keine „rechtmäßig erlangten Spenden“ im Sinne des § 18 Absatz 3 PartG dar und dürfen nicht in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden, sodass sie bei der Bemessung der staatlichen Teilfinanzierung nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig dürften sie aber in die Berechnung der relativen Obergrenze einfließen, da eine Partei von Spenden, die sie eigentlich gar nicht mehr hätte annehmen dürfen, nicht für die Berechnung staatlicher Zuschüsse profitieren darf. Dies machte es erforderlich, Bargeldspenden im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen und von der Berücksichtigung bei der Berechnung der relativen Obergrenze in §§ 18 Absatz 5 und 19a Absatz 4 PartG auszunehmen. Im Übrigen wäre aber nach dem Transparenzgebot weiterhin auch für Bargeldspenden bei Überschreiten der Wertgrenze von 10.000 Euro die namentliche Nennung des Spenders oder der Spenderin im Rechenschaftsbericht zu fordern. Eine rechtspolitische Alternative wäre, die Weiterleitungsverpflichtung des § 25 Absatz 4 PartG auch auf Bargeldspenden oberhalb von 1.000 Euro zu erstrecken.

Berlin, den 20. Dezember 2016

Dr. Norbert Lammert

13 Anhang

- 13.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung
- 13.2 Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2002
- 13.3 Musterrechenschaftsbericht

13.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)

*Stand: Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. 1994 I S. 149);
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I S. 2563)*

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t

I n n e r e O r d n u n g

§ 6

Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,

6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7

Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8

Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9

Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12

Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15

Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

D r i t t e r A b s c h n i t t

A u f s t e l l u n g v o n W a h l b e w e r b e r n

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt Staatliche Finanzierung

§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 150,8 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a

Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuweisung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvor-

stand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b

Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,

- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.
 - (5) Die Ausgaberechnung umfasst:
 1. Personalausgaben,
 2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
 3. Zuschüsse an Gliederungen und
 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.
 - (6) Die Vermögensbilanz umfasst:
 1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,

V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten un-mittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungs-ebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25

Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a

Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsmäßiger Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 28

Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31

Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a

Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b

Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c

Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31d

Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögensziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33

Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich

um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

A c h t e r A b s c h n i t t S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 34

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38

Zwangsmittel

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10 000 Euro.

§ 39

Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40
(weggefallen)

§ 41
(Inkrafttreten)

Redaktioneller Hinweis:

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.

13.2 Rundschreiben des Referates an die Parteien seit 2002

DEUTSCHER BUNDESTAG
– V e r w a l t u n g –
Referat PD 2
Referat Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 26. Juni 2002
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 327 85
Fax: (030) 227 - 360 14
Telefon: 227-34178
Fax: 227-36064
E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen

Az: PD 2 – 1300-11

Betr.: Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes
hier: Wichtige Änderungen zum 1. Juli 2002

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verabschiedung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes durch den Deutschen Bundestag am 19. April 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8778 vom 16. April 2002, Anlage 1) und der Zustimmung des Bundesrates am 31. Mai 2002 (v Bundesratsdrucksachen 354/02 vom 10. Mai 2002, Anlage 2 und 354/02 (2) vom 30. Mai 2002, Anlage 3) soll das Gesetz zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten:

- Artikel 1 und 4 am 1. Juli 2002,
- Artikel 2 am 1. Januar 2003 und
- Artikel 3 am 1. Januar 2005.

Es ist beabsichtigt, im Einzelnen über die sich ergebenden parteirechtlichen Änderungen nicht zuletzt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem, im Wesentlichen ab 1. Januar 2003 geltenden Recht, in ein gesonderten Schreiben zu informieren.

- 2 -

Mit vorliegendem Schreiben wird auf einige wichtige Handlungspflichten der Parteien bereits ab 1. Juli 2002 betreffende Änderungen in Artikel 1 hingewiesen:

1. § 19 – Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung
(vgl. Anlage 1 Seite 3 f., 13, 15)

Während bisher keine näheren Anforderungen für die Form der Anträge galten, müssen sie in Zukunft „von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten“ (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Teilanträge sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

Für die Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, entfällt die Antragspflicht, und zwar sowohl im Hinblick auf die Festsetzung als auch im Hinblick auf die Abschlagszahlungen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 Satz 3). In Bezug auf die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gilt diese Regelung für alle Parteien, denen Mittel für das Jahr 2001 festgesetzt worden sind. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen.

Die Partei haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass Änderungen, die für die Gewährung der staatlichen Mittel von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 6f).

2. § 23b – Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht
(vgl. Anlage 1 Seite 4, 13, 16)

Die Parteien werden ausdrücklich verpflichtet, Unrichtigkeiten in einem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1).

- 3 -

Erfolgt die Anzeige zu einem Zeitpunkt, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich bekannt waren noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt worden waren, unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des §31b oder des § 31c, wenn sie den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Der Rechenschaftsbericht selbst ist zu berichtigen (§ 23b Abs. 2).

3. § 25 – Spenden (vgl. Anlage 1 Seite 5, 14, 16 f.)

Im Hinblick auf unzulässige Spenden sei auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Spenden „mittels Bargeld“ – das sind solche Spenden, die bei einem Geldinstitut bar zur Überweisung auf ein Konto eingezahlt werden – sind nur noch bis zu einem Betrag von 1.000 € möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Wie der amtlichen Begründung zu entnehmen ist, gilt dies „pro Person und Jahr“ (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 16).
- Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 € nicht übersteigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6).
- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zur Vermeidung einer indirekten Parteienfinanzierung nunmehr auch ausdrücklich unzulässig. Gleiches gilt nicht nur wie bisher für Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen, sondern nun auch für Spenden von „Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) sowie von „Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 5).
- Die Vorschrift zur Unzulässigkeit der Annahme von Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, ist insoweit erweitert worden, als ab 1. Juli 2002 auch solche Spenden unzulässig sind,

- 4 -

die „als Gegenleistung“ eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7).

- Unzulässig sind Spenden, „die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spenden übersteigt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 8).
- Einzelspenden von über 50.000 € müssen unverzüglich – nicht erst im entsprechenden, im Folgejahr abzugebenden Rechenschaftsbericht – dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3).

4. § 31 – Prüfer (vgl. Anlage 1 Seite 5 f., 14, 17)

Die bisher bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer werden erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. die vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sei auf die Neufassung der Vorschrift des § 31 sowie auf die Erläuterungen in der amtlichen Begründung verwiesen (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 18, und Seite 17, linke Spalte Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

P.s. Eine Ablichtung des am 29. Juni 2002 verkündeten Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBl. I S. 2268 bis 2276) liegt ebenfalls bei.

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 5. November 2003
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 - 12

**Bitte geben Sie in der Korrespondenz
das vorgenannte Aktenzeichen an!**

An alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Hinweise zur Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)
h i e r : Rechtswidrige Stückelung von Parteispenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird auf das gesetzliche Verbot für Parteien hingewiesen, erkennbar über Dritte gestückelte Spenden anzunehmen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.).

Für den Spender einer veröffentlichungspflichtigen Gesamtspende gibt es keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Veröffentlichung zu vermeiden. Das Verteilen von gestückelten Teilbeträgen auf dritte – natürliche oder juristische – Personen, die ihrerseits als Spender nach außen in Erscheinung treten sollen, wäre ein rechtswidriges Scheingeschäft. Parteien, die darum wissen oder denen dies erkennbar ist, dürfen solche Spenden nicht annehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich in seiner letzten grundlegenden Entscheidung vom 9. April 1992 darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Spender über Dritte Spenden stückelt und dies für die Partei erkennbar ist, es sich um den Fall einer Annahme unzulässiger Spenden handelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei die einschlägige Passage (BVerfGE 85, 264 [323 f.]) nachfolgend zitiert:

- 2 -

Dem Schutzgedanken des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist im übrigen nur genügt, wenn der Wähler von der wirklichen Herkunft der Mittel einer Partei Kenntnis erhält. Dafür ist vom Gesetzgeber Sorge zu tragen. Mit diesem Ziel ist in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG unter anderem bestimmt, daß Parteien Spenden nicht annehmen dürfen, wenn sie die – verfassungsrechtlich unbedenkliche – Bagatellgrenze von 1.000 DM übersteigen und der Spender erkennbar nur als „Strohmann“ handelt. Beträgt der Wert einer Spende also mehr als 1000 DM, so darf sie nach dem Gesetz nur dann von einer Partei entgegengenommen werden, wenn dieser der wirkliche Spender bekannt ist; liegt der Wert der Spende über 20.000 DM, so ist von Verfassungs wegen der Name des Spenders außerdem im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Rechenschaftsbericht zu prüfen (vgl. § 23 Abs. 2 PartG).

Die Möglichkeiten einer Umgehung der in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG begründeten Offenlegungspflicht sind durch diese Vorschriften des geltenden Rechts allerdings nicht vollständig verschlossen. Wird Geld oder eine geldwerte Zuwendung dem Empfänger zu dessen beliebiger Verfügung überlassen und reicht dieser die Spende, ohne durch einen entsprechenden Wunsch oder Willen des Spenders gebunden zu sein, einer Partei weiter, so ist diese weder nach § 25 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 PartG gehindert, die Spende anzunehmen, noch ist sie nach § 25 Abs. 2 PartG bei entsprechender Höhe der Spende gehalten, deren „ursprüngliche“ Herkunft zu nennen. Dies ist, wo es sich wirklich so wie geschildert verhält, verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit von „Scheingeschäften“ ist jedoch nicht fernliegend. Das gilt es bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte zu beachten.

Das für die Annahme einer unzulässigen Spende nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.) erforderliche Merkmal „erkennbar“ ist erfüllt, wenn die Partei die „Strohmann“-Eigenschaft des nach außen in Erscheinung tretenden Scheinspenders tatsächlich kennt oder bei der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

Zur Vermeidung von nachteiligen verwaltungsrechtlichen Folgen für die Partei und strafrechtlichen Folgen für die handelnden Parteiverantwortlichen wird geraten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genau zu achten. Auf die unabhängig davon bestehende Anzeigepflicht nach § 23b PartG n.F. wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 6. August 2004
Platz der Republik 1

Dienstgebäude

Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 – 12

Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) zum 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungslegung der Parteien geändert und das Rechtsfolgensystem des Parteiensystems neu gefasst worden.

Wichtige Neuerungen bezüglich der Rechnungslegung sind beispielsweise:

- eine differenziertere Aufgliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;
- ein gesetzlich zwingend vorgesehener Erläuterungsteil mit gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteilen;
- die entsprechende Geltung von handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- der bei Einreichung eines nicht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsberichtes drohende Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel;
- der bei jeglichen – auch geringfügigen – Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes entstehende Anspruch gegen die Partei in Höhe

regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden letztgenannten Neuerungen besondere Sorgfalt bei der Rechnungslegung erforderlich machen:

Wird ein Rechenschaftsbericht, der nicht der in § 24 PartG für das Zahlenwerk, die gesonderten Ausweise und die Erläuterungen vorgegebenen Gliederung entspricht oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt, eingereicht, wird mit ihm gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nicht die Abgabefrist gewahrt. Hat eine Partei ihren der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. September oder bei antragsgemäßer Fristverlängerung bis längstens 31. Dezember des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil (Verfall des Wählerstimmenanteils). Unabhängig hiervon darf der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG staatliche Mittel endgültig nur auf Grund eines

- 2 -

Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht.

Ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthält, löst grundsätzlich gemäß § 31b Satz 1 PartG eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages aus. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch gegenüber der Partei 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte (vgl. § 31b Satz 2 PartG).

Die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2003 in vollem Umfang zu beachten.

Aus diesem Anlass ist von der mittelverwaltenden Stelle – zugleich einem von Seiten der Parteien an sie herangetragenen Wunsch Rechnung tragend – ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach der neuen Rechtslage erstellt worden (vgl. ANLAGE). Es ersetzt das noch auf der Grundlage alten Rechts erstellte frühere Muster (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 189 ff.).

Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2003 möglichst an dem beigefügten Muster zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Diese generellen Hinweise vorangestellt, wird zu dem beigefügten Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Seitenformat

Die in der Vergangenheit befürwortete hochformatige Darstellung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185 f.) wird mit dem beiliegenden Muster aufgegeben. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben scheint die Lesbarkeit am Besten gewährleistet zu sein, wenn die Zusammenfassung und der verbale

Erläuterungsteil im Hochformat, dagegen die Tabellen mit der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz (aufgrund ihrer dezidierten Aufgliederung) im Querformat dargestellt werden.

2. Aufgliederung des Zahlenwerkes

Wie eingangs aufgezeigt, ist es zur Vermeidung von einschneidenden Rechtsfolgen zwingend erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung formal und strikt zu beachten.

Für das Zahlenwerk (Zusammenfassung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz) bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei keine Beträge auszuweisen sind. In einem solchen Fall sind im Hinblick auf die andernfalls wegen mangelnder Angaben zu einer gesetzlich zwingend vorgegebenen Position drohenden Rechtsfolgen in der jeweiligen Spalte „0 €“ bzw. „0,00 €“ als „Fehlanzeige“ auszuweisen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Darstellung der Gliederungsebenen einer Partei (§ 24 Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 7 PartG). Soweit eine Partei über Landesverbände bzw. diesen nachgeordnete Gebietsverbände nicht verfügt, wird zur besseren Verständlichkeit des Rechenschaftsberichtes empfohlen, dies in den Erläuterungen aufzuzeigen.

3. Cent-Beträge und Rundungen

Hinsichtlich der Darstellung von Nachkommastellen besteht keine einheitliche Praxis der Parteien. Wie bisher ist es auch künftig grundsätzlich zulässig, wenn die Ausweise auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet werden (vgl. zur alten Rechtslage zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185). Zu beachten ist hierbei, dass die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden, so dass Rundungsdifferenzen vermieden werden. Eine Abrundung ist ausgeschlossen, soweit das Parteiengesetz Höchstbeträge nennt, deren Überschreiten eine Veröffentlichungspflicht auslöst (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 PartG).

4. Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung

- 3 -

Bezüglich der gemäß § 24 Abs. 9 PartG dem Rechenschaftsbericht voranzustellenden Zusammenfassung sind zwei Neuerungen zu beachten:

Zum einen sind die in der Neuregelung des § 24 Abs. 9 Satz 1 PartG aufgelisteten – der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz neuen Rechts (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 5) angeleglichenen – Positionen auszuweisen.

Zum anderen sind gemäß § 24 Abs. 9 Satz 3 PartG zum Vergleich die Vorjahresbeträge anzugeben.

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 aufgrund der nach neuem Recht detaillierteren Aufgliederungen die exakten „Vorjahresbeträge“ nicht angeführt werden können, wird angeregt, die Beträge mit einer erläuternden Fußnote versehen sinnvoll gegenüberzustellen.

Beispiel (Auszug aus der Einnahmenrechnung):

	2003	2002
	€	€
Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	100.000	125.000 ¹⁾
Einnahmen aus sonstigem Vermögen	50.000	

1) „Sonstige Einnahme“ gemäß dem auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erstellten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002.

5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz

Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz (früher: „Vermögensrechnung“) sind durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes um einzelne Positionen ergänzt und teils neu strukturiert worden. Gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 PartG sind sie wie nachfolgend dargestellt aufzugliedern. Die Änderungen sind jeweils in Fettschrift hervorgehoben.

Einnahmerekchnung:

1. Mitgliedsbeiträge
2. **Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge**
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. **Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen**
6. Einnahmen aus **sonstigem** Vermögen

7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
8. staatliche Mittel
9. sonstige Einnahmen
10. Zuschüsse von Gliederungen
11. Gesamteinnahmen
nach den Nummern 1 bis 10

Ausgabenrechnung:

1. Personalausgaben
2. **Sachausgaben**
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) für allgemeine politische Arbeit
 - c) für Wahlkämpfe
 - d) **für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen**
 - e) **sonstige** Zinsen
 - f) sonstige Ausgaben
3. Zuschüsse an Gliederungen
4. Gesamtausgaben
nach den Nummern 1 bis 3

Vermögensbilanz:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. **Sachanlagen:**
 1. Haus- und Grundvermögen
 2. Geschäftsstellenausstattung
 - II. **Finanzanlagen:**
 1. **Beteiligungen an Unternehmen**
 2. **sonstige** Finanzanlagen
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel
 - III. Geldbestände
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände
 - C. Gesamtbesitzposten
(Summe aus A und B)
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen
 - II. sonstige Rückstellungen
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - III. **Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen**
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten
 - C. Gesamte Schuldposten
(Summe von A und B)
3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

Die in § 27 Abs. 2 PartG alter Fassung für die in dieser Bestimmung genannten Einnahmequellen vorgesehene Saldierung ist entfallen; gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG gilt § 246 HGB („Vollständigkeit, Verrechnungsverbot“) entsprechend.

- 4 -

Hinsichtlich der Vermögensbilanz ist die Neuregelung des § 28 PartG zu beachten:

„(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.“

§ 28 Abs. 1 PartG beinhaltet eine verbindliche Regelung allein für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer). Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall bis zu 5.000 € besteht ein Ansatzwahlrecht, dessen Ausübung im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts darzustellen ist (vgl. z.B. in dem beiliegenden Muster Ziffer I der Erläuterungen).

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 Anpassungen der bisherigen Wertansätze erforderlich werden, erscheint es sachgerecht, die Unterschiedsbeträge ohne Berührung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung allein im Reinvermögen zu erfassen und die notwendigen Erläuterungen im Erläuterungsteil in einem Abschnitt „Überleitung des Reinvermögens“ zu erläutern.

6. Gesonderte Ausweise

Gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht einer Partei folgende gesonderte Ausweise enthalten:

- Zuwendungen natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 PartG)
- Spenden und Mandatsträgerbeiträge (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG)
- Anzahl der Mitglieder (§ 24 Abs. 10 PartG)
- Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Falle des Fehlens eines der in § 24 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestandteile des Rechenschaftsberichtes drohen die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes.

Vor diesem Hintergrund sei zu den vorgenannten Ausweisen im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Zuwendungen natürlicher Personen

Gemäß § 24 Abs. 8 PartG sind im Rechenschaftsbericht die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen, gesondert auszuweisen. Unter die erstgenannte Kategorie fallen alle Zuwendungen, auch solche, die den Grenzbetrag von 3.300 € übersteigen. Letztere sind allerdings nur bis zu diesem Grenzbetrag dort zu verbuchen, der Mehrbetrag ist unter der zweitgenannten Kategorie auszuweisen.

Zuwendungen sind gemäß der neu gefassten Definition in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

Die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person („Zuwendungsausweis“) ist gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel. Um bei der Berechnung der staatlichen Mittel die Beachtung der Höchstgrenze von 3.300 € je Person zu gewährleisten, dürfen in den Zuwendungsausweis ausschließlich solche Beträge einfließen, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG lückenlos belegt sind und zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in den früheren Musterrechenschaftsberichten auf der Grundlage des bis 30. Juni 2002 geltenden Rechts (Grenzbetrag: 6.000 DM) empfohlen worden, über die beiden gesetzlich geforderten Summen hinaus eine dritte Summe „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden“ auszuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186 und S. 200). An dieser, von den Parteien ganz überwiegend aufgegriffenen, Empfehlung wird weiterhin festgehalten mit der Anregung, anstelle des Begriffs „Spenden“ insoweit künftig den Begriff „Zuwendungen“ zu verwenden. Als „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen“ sind danach insbesondere Bagatellspenden aus

- 5 -

Tellersammlungen sowie gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 1. Alt. PartG zulässige Spenden, die im Einzelfall nicht mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, auszuweisen.

Darüber hinaus dürfen in die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen auch solche Spenden nicht einfließen, die entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG angenommen worden sind. Nach dieser Bestimmung sind die Parteien berechtigt,

Spenden mittels Bargeld nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen aus; führt aber dazu, dass die entsprechenden Spenden nicht rechtmäßig erlangt sind und bei der Berechnung der staatlichen Mittel nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG: „rechtmäßig erlangte“ Spenden). Hat eine Partei entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG Spenden mittels Bargeld angenommen, wird empfohlen, diese unter einer weiteren Position „Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)“ gesondert auszuweisen.

Bezüglich der Darstellung des Zuwendungsausweises wird in dem beiliegenden Muster von den früheren Empfehlungen abgewichen. Die nun empfohlene Darstellung ermöglicht – insoweit unverändert – den rechnerischen Abgleich mit den in der Einnahmereknung unter den entsprechenden Positionen ausgewiesenen Beträgen. Sie bewirkt jedoch, dass – eine einheitliche Praxis der Parteien vorausgesetzt – als letzter Betrag stets der für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende dargestellt wird. Hintergrund der Änderung ist die nach neuem Recht gegebene Möglichkeit, in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht des Folgejahres zu berichtigen (vgl. nachfolgend Ziffer 11, „Berichtigungspflicht“). Im Sinne der Transparenz wird allen Parteien nachdrücklich nahegelegt, bei der Darstellung des Zuwendungsausweises einheitlich gemäß beiliegendem Muster zu verfahren.

Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die Festsetzung der staatlichen Mittel zurück und setzt den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest (§ 31a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PartG); die Festsetzungen und Zahlungen an die

übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG). Dies gilt nicht, wenn der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 € übersteigt und die Berichtigung gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). In diesem Fall werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgelegt, was sich insoweit infolge der absoluten Obergrenze zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt. Darüber hinaus

drohen bei jedweder Unrichtigkeit der Ausweise nach § 24 Abs. 8 PartG die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen nach 31b PartG (Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags).

Angesichts der Bedeutung des Zuwendungsausweises für die Berechnung der staatlichen Mittel muss er von dem unabhängigen Wirtschafts- oder Buchprüfer bzw. der Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft (vgl. hierzu unten Ziffer 8) mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

Hierauf ist bereits auf der Grundlage des alten Rechts hingewiesen worden. Gleichfalls ist bereits nachdrücklich – vor allem im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – davor gewarnt worden, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 186).

Spenden und Mandatsträgerbeiträge

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG sind Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

Diese Regelung bedeutet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung eine Änderung insoweit, als nicht nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst werden und zudem der Grenzwert von früher 20.000 DM (entsprechend 10.225,84 €) auf jetzt 10.000 € umgestellt worden ist.

- 6 -

Zur Gewährleistung der mit der Regelung angestrebten eindeutigen Identifizierbarkeit der Spender ist grundsätzlich die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift (in der Regel: Wohn- bzw. Firmenanschrift mit Straßennamen und Hausnummer) erforderlich. Die Angabe eines Postfaches genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG regelmäßig nicht und entspricht daher allenfalls in Ausnahmefällen, etwa bei namhaften, auch solchermaßen eindeutig zu identifizierenden, Großunternehmen, den gesetzlichen Anforderungen.

Im Falle eines unterbliebenen oder fehlerhaften Ausweises nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG entsteht

gegen die Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages.

Anzahl der Mitglieder

Gemäß § 24 Abs. 10 PartG ist die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres zu verzeichnen.

Diese Regelung beinhaltet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift alten Rechts eine Präzisierung insoweit, als nach dieser die Anzahl der Mitglieder „zum Jahresende“ auszuweisen war.

Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 24 Abs. 12 Satz 2 PartG sind öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen.

Bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei sowie bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze bleiben diese Zuschüsse unberücksichtigt (vgl. § 24 Abs. 12 PartG). In den Fällen, in denen die Jugendorganisationen wegen ihrer rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit von der Partei insgesamt nicht Teil deren Rechnungslegung gemäß §§ 23 ff. PartG sind, sollte dies als Erläuterung entsprechend transparent gemacht werden.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

7. Erläuterungen

Nach den Neuregelungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht enthalten:

- einen Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz (§ 24 Abs. 7 PartG)
sowie gegebenenfalls
- Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).

Darüber hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügt werden (vgl. § 24 Abs. 11 PartG).

Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz

Gemäß der Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG ist der Vermögensbilanz zwingend ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere die in dieser Bestimmung im Einzelnen genannten folgenden Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz,
2. Auflistung der Unternehmensbeteiligungen sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen,
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen,
4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz.

Die Erforderlichkeit der Darstellung der Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz ergibt sich daraus, dass diese nicht durch das System der doppelten Buchführung miteinander verknüpft sind. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung können sich an dieser Stelle zu erläuternde Differenzen insbesondere bei Abschreibungen/Zuschreibungen von/ zu Vermögensgegenständen sowie bei Zuführungen/ Auflösungen zu/von Rückstellungen ergeben. Um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte durch eine einheitliche Darstellung zu erleichtern, wird geraten, die hierzu erforderliche „Überleitungsrechnung“ wie aus dem beigefügtem Muster ersichtlich zu untergliedern.

- 7 -

Hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben „im Abstand von fünf Jahren“ erforderliche Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, in den Rechenschaftsberichten der Jahre ohne Neubewertung die jeweils zuletzt erfolgte Bewertung erneut abzudrucken.

Im Übrigen wird auf die Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG sowie die Darstellung in dem beigefügten Muster Bezug genommen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens des gemäß § 24 Abs. 7 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Erläuterungsteils oder einzelner seiner gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteile die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes drohen.

Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 2 PartG sind zu den sonstigen Einnahmen folgende Angaben erforderlich:

- Sonstige Einnahmen sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).
- Darüber hinaus sind (sonstige) Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG).
- Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit, als der für die Erläuterungspflicht maßgebende vom-Hundert-Satz von 5 % auf 2 % abgesenkt worden ist; „im Gegenzug“ bleiben bei der Bestimmung des vom-Hundert-Satzes neuen Rechts Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG) sowie staatliche Mittel (§ 24 Abs. 4 Nr. 8 PartG) unberücksichtigt. Darüber

hinaus ist nun unter Verwendung der Konjunktion „wenn“ (statt bisher: „soweit“) klargestellt, dass im Falle einer Erläuterungspflicht nach vorgenannter Bestimmung die sonstigen Einnahmen vollständig aufzugliedern und zu erläutern sind. Dies schließt eine sinnvolle Gruppenbildung, insbesondere zur Zusammenfassung kleinerer Beträge, nicht aus.

Durch die in § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG (im Kontext „sonstige Einnahmen“) getroffene Regelung betreffend die Veröffentlichung von Erbschaften und Vermächtnisse ist zugleich klargestellt, dass diese als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung gelten die Ausführungen zur Publizität von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen sinngemäß (vgl. oben Ziffer 6, „Spenden und Mandatsträgerbeiträge“).

Sonstige Erläuterungen

Über die vorgenannten Erläuterungen hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigefügt werden (§ 24 Abs. 11 PartG).

Soweit solche Angaben nicht wegen des Sinnzusammenhanges im Rahmen der allgemeinen Darlegungen zu Beginn des Erläuterungsteils zweckmäßig erscheinen, wird ihre Darstellung unter „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils empfohlen, um durch eine möglichst einheitliche Rechnungslegung die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu erleichtern (vgl. auch beiliegendes Muster).

Dies gilt beispielsweise für die bereits wiederholt empfohlenen Erläuterungen zu den staatlichen Mitteln (vgl. auf der Grundlage alten Rechts zuletzt Bundestagsdrucksache 14/7979, Seite 12). Insofern sei den an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Vermeidung von Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle nochmals eindringlich nahegelegt, die Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einnahmen aus staatlichen Mitteln als auch hinsichtlich etwaiger Forderungen auf solche.

Schließlich wird empfohlen, unter der Überschrift „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils gegebenenfalls notwendige Berichtigungen von Unrichtigkeiten früherer

- 8 -

Rechenschaftsbericht vorzunehmen (vgl. hierzu unten Ziffer 11).

8. Unterschrift und Prüfungsvermerk

Hinsichtlich Unterschrift und Prüfungsvermerk sind nach neuem Recht veränderte Anforderungen zu beachten.

Unterschrift

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG ist der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei „von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes“ oder „von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes“ zu unterzeichnen. Zur Vermeidung diesbezüglicher Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle wird empfohlen, mittels des in dem beigefügten Muster vorgeschlagenen Zusatzes die § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG entsprechende Unterzeichnung aufzuzeigen.

Prüfungsvermerk

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden.

Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5000 Euro verfügen, können gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG keine Einwendungen zu erheben, hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen

erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht (vgl. § 30 Abs. 2 PartG).

Gemäß § 30 Abs. 3 PartG ist der Prüfungsvermerk „auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen“. An die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen der Einreichung eines Rechenschaftsberichtes, der nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG „trägt“, sei in diesem Zusammenhang nochmals erinnert.

Auf die Neuregelung des § 31 PartG, in der bestimmt ist, in welchen Fällen ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft nicht Prüfer sein darf, wird hingewiesen. Nach dieser Bestimmung ist beispielsweise die Prüfung durch solche Personen bzw. Gesellschaften untersagt, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben.

9. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Geltung handelsrechtlicher Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln hat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 PartG).

10. Aufbewahrungsfristen

Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind (abweichend von der bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage) einheitlich 10 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 2 Satz 2 PartG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 2 Satz 3 PartG).

- 9 -

11. Verfahren bei Unrichtigkeiten in einem bereits eingereichten Rechenschaftsbericht (Anzeigepflicht und Berichtigung)

Anzeigepflicht (§ 23b PartG)

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1 PartG).

Bei einer solchermaßen angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG (Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben oder der nicht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes veröffentlichten Spende entsprechenden Betrages), wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert (§ 23b Abs. 2 PartG).

Zum Nachweis der Unverzüglichkeit einer Anzeige gemäß § 23b PartG bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die für die Rechenschaftslegung der Partei Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes erlangt haben, sowie gegebenenfalls derjenigen Umstände, die einen etwaigen weiteren Zeitablauf bis zur Anzeige entschuldbar erscheinen lassen. Für die Rechenschaftslegung verantwortlich sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände.

Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG eine Regelung *allein* in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die *Rechenschaftslegung* trifft, so dass die vorstehenden Ausführungen *nicht* auf die *Verpflichtung der Parteien gemäß § 25 Abs. 4 PartG* übertragen werden können, unzulässige Spenden unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Berichtigungspflicht (§ 23a Abs. 5 PartG)

Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen (§ 23a Abs. 5 Satz 1 und 2 PartG).

Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 €, kann abweichend die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Abs. 5 Satz 3 PartG).

Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes in der Weise vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden. Sind in einem früheren Rechenschaftsbericht Zuwendungen (vgl. oben Ziffer 6, „Zuwendungen natürlicher Personen“) zu Unrecht

ausgewiesen worden, ist darüber hinaus die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 Euro entsprechend zu mindern. Auf die Darstellung in dem beigefügten Muster wird insofern verwiesen.

Unabhängig hiervon muss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG der jeweils aktuell einzureichende Rechenschaftsbericht selbstverständlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln. Soweit es hierzu der Einbuchung bislang nicht erfasster (und noch vorhandener) Vermögensbestandteile bedarf, wird zur Wahrung der Transparenz der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres geraten, diese ausschließlich in der Vermögensrechnung zu tätigen und den hierdurch nicht mehr gegebenen Vorjahresanschluss im Erläuterungsteil darzulegen.

12. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Ergänzend sei auf die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit

- 10 -

der Rechnungslegung nach dem neuen Straftatbestand des § 31d PartG hingewiesen.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf den Entwurf einer Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur „Rechnungslegung von politischen Parteien“ (IDW ERS HFA 12, Stand: 8. Mai 2003) verwiesen, dem mit zwei Einschränkungen gefolgt wird:

- Das handelsrechtliche Saldierungsverbot ist beim Ausweis von Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Gebietsverbänden nur insoweit zu beachten, als dies mit dem Parteiengesetz vereinbar ist.
- Das Parteiengesetz zwingt nicht, den Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes zu einem handelsrechtlichen Anhang auszugestalten.

Insofern wird einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 10. Mai 2004 gefolgt; Einzelheiten können der diesem als Anlage 10 beigefügten gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Lothar Streitferdt entnommen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3140, Seite 18 f. sowie Seite 57 f. und Seite 63).

Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den IDW-Entwurf eines Prüfungsstandards „Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei“ (IDW EPS 710, Stand: 9. Dezember 2003) hingewiesen.

Die in diesem Schreiben genannten Bundestagsdrucksachen und IDW-Entwürfe sind über die jeweilige Homepage („bundestag.de“ bzw. „idw.de“) im Internet recherchierbar.

Die dem beiliegende Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 10. August 2005
Platz der Republik 1

Dienstgebäude

Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 – 12

Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. August 2004 hatte ich Sie über die sich aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) ergebenden Neuerungen informiert.

Zwischenzeitlich ist das Parteiengesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) ein weiteres Mal geändert worden. Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist zwingend erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten.

Die wichtigsten die Rechnungslegung betreffenden Neuerungen sind Folgende (Hervorhebungen in kursiver Schrift):

1. Rechenschaftsbericht als Zweikomponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG besteht der Rechenschaftsbericht künftig „aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil“.

Damit einher gehen folgende Änderungen:

- Da „Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz“ nach dem neu gefassten § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG grundsätzlich nicht mehr auftreten können, ist die entsprechende Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes eingefügten Regelung des § 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.
- Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch „*die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen*“.
- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der *Begriff der Ausgabe* wie folgt erstmals definiert worden:

“(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 2 -

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.“

2. Bezugnahme auf handelsrechtliche Vorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden.

- § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG:
“Er [der Rechenschaftsbericht] gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung *entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.*“
- § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG:
“Die *für alle Kaufleute* geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.“

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG geht darauf zurück, dass die zuletzt geltende Fassung dieser Bestimmung Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für den Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeworfen hatte; mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG wird der bisherige Verweis auf die Bilanzvorschriften des HGB präzisiert (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 6 f.).

3. Rechnungspositionen der Vermögensbilanz

Die Rechnungspositionen der Vermögensbilanz sind wie folgt geändert worden.

- Die Rechnungsposition gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 B. II. lautet künftig: „*Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung*“ (bislang: „Forderungen auf staatliche Mittel“).
- Die Rechnungspositionen gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 2 B. sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden:

“B. Verbindlichkeiten:

- I Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. *Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,*
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber *sonstigen Darlehensgebern,*
- V. sonstige Verbindlichkeiten;“

4. Ausweis von für eine schlüsselmäßige Verteilung bestimmten Mitteln

Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 Abs. 5 PartG ist wie folgt neu gefasst worden:

„*Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.*“

Bislang hatte die entsprechende Regelung generell „durchlaufende Gelder und Leistungen“ umfasst.

5. Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in Gliederungen unterhalb der Landesverbände

Gemäß dem der Bestimmung des § 28 PartG neu angefügten Absatz 3 können „*Gliederungen unterhalb der Landesverbände (...) Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuches können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.*“

In Satz 1 vorgenannter Regelung werden die unteren Gliederungsebenen der Parteien von der periodengerechten Bilanzierung insoweit freigestellt, als sie Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses in der Vermögensbilanz erfassen müssen; in Satz 2 werden die unteren Gliederungen darüber hinaus von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 7).

- 3 -

6. Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz

Die Bestimmung des § 39 PartG ist durch Anfügung des nachfolgend dargestellten Absatzes 4 um eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz ergänzt worden.

„(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.“

Soweit von dieser Übergangsregelung im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 1 PartG: „bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung“) in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht worden ist, ist ein entsprechender Hinweis gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz PartG auch in künftigen Rechenschaftsberichten erforderlich, um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Vermögensausweise der Parteien zu erleichtern.

7. Verantwortlichkeit des Prüfers

Der Bestimmung des § 31 Abs. 3 PartG ist folgender Satz 2 angefügt worden:

„§ 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.“

In § 323 HGB ist die „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“ im Wesentlichen entsprechend der 1985 aufgehobenen Regelung des § 268 Aktiengesetz geregelt.

Weitere Einzelheiten können dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) und der Begründung

des entsprechenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4246) entnommen werden.

Ergänzend wird auf das eingangs genannte Rundschreiben vom 6. August 2004 zur Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen Bezug genommen, in dem – bezogen auf die Rechnungslegung – auch das durch dieses Änderungsgesetz neu gefasste Rechtsfolgensystem des Parteiengesetzes dargestellt ist.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 12. Mai 2005 verabschiedete „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)“ verwiesen. Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den gleichfalls im Mai 2005 verabschiedeten „IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710)“ hingewiesen.

Die Bundestagsdrucksache 15/4246 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und das Rundschreiben vom 6. August 2004 sind über die Homepage des Deutschen Bundestages („bundestag.de“) recherchierbar. Die genannten IDW-Verlautbarungen sind in der Fachzeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Jg. 2005, Seite 724 ff. (IDW PS 710) und Seite 856 ff. (IDW RS HFA 12) veröffentlicht.

Ein entsprechend den Bestimmungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes überarbeitetes Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes ist diesem Schreiben als ANLAGE beigefügt. Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2004 an diesem zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Die dem Muster zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)



Deutscher Bundestag

Alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 20. Juli 2009
Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/0
Bezug: -
Anlagen: -

Leiter
Referat Parteienfinanzierung,
Landesparlamente, PM 3

bearbeitet von:
Regierungsdirektor Klaus Hanfland
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

**Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien gemäß § 23a
Parteiengesetz (PartG)**
hier: Änderung der Verwaltungspraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, § 23 PartG sind die Parteien dazu verpflichtet, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Verpflichtung kommen sie durch die Erstellung und Zuleitung eines Rechenschaftsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages nach.

Im Rahmen der hier gemäß § 23a Abs. 1 PartG durchgeführten Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien wurde das entsprechende Verfahren bislang dergestalt durchgeführt, dass sich das Referat PM 3, nachdem es in dem aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht Fehler festgestellt hat, informell mit der betroffenen Partei in Verbindung gesetzt und den festgestellten Mangel erörtert hat. Verbunden wurde das Gespräch mit der Anregung an die Partei, den fehlerhaften Rechenschaftsbericht zurückzuziehen und eine neue Version unter Beachtung und Vermeidung der festgestellten Mängel beim Deutschen Bundestag erneut einzureichen.

An dieser bisher geübten Verwaltungspraxis wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr erscheint diese Verfahrensweise im Hinblick auf den Wortlaut des § 31b Satz 1 PartG rechtlich zweifelhaft. Nach dieser Vorschrift bedingt eine vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a PartG festgestellte Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht, dass gegen die betroffene Partei ein Anspruch in Höhe des zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages entsteht. Einer solchen geschilderten Sanktion unterliegt eine Partei nur dann nicht, wenn sie ihrerseits zeitlich vorher, d. h. bevor zum Beispiel der Präsident des Deutschen Bundestages die Unrichtigkeit im

Seite 2



Rechenschaftsbericht entdeckt hätte, diese Unrichtigkeit unverzüglich gemäß § 23b Abs. 1 PartG angezeigt hat. Die hier geschilderte Rechtslage hat zur Folge, dass künftig eine im Rahmen der Prüfung des § 23a Abs. 1 PartG vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellte Unrichtigkeit in dem aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht einer Partei grundsätzlich einen Sanktionsanspruch gemäß § 31b Satz 1 PartG auslöst.

Diese Rechtsfolge ließe sich nur dadurch vermeiden, wenn die Partei ihrerseits z. B. in einem Begleitschreiben oder durch entsprechende Kenntlichmachung des zur Prüfung vorgelegten Rechenschaftsberichts verdeutlicht, dass es sich bei dem eingereichten Exemplar lediglich um einen „Entwurf“ handelt, der seitens der Partei noch nicht als endgültige Version des Rechenschaftsberichts eingestuft werden soll. Mit dieser Einschränkung versehen, könnte die bislang geübte Praxis des Referates, die Parteien auf festgestellte Mängel in dem jeweils aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht unter Vermeidung der Rechtsfolge des § 31b PartG rechtzeitig aufmerksam machen, aufrechterhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak



Deutscher Bundestag

An alle Parteien und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 12. September 2011
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-7/3 (11)
Anlage: 1

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Regierungsdirektor Klaus Hanfland
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (Bundesgesetzblatt 2011, Teil I, Seiten 1748 f.) in Kraft getreten.

Anlage

Es enthält folgende Änderungen:

1. § 18 Abs. 2 PartG:

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen anspruchsberechtigten Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (die absolute Obergrenze), erhöht sich für das Jahr 2011 von bislang 133,0 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro. Für das Jahr 2012 wird die absolute Obergrenze 150,8 Mio. Euro betragen. Danach, beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2013, erfolgt eine jährliche Anpassung der Obergrenze. Berechnungsgrundlage für diese Anpassung ist die Entwicklung des in § 18 Abs. 2 PartG beschriebenen Preisindexes, der vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird.

2. § 19a Abs. 5 Satz 1 PartG:

Das Berechnungsverfahren, das Grundlage der Festsetzung staatlicher Mittel für die anspruchsberechtigten Parteien ist, wird wie folgt geändert:

Künftig wird zunächst die relative Obergrenze des Anspruchs einer Partei auf staatliche Mittel berücksichtigt.

Parteien, deren Eigeneinnahmen aus Spenden, Beiträgen, Veranstaltungen etc. geringer sind als der für sie gemäß § 18 Abs. 3 PartG rechnerisch ermittelte Finanzierungsanspruch, müssen eine Kappung dieses Anspruchs auf die Höhe ihrer Eigeneinnahmen hinnehmen, da der Betrag der

Seite 2



zugewiesenen staatlichen Mittel die Höhe der Eigeneinnahmen einer Partei nicht übersteigen darf (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

Überschreitet die Summe der verbliebenen Finanzierungsansprüche gleichwohl noch die absolute Obergrenze, so wird eine entsprechende proportionale Kürzung aller Ansprüche vorgenommen. Somit werden in Zukunft die staatlichen Mittel im Rahmen der absoluten Obergrenze vollständig ausgeschöpft werden.

3. § 24 Abs. 9 Nr. 5 PartG:

Die hier erfolgte Änderung korrigiert lediglich ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Die sonstigen Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung sind jetzt nicht mehr nur in den Einzeltabellen des Rechenschaftsberichts anzugeben, sondern auch in der zusammenfassenden Tabelle.

Für Parteien, welche bereits in der Vergangenheit den von der Bundestagsverwaltung entworfenen Muster-Rechenschaftsbericht zur Grundlage ihrer Rechnungslegung gewählt haben, ergibt sich durch diese gesetzliche Neuregelung keine praktische Änderung. Der Muster-Rechenschaftsbericht kann auf der Internetseite des Deutschen Bundestages als Download unter www.bundestag.de (Der Bundestag, Parteienfinanzierung, Hinweise zur Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz) abgerufen werden.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak



Deutscher Bundestag

Parteien und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 20. Juli 2012
Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/0
Anlage: 1

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Thomas Schlegel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34178
Fax: + 49 30 227-36017
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

**Musterrechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz (PartG) -
hier: Ausdrücklicher Ausweis der Barspenden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I, S. 2268) wurde die Zulässigkeit der Annahme von Barspenden durch politische Parteien auf einen Betrag von 1.000 Euro begrenzt (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG). Barspenden, die pro Person und Rechnungsjahr diesen Grenzbetrag übersteigen, unterliegen nicht dem Gebot der unverzüglichen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 25 Abs. 4 PartG und werden auch nicht mit einer Zahlungsverpflichtung der Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 1 PartG belegt. Gleichwohl sind Barspenden oberhalb eines Jahresbetrages von 1.000 Euro keine rechtmäßig erlangten Spenden im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG. Daher kann eine Barspende nur bis zur Höhe von 1.000 Euro eine staatliche Bezuschussung begründen. Barspenden oberhalb von 1.000 Euro müssen folglich im Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts in Abzug gebracht werden.

Um auf diese bestehende Verpflichtung der Parteien in dem als Empfehlung zu verstehenden Musterrechenschaftsbericht deutlicher aufmerksam zu machen, wird in dem Abschnitt „Gesonderte Ausweise und Erläuterungen“ unter „Zuwendungen natürlicher Personen“ ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € je
Spender und Jahr übersteigen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG)“**

Seite 2



Auf das Rundschreiben vom 6. August 2004 wird verwiesen, das zuletzt noch einmal im Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte 2008 und 2009 vom 16. Dezember 2011 (Drucksache 17/8200) auf den Seiten 157 ff. abgedruckt worden ist.

Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Unrichtigkeiten den Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts entsprechend dem im Internet unter www.bundestag.de veröffentlichten Musterrechenschaftsbericht anzupassen. Als

Anlage

erhalten Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Musterrechenschaftsberichts vorab. Der Musterrechenschaftsbericht ist vollständig unter

<http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/hinweis.html>

auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages abzurufen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung / Landesparlamente unter der Rufnummer 030/227-32785 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak



Deutscher Bundestag

Alle Parteien
und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 12. Januar 2016
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-7/3

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Thomas Schlegel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34178
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes am 1. Januar 2016 (BGBl. 2015 Teil I S. 2563) sind einige gesetzliche Neuregelungen zur Rechnungslegung und zur staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien zu beachten.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts durch
 - Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen Parteivorstände, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen**und**
 - Verlust der Parteieigenschaft;
- Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der Verpflichtung zur namentlichen Veröffentlichung von Zuwendungen über 10.000 Euro;
- üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen sind künftig von den Parteien auch dann nicht als Einnahmen zu verbuchen, wenn diese von Nichtmitgliedern erbracht werden;
- der Verzicht auf oder die Zurückleitung von Geldzahlungen, die ausnahmsweise als Entgelt für üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen vereinbart worden sind, gelten nicht als Parteispende;



Seite 2

- Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Förderung künftig nur in Höhe eines positiven Saldos, d. h. eines nach Abzug der künftig gesondert auszuweisenden „Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit“ gegebenenfalls verbleibenden Restbetrags;
- Anhebung der Förderbeträge für erzielte Wählerstimmen, eingezahlte Beiträge und rechtmäßig erlangte Spenden;
- Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleiteten unzulässigen Parteispenden und bestimmter Sanktionszahlungen im Bundeshaushalt.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

1. Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts

Politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Art. 21 Grundgesetz und § 23 PartG verpflichtet, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Diese für alle Parteien geltende Verpflichtung wird nunmehr verschärft:

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann, beginnend 2016 mit Bezug auf das **Rechenschaftsjahr 2015**, gegen Parteien, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen, ein **Zwangsgeld** in Höhe von mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro festsetzen (§ 38 PartG). Diese Regelung gilt auch für Parteien, die keinen Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Außerdem verliert eine Partei, die sechs Jahre hintereinander keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, die Rechtsstellung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Diese Regelung findet erstmalig im Jahre 2018 Anwendung, wenn der **Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016** nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder - nach Verlängerungsantrag - bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch in den fünf Jahren zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde.



Ein Rechenschaftsbericht muss, um der gesetzlichen Einreichungsverpflichtung zu genügen, mindestens der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechen und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragen. Letzteres gilt nur, wenn eine Partei über Einnahmen oder über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt.

Unverändert bleibt, dass ein Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres einzureichen ist; auf Antrag kann der Präsident des Deutschen Bundestages die Einreichungsfrist bis zum 31. Dezember verlängern.

2. Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick auf die namentliche Veröffentlichung größerer Zuwendungen

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der von einer Partei bei Überschreitung der 10.000-Euro-Grenze je Zuwendender im Rechnungsjahr namentlich zu veröffentlichenden Zuwendungen sind **ab dem Rechnungsjahr 2016** auch die im Rechnungsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG). Hat somit eine Person in einem Rechnungsjahr insgesamt mehr als 10.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden an eine Partei gezahlt, muss diese Partei den Gesamtbetrag der Zuwendung sowie den Namen und die Anschrift des Zuwenders im Rechenschaftsbericht veröffentlichen.

3. Üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen an Parteien

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise den Parteien unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen der Partei unberücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise das Plakatieren und die Verteilung von Flugblättern.

Diese Regelung wird nunmehr auf Nichtmitglieder einer Partei ausgedehnt.

Es bleibt den Parteien unbenommen, entgegen der Üblichkeit mit Parteimitgliedern oder anderen Personen eine Vergütung zu vereinbaren. Wenn auf eine solche vereinbarte Vergütung verzichtet oder das aufgrund einer solchen Vereinbarung ausgezahlte Geld an die Partei zurückgeleitet wird, handelt es sich insoweit zwar um eine zu verbuchende Einnahme im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 PartG und eine „sonstige Einnahme“ im Sinne von § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG, nicht jedoch um eine Parteispende (§ 27 Abs. 1 Satz 4 PartG).



4. Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe des positiven Saldos

Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit müssen, beginnend mit dem **Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015**, künftig gesondert ausgewiesen werden.

Um eine missbräuchliche Erhöhung der relativen Obergrenze durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (z. B. Verkauf von Waren zum Beschaffungspreis ohne Gewinnerzielungsabsicht) zu vermeiden, wird bei der Berechnung der relativen Obergrenze einer Partei nur noch der Betrag herangezogen, der nach Abzug der im Rahmen der Unternehmenstätigkeit angefallenen Ausgaben positiv verbleibt. (§ 19a Abs. 4 Satz 2 PartG).

5. Anhebung der Beträge der staatlichen Teilfinanzierung

Der Betrag, den eine anspruchsberechtigte Partei für jede abgegebene gültige Listenstimme (bzw. für jede Wahl- oder Stimmkreisstimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen wurde) maximal erhalten kann, wird von 0,70 Euro auf **0,83 Euro** erhöht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 PartG).

Der Betrag für die ersten vier Millionen abgegebenen Stimmen wird von 0,85 Euro auf **1 Euro** je Stimme angehoben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 PartG).

Für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung rechtmäßig erhalten hat, erhöht sich der Betrag von 0,38 Euro auf **0,45 Euro** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG).

Beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2016, unterliegen die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge ebenso wie die absolute Obergrenze einer jährlichen Anpassung, die der durch das Statistische Bundesamt errechneten Entwicklung des in § 18 Abs. 2 PartG beschriebenen Preisindexes entspricht.

6. Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführender Mittel im Bundeshaushalt

Die wegen Verstößen gegen das Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführenden Mittel, z. B. wegen rechtswidrig erlangter Spenden, wurden bisher von ihm im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen



Seite 5

Bundestages an Einrichtungen für caritative Zwecke weitergeleitet (§ 31c Abs. 2 PartG).

Zukünftig fließen die Mittel unmittelbar in den Bundeshaushalt.

Auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages finden Sie in Kürze unter der Rubrik „Parteienfinanzierung“ einen aktualisierten Muster-Rechenschaftsbericht, dessen Aufbau zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung politischer Parteien dringend empfohlen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung unter der Rufnummer (030) 227 – 32785 zur Verfügung.

Nowak



Deutscher Bundestag

Alle Parteien
und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 5. Oktober 2016
Geschäftszeichen: PM 3-5040-7/3

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

Ministerialrat Peter Nowak
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

Die Selbstanzeige nach dem Parteiengesetz (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

politische Parteien sind nach dem Grundgesetz und nach Maßgabe des Parteiengesetzes zur öffentlichen Rechnungslegung hinsichtlich ihrer Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann seit dem 1. Januar 2016 u. a. durch die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Vorstand einer Partei (§ 38 Abs. 3 PartG) Nachdruck verliehen werden. Unrichtige Angaben in Rechenschaftsberichten werden ebenso wie Verletzungen von Veröffentlichungspflichten (Zuwendungen in der Jahressumme von mehr als 10.000 Euro je Zuwender) oder Spendenannahmeverboten mit Sanktionen belegt (§§ 31b und 31c PartG).

Mit der Pflicht zur Selbstanzeige von Unrichtigkeiten in bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichten bietet das Parteiengesetz den Parteien in § 23b PartG zugleich eine Chance, Unrichtigkeiten sanktionslos zu korrigieren. Dies dient ebenso wie die Sanktionsdrohung dem öffentlichen Interesse an größtmöglicher Transparenz und Korrektheit der Parteienfinanzierung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden¹, dass das Instrument der sanktionsbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch in Fällen anwendbar sein soll, in denen Parteien Spenden angenommen haben, die sie nach dem Parteiengesetz (§ 25 Abs. 2 PartG) nicht hätten annehmen dürfen, da die Annahme einer unzulässigen Spende auch Korrekturbedarf in dem betreffenden

¹ BVerwG, Urt. v. 27. April 2016; Az.: 6 C 5.15



Rechenschaftsbericht auslöst. Darüber hinaus sieht das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit einer entsprechenden Berufung auf die sanktionsbefreiende Selbstanzeige, wenn für den Zeitraum, in dem die Spendenannahme erfolgt ist, noch gar kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist.

Die Bundestagsverwaltung ist gehalten, sich an dieser für die Parteien günstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren.

Im Folgenden wird dargestellt, welche **Voraussetzungen** die Parteien im Rahmen des Selbstanzeige- und Korrekturverfahrens erfüllen müssen, um eine Sanktionsbefreiung zu erhalten.

1. Kenntniserlangung

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht oder von der Annahme einer unzulässigen Spende, hat sie dies dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kenntnis erlangen kann grundsätzlich nur, wer

- zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechenschaftsberichts noch keine Kenntnis von dessen Korrekturbedürftigkeit bzw.
- zum Zeitpunkt der Annahme einer Parteispende noch keine Kenntnis von deren Unzulässigkeit

hatte.

Verantwortlich für die Erstellung des Rechenschaftsberichts sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände. Daher ist die für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige erforderliche Möglichkeit der nachträglichen Kenntniserlangung regelmäßig nur gegeben, wenn kein Mitglied des Landesvorstands und kein Mitglied des Bundesvorstands Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts hatte.



Bei der seitens des Bundesverwaltungsgerichts für möglich erachteten Anwendung der Selbstanzeigeregelung auf den Fall der Annahme einer unzulässigen Spende, die nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist (§ 25 Abs. 4 PartG), ist darüber hinaus die Kenntnis der kraft Parteisatzung zur Annahme von Spenden berechtigten Personen relevant. Sie gelten insoweit als „Wissensvertreter“ der Partei, die verpflichtet sind, unverzüglich die Rechtmäßigkeit einer Spende zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich deren Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten sowie eine entsprechende Anzeige dort zu veranlassen.

Wusste eine der zur Entgegennahme von Spenden in der Parteigliederung berechtigten Personen um die Unzulässigkeit der Parteispende, ist die Geltendmachung einer nachträglichen Kenntniserlangung durch andere verantwortliche Parteivertreter im Regelfall nicht mehr möglich.

Konnten die Verantwortlichen jedoch die Umstände, die die Unzulässigkeit einer Spende begründen, auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen oder haben sie in Kenntnis dieser Umstände die Spende gleichwohl nachweislich rechtsirrtümlich für zulässig gehalten, kann eine nachträgliche Kenntniserlangung für eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige geltend gemacht werden.

2. Selbstanzeige

Die Selbstanzeige einer Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht oder eines Spendenannahmeverstoßes hat **schriftlich** beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu erfolgen.

Die Selbstanzeige muss **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme von konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten, eingereicht werden.

Eine Sanktionsbefreiung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Bundestagspräsidenten konkrete Anhaltspunkte für eben diese unrichtigen Angaben nicht bereits öffentlich bekannt und weder dem Bundestagspräsidenten noch in einem anderweitigen amtlichen Verfahren schon entdeckt



worden waren. Nur dann ist die Selbstanzeige folglich auch **rechtzeitig** erfolgt.

Die Anzeige muss durch „die Partei“ veranlasst werden. Grundsätzlich muss die Anzeige demnach durch ein mit entsprechender Handlungsvollmacht von der Partei ausgestattetes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Person unterschrieben sein.

Eine Selbstanzeige von Unrichtigkeiten muss, um die beschriebene Wirkung entfalten zu können, konkret die **Tatsachen benennen, die den Verdacht der Unrichtigkeit begründet haben**. Es genügt nicht, pauschal mögliche Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht vorsorglich anzuzeigen. Aus der Anzeige beim Bundestagspräsidenten sollten vielmehr - im Interesse der Partei möglichst frühzeitig - die konkreten Aspekte des Lebenssachverhalts hervorgehen, die die mögliche Unrichtigkeit beschreiben bzw. die mögliche Unzulässigkeit der Spende begründen.

Eine vollständige Darlegung aller Einzelheiten und Umstände der Unrichtigkeit oder die Angabe exakter Beträge ist in der Erstanzeige dagegen noch nicht erforderlich.

Eine **unzulässige Spende muss außerdem unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden (vgl. § 25 Abs. 4 PartG)**; im Zweifelsfall ist dringend zu einer vorsorglichen sofortigen Weiterleitung des Spendenbetrags zu raten, der sodann bis zur Aufklärung des Sachverhalts verwahrt wird.

3. Offenlegung und Korrekturbeschreibung

Die Sanktionsbefreiung erfordert gemäß § 23b Abs. 2 Satz 1 PartG eine **umfassende Offenlegung des Sachverhalts** durch die Partei. Erforderlich ist eine Darlegung

- der genauen Untergliederung der Partei, in der die Unrichtigkeit aufgetreten ist,
- des von der Unrichtigkeit betroffenen Rechenschaftszeitraums,



Seite 5

- des Lebenssachverhalts und der Art des Fehlers im Rechenschaftsbericht,
- des exakten betragsmäßigen Ausmaßes der Unrichtigkeit und
- des Zeitpunkts sowie der Umstände der Kenntniserlangung.

Bei der Selbstanzeige der Annahme einer unzulässigen Parteispende ist insbesondere das Prüfungsverhalten der verantwortlichen Parteivertreter bei der Erlangung und Vereinnahmung der Spende darzulegen. Aus der abschließenden Sachverhaltsbeschreibung muss außerdem hervorgehen, ob zu Unrecht Finanzvorteile durch die unzulässige Spende erlangt worden sind.

Die Sanktionsbefreiung setzt voraus, dass der Sachverhalt **im Wesentlichen unaufgefordert** durch die Partei aufgeklärt wird. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung einer Selbstanzeige behält sich die Bundestagsverwaltung Nachfragen zur Erläuterung der Darstellung vor.

Die Offenlegung muss darüber hinaus eine **Korrekturbeschreibung** in Form einer exakten **tabellarischen Darstellung** der notwendigen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensveränderungen in den betroffenen Rechenschaftsberichten enthalten.

Die umfassende Offenlegung und die Korrekturbeschreibung müssen **grundsätzlich zeitnah nach der Selbstanzeige** erfolgen. Bei Sachverhalten, deren Aufklärung schwierig und langwierig ist, sollte der Bundestagspräsident regelmäßig über den Fortgang der Aufklärungsbemühungen informiert werden.

4. Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile

Aufgrund der Unrichtigkeiten zu Unrecht erlangte Finanzvorteile sind an den Bundestagspräsidenten innerhalb einer von ihm gesetzten Frist abzuführen (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG). Bei Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, kann diese



Abführung über eine Verrechnung bei der Auszahlung staatlicher Mittel erfolgen.

Unzulässige Spenden und ihre womöglich bereits erfolgte Bezuschussung aus staatlichen Mitteln müssen unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet bzw. zurückgezahlt werden. Im Einzelfall kann bei Parteien, die weiterhin staatliche Mittel erhalten, von der Verwaltung eine Abführung im Verrechnungswege gewährt werden.

Bei länger zurückliegenden Fällen der Annahme einer unzulässigen Spende behält sich die Bundestagsverwaltung vor, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Abführung zu Unrecht erlangter Finanzvorteile (§ 23b Abs. 2 Satz 2 PartG) etwa auch eine Abschöpfung von Zinserträgen oder -ersparnissen vorzunehmen.

5. Korrektur des Rechenschaftsberichts

Abschließend ist ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthalten hat, zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder vollständig neu abzugeben. Die Korrektur des Rechenschaftsberichts ist von einem Wirtschaftsprüfer (oder vereidigten Buchprüfer - vgl. § 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 PartG) durch einen Vermerk zu bestätigen. Eine **teilweise Neuabgabe** kommt in Betracht, soweit die Korrekturen darin nachvollziehbar dargestellt werden können.

Soweit der zu berichtigende Betrag **im Einzelfall 10.000 Euro** und **im Rechnungsjahr je Partei 50.000 Euro** nicht übersteigt, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die **Berichtigung im nächsten Rechenschaftsbericht** vorgenommen werden kann (§§ 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 Satz 3).

Die Bundestagsverwaltung hat es in Fällen schlichter Unrichtigkeiten im Regelfall auch darüber hinaus zugelassen, eine gebündelte Testierung der Korrekturen durch einen Wirtschaftsprüfer im Zuge der Erstellung und Abgabe des nächsten Rechenschaftsberichts vorzunehmen. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, dass derartige Fehler typischerweise im



Verlauf der Erstellung des nächsten einzureichenden Rechenschaftsberichts auffallen und somit ohne Zeitverlust gegenüber einer gesonderten Veröffentlichung korrigiert werden können.

Im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten Stärkung der Transparenz wird ab dem 1. Januar 2017 eine **Vorab-Veröffentlichung offengelegter Unrichtigkeiten und der Rechenschaftsberichts-korrekturen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages** veranlasst, sofern der zu berichtigende Betrag im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt oder in der Summe der zu berichtigenden Beträge desselben Rechnungsjahrs 50.000 Euro überschritten werden. Es steht den Parteien frei, ob sie die Korrekturanzeigen mit Blick auf die Vorab-Veröffentlichung bereits von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Ansonsten erfolgt die Testierung der Berichtigungen prinzipiell weiterhin erst im Zusammenhang mit der Korrektur des unrichtigen Rechenschaftsberichts im Rahmen des nächstfolgenden Rechenschaftsberichts.

Im Falle **schwerwiegender Unrichtigkeiten** ist eine eigenständige, gegebenenfalls auch **vollständige Neuabgabe** betroffener Rechenschaftsberichte und deren **eigenständige Veröffentlichung** geboten. Insbesondere die **Annahme unzulässiger Spenden** oder **Manipulationen im Zuwendungsausweis** von Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel haben, stellen typischerweise derartige schwerwiegende und das öffentliche Transparenzinteresse weckende Gesetzesverstöße dar. Daher ist in diesen Fällen **bei Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte** regelmäßig eine vollständige Neueinreichung betroffener Rechenschaftsberichte und deren gesonderte Veröffentlichung erforderlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Parteienfinanzierung gerne zur Verfügung. In rechtlichen Zweifelsfällen wird ausdrücklich dazu geraten, frühzeitig die Einschätzung des Referats einzuholen.

13.3 Musterrechenschaftsbericht

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz

XYZ-Partei
Rechenschaftsbericht für das Jahr
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge				
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge				
3. Spenden von natürlichen Personen				
4. Spenden von juristischen Personen				
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit				
5a. Einnahmen aus Beteiligungen				
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen				
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit				
8. staatliche Mittel				
9. sonstige Einnahmen				
Summe				
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben				
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes				
b) für allgemeine politische Arbeit				
c) für Wahlkämpfe				
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen				
e) sonstige Zinsen				
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit				
g) sonstige Ausgaben				
Summe				
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>				

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
<ul style="list-style-type: none"> A. ANLAGEVERMÖGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Sachanlagen <ul style="list-style-type: none"> 1. Haus- und Grundvermögen 2. Geschäftsstellenausstattung II. Finanzanlagen <ul style="list-style-type: none"> 1. Beteiligungen an Unternehmen 2. sonstige Finanzanlagen B. UMLAUFVERMÖGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung II. Geldbestände III. sonstige Vermögensgegenstände 		
Summe		
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
<ul style="list-style-type: none"> A. RÜCKSTELLUNGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Pensionsverpflichtungen II. sonstige Rückstellungen B. VERBINDLICHKEITEN <ul style="list-style-type: none"> I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern IV. sonstige Verbindlichkeiten 		
Summe		
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-)		

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband						
Landesverbände						
nachgeordnete Gebietsverbände						
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse						
innerparteiliche Zuschüsse						
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse						

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband		
Landesverbände		
nachgeordnete Gebietsverbände		
Summe		

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bundesverband	
Landesverband A	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband B	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband C	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband D	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Summe Bundesverband	
Summe Landesverbände	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	
Summe Gesamtpartei	

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)€

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)€

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)€

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen€

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen€

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG€

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Entweder:

< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
...			

Oder:

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG)€ Einnahmen erzielt.

Im Rechnungsjahr wurden Ausgaben in Höhe von€ im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit aufgewendet (§ 24 Abs. 5 Nr. 2f PartG).

Oder:

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Entweder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

Oder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vorliegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

Oder:

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl I, S. 2563), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Entweder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem

Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Entweder:

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominalkapitals	Höhe des Nominalkapitals	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
		%	€	€	€	€

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

...

Oder:

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Entweder:

Medienunternehmen:

Hauptprodukte:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

...

Oder:

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Entweder:

Bewertung zum Stichtag

...

Oder:

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag

...

Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- und Grundvermögen und/oder Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €
< Einnahme > €
...	_____
Gesamt: €

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €
< Einnahme > €
...	_____
Gesamt: €

...

Oder:

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €
< Einnahme > €
...	

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €
< Einnahme > €

...

Oder:

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Entweder:

< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
...

Oder:

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen**Zum Beispiel:**

- Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen
- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene
- Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Ort, Datum**Unterschrift**

Name
- Parteiamt -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

